Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien

Sachliche Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

Kapitel 6.4
Energieversorgung und Erneuerbare Energien

Entwurf

zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 4 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG
gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2025

Anlage 2

- Umweltbericht –

Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen
gemäß § 8 Abs. 1 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPlG

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Regionalny zwjazk planowanja Hornja Łužica-Delnja Šleska

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen und Karten IV

Verzeichnis der Tabellen VII

Verzeichnis der Abkürzungen VIII

1 Einleitung 1

1.1 Hintergrund und Inhalte der Planung 1

1.2 Anlass und Verfahrensablauf der Strategischen Umweltprüfung 2

1.3 Methodisches Vorgehen & Festlegung des Untersuchungsrahmens 4

1.3.1 Untersuchungsumfang und Prüftiefe 4

1.3.2 Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter – Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter 7

1.3.3 Ziele des Umweltschutzes 9

1.3.4 Ableitung von Schutzbelangen & Festlegung von Wirkzonen 13

1.3.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes 15

1.3.6 Betroffenheitsabschätzung anhand Geodatenanalyse 15

1.3.7 Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung 16

1.3.8 Gesamtplanbetrachtung 16

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes 17

2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit 18

2.1.1 Me 1 – Lärmbelastung im Siedlungsbereich 18

2.1.2 Me 2 – Periodischer Schattenwurf 20

2.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität 20

2.2.1 FFB 1 – Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope 20

2.2.2 FFB 2 – Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten 21

2.2.3 FFB 3 – Biotopverbund 23

2.2.4 FFB 4 – Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND) 25

2.3 Schutzgut Boden, Fläche 26

2.4 Schutzgut Grundwasser 26

2.4.1 Gw 1 – Trinkwasserschutz 26

2.5 Schutzgut Oberflächengewässer 27

2.5.1 Ow 1 – Überschwemmungsgefährdete Gebiete 27

2.6 Schutzgut Klima, Luft 28
2.6.1 KL 1 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion 28
2.7 Schutzgut Landschaft 30
2.7.1 La 1 – Landschaftsbild 30
2.7.2 La 2 – Unzerschnittene, verkehrsarme Freiräume 31
2.7.3 La 3 – Räume für die Erholung 32
2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 34
2.8.1 KS 1 – Bauliche Kulturdenkmale 34
2.8.2 KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente 35
2.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern 37
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 39
3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Teilregionalplanes Windenergie 39
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 40
3.2.1 Schutzbelang Me 1 – Lärmbelästigung im Siedlungsbereich 49
3.2.2 Schutzbelang Me 2 – Periodischer Schattenwurf 50
3.2.3 Schutzbelang FFB 1 – Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope 51
3.2.4 Schutzbelang FFB 2 – Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten 52
3.2.5 Schutzbelang FFB 3 – Biotopverbund 54
3.2.6 Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete 55
3.2.7 Schutzbelang Gw 1 – Trinkwasserschutz 56
3.2.8 Schutzbelang Ow 1 - Überschwemmungsgefährdete Gebiete 56
3.2.9 Schutzbelang KL 1 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion 57
3.2.10 Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild 57
3.2.11 Schutzbelang La 2 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume 58
3.2.12 Schutzbelang La 3 – Räume für Erholung 59
3.2.13 Schutzbelang KS 1 – Bauliche Kulturdenkmale 59
3.2.14 Schutzbelang KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente 60
3.2.15 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 61
3.2.15.1 Republik Polen 62
3.2.15.2 Tschechische Republik 64
3.2.15.3 Bundesland Brandenburg 64

3.2.15.4 Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge (OE / OE) 66

3.2.16 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 67

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 68

4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 70

4.1 Rechtsgrundlagen, Inhalt und Methodik 70

4.2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete (Schutzgut FFB 5) 73

4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung 76

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 78

6 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblich positiven bzw. schutzgutunterstützenden Umweltauswirkungen 80

6.1 Exkurs Walderhaltung 82

6.2 Kumulative Bewertung 83

7 Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 86

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt (Monitoring) 88

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung 90

10 Rechtsquellenverzeichnis 93

11 Quellenverzeichnis 94

Anhang 103

Anhang 1: Anlage-, betriebs- oder baubedingte Wirkungen von Windenergieanlagen 103

Anhang 2: Begründung der veranschlagten Wirkzonen in Ergänzung zu Tabelle 5 108

Anhang 3: Steckbriefe für die bewerteten Schutzbelange 114

Anhang 4: FFH-Gebiete 145

Anhang 5: SPA-Gebiete 243

Anhang 6: Beschleunigungsgebiete - Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 28 Abs. 4 ROG 321

Verzeichnis der Abbildungen und Karten

Abb. 1: Verfahrensablauf zum Planverfahren inkl. Strategischer Umweltprüfung 3

Abb. 2: Ermittlung der Prüftiefe 4

Abb. 3: Betroffenheitsabschätzung anhand Flächenüberlagerung 15

Abb. 4: Vorbelastungen durch Lärmbeeinträchtigungen durch Straßenverkehr (rot) und Windenergieanlagen (lila) und Rohstoffabbau (orange) in der Region 18

Abb. 5: Lärmschutzwald (grün) in der Planungsregion 19

Abb. 6: Bestehende Windenergieanlagen (lila) in der Planungsregion 20

Abb. 7: Gesetzlich geschützte Biotope (grün) und Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion (blau) in der Planungsregion 21

Abb. 8: Brutzeitvorkommen und Schwerpunkträume Zug/Rast mit besonderer Bedeutung(rot) in der Planungsregion 22

Abb. 9: Dichtezentren in der Planungsregion (blau: Schwarzmilan, rosa: Rotmilan, grün: Seeadler) 22

Abb. 10: Dichtezentren (rot) mit Kohärenzräumen (gelb) von Fledermäusen sowie FFH-Fledermausquartiere und -habitate (blau) 23

Abb. 11: Biotopverbund (braun) in der Planungsregion 24

Abb. 12: Schutzgebiete der Region (grün: FND, blau: BR OHT, orange: NSG, pink: NP ZG – Zone I) .25

Abb. 13: Trinkwasserschutzgebiete (blau) und Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion (grün) 27

Abb. 14: Überschwemmungsgefährdete Gebiete in der Region (blau: festgesetzte überschwemmungsgefährdete Gebiete, türkis: HQ 200/300, rot: Extremhochwasser, grün: Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion) 27

Abb. 15: Wald mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion (grün) in der Planungsregion 29

Abb. 16: Landschaftsbildbewertung der Planungsregion 30

Abb. 17: Landschaftsbildprägender Wald (grün) in der Planungsregion 31

Abb. 18: UZVR (hellgrün: 40-70 km², grün: 70-100 km², dunkelgrün: > 100 km²) in der Planungsregion 32

Abb. 19: Räume für die Erholung in der Planungsregion (grün: Erholungswald, türkis: BR OHT, blau: NP ZG, orange: LSG) 33

Abb. 20: UNESCO-Welterbestätten (rot) und Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion (grün).34

Abb. 21: Landschaftliche Kulturgüter in der Planungsregion (blau: Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen, grün: FND, orange: archäologische Denkmale, pink: Geotope) 35

Abb. 22: „Superprivilegierung“ (grau) bei Nichterfüllung Flächenbeitragswert im Vergleich zu Potenzialflächen (blau) (Stand 11/2024)....39

Abb. 23: Vorbelastungen durch Lärmbeeinträchtigungen durch Straßenverkehr (gelb), Windenergieanlagen (lila), Rohstoffabbau (blau); Siedlungspuffer 1.000 m (hellblau), VRG Windenergienutzung (orange) in der Region 49

Abb. 24: Dichtezentren (blau) mit Kohärenzräumen (hellblau) von Fledermäusen, FFH-Fledermausquartiere und -habitate (blau), VRG Windenergienutzung (orange) und Überlagerungsflächen (rot) in der Planungsregion 52

Abb. 25: Dichtezentren in der Planungsregion (blau: Schwarzmilan, rot: Rotmilan, grün: Seeadler), VRG Windenergienutzung (orange), Überlagerungsflächen (rot) 52

Abb. 26: Schwerpunkträume Zug / Rast mit besonderer Bedeutung (blau), VRG Windenergienutzung (orange), Überlagerungsflächen (rot) in der Planungsregion....53

Abb. 27: Biotopverbund und Wirkzone 500 m (blau), VRG Windenergienutzung (orange) und Überlagerungsflächen (rot) in der Planungsregion 55

Abb. 28: Trinkwasserschutzgebiete (blau), Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion (grün), VRG Windenergienutzung (orange) und Überlagerungsflächen (rot) 56

Abb. 29: UZVR (hellgrün: 40-70 km², grün: 70-100 km², dunkelgrün: > 100 km²), VRG Windenergienutzung (orange), Überlagerungsflächen (rot) 58

Abb. 30: Landschaftliche Kulturgüter (grün: FND, dunkelgrün: Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen, blau: archäologische Denkmale, rosa: Geotope) und ihre Wirkzone (gelb), VRG Windenergienutzung (orange) und Überlagerungsflächen (rot) 60

Abb. 31: Standortalternativen (blau), rechtliche / tatsächliche Ausschlussbereiche (orange) 68

Abb. 32: geprüfte FFH-Gebiete (grün) und SPA-Gebiete (dunkelgrün schraffiert)....74

Abb. 33: Überlagerung der Wirkzonen der Natura 2000-Gebiete mit den Festlegungen für VRG Windenergienutzung (VRG Windenergie (orange), FFH-Gebiete (grün), SPA-Gebiete (dunkelgrün) mit jeweiligen engeren Wirkzone von 200 m und gebietsspezifische weitere Wirkzone bis 5.000 m) 77

Abb. 34: Waldflächen (grün), Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen (blau gepunktet), VRG Windenergienutzung (orange), Überlagerungsflächen mit Waldfunktionen (rot) 83

Abb. 35: Konfliktklassen der festgelegten VRG Windenergienutzung (gelb: gering mit je 5-7 Betroffenheiten; orange: mittel mit je 8-10 Betroffenheiten; rot: hoch mit je 11-13 Betroffenheiten) 84

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Festlegung der zu prüfenden Regionalplaninhalte (gemäß Vorentwurf vom 19.02.2024, aktualisiert mit Abwägungsbeschluss vom 14.02.2025) 6

Tab. 2: Aus den Festlegungen resultierende Wirkfaktoren und davon vorrangig betroffene Schutzgüter (Ursache-Wirkungs-Matrix) (gemäß Vorentwurf vom 19.02.2024, aktualisiert mit Abwägungsbeschluss vom 14.02.2025) 8

Tab. 3: Bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigte fachliche Pläne, Programme, Richtlinien und Konzepte (Stand: 01.06.2025) 9

Tab. 4: Planrelevante Umweltziele (Stand: 01.06.2025) 11

Tab. 5: Festlegung der veranschlagten Wirkzonen für die zu prüfenden Inhalte (gemäß Vorentwurf vom 19.02.2024, aktualisiert mit Abwägungsbeschluss vom 14.02.2025) 14

Tab. 6: Tabellarische Bewertung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der VRG Windenergienutzung 43

Tab. 7: Übersicht möglicher Umweltauswirkungen aufgrund der Entfernung von den Grenzen der Planungsregion. 62

Tab. 8: Übersicht der im Umfeld von 5 km und weniger zur polnischen Staatsgrenze gelegenen VRG sowie auf Grund der jeweiligen Wirkzone potenziell betroffene Schutzbelange 62

Tab. 9: Übersicht der im Umfeld von 5 km und weniger zur brandenburgischen Grenze gelegenen VRG sowie auf Grund der jeweiligen Wirkzone potenziell betroffene Schutzbelange 64

Tab. 10: Übersicht der im Umfeld von 5 km und weniger zur Planungsregion OE/OE gelegenen VRG sowie auf Grund der jeweiligen Wirkzone potenziell betroffene Schutzbelange 66

Tab. 11: Zusammenfassung der Bewertung negativer Umweltwirkungen der Teilfortschreibung Wind (TF) im Vergleich zur 2. Gesamtfortschreibung (2. GF) (Ursprungstabelle RPV 2023b: „2.3-1 Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung der Umweltauswirkungen vertieft zu prüfender Festlegungen“, S. 137) 81

Tab. 12: VRG Windenergienutzung, die die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet (BG) erfüllen und mit Stand 11/2025 dem RPV bekannte Vorkommen von Tierarten sowie Wasserkörpern in den BG, für die konstellationsspezifisch Minderungsmaßnahmen gem. § 28 Abs. 4 ROG festzulegen sind. 324

Tab. 13: Katalog für Minderungsmaßnahmen Artenschutz 327

Verzeichnis der Abkürzungen

AOPK ČR	Agentura ochrany přírody a krajiny ČR (Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfUL	Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR OHT	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
BTLNK	Biotoptypen- und Landnutzungskartierung
BZ	Bautzen
CLC5	CORINE Landcover 5 ha
ČÚZK	Český úřad zeměměřický a katastrální (Tschechisches Landesamt für Geodäsie und Kataster)
DNR	Deutscher Naturschutz-Ring
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FA Wind-Solar	Fachagentur Wind und Solar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FND	Flächennaturdenkmal
GDOŚ	Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska (Generaldirektion für Umweltschutz Polen)
GeoSN	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
GIS	Geografische Informationssysteme
GR	Görlitz
IRT	Województwo Dolnośląskie, Instytut Rozwoju Terytorialnego (Institut für territoriale Entwicklung, Woiwodschaft Niederschlesien)
KNE	Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LAG VSW	Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

LEP	Landesentwicklungsplan
LfA	Landesamt für Archäologie Sachsen
LfD	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
LfU BB	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LfU BY	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LfU RLP	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LK	Landkreis
LPV ZG	Landschaftspflegeverband Zittauer Gebirge und Vorland e. V.
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUNG MV	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MLEUV	Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietsnetz aus FFH- und SPA-Gebieten
NLT	Niedersächsischer Landkreistag e. V.
NP	Naturpark
NPU	Národní památkový ústav (Nationales Denkmalinstitut der Tschechischen Republik)
NSG	Naturschutzgebiet
OE/OE	Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge
OVG	Oberverwaltungsgericht
RED III	Renewable Energy Directive III (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RPV	Regionaler Planungsverband Oberlausitz- Niederschlesien
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMI	Sächsischen Staatsministerium des Innern
SMIL	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SUP	Strategische Umweltprüfung

TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
UBA	Umweltbundesamt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UZVR	Unzerschnittene, verkehrsarme Räume
VBG	Vorbehaltsgebiet
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet
WD	Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag
WEA	Windenergieanlage
WFS	Web Feature Service
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WMS	Web Map Service
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Inhalte der Planung

Mit den landesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im § 4a des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPlG) ergibt sich für den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (RPV) die übertragene Pflichtaufgabe zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des WindBG. Der RPV hat demnach für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 Prozent und bis 31. Dezember 2032 mindestens 2,0 % gemäß Anlage 1 des WindBG seiner Fläche (Flächenbeitragswerte) in Form von Vorranggebieten (VRG) auszuweisen. Für die Planungsregion sind mit der Teilfortschreibung daher zunächst mindestens ca. 5.859 ha für die Nutzung der Windenergie raumordnerisch zu sichern.

Aus diesem Grund wurde in der 116. Sitzung am 26. Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des RPV beschlossen, das Kapitel 6.4 „Energieversorgung und erneuerbare Energien“ der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die gesamte Planungsregion fortzuschreiben und den Erfordernissen der gesetzlichen Vorgaben anzupassen (Beschluss 918 der Verbandsversammlung).

Der nun vorliegende Entwurf der *Sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien* (kurz: Teilfortschreibung Windenergienutzung) enthält insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen von Vorranggebieten (VRG) für die Windenergienutzung auf etwas über 1,3 % der Planungsregion. Im Planentwurf integriert ist das von dem RPV erarbeitete Plankonzept für die geplanten Festlegungen für die Windenergienutzung. Dieses zielt auf die planerische Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Festlegung von VRG Windenergienutzung in konfliktarmen Bereichen ab.

Hierzu wurde mittels eines gesamträumlichen, willkürfreien Plankonzepts, welches unter Anwendung von Ausschlussbereichen und Öffnungsschritten zunächst so genannte Potenzialflächen als Suchraumkulisse für die VRG Windenergienutzung ermittelt. Die für das regionale Windenergiekonzept bestimmten Ausschlussbereiche und Öffnungsschritte sind im Textteil der Teilfortschreibung näher beschrieben und begründet. Die Auswahl der VRG Windenergienutzung berücksichtigt alle auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren relevanten Belange, wie den Immissions-, Wasser- und Denkmalschutz, den Rohstoffabbau, die Verteidigung, den Natur-, Landschafts- und Artenschutz, die Walderhaltung, die Verkehrssicherheit, technische Infrastrukturen sowie andere raumordnerische Festlegungen des Regionalplanes. Diese Auswahl enthält eine umfassende Bewertung aller relevanten Kriterien (nicht nur Umweltschutzbelange), die weit über den Rahmen der SUP hinausgeht.

Am Ende des umfangreichen, beschriebenem Auswahlprozesses werden innerhalb der Region räumlich konkrete Gebietsfestlegungen (VRG Windenergienutzung) als Ziele der Raumordnung festgelegt. Innerhalb dieser VRG dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen oder Funktionen neu zugelassen werden. Insgesamt werden 40 VRG (davon 2 VRG mit der Bedingung des Repowerings) mit einer Gesamtfläche von ca. 5887,1 ha festgelegt. Damit nehmen die VRG Windenergienutzung etwas mehr als 1,3 % der Planungsregion ein und geben der

Windenergienutzung in der Region substanziell Raum. Die zeichnerischen Festlegungen der VRG Windenergienutzung werden in einem Maßstab von 1 : 100.000 dargestellt.

Anzumerken ist, dass die zeichnerischen Festlegungen weder parzellenscharf sind, noch einen konkreten Standort, speziellen Typ von WEA oder eine Höhenbeschränkung vorsehen. Im Sinne der Abschichtung wird diese Konkretisierung den nachfolgenden Planungsebenen übertragen (Bauleitplanung, projektbezogene Genehmigungsverfahren).

1.2 Anlass und Verfahrensablauf der Strategischen Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 7 ROG von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf

1) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4) die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Vor Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden der Untersuchungsrahmen dieser Prüfung einschließlich des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festgelegt (§ 8 Abs. 1 ROG). Dabei wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, vom 10.05.2024 bis 05.07.2024 an der Festlegung des Untersuchungsrahmens schriftlich beteiligt (sog. Scoping) und die eingegangenen Hinweise berücksichtigt. Das Scoping zur grenzüberschreitenden SUP mit den polnischen und tschechischen Behörden fand vom 31.05.2024 bis 26.07.2024 statt.

Die Umweltprüfung wird als nicht-selbständiger Teil in den Verfahrensablauf zur Teilfortschreibung einbezogen (s. Abb. 1) und geht im Sinne eines iterativen Planungsprozesses über den hier vorliegenden Umweltbericht hinaus. Dieser dokumentiert ausschließlich Untersuchungsrahmen, Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung. Im Unterschied dazu hat die begleitende Umweltprüfung bereits in den laufenden Planungsprozess der Teilfortschreibung eingegriffen, indem die Planinhalte der Teilfortschreibung bereits frühzeitig in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen untersucht und bei Bedarf angepasst wurden. Ziel war und ist es, bei der Festlegung von VRG Windenergienutzung ein möglichst hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen.

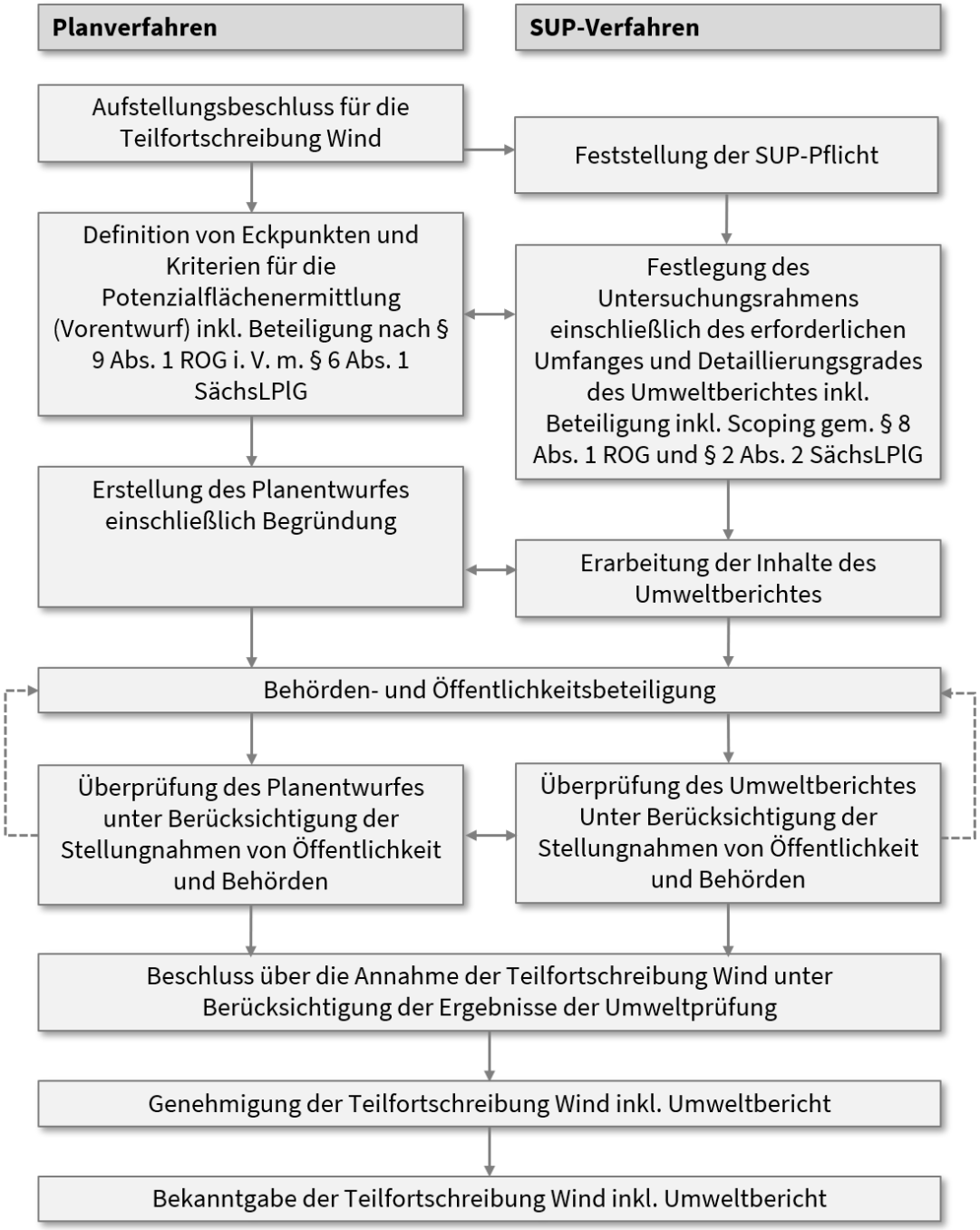

Abb. 1: Verfahrensablauf zum Planverfahren inkl. Strategischer Umweltprüfung
Eigene Darstellung

1.3 Methodisches Vorgehen & Festlegung des Untersuchungsrahmens

Die als Ziel der Raumordnung festgelegten VRG Windenergienutzung werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Dazu werden sie einer Umweltprüfung unterzogen, die aus den nachfolgenden Schritten besteht und Gegenstand des 2024 durchgeführten Scopings waren:

1.3.1 Untersuchungsumfang und Prüftiefe

Im ersten Schritt wird die Umweltrelevanz einzelner Festlegungen beurteilt. Prüfgegenstand der Umweltprüfung sind sämtliche Planinhalte, wobei die regionalplanerischen Festlegungen unterschiedliche Prüftiefen erfordern. Alle Regionalplanfestlegungen sowie die jeweilige Zuordnung zu verschiedenen Prüfgruppen sind in Tab. 1 dargestellt. Entscheidende Kriterien der Zuordnung sind dabei der sachliche und räumliche Konkretisierungsgrad der Festlegung, die mögliche Rahmensetzung für umweltverträglichkeitsprüfpflichtige (UVP) Projekte sowie mögliche aus der Festlegung resultierende erhebliche Umweltauswirkungen (s. Abb. 2).

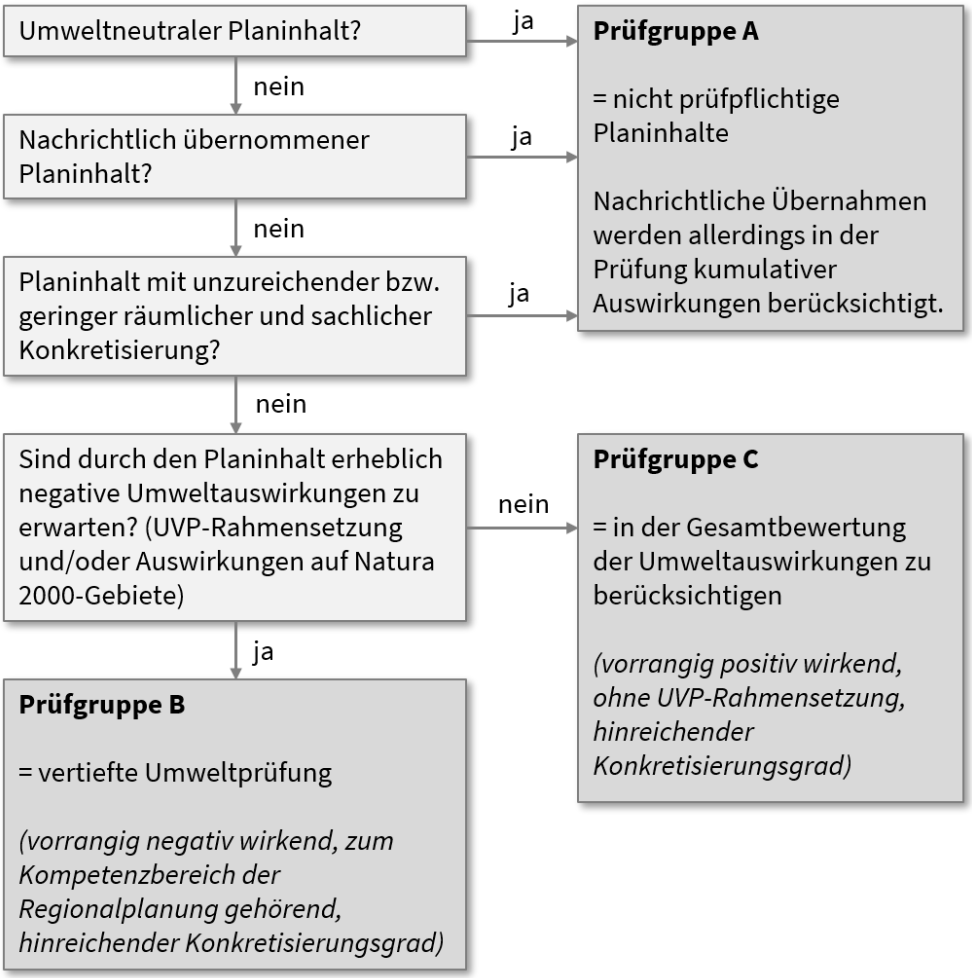

Abb. 2: Ermittlung der Prüftiefe
verändert nach IÖR et al. 2007

Die Festlegungen werden wie folgt unterschieden:

- **Prüfgruppe A = nicht prüfpflichtig:**
  umfasst umweltneutrale Planinhalte und solche die sachlich bzw. räumlich zu unkonkret sind, oder keinen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen. Von diesen Festlegungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten.
- **Prüfgruppe B = vertieft zu prüfen:**
  sind gebietskonkrete oder sachlich konkrete Festlegungen mit Gebietsbezug zugeordnet, welche darüber hinaus rahmensetzend für UVP-pflichtige Projekte sind und welche voraussichtlich negative Umweltauswirkungen hervorrufen.
- **Prüfgruppe C = in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen:**
  umfasst räumlich und sachlich konkrete Festlegungen, die voraussichtlich erheblich positiv auf die Umwelt wirken oder schutzgutunterstützende Wirkung auf ein oder mehrere Schutzgüter entfalten.

Sobald ein Umweltbelang negativ betroffen sein kann, wird die zugehörige planerische Festlegung zunächst der Kategorie „B“ bzw. „vertieft zu prüfen“ zugeordnet.

Tab. 1: Festlegung der zu prüfenden Regionalplaninhalte (gemäß Vorentwurf vom 19.02.2024, aktualisiert mit Abwägungsbeschluss vom 14.02.2025)

Regionalplan-inhalte: **Grundsätze und Ziele**	**Räumlich und sachliche Konkretheit, Relevanz der Festlegung für Schutzgüter**	**Rahmen-setzung für UVP-pflichtige Projekte**	**Prüf-gruppe:** **A, B oder C**	**Begründung**
Zeichnerische Festlegung der VRG Windenergie-nutzung	räumlich und sachlich konkret, relevant für Schutzgüter	Gemäß UVPG im Einzelfall ja (Es wird auf die abweichende Regelung im § 6b WindBG für Beschleunigungs-gebiete verwiesen.)	**B**	Die einzelnen zeichnerischen Festlegungen von VRG Windenergienutzung werden der Prüfgruppe B zugeordnet und sind damit vertieft, auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Umwelt-auswirkungen, zu prüfen. Nach Nr. 1.6 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern) besteht zumindest im Einzelfall eine UVP-Pflicht für die Errichtung von Windenergie-anlagen (WEA). Ergänzend wird auf § 6b Abs. 2 WindBG verwiesen, welcher Genehmigungs-erleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land vorsieht. Die Prüfung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt dabei mittels eines „schlüssigen Plan-konzeptes“, welches unter Anwendung von Ausschlussbereichen zunächst Potenzialflächen (Suchraumkulisse) für die VRG Windenergienutzung ermittelt. Ein umfassendes Abwägungs-programm und eine Einzelfallprüfung führen zur planerischen Auswahl der VRG. Diese Auswahl enthält eine umfassende Bewertung aller relevanten Kriterien (nicht nur Umweltschutzbelange), die weit über den Rahmen der SUP hinausgeht. Da die konkreten Standorte einzelner WEA, die Anlagentypen und Netzanbindungen innerhalb der VRG nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung sind, können deren Auswirkungen erst in nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliche Verfahren) bewertet werden (Abschichtung). Aufgrund der Genehmigungserleichterungen für Beschleunigungsgebiete gem. § 6b WindBG erfolgen in diesen Gebieten keine detaillierten Natura 2000-, artenschutz- und wasserrechtlichen Prüfungen. Es findet lediglich eine Überprüfung durch die Zulassungsbehörde auf ggf. im Regionalplanverfahren nicht ermittelte bzw. nicht bekannte Umweltwirkungen statt. Diese Erleichterungen sind gem. § 6b Abs. 2 Satz 4 WindBG nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht. Dies ist für das Plangebiet auf Grund der gemeinsamen Grenzen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik nicht auszuschließen.

1.3.2 Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter – Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter

Aus den vertieft zu prüfenden Planfestlegungen sind in einem weiteren Schritt die umweltrelevanten Wirkungen abzuleiten und die von diesen betroffenen Schutzgüter darzustellen. Die systematische Ermittlung und Bewertung der regionalplanerischen Auswirkungen anhand der Wirkfaktoren stellt den Ausgangspunkt der durchzuführenden Umweltprüfung dar und gibt einen Überblick, auf welche Schutzgüter sich der Plan potenziell auswirkt.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für den Regionalplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Auf Grundlage dieser Vorgabe werden für die Umweltprüfung folgende **Schutzgüter** zugrunde gelegt:

Me Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

FFB Fauna, Flora und biologische Vielfalt

Bo Boden und Fläche

Gw Grundwasser

Ow Oberflächenwasser

KL Klima und Luft

La Landschaft

KS Kultur- und Sachgüter

Die aus den vertieft zu prüfenden Festlegungen (Prüfgruppe „B“) abgeleiteten Wirkfaktoren sowie die davon betroffenen Schutzgüter sind in der Tab. 2 überblicksartig zusammengestellt. Eine ausführliche Darstellung, der in der Ursache-Wirkungs-Matrix berücksichtigten anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen sowie nicht berücksichtigte Wirkungen kann der Anhang 1 entnommen werden.

Tab. 2: Aus den Festlegungen resultierende Wirkfaktoren und davon vorrangig betroffene Schutzgüter (Ursache-Wirkungs-Matrix) (gemäß Vorentwurf vom 19.02.2024, aktualisiert mit Abwägungsbeschluss vom 14.02.2025)

Wirkfaktor	**Vorrangig betroffene Schutzgüter**							
	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	**Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**	**Boden, Fläche**	**Grundwasser**	**Oberflächengewässer**	**Klima, Luft**	**Landschaft**	**Kultur- und Sachgüter**
Anlagebedingte Wirkungen von Windenergieanlagen								
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	**–**	**x**	**(x)**	**x**	**x**	**x**	**(x)**	**(x)**
Visuelle Wirkungen	**x**	**x**	**–**	**–**	**–**	**–**	**x**	**x**
Zerschneidung, Barrierewirkung	**–**	**x**	**–**	**–**	**–**	**–**	**x**	**–**
Betriebsbedingte Wirkungen von Windenergieanlagen								
Schallemissionen	**x**	**x**	**–**	**–**	**–**	**–**	**x**	**–**
Visuelle Wirkungen	**x**	**x**	**–**	**–**	**–**	**–**	**x**	**x**
Scheuch- und Schlagwirkung, Barotrauma	**–**	**x**	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**

Legende

x	voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen (Untersuchungsbedarf)
(x)	voraussichtlich negative Umweltauswirkungen, jedoch ohne Erheblichkeit und/oder Konflikt kann im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gelöst werden (kein Untersuchungsbedarf)
–	nicht relevant

1.3.3 Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes umfassen alle Vorgaben, die darauf abzielen, den Zustand der Umwelt zu sichern oder zu verbessern. Sie sind in erster Linie in der Umweltgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie im Rahmen von europäischen Richtlinien z. T. als Grenz-/ Zielwerte verbindlich formuliert und zu beachten. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Fachkonzepte und -programme vor allem auf Landesebene, die als fachliche Grundlagen für regionalplanerische Abwägungen Berücksichtigung finden. Die bei der Ausarbeitung der Teilfortschreibung Wind vornehmlich berücksichtigten fachlichen Pläne, Programme, Richtlinien und Konzepte des Umweltschutzes sind in Tab. 3 dargelegt.

Tab. 3: Bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigte fachliche Pläne, Programme, Richtlinien und Konzepte (Stand: 01.06.2025)

Ebene	Plan, Programm, Richtlinie, Konzept
Globale und europäische Ebene	– United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) - Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (WHC/72/WS/1), adopted by the General Conference at it‘s 17th session, Paris, 16 November 1972 (UNESCO-Welterbekonvention). – Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat (**FFH**)**-RL**), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013//17/EU des Rates vom 13. Mai 2013. – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutz-Richtlinie, Special Protected Areas (**SPA-RL**)), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1010/EU Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019. – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmen-Richtlinie (**WRRL-RL**)), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014. – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002 (**Umgebungslärm-RL**), zuletzt geändert durch delegierte Richtlinie 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020. – Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)(**Trinkwasser-RL**). – Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Wiederherstellungs-VO, Nature Restoration Law). – Richtlinie 2024/2881/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung) vom 23. Oktober 2024 (**Luftqualität-RL**, Ambient Air Quality Directive (AAQD)).
Bundesebene	– Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

	– Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist. – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. – Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. – Bundes-Klimaschutzgesetz **(KSG)** vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 in der geänderten Fassung vom 01. Juni 2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017).
Landesebene	– Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – **LEP 2013**) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582). – Sächsisches Naturschutzgesetz (**SächsNatSchG**) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist. – Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (**SächsWaldG**) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist. – Sächsisches Wassergesetz (**SächsWG**) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist. – Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (**SächsKrWBodSchG**) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187). – Sächsisches Denkmalschutzgesetz (**SächsDSchG**) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Damit die Festlegungen des Regionalplanes schutzgutbezogen bewertet, untereinander verglichen und im Sinne der Umweltvorsorge optimiert werden können, wurden aus den in Tab. 3 dargestellten Plänen, Programmen, Richtlinien und Konzepten Umweltziele abgeleitet. Von den vielfältigen möglichen Umweltzielen wurden alleinig Umweltziele ausgewählt, die eine sachliche Relevanz für die Teilfortschreibung Wind aufweisen. Prinzipiell sind dies Umweltziele, die den Schutzgütern der SUP zugeordnet werden können und dabei einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen. Diese Umweltziele dienen als Grundlage, um die zu untersuchenden

Schutzbelange sowie deren Erheblichkeitsschwellen bei der Betroffenheitsbewertung festzulegen. Die in der Tab. 4 dargestellten Umweltziele bilden die Grundlage zur Durchführung der SUP.

Tab. 4: Planrelevante Umweltziele (Stand: 01.06.2025)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Übergreifende, querschnitts-orientierte Umweltziele	– Erhaltung der Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) – Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt und des Klimas (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG); Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) und Vorbeugung, dass schädliche Umwelteinwirkungen entstehen (§§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, BImSchG) – Erhaltung und Vermehrung von Wald in seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) (§ 1 SächsWaldG)
Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit	– Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Schall/Lärm-, Licht- und Stoffimmissionen (Art. 1 Abs. 1 Umgebungslärm-RL 2002/49/EG, Abs. 18 Luftqualitäts-RL, §§ 1, 5 Abs. 1und 45 BImSchG, TA Lärm) – Schutz der Landschaft zum Zweck der Erholung (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG) – Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist (Art. 1 Abs. 2 Trinkwasser-RL)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Schutz der Natur und Landschaft, sodass biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist (FFH-RL, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, G 4.1.1.15 LEP) – Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere, einschließlich ihrer Lebensstätten (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL, SPA-RL, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) – Entgegenwirken von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope und Arten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG, G 4.1.1.15 LEP) – Entwicklung eines großräumigen übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, § 21 Abs. 6 BNatSchG, § 1 Abs. 1 SächsNatSchG) – Vermeidung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-RL, FFH-RL) – Wiederherstellung von mind. 20 % der Landesfläche, um eine nachhaltige und langfristige Erholung geschädigter Ökosysteme zu erreichen (Art. 1 Wiederherstellungs-VO)
Boden und Fläche	– Erhalt der Böden dahingehend, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) – Sicherung von Böden mit besonderer Funktionalität (Z 4.1.3.3 LEP)

	– Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, genauer Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt (§ 1 BBodSchG, G 4.1.3.1 LEP) – Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, G 4.1.3.2 LEP)
Grundwasser	– Schutz der Grundwasservorkommen (Art. 4 Abs. 1 WRRL, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) – Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands (Art. 4 Abs. 1 WRRL, § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) – Erhaltung oder Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
Oberflächen-gewässer	– Bewahrung der Binnengewässer vor Beeinträchtigungen und Erhalt ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG) – Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands bei oberirdischen, künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG) – Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Binnenland, vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) – Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse und Vorbeugung der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG)
Klima, Luft	– Schutz von Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) – Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in der Luft und Verbesserung der Luftqualität (§§ 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2, 45 BImSchG) – Schutz günstiger lufthygienisch und klimatisch wirksamer Flächen wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, Z 4.1.4.1 LEP) – Berücksichtigung von räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Klimaschutz- als auch Klimaanpassungsmaßnahmen. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, eine sparsame Energienutzung, den Erhalt sowie die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe sowie deren Einlagerung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 1 KSG) – Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2045, sodass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird (§ 3 Abs. 2 KSG)
Landschaft	– Schutz der Natur und Landschaft dahingehend, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) – Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG) – Schutz und Sicherung der Zugänglichkeit geeigneter Flächen in der freien Landschaft insbesondere in besiedelten und siedlungsnahmen Bereichen sowie großflächiger Erholungsräume zum Zweck der Erholung (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG) – Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, G 4.1.1.1 LEP)

	– Bewahrung und Entwicklung des Vorkommens von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	– Bewahrung historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen, auch von UNESCO-Kultur-/Naturerbe (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 1 Abs. 1 SächsDSchG) – Schutz und Erhaltung Kultur- und Naturerbe sowie Sicherstellung einer Weitergabe an künftige Generationen (Art. 4 UNESCO-Welterbekonvention)

1.3.4 Ableitung von Schutzbelangen & Festlegung von Wirkzonen

Für die Umweltprüfung ist im Weiteren zu konkretisieren, welche wesentlichen Aspekte, Eigenschaften oder Bedeutungen der Schutzgüter zu untersuchen sind. Dabei spielen etwa die verschiedenen Funktionen der Schutzgüter, Empfindlichkeiten, Seltenheiten oder Vorbelastungen eine Rolle.

Ausgehend von den vorrangig betroffenen Schutzgütern (s. Tab. 2), den Fachbeiträgen zum Landschaftsprogramm Sachsen und dem Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien sowie den planrelevanten Umweltzielen (s. Tab. 4) werden **Schutzbelange** abgeleitet, bei denen eine Betroffenheit durch die Festlegungen zu prüfen ist. Die Auswahl der Schutzbelange erfolgt unter Berücksichtigung der für das Gebiet der Teilfortschreibung Wind zur Verfügung stehenden Datengrundlagen. Sie umfassen insbesondere Gebiets- bzw. Flächenkategorien, die als Geodaten zu Verfügung stehen. Die Tab. 5 listet die Schutzbelange schutzgutbezogen auf.

Die Schutzbelange weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten und Betroffenheiten gegenüber den Planfestlegungen auf. Unter anderem unterscheidet sich der räumliche Bereich, der potenziell von den Auswirkungen der Planfestlegungen erheblich betroffen sein kann. Neben dem direkten Gebiet des Schutzbelanges kann auch der umgebende Bereich, die sogenannte **Wirkzone**, erheblich betroffen sein. Diese Wirkzone ist für die Schutzbelange spezifisch festzulegen, damit für jeden Schutzbelang eine raumbezogene Umweltfolgenabschätzung und -bewertung möglich ist.

Die Wirkzonen der einzelnen Schutzbelange aus der SUP zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes werden auf neue gesetzliche Regelungen sowie fachliche Erkenntnisse überprüft und bei Bedarf angepasst. Im Rahmen des Scopings wurden die Wirkzonen mit den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, abgestimmt. Für die Festlegung von anlageabhängigen Wirkzonen wird eine Referenzanlage mit einer Anlagenhöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m angenommen. Die für die räumliche Betroffenheitsabschätzung angesetzten Wirkzonen sind der Tab. 5 zu entnehmen; eine ausführliche Begründung der veranschlagten Wirkzonen ist in der Anhang 2 aufgeführt.

Tab. 5: Festlegung der veranschlagten Wirkzonen für die zu prüfenden Inhalte (gemäß Vorentwurf vom 19.02.2024, aktualisiert mit Abwägungsbeschluss vom 14.02.2025)

Schutzgut/Schutzbelang			**Wirkzone***
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	Me 1	Lärmbelastung im Siedlungsbereich	1.000 m
	Me 2	Periodischer Schattenwurf	1.300 m
Fauna, Flora und biologische Vielfalt	FFB 1	Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	x
	FFB 2	Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten	2.000 m
	FFB 3	Biotopverbund	500 m
	FFB 4	Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)	500 m
	FFB 5	FFH-/ SPA-Gebiete	E
Boden und Fläche			/
Grundwasser	Gw 1	Trinkwasserschutz	x
Oberflächen-gewässer	Ow 1	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	x
Klima und Luft	KL 1	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	x
Landschaft	La 1	Landschaftsbild	3.750 m
	La 2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	x
	La 3	Räume für die Erholung	600 m
Kultur- und Sachgüter	KS 1	Bauliche Kulturdenkmale	E
	KS 2	Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente	500 m

Legende

x	Voraussichtlich tritt erhebliche negative Auswirkung des Regionalplanes unmittelbar auf der Fläche der Planfestlegung auf. Es bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf eine umliegende Wirkzone.
[Zahl]	Eine erhebliche Auswirkung des Regionalplanes kann unmittelbar auf der Fläche der Planfestlegung sowie der umliegenden Wirkzone in einer Entfernung von [100 m] auftreten.
E	Eine erhebliche Auswirkung des Regionalplanes kann unmittelbar auf der Fläche der Planfestlegung sowie einer umliegenden Wirkzone auftreten. Die Wirkzone ist im Einzelfall zu bestimmen.
/	Voraussichtlich treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Schutzbelang auf.
+	Voraussichtlich treten erhebliche positive Umweltauswirkungen auf den Schutzbelang auf.

*Eine ausführliche Begründung der veranschlagten Wirkzonen ist Anhang 2 zu entnehmen.

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der einzelnen Erhebungs- und Bewertungsschritte werden für jeden Schutzbelang standardisierte Bögen, die so genannten **Steckbriefe** entwickelt (Stratmann et al. 2007) (s. Anhang 3). Diese haben das Ziel, die relevanten Informationen für die Bewertung aufzuzeigen und beinhalten u. a. eine Definition des Schutzbelanges, Datengrundlagen, Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen, sowie Vorschläge zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen. Die in der Strategischen Umweltprüfung zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien genutzten Steckbriefe werden an das aktuelle Plankonzept zur Teilfortschreibung Windenergienutzung angepasst und sind Anhang 3 zu entnehmen.

1.3.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung umfasst den gesamten Wirkraum potenzieller Festlegungen und orientiert sich an den in Tab. 5 festgelegten Wirkzonen der Schutzbelange. Da der Regionalplan möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Gebiete der Republik Polen und der Tschechischen Republik hat, erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 ROG eine grenzüberschreitende SUP nach §§ 60 und 61 des UVPG. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung umfasst damit das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien zuzüglich eines bis zu 5 km breiten Streifens, welcher die größte Wirkzone nach Tabelle 5 überschreitet und in die direkt angrenzenden Bereiche der benachbarten Planungsregionen Oberes Elbtal / Osterzgebirge (Sachsen), Lausitz-Spreewald (Brandenburg), der Republik Polen sowie der Tschechischen Republik reicht.

1.3.6 Betroffenheitsabschätzung anhand Geodatenanalyse

Die Analyse und Bewertung der Betroffenheit der Umwelt durch die Planfestlegungen variiert je nach Schutzbelang. Die in Tab. 2 thematisierten Wirkfaktoren können erhebliche Auswirkungen entfalten, wenn sich die Planfläche (hier: Zeichnerische Festlegung VRG Windenergienutzung) mit den Flächen des jeweiligen Schutzbelanges überlagern. Darüber hinaus können bei spezifischen Schutzbelangen auch im Umfeld der Schutzbelange (Wirkzone) erhebliche Auswirkungen auftreten. Die mit dem Plan in Zusammenhang stehenden Umweltauswirkungen lassen sich überschlägig direkt durch eine Flächenüberlagerung ableiten. Daher basiert die Betroffenheitsabschätzung im Wesentlichen auf der Analyse der Überlagerung von Planflächen mit den Flächen und Wirkzonen der Schutzbelange (s. Abb. 3). Die Tab. 5 legt den Untersuchungsumfang der vertieft zu prüfenden Festlegungen (Prüfgruppe „B“) für die einzelnen Schutzbelange, inklusive der für die Prüfung angesetzten Radien der Wirkzonen fest. Für die Festlegung von

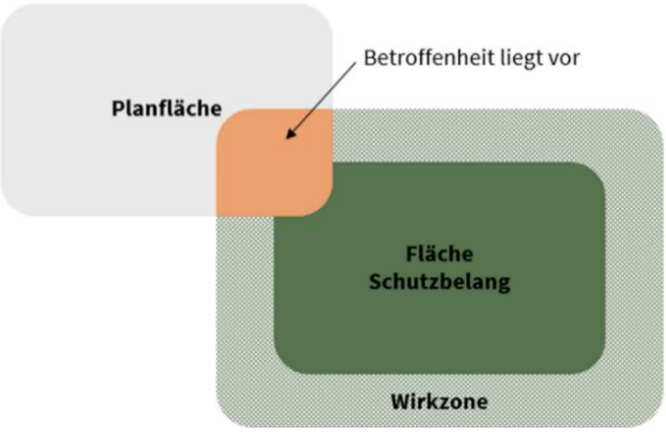

Abb. 3: Betroffenheitsabschätzung anhand Flächenüberlagerung
Eigene Darstellung

anlageabhängigen Wirkzonen wird eine Referenzanlage mit einer Anlagenhöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m angenommen. Eine ausführliche Begründung der veranschlagten Wirkzonen ist der Anhang 2 zu entnehmen.

Die Ergebnisse werden in Kapitel 3.2 dargestellt.

1.3.7 Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung

Beim Schutzbelang FFB 5 –"FFH-/SPA-Gebiete" erfolgt in der Umweltprüfung entsprechend § 2 Abs. 2 SächsLPlG nach § 36 des BNatSchG eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Da von VRG Windenergienutzung grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausgehen können, wird durch die Verträglichkeitsprüfung ermittelt, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder eines SPA-Gebietes auslösen können. Auf der Grundlage vorhandener Unterlagen wird dabei zunächst in einer Vorprüfung geklärt, ob es grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann und für dieses eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. „Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren." (BfN o. J. a). Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stellt ein eigenständiges Prüfinstrument dar und wird im Umweltbericht schutzgebietsbezogen in einem eigenständigen Kapitel dokumentiert, s. Kapitel 4. Ausgehend von den maximal zu erwartenden Wirkzonen der Natura 2000-Gebiete wird die Verträglichkeitsprüfung entsprechend auch für Natura 2000-Gebiete in angrenzenden Planungsräumen durchgeführt.

In Kap. 4.3 sind die Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung zusammengefasst dargestellt. Die ausführliche Vorprüfung ist den Anhängen 4 (FFH-Gebiete) und 5 (SPA-Gebiete) zu entnehmen.

1.3.8 Gesamtplanbetrachtung

Abschließend wird die Teilfortschreibung Windenergienutzung in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen sowie sonstigen Wechselwirkungen möglicher negativer und positiver Umweltauswirkungen betrachtet. Dieser Prüfschritt ist entscheidend, da im Umweltbericht grundsätzlich sämtliche Planinhalte zu betrachten sind, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Neben der Ermittlung der Auswirkungen einzelner VRG Windenergienutzung ist deshalb auch die zusätzliche Ermittlung von kumulativen Auswirkungen sowie die Integration der Ergebnisse der einzelnen Ermittlungen zu einer abschließenden Gesamtplanauswirkung aller Planfestlegungen von Bedeutung.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegt im Osten Sachsens und besteht aus den Landkreisen Bautzen und Görlitz. Sie wird im Süden durch die Tschechische Republik, im Osten durch die Republik Polen, im Norden durch das Bundesland Brandenburg und im Westen und Südwesten durch die sächsische Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge begrenzt.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien verfügt im Vergleich zu den anderen Planungsregionen Sachsens, auf Grund der im nördlichen Teil geringen Besiedlungsdichte und des in der Vergangenheit wenig ausgeübten Nutzungsdrucks durch Erholung oder Verbauung, über ein großes Artenspektrum, auch geschützter, vom Aussterben bedrohter Arten. Dem gegenüber stehen jedoch langfristige und umfangreiche Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere durch den Braunkohleabbau sowie die Sand- und Kiesgewinnung. Wertvolle geschützte Landschaften wurden bereits devastiert und damit Lebensräume vieler Arten zerstört, so dass die nachhaltige Bestandssicherung verbleibender Ressourcen und die Erhaltung der genetischen Vielfalt hier in besonderem Maße erforderlich sind.

Ziel der Bestandsaufnahme ist die Erfassung der derzeitigen Umweltsituation. Die Bestandsaufnahme umfasst Angaben zu Naturhaushalts- und Landschaftsfunktionen, Empfindlichkeiten, Seltenheiten, Schutzstatus und Vorbelastungen der Umwelt. Die betrachteten Schutzgüter sind Bestandteile des Naturraumes (Boden, Wasser etc.) und der Kulturlandschaft (Mensch, Kulturgüter etc.). Diese bilden bedeutende Raumqualitäten ab (IÖR et al. 2007, S.92). Die Schutzgüter werden durch die einzelnen Schutzbelange näher beschrieben. Die Schutzbelange konkretisieren die Bedeutung der Schutzgüter für die Umwelt und den Menschen und stellen wesentliche Funktionen oder Merkmale des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft dar.

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, erfolgt auf Grundlage der dem Regionalen Planungsverband vorliegenden Daten von Fachbehörden sowie des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm Sachsen bzw. zum Landschaftsrahmenplan. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Dies beinhaltet die Nutzung aktueller und verfügbarer Datenbestände. Diese Datenbestände unterliegen auf Grund uneinheitlicher Fortschreibungszyklen einem stetigen Aktualisierungsprozess auch während des laufenden Planverfahrens (z. B. Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie alle fünf Jahre, Gefahren- und Risikokarten nach der HWRM-RL alle sechs Jahre, Schutzgebiete nach BNatSchG und Zentrale Artdatenbank: laufende Aktualisierungen, SPA-Monitoring (Brutvögel): Grundmonitoring mit zwei aufeinanderfolgenden Erfassungsjahren in einem 6-Jahreszeitraum bzw. vollständige Gebietserfassung mit einem Erfassungsjahr in einem Zeitraum von maximal 12 Jahren). Um einen angemessenen Prüfaufwand für den Regionalplan zu gewährleisten, ist es nicht in jedem Fall zweckmäßig und möglich, unmittelbar auf neue Datenbestände zu reagieren und diese in die Prüfung einzubeziehen. Ansonsten wäre ein Abschluss des Planverfahrens praktisch unmöglich, da laufend neue Daten auszuwerten wären. Im vorliegenden Entwurf des Umweltberichts wurden Daten bis 16.06.2025 berücksichtigt.

2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

2.1.1 Me 1 – Lärmbelastung im Siedlungsbereich

Eine übermäßige Lärmbelastung kann gesundheitliche Auswirkungen zur Folge haben (Schaefer 2012, S. 155). In der Planungsregion gibt es jedoch weitgehend lärmarme Landschaftsräume, die sich vor allem im Nordosten befinden. Verkehrsarme, unzerschnittene Räume nehmen insgesamt 36 %[1] der Fläche ein (vgl. Schutzbelang La 2).

Gleichzeitig sind jedoch auch Lärmbeeinträchtigungen festzustellen, wobei der Straßenverkehr der Hauptverursacher einer nahezu flächendeckenden Geräuschbelastung ist (RPV 2007, S. 208). Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet zur Erstellung von Lärmkarten in regemäßigen Fünfjahresintervallen. Diese dokumentieren Lärmbelastungen für Ballungsräume (>100.000 Einwohner), Hauptverkehrsstraßen (>3 Mio. Kfz / Jahr), Haupteisenbahnstrecken (>30.000 Züge / Jahr) und Großflughäfen (>50.000 Flugbewegungen / Jahr). Seit 2022 werden Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen Verfahren erstellt, wodurch eine Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten gegeben ist. Aufgrund dieser Anpassung können die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung nicht mit denen früherer Jahre verglichen werden (LfU BY o. J.).

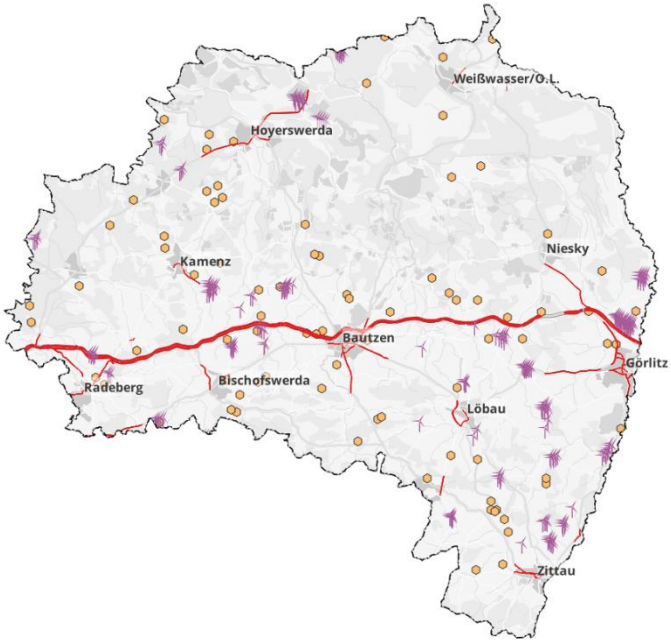

Abb. 4: Vorbelastungen durch Lärmbeeinträchtigungen durch Straßenverkehr (rot) und Windenergieanlagen (lila) und Rohstoffabbau (orange) in der Region
Datenquellen: LfULG 2024a, LfULG o. J. b, LfULG o. J. i
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Im Rahmen der Lärmkartierung 2022 wurden in der Planungsregion 239 km Straßen erfasst (LfULG o. J. b). Vorbelastungen bestehen insbesondere im gesamten Verlauf der Autobahn A 4 in der Region sowie durch Straßen in den Städten Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda. Zusätzliche Belastungen treten an folgenden Strecken auf:

- B 6 (Reichenbach – Görlitz)
- B 97 (Abzweig S 198 – Spreetal)
- B 115 (Niesky – Autobahnauffahrt Kodersdorf)
- S 95 Radeberg – Leppersdorf
- S 148 (Kottmarsdorf – Neugersdorf)
- S 177 Radeberg – Autobahnauffahrt Ottendorf-Okrilla

[1] Flächen wurden planimetrisch berechnet.

Neben dem Verkehr erzeugen auch WEA Lärmbelastungen. Dem RPV liegen jedoch keine flächendeckenden Geodaten zu den Geräuschimmissionen bestehender Anlagen vor. Trotz der Gewährleistung zur Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte in den Genehmigungsverfahren sind lokale Vorbelastungen unterhalb der festgelegten Richtwerte durch die 210 in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen (Stand: 16.06.2025) möglich. Dies liegt daran, dass sich viele Anlagen im Wirkungsbereich von Siedlungsbereichen befinden, wodurch potenzielle Einflüsse wie Geräusch- und Schattenimmissionen unterhalb der Richtwerte nicht auszuschließen sind (LfULG o. J. i).

Darüber hinaus tragen Abbaustätten von Rohstoffen zur Lärmbelastung bei. In der Region gibt es 81 aktive Abbaustellen, darunter 55 für Kiese und Sande, 18 für Festgesteine und zwei Braunkohletagebaue (Nochten und Reichwalde) (LfULG 2024a). Diese Tätigkeiten verursachen Lärm, Schadstoffemissionen und Erschütterungen. Insbesondere der aus dem Abtransport der Rohstoffe resultierende Schwerlastverkehr durch Siedlungsgebiete führt zu Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Feinstaub. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Minimierung solcher Beeinträchtigungen vorgeschrieben.

Wälder mit besonderer Lärmschutzfunktion spielen eine wichtige Rolle bei der Lärmminderung, indem sie Schallwellen absorbieren und Wohngebiete schützen (SBS 2010, S. 27). Solche Wälder umfassen etwa 2.240 ha (0,5 % der Planungsregion) und befinden sich hauptsächlich im Nordosten, insbesondere zwischen dem Tagebau Nochten und der Stadt Weißwasser/O.L. und um das Braunkohlenkraftwerk Boxberg (SBS, 2024b). Auch in der Nähe anderer Rohstoffabbaustätten finden sich solche Wälder. Zur langfristigen Sicherung dieser Funktion wird die Erhaltung einer Dauerbestockung empfohlen (SBS 2010, S. 27).

Abb. 5: Lärmschutzwald (grün) in der Planungsregion
Datenquelle: SBS 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Durch die Rotorbewegungen von WEA entstehen Geräusche im gesamten Frequenzbereich und dementsprechend wird auch Infraschall erzeugt. Infraschall kann ab gewissen Schwellenwerten grundsätzlich zu gesundheitlichen Auswirkungen führen (Twardella 2013, S. 16). Im Kontext von WEA zeigt sich jedoch, dass der durch WEA erzeugte Infraschall so tief und leise ist, also im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (im Nahbereich von 150 und 300 m bereits deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle) des menschlichen Gehöres liegt und damit nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand grundsätzlich nicht zu gesundheitlichen Gefahren oder erheblichen Belästigungen führt (OVG Sachsen, Beschluss vom 20.06.2023 –1 B 308/22, Rn. 66; VGH Mannheim, Beschluss vom 26.10.2021 – 10 S 471/21, Rn. 18, UBA 2024). Die Auswirkungen durch Infraschall werden daher und aufgrund der Entfernung der ausgewiesenen VRG von mindestens

1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m im Außenbereich als nicht erheblich eingestuft und in der Umweltprüfung nicht vertieft geprüft.

2.1.2 Me 2 – Periodischer Schattenwurf

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die sich bewegenden Rotorblätter einer WEA an maßgeblichen Immissionsorten (Wohn- und Schlaf-, Unterrichts-, Büro-, Praxis-, Arbeits- und Schulungsräume), der als erheblich belästigend wahrgenommen werden kann (LAI 2020, S. 2f.). Andere wesentliche Quellen für einen periodischen Schattenwurf, außer WEA, bestehen nicht.

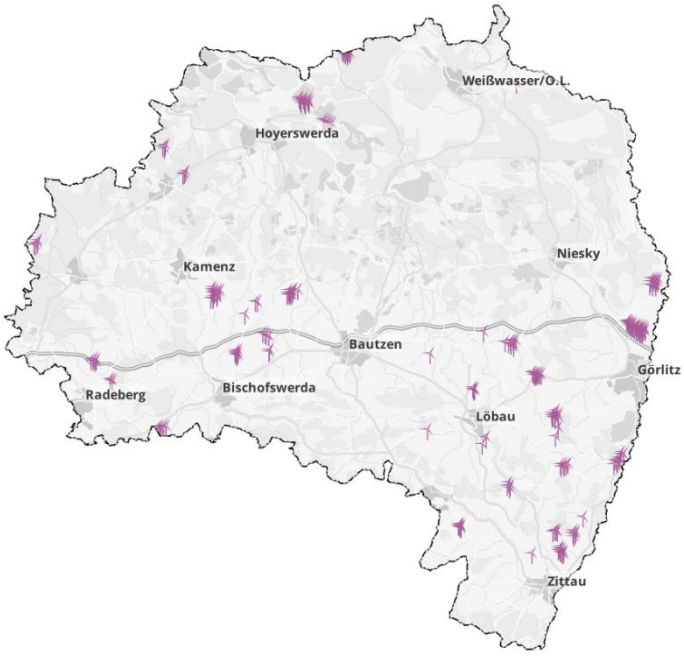

Abb. 6: Bestehende Windenergieanlagen (lila) in der Planungsregion
Datenquelle: LfULG o. J. i
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Dem Planungsverband liegen jedoch keine flächendeckenden Geodaten zu dem periodischen Schattenwurf der bestehenden Anlagen vor. Trotz der Gewährleistung zur Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte in den Genehmigungsverfahren, sind lokale Vorbelastungen unterhalb der festgelegten Richtwerte durch die 210 in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen (Stand: 16.06.2025) möglich. Dies liegt daran, dass sich viele Anlagen im Wirkungsbereich von Siedlungsbereichen befinden, wodurch potenzielle Einflüsse wie Geräusch- und Schattenimmissionen unterhalb der Richtwerte nicht auszuschließen sind (LfULG o. J. i).

2.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biodiversität

2.2.1 FFB 1 – Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Viele natürliche und naturnahe Biotope sind in heutiger Zeit selten und gefährdet. Über die Verzeichnisse gesetzlich geschützter Biotope werden Biotope erfasst, die nach § 30 BNatSchG sowie § 21 SächsNatSchG zu schützen sind. Quelle der Biotopverzeichnisse sind im Wesentlichen die Fachdaten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), insbesondere die Biotopdaten aus dem FFH-Monitoring, die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) sowie eigene Erhebungen der unteren Naturschutzbehörden (LfULG o.J. g).

In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurden insgesamt 17.902 Biotope mit einer Gesamtfläche von etwa 20.929 ha in Verzeichnissen der gesetzlich geschützten Biotope erfasst (LfULG o. J. g, SBS 2024a). Dies entspricht etwa 4,65 % der Gesamtfläche der Region. Viele der erfassten Biotope sind kleinflächig und weisen im Durchschnitt eine Größe von 1 ha auf, wobei das größte Biotop eine Fläche von 246 ha umfasst.

Abb. 7: Gesetzlich geschützte Biotope (grün) und Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion (blau) in der Planungsregion
Daten: LfULG o. J. g, SBS 2024a, SBS 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Die Unteren Naturschutzbehörden sind verpflichtet, Biotopverzeichnisse aller geschützten Biotope zu führen, wobei laut den Unteren Naturschutzbehörden ein differenter Bearbeitungsstand vorliegt. Der gesetzliche Schutz gilt jedoch unmittelbar, wenn ein Biotop den erforderlichen Zustand aufweist, auch wenn das Biotop nicht in Biotopverzeichnissen aufgeführt ist. Weitere, in den Biotopverzeichnissen nicht aufgeführte gesetzlich geschützte Biotope können somit existieren (LfULG o.J. g).

Neben gesetzlich geschützten Biotopen finden sich in der Planungsregion ca. 5.200 ha Waldflächen mit besonderer Biotopschutzfunktion. In diesen finden sich schutzwürdige, seltene oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften mit besonderer Bedeutung und / oder zeichnen sich durch ihre Naturnähe oder Vielfalt aus. Sie stellen jedoch kein gesetzlich geschütztes Biotop, FFH-Arthabitat oder FFH-Lebensraumtyp dar (SBS 2010, S. 34).

Damit umfasst der gesamte Schutzbelang eine Fläche von ca. 26.129 ha, was etwa 5,8 % der Planungsregion entspricht.

2.2.2 FFB 2 – Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten

Der Schutz gefährdeter und störungsempfindlicher Tierarten sowie ihrer spezifischen Lebensräume (wie Brut-, Rast-, Schlafplätze und Sommer- oder Winterquartiere) ist neben dem Gebietsschutz in der Region von großer Bedeutung. Von Windenergieanlagen sind insbesondere Vögel und Fledermäuse betroffen. Das BNatSchG stellt in Anlage 1 abschließend alle kollisionsgefährdeten Brutvogelarten dar, deren Betroffenheit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu betrachten sind. Auf die Besonderheiten in Beschleunigungsgebieten wird verwiesen. Die Vorgaben der Anlage 1 des BNatSchG sind für die planerische Ebene nicht bindend, werden jedoch vom RPV für die fachliche Beurteilung herangezogen. Störungsempfindliche Arten sind dem *Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen* (SMEKUL 2022b) zu entnehmen. Damit gelten 24 Vogelarten in Sachsen als windenergiesensibel. Der *Leitfaden Fledermausschutz an Windenergie-*

anlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024) benennt besonders schlaggefährdete Arten der in Sachsen vorkommenden Fledermausarten. Elf Fledermausarten gelten entsprechend als besonders schlaggefährdet.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien weist großräumig **gesicherte Brutzeitvorkommen** der 24 windenergiesensiblen Vogelarten auf. Insgesamt stellen 3.672 km² der rasterbasierten Analyse Brutzeitvorkommen mit besonderer Bedeutung dar, was knapp 82 % der Planungsregion entspricht. Zusätzlich zur Analyse der Brutzeitvorkommen wurden für die Vogelarten Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch **Schwerpunkträume zu Zug- und Rast** ermittelt. Räume mit besonderer Bedeutung erstrecken sich über eine Fläche von 902 km² (20 % der Planungsregion) und liegen vorwiegend im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (LfULG 2024b).

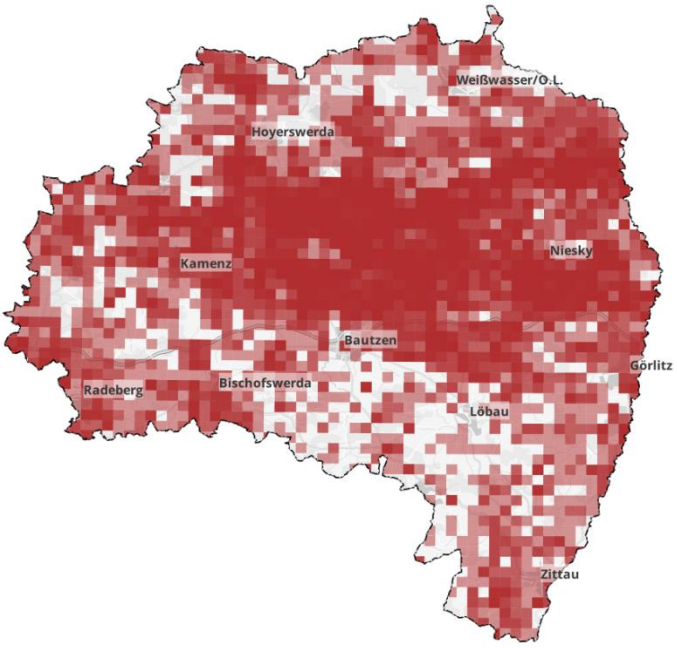

Abb. 8: Brutzeitvorkommen und Schwerpunkträume Zug/Rast mit besonderer Bedeutung(rot) in der Planungsregion
Datenquelle: LfULG 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Darüber hinaus spielt die Region Oberlausitz-Niederschlesien, insbesondere die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft eine zentrale Rolle beim Schutz der Vorkommen und Lebensräume des Seeadlers sowie des Rot- und Schwarzmilans. Für diese drei Vogelarten liegen **Dichtezentren** nach Berechnungen der *Vogelschutzwarte Neschwitz* 2024 vor (LfULG 2024b).

Das einzige sächsische Dichtezentrum des Seeadlers, welches 517 km² und 36 Brutpaare umfasst, liegt in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Mit dieser Größe umfasst es 11 % der Planungsregion. „Neben der hohen Dichte in der Oberlausitz, bestehen auch außerhalb des eigentlichen Dichtezentrums Brutvorkommen in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, westlich der Elbe und im Bereich des Oberlausitzer Gefildes.“ (LfULG 2024b, S. 45).

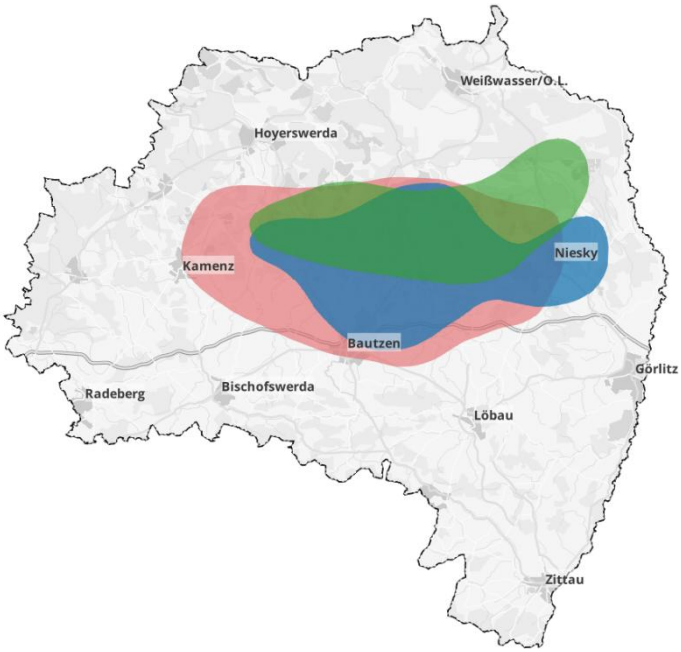

Abb. 9: Dichtezentren in der Planungsregion (blau: Schwarzmilan, rosa: Rotmilan, grün: Seeadler)
Datenquelle: LfULG 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Als nur in Europa vorkommende Vogelart hat der Rotmilan eine besondere Bedeutung für den Naturschutz auf euro-

päischer Ebene. Deutschland obliegt dabei eine besondere Verantwortung zum Erhalt und Schutz dieses Greifvogels, da über die Hälfte des Gesamtbestands in Deutschland brütet (Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V. 2016, S. 2). Ca. 22 % (989 km²) der Planungsregion gelten nach den Berechnungen von 2024 als Dichtezentrum für diese Art. Daneben befindet sich auch das sachsenweit größte Dichtezentrum des nahen Verwandten Schwarzmilans in der Region Oberlausitz-Niederschlesien, welches mit einer Fläche von 636 km² 14 % der Planungsregion umfasst. Die Dichtezentren überlagern sich großflächig und machen damit zusammen eine Fläche von 1.166 km² aus (25,9 %) (LfULG 2024b).

In der Planungsregion sind die besonders schlaggefährdeten **Fledermausarten** Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mopsfledermaus verbreitet.

Die Analyse der **Dichtezentren** für diese Arten, durchgeführt im Auftrag des LfULG von *hochfrequent Gbr*, zeigt einen deutlichen Schwerpunkt in dem östlich an Dresden angrenzenden Raum sowie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Insgesamt umfassen die Dichtezentren eine Fläche von 2.640 km², was 59 % der Planungsregion entspricht. Neben den Dichtezentren bestehen auch Kohärenzräume, sodass die Gesamtfläche von Dichtezentren und Kohärenzräumen 3.973 km² (88 %) beträgt (LfULG 2024b). Darüber hinaus bestehen 12 gebäudegebundene FFH Fledermausquartiere und -habitate in der Region (LfULG o. J. e).

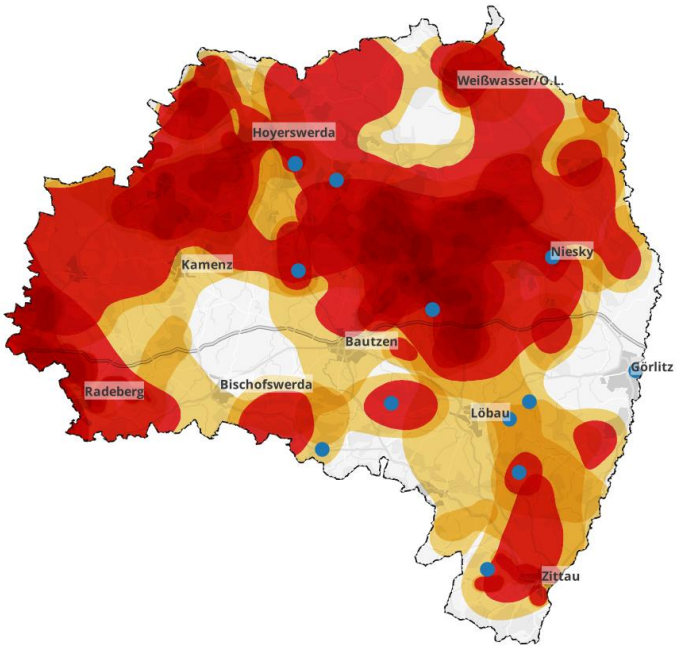

Abb. 10: Dichtezentren (rot) mit Kohärenzräumen (gelb) von Fledermäusen sowie FFH-Fledermausquartiere und -habitate (blau)
Datenquelle: LfULG 2024b, LfULG 2024b, LfULG o. J. e
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

2.2.3 FFB 3 – Biotopverbund

Sollen in Kulturlandschaften der Bestand von Arten und Populationen und gleichzeitig die genetische Variabilität gesichert sein, müssen Lebensräume nicht nur erhalten, sondern auch miteinander verbunden werden. Ausbreitungsbarrieren in der Kulturlandschaft können zur Bildung von inselartigen Lebensräumen und zur Abnahme der genetischen Variabilität innerhalb der Populationen führen. Mit einem Biotopverbund wird ein möglichst enges Netz von Einzelbiotopen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen geschaffen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind: festgesetzte Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (s. FFB 1), Natura 2000 Gebiete oder Teile dieser Gebiete sowie weitere Flächen und Elemente, falls sie geeignet sind (vgl. § 21 Abs. 3 BNatSchG, § 21a

SächsNatSchG). Verbindungsflächen mindern die Distanz zwischen den Kernflächen und sind so beschaffen, dass zumindest eine zeitweise Besiedlung und Fortpflanzung durch Tiere und Pflanzen möglich ist (Trittsteinbiotope). Verbindungselemente sind zumeist lineare, aber auch flächige oder punktuelle Landschaftselemente, die von bestimmten Arten als Korridore für Wanderungen und Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Die rahmenrechtliche Vorgabe des Bundes und das Sächsische Naturschutzgesetz schreiben vor, den Biotopverbund im Freistaat Sachsen stufenweise auf verschiedenen Planungs- und Verwaltungsebenen auszuformen. Für die Regionalplanung ist diesbezüglich der landesplanerische Handlungsauftrag relevant, nach dem in den Regionalplänen ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen ist (SMR 2013: LEP 2013, Z 4.1.1.16). Die Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“ der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes beinhaltet Kern- und Verbindungsflächen für einen großräumig übergreifenden Biotopverbund. Kernflächen beinhalten alle VRG Arten- und Biotopschutz sowie VRG Landwirtschaft. Als Verbindungsflächen wurden neben VBG Arten- und Biotopschutz auch Regionale Grünzüge mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und Biotopverbund, VRG und VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes und VRG Retentionsraum einbezogen.

Abb. 11: Biotopverbund (braun) in der Planungsregion
Datenquelle: RPV 2023a
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Der Biotopverbund in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien gemäß der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“ (RPV 2023a) erstreckt sich über insgesamt 99.740 ha, was etwa einem Fünftel der Gesamtfläche der Region entspricht. Davon entfallen 46.170 ha auf Kernflächen und 64.970 ha auf Verbindungsflächen[2]. Der Schwerpunkt der Kernflächen befindet sich im Nordteil der Planungsregion mit mehreren großflächigen VRG Arten- und Biotopschutz (NSG Königsbrücker Heide, Zonen I und II des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Teile des Truppenübungsplatzes Oberlausitz). Der Schwerpunkt der Verbindungsflächen befindet sich im Südteil der Planungsregion mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie Regionalen Grünzügen.

[2] Da sich Kern- und Verbindungsflächen teilweise überlagern, ergibt sich keine einfache Summe beider Flächen.

2.2.4 FFB 4 – Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)

Der Schutz der Lebensgrundlagen sowie der Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten bildet das zentrale Ziel des Naturschutzes. Nach dem BNatSchG i. V. m. SächsNatSchG können zur Bewahrung der Schönheit und Eigenart von Natur und Landschaft folgende Schutzgebiete festgesetzt werden: Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks. Weiterhin können Einzelschöpfungen (Einzelobjekte) der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf ha als Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden. Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt, ohne dass es einer Festsetzung bedarf.

Das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“, mit einer Fläche von etwa 30.070 ha, ist das bislang einzige seiner Art in Sachsen. Es unterteilt sich in vier Schutzzonen: die ca. 1.120 ha große Kernzone (Schutzzone I), die Pflegezone (Schutzzone II) mit ca. 12.020 ha, die Entwicklungszone/Harmonische Kulturlandschaft (Schutzzone III) mit ca. 14.920 ha sowie die ca. 2.010 ha umfassende Entwicklungszone / Regenerationszone (Schutzzone IV) (BRVO OHT 2005). Während die Zonen I und II gleichzeitig den Status eines Naturschutzgebiets haben, dienen die Entwicklungszonen der Förderung traditioneller Siedlungs- und Landschaftsstrukturen bzw. der Regeneration stark beeinträchtigter Gebiete, wie etwa ehemaliger Bergbaulandschaften (§ 25 Abs. 3 BNatSchG; § 4 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist). Mit Stand 09/2025 erfolgt eine Aktualisierung der Verordnung sowie der Gebietskulisse. Ein In-Kraft-Treten der neuen Biosphärenreservatsverordnung ist für Ende 2025 vorgesehen.

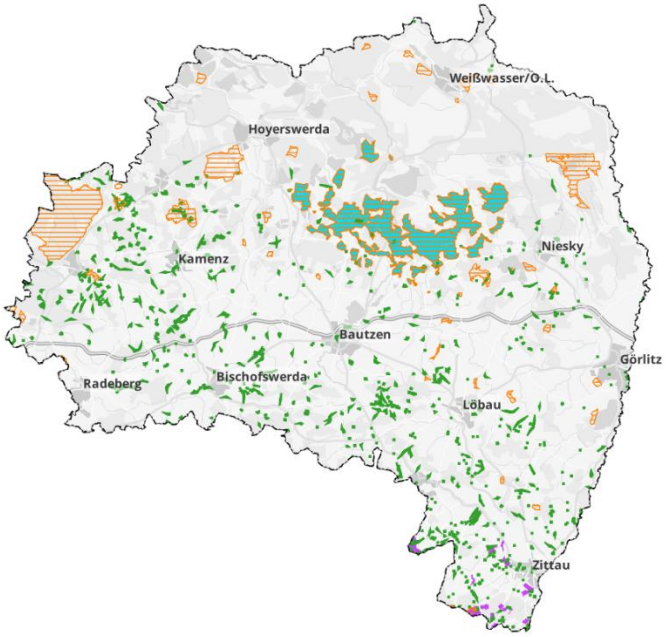

Abb. 12: Schutzgebiete der Region
(grün: FND, blau: BR OHT, orange: NSG, pink: NP ZG – Zone I)
Datenquellen: BR OHT 2005, LK GR 2014, LfULG o. J. f
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Der Naturpark Zittauer Gebirge, mit einer Fläche von ca. 13.337 ha, wurde 2007 per Verordnung festgesetzt und ist in drei Zonen gegliedert (NPVO ZG). In der Schutzzone I (ca. 1.207 ha) steht der Arten- und Biotopschutz im Vordergrund. Die Schutzzone II (7.518 ha), die die Landschaftsschutz-

gebiete „Zittauer Gebirge“ und „Mandautal“ umfasst, dient der naturverträglichen Erholung sowie der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung. In der Zone III (4.612 ha) stehen die landschaftsverträgliche Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der nachhaltige Tourismus im Mittelpunkt (NPVO ZG, LPV ZG 2023). Die Schutzzonen II und III werden im Schutzbelang La 3 „Räume für die Erholung“ geprüft und daher hier nicht weiter betrachtet.

In der Planungsregion sind zudem 44 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 27.110 ha rechtsverbindlich festgesetzt. Die größten davon sind die „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Teil des Biosphärenreservates) mit etwa 13.140 ha und das „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ mit rund 6.620 ha. Außerdem gibt es 763 Flächennaturdenkmale mit einer Gesamtfläche von 1.180 ha. Nationale Naturmonumente und Nationalparks wurden in der Region bisher nicht ausgewiesen (LfULG o. J. f). Der gesamte Schutzbelang umfasst somit eine Fläche von 29.288 ha, was etwa 6,5 % der Planungsregion entspricht.

2.3 Schutzgut Boden, Fläche

Die Errichtung von WEA führt zu einer Flächeninanspruchnahme sowie Versiegelung, wobei die Windenergienutzung auf einer Fläche bzw. innerhalb eines VRG Windenergienutzung nicht mit einem vollständigen Flächenverbrauch einhergeht (anders als bei Ausweisung neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen). Sichtbar versiegelt ist bei einem aktuell üblichen Anlagentyp eine Sockelfläche von ca. 100 m², wobei der gesamte Fundamentbereich je nach Anlagentyp und Hersteller 350 m² bis 600 m² umfasst. Dauerhaft teilversiegelt ist die meist geschotterte Kranstellfläche (durchschnittlich 0,15 ha/Anlage & 0,25 ha für Zuwegung). Betreffend eines berechneten Raumbedarfs von 16,5 ha/Anlage beläuft sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme damit auf nur 3 Prozent (KNE 2022). Aufgrund der im Vergleich zum berechneten Raumbedarf geringen Versiegelung der Fläche wird die mögliche Betroffenheit von Boden und Fläche als nicht erheblich eingestuft und daher in der Umweltprüfung nicht vertieft geprüft.

2.4 Schutzgut Grundwasser

2.4.1 Gw 1 – Trinkwasserschutz

Trinkwasserschutzgebiete werden festgesetzt, um die für die Trinkwasserversorgung genutzten Wasserressourcen sowohl qualitativ als auch quantitativ zu sichern und vor möglichen Beeinträchtigungen, wie Schadstoffeinträgen, zu schützen. Für sie können spezifische Einschränkungen und Verbote gelten (vgl. § 52 Abs. 1 WHG i. V. m. § 46 Abs. 3 bis 5 SächsWG), die in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen geregelt sind.

In der Region sind mit Stand Mai 2025 insgesamt 80 Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Insgesamt machen die Trinkwasserschutzgebiete eine Fläche von 20.883 ha aus, von der der Großteil (ca. 19.009 ha) der Schutzzone III zuzuordnen ist. Schwerpunkträume festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete sind das Zittauer Gebirge, das Westlausitzer Hügel- und Bergland sowie das Oberlausitzer Bergland (LfULG o. J. h).

Wälder können eine besondere Bedeutung für den Wasserschutz besitzen. Diese dienen der Reinhaltung des Grundwassers stehender und fließender Gewässer sowie der Stetigkeit der Wasserspende über das in den gesetzlichen Schutzgebieten inhaltlich und räumlich festgelegte Maß hinaus (SBS 2010, S. 20). In der Planungsregion befinden sich ca. 4.336 ha Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion (SBS 2024b).

Der gesamte Schutzbelang umfasst eine Fläche von 24.647 ha, was etwa 5,5 % der Planungsregion entspricht.

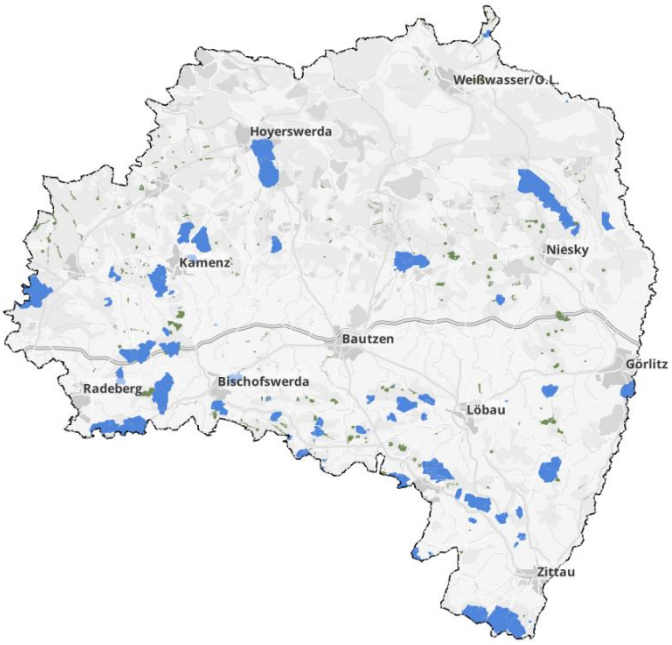

Abb. 13: Trinkwasserschutzgebiete (blau) und Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion (grün)
Datenquellen: LfULG o. J. h, SBS 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

2.5 Schutzgut Oberflächengewässer

2.5.1 Ow 1 – Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Sie werden von der zuständigen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt. Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 SächsWG kraft Gesetzes auch die Gelände zwischen Ufern und Deichen, die Hochwasserrückhalteräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder und Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

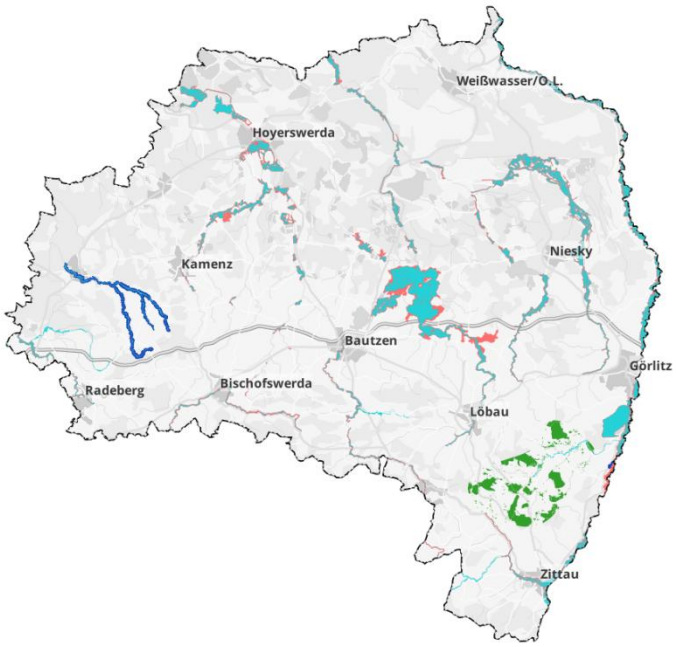

Abb. 14: Überschwemmungsgefährdete Gebiete in der Region (blau: festgesetzte überschwemmungsgefährdete Gebiete, türkis: HQ 200/300, rot: Extremhochwasser, grün: Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion)
Datenquellen: LfULG o. J c, LfULG o. J. d, SBS 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

bestehen besondere Restriktionen hinsichtlich ihrer Nutzung, außerdem können erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung geltend gemacht werden (RPV 2023b, S. 52f). Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten im Sinne der Teilfortschreibung Windenergienutzung als Ausschlussbereiche und sind daher nicht Teil der SUP.

Im Rahmen der SUP werden die darüber hinaus bestehenden überschwemmungsgefährdeten Gebiete betrachtet. Dies sind räumliche Bereiche, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt und fachrechtlich festgesetzt werden (§ 75 Abs. 1 SächsWG). Ebenso die nach § 76 Abs. 2 WHG oder § 100 Abs. 1 des SächsWG festgesetzten oder nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, die mit Blick auf einen verbesserten Hochwasserschutz durch öffentliche Hochwasserschutzanlagen aufgehoben werden, gelten kraft Gesetzes in ihrem bisherigen räumlichen Umfang als überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 75 Abs. 3 SächsWG).

In der Planungsregion bestehen zwei Teilregionen, in denen überschwemmungsgefährdete Gebiete fachrechtlich festgesetzt sind. Zum einen betrifft dies den Verlauf der Pulsnitz von Ohorn bis Königsbrück sowie deren Zuläufe Haselbach und Weißbach nordöstlich von Pulsnitz (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG). Daneben besteht im Bereich von Leuba (Stadt Ostritz) an der Lausitzer Neiße ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet gemäß § 75 Abs. 3 SächsWG. Insgesamt umfassen diese Gebiete eine Fläche von 57 ha (LfULG o. J. c).

Neben den festgesetzten Gebieten sind weitere Siedlungsbereiche überschwemmungsgefährdet. Für diese werden in der Hochwassergefahrenkarte unterschiedliche Hochwasserszenarien (Jährlichkeiten von HQ20 bis HQ-Extrem) und ihre Intensität detailliert dargestellt (LfULG o. J. d). In der Umweltprüfung werden die gefährdeten Gebiete bei HQ 200/300 und Extremhochwasser betrachtet. 19.512 ha der Siedlungsbereiche in der Planungsregion sind demnach gefährdet.

In der Planungsregion findet sich zudem auf etwa 3.312 ha Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion (SBS 2024b). Dieser puffert Niederschlagsspitzen in unwettergefährdeten Gebieten mit dem Nebeneffekt, regulierend auf das Wasserdargebot zu wirken (SBS 2010, S. 21).

Insgesamt umfasst der Schutzbelang etwa 22.850 ha, was ca. 5 % der Planungsregion entspricht.

2.6 Schutzgut Klima, Luft

2.6.1 KL 1 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion

Der Wald hat eine Vielzahl von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Während die Nutzfunktionen die Grundlagen für die Tätigkeit wirtschaftlicher Unternehmen bilden, wirken die Schutz- und Erholungsfunktionen vielmehr als infrastrukturelle Leistungen, die jedem Bürger zugutekommen (SBS o. J.).

Ein Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion reduziert schädliche oder belästigende Einwirkungen durch Lärm, Staub, Aerosole und Gase. Damit schützt er Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie andere schutzbedürftige Objekte vor negativen Wirkungen dieser Immissionen (SBS 2010, S. 26).

Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion bewahrt Siedlungen, Erholungsanlagen und landwirtschaftliche Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und vor negativen Windeinwirkungen (lokaler Klimaschutzwald). Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion verbessert das Klima und die Luftqualität durch den Luftaustausch zwischen der Waldfläche und seiner Umgebung. Auf regionaler Ebene beeinflusst der Wald das urbane Klima durch die Förderung eines Luftmassenaustauschs (SBS 2010, S. 25).

Im Rahmen der Waldfunktionskartierung untersucht der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) die unterschiedlichen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die die einzelnen Waldflächen erfüllen. Mit Stand Oktober 2024 wurden insgesamt 13.290 ha Waldflächen in der Planungsregion als Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion ermittelt, was etwa drei Prozent der Gesamtfläche der Region ausmacht (SBS 2024b).

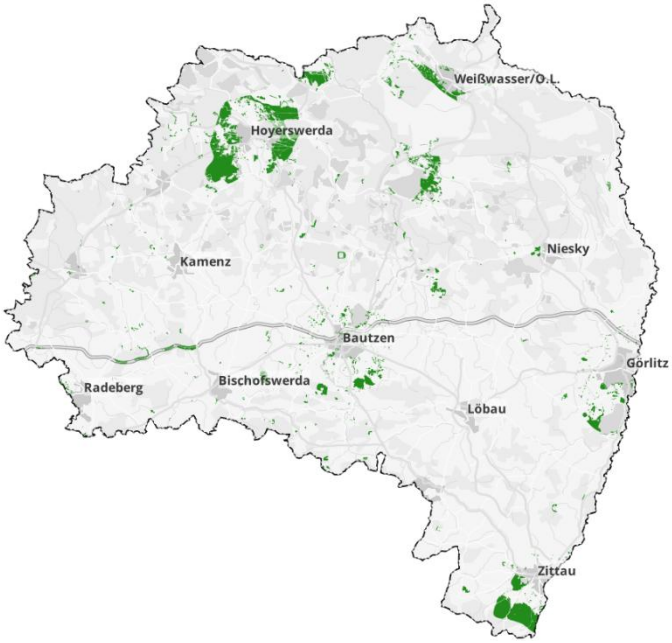

Abb. 15: Wald mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion (grün) in der Planungsregion
Datenquelle: SBS 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Die Waldflächen mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion erstrecken sich über ca. 3.600 ha, vorwiegend im Bereich Boxberg und östlich des Bärwalder Sees zwischen dem Tagebau Nochten und der Stadt Weißwasser. Die Flächen mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion umfassen ca. 9.780 ha und liegen vor allem im Zittauer Gebirge, in größeren Arealen um Hoyerswerda sowie in den Bereichen um Bautzen und Görlitz. Darüber hinaus wurden ca. 2.960 ha Waldflächen mit besonderer Immissionsschutzfunktion eingestuft, darunter Gebiete in und um Boxberg, zwischen dem Tagebau Nochten und Weißwasser, südlich von Schwarze Pumpe und entlang der Autobahn A4 zwischen den Ausfahrten bei Leppersdorf und Burkau (ebd.). Da einige Waldflächen mehrere der genannten Schutzfunktionen gleichzeitig erfüllen, ist eine einfache Addition der Flächen nicht möglich.

2.7 Schutzgut Landschaft

2.7.1 La 1 – Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes der verschiedenen Landschaftsbildräume der Planungsregion erfolgte im Rahmen der „Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ anhand der Kriterien „Eigenart“, „naturraumspezifische Vielfalt“ und „Schönheit“ in einer fünfstufigen Skala („sehr hoch“ bis „sehr gering“) (Planquadrat 2005). Diese Bewertung wurde in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan übernommen (RPV 2007, Karte 2.2-1). Die Kriterien werden dabei mit einer Vielzahl wertgebender Faktoren wie bspw. besondere Ausprägung des Reliefs, Abwechslungsreichtum, besondere Biotopausstattung, markante Siedlungsstrukturen, kulturhistorische Besonderheiten untersetzt, wobei das aktuelle Landschaftsbild jeweils am gebietsspezifischen Leitbild „gemessen“ wird.

Insgesamt wurden fünf Landschaftsbildräume mit „Sehr hoch“, 12 mit „Hoch“ und 14 mit „Mittel“ bewertet. Landschaftsbildräume mit den Wertstufen „Gering“ oder „Sehr gering“ sind in der Region Oberlausitz-Niederschlesien nicht vorhanden. Damit kann die Gesamtausprägung des Landschaftsbildes als gut eingeschätzt werden. Folgende Landschaftsbildräume der Planungsregion wurden mit „sehr hoch“ bewertet: Neißetal, Königsbrücker Heide, Königshainer Berge, Lausitzer Bergland und Zittauer Gebirge. Als „hoch“ bewertete Landschaftsbildräume sind: Lausitzer Heide, Kleines Lausitzer Bergland, Westliche Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Tal an der Kleinen Spree, Östliche Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Muskauer Faltenbogen, Binnendünenlandschaft der Muskauer Heide, Tal des Weißen Schöps, Rietschen-Niederspreer Teichgebiet, Löbauer Bucht, Ostlausitzer Platten- und Hügelland, Südostlausitzer Hügelland. Die übrigen Landschaftsbildräume wurden in die Kategorien „mittel“ eingestuft.

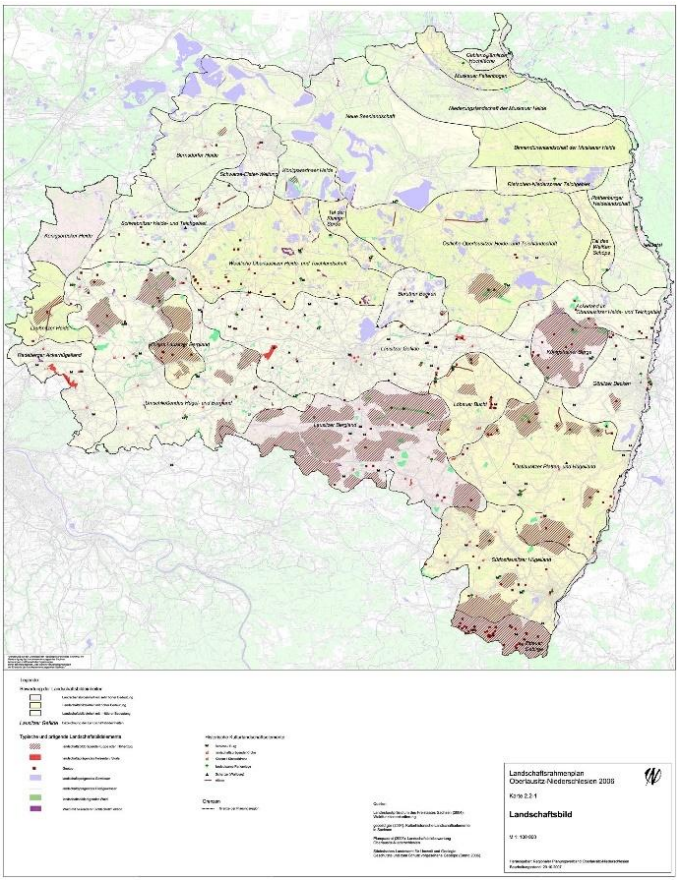

Abb. 16: Landschaftsbildbewertung der Planungsregion
Quelle: RPV 2007

Die wichtigsten Beeinträchtigungen, die auch eine geringere Einstufung zur Folge hatten, sind eine intensive Agrarnutzung mit der Folge ausgeräumter Fluren und naturferner Gewässerläufe (Westliche Heide- und Teichlandschaft, Görlitzer Becken), die großflächige Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaftsbildräume (Schwarze-Elster-Weitung, Bernsdorfer Heide, Rietschen-

Niederspreeer Teichgebiet) und eine monotone Ausprägung der Waldbereiche (Gablenz-Jämlitzer Hochfläche, Tal der Kleinen Spree).

Ein großer Teil der Planungsregion besitzt eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der visuellen Beeinträchtigung durch großflächige und hohe vertikale Objekte. Dies sind insbesondere Räume mit einer hohen und sehr hohen Bewertung sowie Bereiche mit landschaftsbildprägenden Kuppen, Höhenrücken und Stadtsilhouetten.

Dagegen wurde ein großer Bereich im nördlichen Teil des Planungsgebietes vom Schwepnitzer Heide- und Teichgebiet über die Neue Seenlandschaft (Lausitzer Seenland) bis zur Niederungslandschaft der Muskauer Heide sowie Teilbereiche im Lausitzer Gefilde, dem Radeberger Ackerhügelland, der Ackerlandschaft im Heide- und Teichgebiet, der Rothenburger Heide und dem Görlitzer Becken als weniger empfindlich dargestellt.

Abb. 17: Landschaftsbildprägender Wald (grün) in der Planungsregion
Datenquelle: SBS 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Darüber hinaus wurden ca. 3.600 ha Wald im Rahmen der Waldfunktionskartierung als Landschaftsbildprägender Wald eingestuft (SBS 2024b). Waldflächen mit dieser Waldfunktion tragen entscheidend zur Eigenart oder Schönheit der Landschaft bei. Dies resultiert z.B. aus ihrer Lage (Wälder in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden und an weithin sichtbaren Bergflanken), aus ihrem Aufbau oder ihrer Verteilung (SBS 2010, S. 40).

2.7.2 La 2 – Unzerschnittene, verkehrsarme Freiräume

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Fragmentierung, Zerschneidung und Lärmbelastung sind eine endliche Ressource. Ihre immer noch voranschreitende Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen ist im Prinzip irreversibel, da eine Wiederherstellung dieser Räume, wenn überhaupt, nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Neben dem direkten Flächenverbrauch für Wohnen, Verkehr und Gewerbe kommt es zu negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Barrierewirkung, Verinselung, Verlärmung und Schadstoffemissionen (SMR 2013, LEP 2013, Begründung zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2). Diese Räume dienen dem Arten- und Biotopschutz sowie dem Natur- und Landschaftserleben, sind klimatische Ausgleichsräume und zugleich großflächig unversiegelt mit entsprechender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Bodens und den Wasserhaushalt.

In den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) fehlen Straßen ab einer modellierten Verkehrsstärke von 1000 Kfz/24 h, zweigleisige und eingleisig elektrifizierte Bahnstrecken, Ortslagen und Flughäfen. Die Mindestgröße solcher Gebiete beträgt 40 km².

Diese UZVR umfassen insbesondere Gebiete von (ehemaligen) Truppenübungsplätzen sowie Flächen ehemaliger und aktiver Braunkohlentagebaue. Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien verfügt dort über den flächenmäßig größten unzerschnittenen verkehrsarmen Raum in ganz Sachsen.

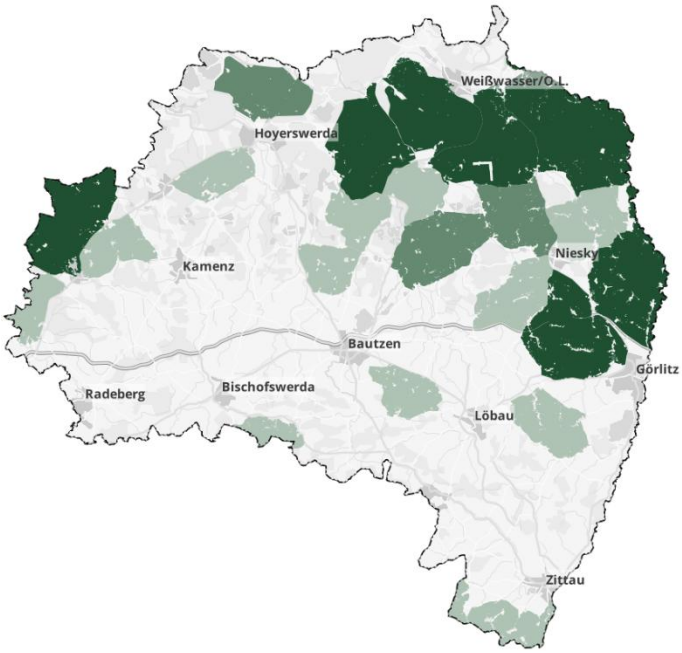

Abb. 18: UZVR (hellgrün: 40-70 km², grün: 70-100 km², dunkelgrün: > 100 km²) in der Planungsregion
Datenquelle: LfULG 2013
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Insgesamt weist die Region sechs unzerschnittene, verkehrsarme Räume auf, die jeweils größer als 100 km² sind und zusammen etwa 81.960 ha ausmachen. Hinzu kommen drei Räume mit Flächen zwischen 70 und 100 km² (insgesamt ca. 23.310 ha) und elf Räume zwischen 40 und 70 km² (zusammen etwa 56.820 ha) (LfULG 2013). Damit besitzt die Region die größte Ausstattung an unzerschnittenen Freiflächen in Sachsen. Insgesamt nehmen die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume in der Planungsregion eine Fläche von etwa 162.090 ha ein, was rund 36 % der Gesamtfläche entspricht.

Allerdings ist der Indikator „Landschaftszerschneidung“ hinsichtlich naturschutzfachlicher Schutzziele nur begrenzt aussagekräftig. Eine naturschutzfachlich sinnvolle Nutzung des Indikators ist daher nur im Kontext mit anderen Qualitätsmerkmalen innerhalb der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume möglich. Ein pragmatischer Ansatz zur Beurteilung der inneren Qualität der UZVR wäre die Verschneidung der UZVR mit der Schutzgebietskulisse bzw. mit Biotop- und Landnutzungstypen (LfULG 2012a, S. 49).

Die Berechnungen der UZVR durch die Bundesländer enden jeweils an den Ländergrenzen („Ausschneideverfahren“). Trotzdem ist zu erwähnen, dass sich in Grenznähe zur Tschechischen Republik und zu Polen Abschnitte befinden können, die auch besonders großen unzerschnittenen Freiräumen in den Nachbarländern zugeordnet werden können.

2.7.3 La 3 – Räume für die Erholung

Für eine ruhige, landschaftsorientierte Erholung eignen sich besonders die folgenden naturschutzrechtlich geschützten Gebietskategorien: Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate und Naturparks (RPV 2010, S. 20).

Die Region umfasst 39 rechtsverbindlich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von knapp 99.930 ha. Die größten unter ihnen sind die Landschaftsschutzgebiete „Westlausitz“ und „Oberlausitzer Bergland“ mit Flächen von etwa 29.180 bzw. 26.780 ha (LfULG o. J. f).

Im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ ist vor allem die Zone III (Entwicklungszone/Harmonische Kulturlandschaft) mit 14.920 ha für landschaftsbezogene Erholungszwecke bedeutsam (BRVO OHT 2005). Mit Stand 09/2025 erfolgt eine Aktualisierung der Verordnung sowie der Gebietskulisse. Ein In-Kraft-Treten der neuen Biosphärenreservats-verordnung ist für Ende 2025 vorgesehen.

Im Naturpark „Zittauer Gebirge“ erfüllen die Schutzzonen II (7.518 ha) und III (4.612 ha) wichtige Erholungsfunktionen (§ 3 NPVO ZG, LPV ZG 2023).

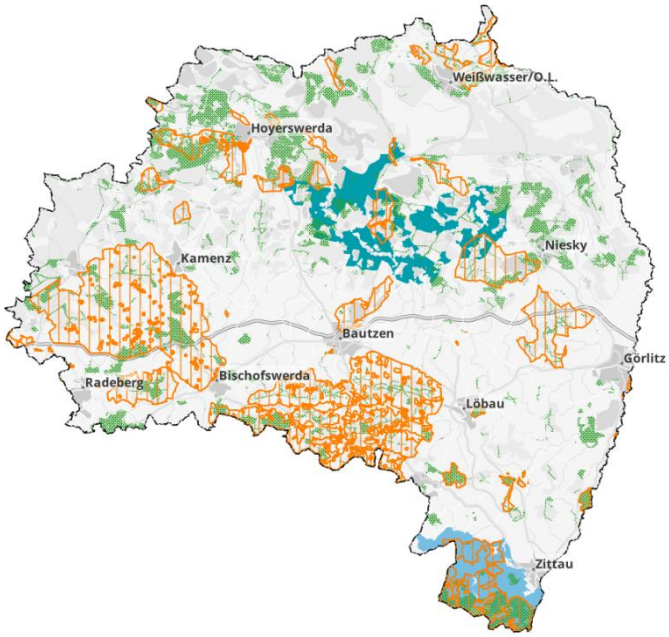

Abb. 19: Räume für die Erholung in der Planungsregion (grün: Erholungswald, türkis: BR OHT, blau: NP ZG, orange: LSG)
Datenquellen: BR OHT 2005, LK GR 2014, LfULG o. J. f, SBS 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Auch die Wälder der Region tragen zur landschaftsbezogenen Erholung bei. Wälder mit besonderer Erholungs-funktion fördern die naturbezogene Freizeitgestaltung und ermöglichen den Besuchenden besondere Natur-erlebnisse. Die Attraktivität solcher Wälder basiert vor allem auf ihrer Naturausstattung, dem Erlebniswert, der Erreichbarkeit und der vorhandenen Infrastruktur (SBS 2010, S. 52). Mit 01.01.2024 sind in der Planungsregion 6.598 ha Waldflächen als „Wälder mit besonderer Erholungsfunktion“ der Stufe I und 41.475 ha der Stufe II klassifiziert, was zusammen etwa 10,7 % der Gesamtfläche der Region ausmacht. Zu diesen Waldgebieten zählen unter anderem die Königswarthaer Heide, die Mückaer und Sproitzer Heide, das Zittauer Gebirge und Gebiete westlich von Hoyerswerda (SBS 2024b).

Insgesamt umfasst der Schutzbelang eine Fläche von 145.359 ha, was nahezu einem Drittel (32,3 %) der gesamten Planungsregion entspricht.

Teilregionen mit aus verschiedenen Gründen geringeren Anteilen an Räumen für die Erholung sind die Großenhainer Pflege (1,7 %), das Oberlausitzer Gefilde (8,7 %), die Muskauer Heide (10,9 %) sowie die Östliche Oberlausitz (16 %).

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.8.1 KS 1 – Bauliche Kulturdenkmale

Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien weist zahlreiche bauliche Kulturdenkmale von hoher kulturhistorischer Bedeutung auf. Besonders hervorzuheben sind die wertvollen historischen Altstädte von Görlitz, Bautzen und Zittau. Auch zahlreiche Kirchen, Schlösser und historische Parkanlagen wie in Rammenau, Oberlichtenau, Gaußig, Kromlau und Milkel zeugen von der reichen Kulturgeschichte der Region. Eine herausragende Bedeutung für die gesamte Menschheit haben die zwei in der Planungsregion verorteten UNESCO-Weltkulturerbestätten. Der bereits 2004 in die UNESCO-Weltkulturerbeliste aufgenommene grenzüberschreitende Muskauer Park / Park Mużakowski liegt im Nordosten der Region und besticht durch seine wegweisende Landschaftsgestaltung. Seit 2024 trägt zudem die „Siedlung der Herrnhuter Brudergemeine“ mit verschiedenen baulichen Anlagen im Südosten der Region den Titel. Für die Teilfortschreibung Windenergienutzung sind hier insbesondere der zwischen Herrnhut und Bertelsdorf gelegene „Gottesacker“ mit seinem Aussichtsturm auf dem Hutberg sowie der Heinrichsberg mit den jeweiligen Sichtbeziehungen relevant.

Abb. 20: UNESCO-Welterbestätten (rot) und Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion (grün)
Datenquellen: SBS 2024b, RPV 2025
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

In den ländlichen Gebieten des südlichen Teils der Region prägen Umgebindehäuser das Orts- und Landschaftsbild. Dieser Bereich ist ein bedeutendes Schwerpunktgebiet im Freistaat Sachsen für diesen spezifischen Bautyp (LfULG 2012b). Der zentrale Teil der Region – vom Oberlausitzer Gefilde bis hin zum Raum Görlitz – bildet ein sachsenweit wichtiges Schwerpunktgebiet für den Kulturlandschaftselementtyp „Gutshäuser“. Im Raum Görlitz ist darüber hinaus eine hohe Dichte an Schlössern und Herrenhäusern charakteristisch. Im nördlichen Teil der Region, insbesondere um Niesky und Weißwasser, finden sich noch die traditionell in Schrotholzbauweise errichteten Blockhäuser der Heidelandschaften.

Für die Teilfortschreibung Windenergienutzung hat das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD) anhand der Potenzialflächenkulisse des RPV eine Bewertung der Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen nach wissenschaftlichen Standards durchgeführt. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen wurden sowohl für das landschaftsbild- oder ortsbildprägende Ansichten auf ein Kulturdenkmal, innerhalb eines Kulturdenkmals oder aus einem Kulturdenkmal heraus bewertet Neben der substantiellen und funktionalen Betroffenheit von Kulturgütern wurden auch die sensorielle Betroffenheit, d. h. die Erlebbarkeit, die Erlebnisqualität und die Zugänglichkeit

betrachtet (LfD 2025, S. 7). Für die UNESCO-Weltkulturerbestätten wurde im Rahmen einer „Welterbeverträglichkeitsprüfung“ eine Voruntersuchung durchgeführt, ob die außergewöhnlichen universellen Werte erheblich beeinträchtigt werden könnten (LfD 2025, S. 11 f.). Im Ergebnis liegen Bereiche innerhalb der Potenzialflächenkulisse für Windenergiegebiete vor, in denen erhebliche Beeinträchtigungen raumwirksamer Denkmale zu erwarten sind.

In der Planungsregion wurden mit den beiden Weltkulturerbestätten 20 betroffene raumwirksame Kulturdenkmale innerhalb der Potenzialflächenkulisse ermittelt.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung werden auch Waldflächen erfasst, die kulturgeschichtlich wertvolle Objekte schützen, die nicht unter das SächsDSchG fallen (SBS 2010, S. 47). In der Planungsregion wurden 22 solcher Waldflächen kartiert, die zusammen etwa 55 ha umfassen (SBS 2024b).

2.8.2 KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente

Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von historischen, archäologischen, kunsthistorischen oder kulturhistorischen Elementen und Strukturen sowie Landschaftselementen bewertet. Dies betrifft einzelne Kulturlandschaftselemente wie Alleen, (geologische) Naturdenkmale (ND), Geotope, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Bodendenkmale.

Abb. 21: Landschaftliche Kulturgüter in der Planungsregion (blau: Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen, grün: FND, orange: archäologische Denkmale, pink: Geotope)
Datenquellen: Archäologische Informationen © LfA 2024a, LfULG 2025 (Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des LfULG), SBS 2024b, UNB LK GR 2024. Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Naturdenkmale sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (Flächennaturdenkmale - FND) und Einzelgebilde der Natur (Naturgebilde), deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Über § 28 Abs. 1 BNatSchG hinaus können Naturdenkmäler zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten festgesetzt werden (§ 18 SächsNatSchG). Ihre Ausweisung erfolgt durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung.

Im Landkreis Görlitz sind insgesamt 351 Naturdenkmale ausgewiesen, die zusammen eine Fläche von fast 300 ha umfassen. Darunter fallen auch sichtbare geologische und landschaftliche Formationen an der Erdoberfläche (Geotope), wie die Felsformationen Schildkröte, Brütende Henne

und Auerhahn im Zittauer Gebirge (UNB LK GR 2024). Für den Landkreis Bautzen liegen hierzu keine Informationen vor.

"Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile." (AD-HOC-AG GEOTOPSCHUTZ 1996).

Im digitalen Geotopkataster Sachsen sind für die Region Oberlausitz-Niederschlesien 347 besonders schützenswerte Gesteins- und Landschaftsformen an der Erdoberfläche erfasst, die teilweise als Naturdenkmale geschützt sind (LfULG 2025).

Eine geologische Besonderheit stellt der „Muskauer Faltenbogen“ dar, eine vor ca. 450.000 Jahren entstandene halbkreisförmige Stauchendmoräne der Elstereiszeit. Er erstreckt sich über Sachsen, Brandenburg und den Kreis Sorau (Powiat Żarski) in der Republik Polen und stellt sich heute als gewässerreiche Altbergbaulandschaft und als ökologisch vielfältiger Naturraum dar. Für dieses Gebiet wurde ein grenzüberschreitender Geopark eingerichtet, der seit 2006 als „Nationales Geotop“ und seit 2016 als UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen / Łuk Mużakowa anerkannt ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile können wie Naturdenkmale Einzelobjekte, Objektgruppen oder Objekte mit einer flächenhaften Ausdehnung ohne Einschränkung der Flächengröße sein. Jedoch liegt bei Geschützten Landschaftsbestandteilen der Schutzfokus nach § 28 Abs. 1 BNatSchG eher auf der Funktionalität der Natur, z. B. Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Gliederung des Ortsbildes.

Für die Planungsregion liegen keine aktuellen Geodaten zu den geschützten Landschaftsbestandteilen vor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Unterschutzstellung häufig durch Baum- oder Gehölzschutzsatzungen erfolgt, die flächendeckend für ein Gemeindegebiet gelten, und bestimmte Bäume und Gehölze schützen. Eine konkrete räumliche Abgrenzung ist daher nicht möglich, wodurch geschützte Landschaftsbestandteile in der SUP nicht berücksichtigt werden können.

Bodendenkmale (auch Archäologische Denkmale) sind Zeugnisse der Vergangenheit, die im Boden oder Gewässern verblieben sind (BLDAM o. J.). Dazu gehören nach § 2 Abs. 5 SächsDSchG Überreste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kultstätten und weitere Relikte beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände und Bauwerke.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien gehört zu den seit dem Paläolithikum besiedelten Kulturlandschaften und weist eine Vielzahl bedeutender archäologischer Kulturdenkmale verschiedener Art auf, darunter Wallanlagen, Hügel- und Flachgräber, Siedlungen, Jagdplätze, Verhüttungsstellen, Wasserburgen und mittelalterliche Burgen. Die Bedeutung der archäologischen Kulturdenkmäler liegt dabei nicht nur im Bereich des Bodenschutzes, sondern gleichermaßen auf dem Gebiet des Kulturlandschaftsschutzes.

In der Region existieren vier Teilräume mit einer starken Verdichtung archäologischer Denkmale. Dabei handelt es sich um die Gebiete des Oberlausitzer Gefildes um Kamenz und Bautzen (Teilraum

Straßgräbchen – Biehla – Wittichenau und Umland von Bautzen) sowie um eine besonders siedlungsgünstige Zone entlang der Neiße mit zahlreichen vor allem bronze- und früheisenzeitlichen Denkmalen (Siedlungen und Gräberfelder). Dies umfasst die westliche Hochuferzone der Lausitzer Neiße von Bad Muskau bis Görlitz sowie von Görlitz bis Ostritz/Marienthal.

Insgesamt weist die Region Oberlausitz-Niederschlesien aktuell 3.057 archäologische Denkmale auf (LfA 2024a). Auch außerhalb dieser bekannten Denkmalflächen sind in erheblichen Umfang archäologische Denkmale zu erwarten, sodass der Datenbestand nur Anhaltspunkte hinsichtlich denkmalschutzrechtlich relevanter archäologischer Belange bietet.

Für die Teilfortschreibung Windenergienutzung hat das Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA) zudem eine Auswahl von „besonders erhaltenswerten“ archäologischen Kulturdenkmalen durchgeführt. Für die Denkmale wird nur der Erhalt des originären Denkmals in seinem aktuellen in-situ-Zustand als angemessene Schutzmaßnahme angesehen, d. h. dass eine Ausgrabung / Dokumentation als Alternative nicht ausreichend ist und diese in ihrer Substanz und Integrität nicht beeinträchtigt werden sollten. „Besonders erhaltenswerte“ Denkmale sind insbesondere sichtbar erhaltene und archäologisch besonders bedeutsame Denkmale wie z.B. Befestigungsanlagen, Grabhügel, Bergbauspuren, historische Hohlwegfächer etc., aber auch UNESCO-Welterbestätten (LfA 2024b).

In der Planungsregion existieren außerdem etwa 22 ha Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als historische Waldbauformen, die traditionelle Bewirtschaftungsmethoden dokumentieren (SBS2024b). Diese Flächen dienen sowohl als Anschauungsobjekte als auch als Forschungsstandorte. Dazu zählen unter anderem Hute-, Mittel- und Niederwälder (SBS 2010, S. 47).

Die Fläche der dokumentierten landschaftlichen Kulturgüter und Landschaftselemente umfasst etwa 19.543 ha, was rund 4,4 % der Planungsregion entspricht. Hinzu kommen die 347 Geotope, die lediglich als Punktdaten vorliegen.

2.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die Planungsregion zeichnet sich durch eine hohe biologische Vielfalt aus und bietet außerdem eine große Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, verbunden mit einem hohen Erholungswert. Die Schutzgüter und Schutzbelange sind dabei eng miteinander verwoben, wodurch Umweltauswirkungen häufig mehrere Schutzgüter gleichzeitig betreffen und eine Kette von Folgeeffekten auslösen können. So sind beispielsweise Beeinträchtigungen von Boden, Fläche und Wasser unmittelbar mit dem Schutz der biologischen Vielfalt und der menschlichen Gesundheit verknüpft.

Besonders deutlich werden die Wechselwirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt, das stark von abiotischen Faktoren wie Bodenbeschaffenheit, dem Zustand von Grund- und Oberflächengewässern sowie klimatischen Bedingungen abhängig ist. Veränderungen dieser abiotischen Faktoren können erhebliche Auswirkungen auf die Struktur von Biotopen und Arten haben. Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft wirken sich somit direkt

oder indirekt auf die biologische Vielfalt aus und beeinflussen darüber hinaus die Lebensgrundlagen des Menschen sowie die Nutzungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft.

Darüber hinaus existieren auch Wechselwirkungen innerhalb der abiotischen Faktoren selbst. So beeinflussen sich Boden und Wasser gegenseitig, etwa durch die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Entwässerung, die Grundwasserneubildung oder die Anfälligkeit des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind insbesondere jene Wechselwirkungen von Bedeutung, die Belastungswirkungen zwischen Schutzgütern verstärken, abschwächen oder verlagern können.

Um die komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu bewahren, sind in der Planungsregion zahlreiche Schutzgebiete und besonders schützenswerte Bereiche ausgewiesen. Diese Gebiete haben klar definierte Schutzzwecke und -ziele und reagieren empfindlich auf menschliche Eingriffe. Es erfordert daher eine sorgfältige Prüfung, ob und wie geplante Eingriffe in Natur und Landschaft die Schutzziele gefährden könnten.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Teilregionalplanes Windenergie

Bei der mit der Umsetzung der Festlegungen dieses Planes verbundenen Errichtung von WEA ist mit teils erheblichen negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Schutzbelange zu rechnen. Dennoch würde der Verzicht auf die Umsetzung der Teilfortschreibung Wind voraussichtlich eine unkontrollierte Inanspruchnahme von Flächen zur Folge haben. Dabei blieben die Vorteile einer gezielten Bündelung und Auswahl von VRG Windenergienutzung durch die Regionalplanung ungenutzt, was zu erheblich größeren negativen Umweltauswirkungen führt.

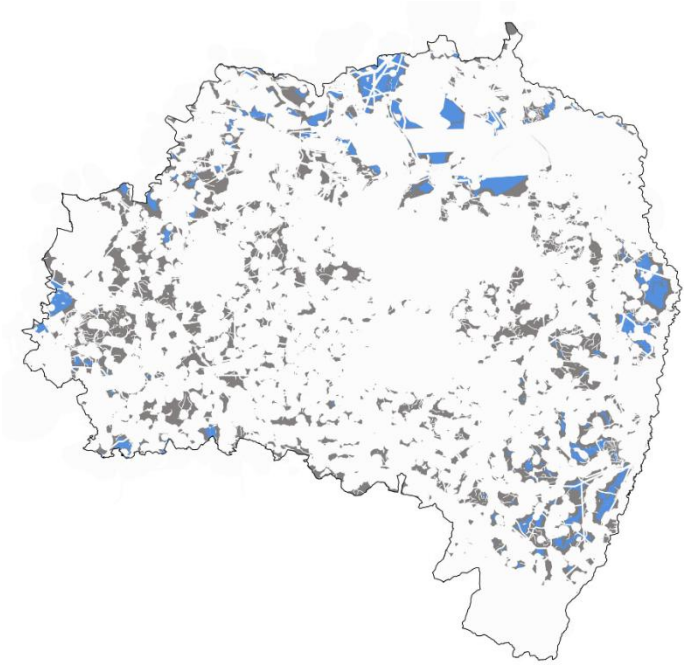

Abb. 22: „Superprivilegierung“ (grau) bei Nichterfüllung Flächenbeitragswert im Vergleich zu Potenzialflächen (blau) (Stand 11/2024)
Eigene Darstellung

Sofern im Sinne des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels VRG Windenergienutzung nicht in der erforderlichen Flächengröße ausgewiesen werden, erlaubt das BauGB grundsätzlich die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, da Windenergie gemäß § 35 BauGB privilegiert ist. Nach der gesetzlichen Vorgabe der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sind bis spätestens Ende 2027 bzw. 2032 mindestens 1,3 % bzw. 2,0 % der Fläche Sachsens für Windenergie bereitzustellen. Mit den landesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des WindBG im § 4a Abs. 2 des SächsLPlG ergibt sich für den Regionalen Planungsverband ein obligatorischer Handlungsauftrag zur Ausweisung der VRG zum Erreichen des maßgeblichen regionalen Teilflächenzieles. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, könnten Windenergieanlagen ohne räumliche Steuerung im gesamten Außenbereich baurechtlich genehmigt werden. Gemäß § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Der Schutzstatus entfällt gemäß § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG für alle LSG. Auch die landesrechtlich geregelte Entprivilegierung von WEA gem. § 84 SächsBO finden keine Anwendung mehr. Bei der Nichtdurchführung der Teilfortschreibung Wind ist daher durch einen auch dann zu erwartenden Ausbau der Windenergienutzung mit einer unstrukturierten und unkoordinierten Verteilung der Windenergieanlagen zu rechnen. Diese können teilräumlich zu einer erheblichen Verstärkung der Zerschneidungseffekte sowie einer Inanspruchnahme auch besonders sensibler Landschaftsräume führen.

Weiterhin hätte dies zur Folge, dass die energiepolitischen Zielsetzungen in Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland für die Region

Oberlausitz-Niederschlesien möglicherweise nicht erreicht werden. Die aktualisierte Planung ermöglicht es hingegen, die politischen Zielvorgaben und Flächenziele auf regionaler Ebene zu erfüllen und dabei die raumbedeutsame Entwicklung von Windenergieanlagen auf konfliktarme und bereits genutzte Flächen zu konzentrieren.

Darüber hinaus hat die Teilfortschreibung Wind und deren anschließende Umsetzung weitreichende Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft sowie für die Gesundheit der Bevölkerung in der Region. Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien stellt einen entscheidenden Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes von klimaschädlichen Gasen, versauernden und eutrophierenden Stoffen sowie gesundheitsgefährdenden Feinstäuben dar. Insbesondere durch die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, die in der Region bisher eine zentrale Rolle bei der Energieerzeugung spielen und mit überregionalen negativen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft verbunden sind, wird ein entscheidender Beitrag zum Klimaschutz und zur Etablierung einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die 40 im Regionalplan festgelegten VRG Windenergienutzung (davon zwei mit der Bedingung eines Repowering) umfassen eine Gesamtfläche von ca. 5.965,5 ha und entsprechen damit einem Anteil von etwas über 1,3 Prozent der Planungsregion. Die Auswahl der zeichnerischen Festlegungen zu VRG Windenergienutzung erfolgte dabei mittels eines „schlüssigen Plankonzepts“, welches unter Anwendung von Öffnungsschritten und Ausschlussbereichen als methodischen Zwischenschritt zunächst eine Suchraumkulisse für die VRG Windenergienutzung, die so genannten Potenzialflächen, ermittelt. Die für das regionale Windenergiekonzept bestimmten Öffnungsschritte und Ausschlussbereiche sowie der Ablauf der Einzelfallprüfung sind im Textteil des Planentwurfes dargestellt.

Dieses umfassende Abwägungsprogramm und die für die Potenzialflächen durchgeführte Einzelfallprüfung führen zur planerischen Auswahl der VRG. Diese Auswahl enthält eine umfassende Bewertung aller relevanten Kriterien (nicht nur Umweltschutzbelange), die weit über den Rahmen der SUP hinausgeht.

Anzumerken ist, dass die zeichnerischen Festlegungen weder parzellenscharf sind, noch einen konkreten Standort oder einen speziellen Typ von WEA vorsehen. Es wird lediglich eine Referenzanlage zur Bestimmung der planungsrelevanten Abstandskriterien und für die regionalplanerische Abwägung zu Grunde gelegt. Im Sinne der Abschichtung wird die weitere Konkretisierung den nachfolgenden Planungsebenen übertragen (Bauleitplanung, projektbezogene Genehmigungsverfahren).

Die Plandurchführung kann negative Auswirkungen auf die Schutzbelange zur Folge haben und nach Nr. 1.6 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern) besteht ab drei WEA das Erfordernis einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls.

Es gilt jedoch zu beachten, dass das regionalplanerische Ziel der VRG Windenergienutzung der Ausweisung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung dient und eine räumlich steuernde Wirkung der Windenergienutzung auf weniger sensible Bereiche entfaltet, auch wenn die Windenergienutzung auf Flächen außerhalb der VRG nicht (mehr) gänzlich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind aufgrund der häufig nur kleinflächigen direkten Flächeninanspruchnahme durch WEA im Vergleich mit anderen Nutzungen wie bspw. des Braunkohleabbaus, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche (Bo), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (FFB), Grundwasser (Gw), Oberflächengewässer (Ow), Klima und Luft (KL), Landschaft (La) sowie Kultur- und Sachgüter (KS) nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Für das Schutzgut Klima und Luft (KL) stellt die Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgungsstruktur selbst eine bedeutende, die Umwelt entlastende Wirkung dar.

In diesem Kapitel werden die voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen aufgezeigt, die sich durch die Umsetzung der planerischen Festlegung von VRG Windenergienutzung ergeben können. Die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes erfolgt mittels einer verbal-argumentativen Beschreibung sowie in einer tabellarischen Bewertung. Der Untersuchungsrahmen, -umfang sowie -raum ergeben sich aus dem Kap. 1.3. Demnach beschränken sich mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (Me), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (FFB), Grundwasser (Gw), Oberflächengewässer (Ow), Klima und Luft (KL), Landschaft (La) sowie Kultur- und Sachgüter (KS). Das Schutzgut Boden und Fläche (Bo) ist durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im regionalen Maßstab voraussichtlich nicht erheblich betroffen, sodass dieser Schutzbelang von einer vertieften Einzelprüfung ausgenommen ist.

In der folgenden tabellarischen Einzelbewertung (Tab. 6) ist die Betroffenheit eines Schutzbelanges im jeweiligen Feld und der jeweiligen räumlich konkreten Festlegung, z.B. VRG EW 1, mit einem „X“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass der Schutzbelang durch das regionalplanerische Ziel betroffen und somit im weiteren Planungsverlauf zu prüfen ist. Dies schließt nicht aus, dass detailliertere Untersuchungen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erweiterten oder anderen begründeten Ergebnissen kommen können. Sind Schutzbelange voraussichtlich von keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch VRG Windenergienutzung berührt, werden sie mit „-“ in Tab. 6: Tabellarische Bewertung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der VRG Windenergienutzung gekennzeichnet. Die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen werden nochmals gesondert in Kapitel 3.2.15 bewertet.

Eine Besonderheit ergibt sich für den Schutzbelang FFB 5 „FFH- / SPA-Gebiete“: Die Kennzeichnung „E“ bedeutet, dass eine Einzelfallprüfung im Sinne einer Vorprüfung bzw. Erheblichkeitsabschätzung zur möglichen Erheblichkeit und Wirkzone der konkreten Festlegungen auf FFH- oder SPA-Gebiete erfolgt (s. Kap. 4 und Anhänge 4 und 5). Keinesfalls bedeutet diese Kennzeichnung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist oder vorliegt. Dies ist ggf. erst das Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung.

Grundsätzlich stellt die Regionalplanung eine rahmensetzende Stufe der Planung dar, die eine räumliche wie sachliche Konkretisierung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen eröffnet bzw. erfordert. Prüfungstiefe und -umfang der SUP müssen demnach der regionalen

Planungsebene angemessen sein. In der vorliegenden SUP wird auf die voraussichtliche Betroffenheit eines Schutzbelanges hingewiesen, die durch eine im Regionalplan enthaltene Festlegung der VRG Windenergienutzung entstehen kann. Jedoch ist in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren im Sinne der hierarchischen Abstufung (Abschichtung) eine feinere und tiefgründigere Prüfung anhand der konkreteren wie detaillierteren Plan- bzw. Projektsituation und entsprechenden Daten möglich und vorzunehmen.

Diese weiterführende Prüfung hat mindestens für die mit einer voraussichtlichen Betroffenheit gekennzeichneten bzw. vermerkten Schutzbelange (s. Tab. 2 und Kap. 3.2) zu erfolgen und ist entsprechend zu verfeinern wie ggf. zu erweitern. Im Zuge dessen muss ebenfalls analysiert und bewertet werden, ob die Betroffenheit erheblich ist oder nicht. Voraussichtlich nicht betroffene Schutzbelange, für die keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden, können i. d. R. von der weiterführenden Prüfung mit Hinweis auf diese SUP ausgenommen werden. Für Schutzbelange, die zwar von regionalplanerischen Festlegungen berührt sein können, aber in den Einzelprüfungen nicht betroffen waren, ist unter Berücksichtigung vorliegender aktuellerer Daten eine weiterführende Prüfung zu vollziehen. Dies kann in erster Linie Schutzbelange betreffen, die räumlichen Änderungen unterliegenden wie z. B. windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten (FFB 2) und Schutzgebiete (z. B. FFB 4 / 5, Gw 1, Ow 1).

In Beschleunigungsgebieten nach § 6 b WindBG entfällt eine detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen. Es erfolgt jedoch eine Überprüfung der auf der Regionalplanebene festgestellten Umweltauswirkungen anhand der konkreten Situation und ggf. neuer vorliegender Daten. Damit besteht auch in VRG, die gleichzeitig Beschleunigungsgebiete sind, ein Abstufungs- und Überprüfungsmechanismus.

In die SUP wurden alle in den Steckbriefen für die Schutzbelange genannten Datengrundlagen einbezogen (s. Anhang 3), die dem Regionalen Planungsverband mit Stand 12.05.2025 vorlagen.

Tab. 6: Tabellarische Bewertung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der VRG Windenergienutzung

Einzelfallprüfung		Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Periodischer Schattenwurf	Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)	FFH-/ SPA-Gebiete	Trinkwasserschutz	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	Landschaftsbild	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Räume für die Erholung	Bauliche Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente	**Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange**	regions- und landesgrenz-überschreitende Betroffenheiten	**Legende** **X** betroffen **-** nicht betroffen **E** Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) **X*** kleinsträumige Betroffenheit, d. h. weniger als 5 % der VRG-Fläche, Verringerung/Vermeidung einer Betroffenheit durch Micrositing auf Projektebene möglich **X**** Keine Betroffenheit der vom LfD übermittelten Sichtbeziehungen **BB** Bundesland Brandenburg **CZ** Tschechische Republik **OEOE** Sächsische Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge **PL** Republik Polen
VRG		**Me 1**	**Me 2**	**FFB 1**	**FFB 2**	**FFB 3**	**FFB 4**	**FFB 5**	**Gw 1**	**Ow 1**	**KL 1**	**La 1**	**La 2**	**La 3**	**KS 1**	**KS 2**			**Bemerkungen** (z. B. Informationen zu projektbezogenen Genehmigungsverfahren ab 2020)
EW 1	Ostritz-Leuba	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X**	**X**	**10**	**PL** FFB 5 KS 1	Für Teilbereiche des VRG liegen projektbezogene Umweltinformationen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (LK GR, Az.: 56.1.1.02-2229-5-1, 56.1.1.02-858-7-1, 56.1.1.02-2898) vor. Die projektbezogene Bewertung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der SUP. Differenzen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Methodiken und des hohen Detailierungsgrades auf der Projektebene.
EW 2	Bernstadt	**X***	**X**	**X***	**X**	**X**	**-**	**E**	**X**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X****	**-**	**10**	-	
EW 3	Ostritz-Süd	**X**	**X**	**X***	**X**	**-**	**X***	**E**	**X**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X****	**X***	**11**	**PL** FFB 5	
EW 4	Schanzberg bei Oberseifersdorf	**X**	**X**	**X***	**X**	**X***	**X**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**-**	**X****	**X**	**10**	-	Für das komplette VRG liegen projektbezogene Umweltinformationen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Repowering (LK GR, Az.: OS-2039) vor. Die Bewertung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der SUP. Differenzen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Methodiken und des hohen Detailierungsgrades auf der Projektebene.
EW 5	Mittelherwigsdorf / Eckartsberg	**X**	**X**	**-**	**X**	**-**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**-**	**-**	**X**	**6**	-	Für das komplette VRG liegen projektbezogene Umweltinformationen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Repowering (LK GR, Az.: 56.1.1.02-634) sowie aus einem laufenden Vorbescheidsverfahren (LK GR, Az.: 56.1.1.02-2096) vor. Die Bewertung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der SUP. Differenzen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Methodiken und des hohen Detailierungsgrades auf der Projektebene.
EW 6	Horka	**X**	**X**	**-**	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**-**	**-**	**8**	**PL** FFB 5	

Einzelfallprüfung		Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Periodischer Schattenwurf	Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)	FFH-/ SPA-Gebiete	Trinkwasserschutz	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	Landschaftsbild	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Räume für die Erholung	Bauliche Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente	**Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange**	regions- und landesgrenz-überschreitende Betroffenheiten	**Legende** **X** betroffen **-** nicht betroffen **E** Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) **X*** kleinsträumige Betroffenheit, d. h. weniger als 5 % der VRG-Fläche, Verringerung/Vermeidung einer Betroffenheit durch Micrositing auf Projektebene möglich **X**** Keine Betroffenheit der vom LfD übermittelten Sichtbeziehungen **BB** Bundesland Brandenburg **CZ** Tschechische Republik **OEOE** Sächsische Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge **PL** Republik Polen
VRG		**Me 1**	**Me 2**	**FFB 1**	**FFB 2**	**FFB 3**	**FFB 4**	**FFB 5**	**Gw 1**	**Ow 1**	**KL 1**	**La 1**	**La 2**	**La 3**	**KS 1**	**KS 2**			**Bemerkungen** (z. B. Informationen zu projektbezogenen Genehmigungsverfahren ab 2020)
EW 7	Nördlich Petershain / Quitzdorf	**X**	**X**	**X***	**X***	**X**	**X***	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**-**	**X**	**11**	-	
EW 8	Nördlich Buchberg bei Dittelsdorf	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**X**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X****	**X**	**11**	-	
EW 9	Laußnitz	**X**	**X**	**X***	**X**	**-**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**-**	**X**	**9**	**OEOE** Me 1* Me 2 FFB 5	
EW 10	Schwepnitz / Cosel	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**X**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**-**	**-**	**10**	**BB** FFB 1 FFB 3 FFB 5 La 1 La 3	
EW 11	Südlich Neuwieser See	**X***	**X**	**X***	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**X***	**X**	**X**	**X**	**-**	**X**	**11**	**BB** La 1	
EW 12	Nordöstlich Scheibe-See	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**(X)**	**E**	**-**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**-**	**-**	**8**	-	FFB 4 (X) – Betroffenheit entsteht bei Verbindlichkeit der Erweiterung des Biosphärenreservates gemäß Verordnungsentwurf vom 05.06.2024
EW 13	Spreetaler Heide	**X**	**X**	**-**	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**-**	**6**	**BB** Me 1* Me 2 FFB 3	

Legende

X	betroffen
-	nicht betroffen
E	Einzelfallprüfung (s. Kap. 4)
X*	kleinsträumige Betroffenheit, d. h. weniger als 5 % der VRG-Fläche, Verringerung/Vermeidung einer Betroffenheit durch Micrositing auf Projektebene möglich
X**	Keine Betroffenheit der vom LfD übermittelten Sichtbeziehungen
BB	Bundesland Brandenburg
CZ	Tschechische Republik
OEOE	Sächsische Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge
PL	Republik Polen

Einzelfallprüfung		Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Periodischer Schattenwurf	Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)	FFH-/ SPA-Gebiete	Trinkwasserschutz	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	Landschaftsbild	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Räume für die Erholung	Bauliche Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente	**Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange**	regions- und landesgrenz-überschreitende Betroffenheiten	**Bemerkungen** (z. B. Informationen zu projektbezogenen Genehmigungsverfahren ab 2020)
VRG		**Me 1**	**Me 2**	**FFB 1**	**FFB 2**	**FFB 3**	**FFB 4**	**FFB 5**	**Gw 1**	**Ow 1**	**KL 1**	**La 1**	**La 2**	**La 3**	**KS 1**	**KS 2**			
																		La 3	
EW 14	Nördlich Karswald	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**-**	**E**	**X**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**-**	**X**	**10**	**OEOE** Me2 La 1 La 3	
EW 15	Großdrebnitz	**X**	**X**	**X***	**X**	**-**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X**	**-**	**8**	**OEOE** FFB 5 La 1	La 1 – Betroffenheit nur für OEOE
EW 16	Charlottenhof	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**X***	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**10**	**PL** FFB 5	Für Teilbereiche des VRG liegen projektbezogene Umweltinformationen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Repowering (LK GR, Az.: 56.1.1.02-2453) vor. Die Bewertung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der SUP. Differenzen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Methodiken und des hohen Detailierungsgrades auf der Projektebene.
EW 17	Vierkirchen / Hartha	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**-**	**X**	**10**	-	
EW 18	Sohland a. R.	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**X**	**E**	**X**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**X****	**X**	**13**	-	
EW 19	Großhennersdorf	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**X***	**E**	**X***	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X****	**X***	**12**	-	
EW 20	Deschka	**X**	**X**	**X***	**X**	**-**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**-**	**X***	**9**	**PL** FFB 5 La 1	Für Teilbereiche des VRG liegen aktuelle projektbezogene Umweltinformationen aus dem laufenden Verfahren zur 1. Änderung des B-Planes der Gemeinde Neißeaue und zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Repowering (LK GR, Az.: 56.1.1.02-946) vor. Die Bewertungen deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der SUP. Differenzen ergeben sich aufgrund

Einzelfallprüfung		Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Periodischer Schattenwurf	Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)	FFH-/ SPA-Gebiete	Trinkwasserschutz	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	Landschaftsbild	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Räume für die Erholung	Bauliche Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente	**Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange**	regions- und landesgrenz-überschreitende Betroffenheiten	**Legende** **X** betroffen **-** nicht betroffen **E** Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) **X*** kleinsträumige Betroffenheit, d. h. weniger als 5 % der VRG-Fläche, Verringerung/Vermeidung einer Betroffenheit durch Micrositing auf Projektebene möglich **X**** Keine Betroffenheit der vom LfD übermittelten Sichtbeziehungen **BB** Bundesland Brandenburg **CZ** Tschechische Republik **OEOE** Sächsische Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge **PL** Republik Polen
VRG		**Me 1**	**Me 2**	**FFB 1**	**FFB 2**	**FFB 3**	**FFB 4**	**FFB 5**	**Gw 1**	**Ow 1**	**KL 1**	**La 1**	**La 2**	**La 3**	**KS 1**	**KS 2**			**Bemerkungen** (z. B. Informationen zu projektbezogenen Genehmigungsverfahren ab 2020)
																			unterschiedlicher Methodiken und des hohen Detailierungsgrades auf der Projektebene.
EW 21	Thonberg	**X**	**X**	**-**	**X**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**-**	**-**	**X**	**5**	-	
EW 23	Straßgräbchen	**X**	**X**	**-**	**X**	**X**	**X**	**E**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**8**	-	
EW 24	nordöstlich Bernsdorf	**X**	**X**	**X***	**X**	**X***	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X***	**8**	-	
EW 25	Östlich Baruth	**X**	**X**	**X**	**X**	**-**	**X**	**E**	**-**	**X***	**-**	**X**	**-**	**-**	**-**	**-**	**8**	-	
EW 26	Markersdorf / Friedersdorf	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X***	**X**	**10**	-	
EW 27	Nördlich Niesky	**X**	**X**	**-**	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**-**	**-**	**8**	-	
EW 28	Östlich Industriegebiet Kodersdorf	**X**	**X**	**X***	**X**	**X***	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**9**	-	
EW 29	südlich Spreetaler See	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**X***	**-**	**X**	**X**	**-**	**-**	**9**	-	
EW 30	Tagebau Reichwalde	**X**	**X**	**-**	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X***	**-**	**-**	**8**	-	FFB 1 und KS 2 – aus den vorliegenden GIS-Daten der Fachplanung ergeben sich Betroffenheiten für diese Schutzbelange. Da es sich jedoch ausschließlich um bereits abgebaute Teile des Braunkohlentagebaus handelt, ist eine Betroffenheit offensichtlich nicht mehr gegeben.
EW 31	Bernstadt / Russen	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**X**	**E**	**-**	**X***	**-**	**X**	**-**	**-**	**X****	**X**	**11**	-	

Einzelfallprüfung		Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Periodischer Schattenwurf	Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)	FFH-/ SPA-Gebiete	Trinkwasserschutz	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	Landschaftsbild	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Räume für die Erholung	Bauliche Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente	**Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange**	regions- und landesgrenz-überschreitende Betroffenheiten	**Legende** **X** betroffen **-** nicht betroffen **E** Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) **X*** kleinsträumige Betroffenheit, d. h. weniger als 5 % der VRG-Fläche, Verringerung/Vermeidung einer Betroffenheit durch Micrositing auf Projektebene möglich **X**** Keine Betroffenheit der vom LfD übermittelten Sichtbeziehungen **BB** Bundesland Brandenburg **CZ** Tschechische Republik **OEOE** Sächsische Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge **PL** Republik Polen
VRG		**Me 1**	**Me 2**	**FFB 1**	**FFB 2**	**FFB 3**	**FFB 4**	**FFB 5**	**Gw 1**	**Ow 1**	**KL 1**	**La 1**	**La 2**	**La 3**	**KS 1**	**KS 2**			**Bemerkungen** (z. B. Informationen zu projektbezogenen Genehmigungsverfahren ab 2020)
EW 32	Nördlich Kraftwerk Boxberg	**-**	**X**	**-**	**X**	**-**	**-**	**E**	**-**	**-**	**X***	**-**	**X**	**X***	**-**	**-**	**6**	**-**	
EW33	Rothenburg / Nieder-Neundorf	**X**	**X**	**-**	**X**	**-**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**7**	**PL** FFB 5 La 1	
EW 34	Schleife	**X**	**X**	**X***	**X**	**X**	**X**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**-**	**-**	**9**	**BB** Me 1 Me 2 FFB 3 La 1	Für einen Großteil des VRG liegen aktuelle projektbezogene Umwelt-informationen aus dem Verfahren für den FNP der VG Schleife und zwei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windparks vor (LK GR, Az.: 56.1.1.02-2490; 56.1.1.02-638-5-1). Die Bewertung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der SUP. Differenzen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Methodiken und des hohen Detailierungsgrades auf der Projektebene.
EW 35	Südöstlich Weißwasser	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**X**	**X**	**X****	**-**	**10**	-	
EW 36	Nordwestlich Scheibe-See	**X***	**X**	**X***	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**X**	**-**	**-**	**X**	**-**	**-**	**8**	-	
EW 37	Südwestlich Weißkollm	**X**	**X**	**-**	**X**	**X**	**X**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**-**	**-**	**8**	-	Für das VRG liegen aktuelle projektbezogene Umweltinformationen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Windparks vor (LK BZ, Az.: 63.3-106.11). Die Bewertung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der SUP. Differenzen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Methodiken und des hohen Detailierungsgrades auf der Projektebene.

Einzelfallprüfung		Lärmbelastung im Siedlungsbereich	Periodischer Schattenwurf	Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope	Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten	Biotopverbund	Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)	FFH-/ SPA-Gebiete	Trinkwasserschutz	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion	Landschaftsbild	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Räume für die Erholung	Bauliche Kulturdenkmale	Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente	**Gesamtanzahl betroffener Schutzbelange**	regions- und landesgrenz-überschreitende Betroffenheiten	**Legende** **X** betroffen **-** nicht betroffen **E** Einzelfallprüfung (s. Kap. 4) **X*** kleinsträumige Betroffenheit, d. h. weniger als 5 % der VRG-Fläche, Verringerung/Vermeidung einer Betroffenheit durch Micrositing auf Projektebene möglich **X**** Keine Betroffenheit der vom LfD übermittelten Sichtbeziehungen **BB** Bundesland Brandenburg **CZ** Tschechische Republik **OEOE** Sächsische Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge **PL** Republik Polen
VRG		**Me 1**	**Me 2**	**FFB 1**	**FFB 2**	**FFB 3**	**FFB 4**	**FFB 5**	**Gw 1**	**Ow 1**	**KL 1**	**La 1**	**La 2**	**La 3**	**KS 1**	**KS 2**			**Bemerkungen** (z. B. Informationen zu projektbezogenen Genehmigungsverfahren ab 2020)
EW 38	Südlich Industriepark Schwarze Pumpe	**X**	**X**	**-**	**X**	**X**	**-**	**E**	**-**	**-**	**X**	**-**	**-**	**X**	**-**	**-**	**7**	**BB** Me 1 Me 2	
EW 39	Östlich Ottendorf-Okrilla	**-**	**X**	**X***	**X**	**X**	**X**	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X**	**X**	**10**	**OEOE** FFB 5 La 1	
EW_{Rep} 52	Schlegel	**X**	**X**	**-**	**X**	**-**	**X***	**E**	**-**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X****	**X***	**9**	-	Für einen Großteil des VRG liegen aktuelle projektbezogene Umwelt-informationen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Windparks vor (LK GR, Az.: 56.1.1.02-2785). Die Bewertung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der SUP. Differenzen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Methodiken und des hohen Detailierungsgrades auf der Projektebene.
EW_{Rep} 54	Bernstadt	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**-**	**E**	**X**	**-**	**-**	**X**	**-**	**X**	**X****	**-**	**10**	-	
kumulativ		**38**	**40**	**28**	**40**	**30**	**14**	**39**	**6**	**2**	**6**	**32**	**17**	**32**	**14**	**23**	**362**		

3.2.1 Schutzbelang Me 1 – Lärmbelästigung im Siedlungsbereich

Zur Bewertung wurden für den Innenbereich die Siedlungsumringe herangezogen und nicht einzelne Nutzungsarten der Gebäude bzw. Gebiete unterschieden. Für die Bewertung im Außenbereich wurden teilweise ATKIS-Wohnhausumringe sowie ATKIS-Flächenumringe für bspw. „Flächen gemischter Nutzung“ genutzt.

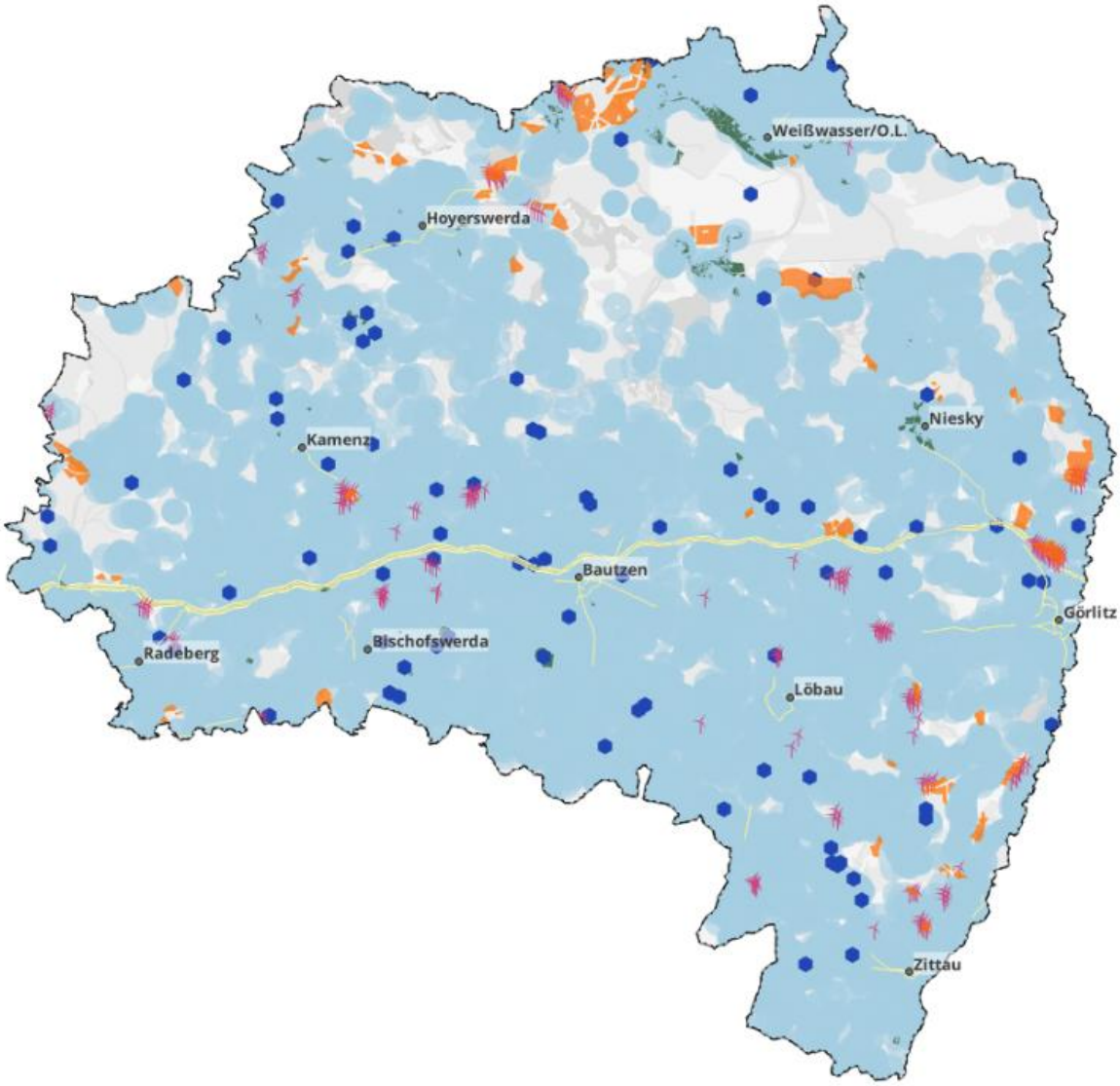

Abb. 23: Vorbelastungen durch Lärmbeeinträchtigungen durch Straßenverkehr (gelb), Windenergieanlagen (lila), Rohstoffabbau (blau); Siedlungspuffer 1.000 m (hellblau), VRG Windenergienutzung (orange) in der Region
Datenquellen: LfULG 2024a, LfULG o. J. b, LfULG o. J. i
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Der Schutzbelang mit seiner Wirkzone von 1.000 m ist von 38 der 40 VRG betroffen, wobei es sich bei drei VRG um eine kleinräumige Überlagerung handelt. Eine vollständige Überlagerung findet in den verbleibenden VRG zumeist nicht statt. Bei 12 VRG bestehen bereits Vorbelastungen durch bestehende WEA, Straßenlärm und / oder aktive Rohstoffabbaustellen.

Die regionalplanerische Bewertung erfolgt nach dem Vorsorgeprinzip, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bei nachfolgenden WEA-Genehmigungsverfahren innerhalb des gesamten VRG Windenergienutzung eingehalten werden müssen. Die konkrete immissionsschutzfachliche Bewertung wird entsprechend auf die nachgelagerte Projekt- und Zulassungsebene abgeschichtet.

Aufgrund der Einhaltung von Abstandswerten von mindestens 1.000 m zum bebauten Innenbereich und 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich sind somit in Verbindung mit Lärmminderungsmaßnahmen, wie Betriebsbeschränkungen (schallreduzierter Betriebsmodus) insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.2 Schutzbelang Me 2 – Periodischer Schattenwurf

Zur Bewertung wurden für den Innenbereich die Siedlungsumringe herangezogen und nicht einzelne Nutzungsarten der Gebäude bzw. Gebiete unterschieden. Für die Bewertung im Außenbereich wurden teilweise ATKIS-Wohnhausumringe sowie ATKIS-Flächenumringe für bspw. „Flächen gemischter Nutzung“ genutzt.

Der Schutzbelang mit seiner Wirkzone von 1.300 m ist von allen 40 VRG betroffen. Bei 12 VRG besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende WEA.

Die regionalplanerische Bewertung erfolgt nach dem Vorsorgeprinzip, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bei nachfolgenden WEA-Genehmigungsverfahren im jeweiligen gesamten VRG Windenergienutzung eingehalten werden müssen. Die konkrete immissionsschutzfachliche Bewertung wird entsprechend auf die nachgelagerte Projekt- und Zulassungsebene abgeschichtet.

Aufgrund der Einhaltung von Abstandswerten von mindestens 1.000 m zum bebauten Innenbereich und 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich sind somit in Verbindung mit Betriebsbeschränkungen (funktionsfähiges Schattenwurfabschaltmodul) insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.3 Schutzbelang FFB 1 – Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Von 29 festgelegten VRG Windenergienutzung sind einzelne oder mehrere kartierte, gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope in einer Gesamtgrößenordnung von etwa 53,5 ha überlagert. In 25 VRG findet nur eine kleinräumige Überlagerung im Verhältnis zur Größe des VRG statt. Die größten Flächenüberlagerungen an festgestellten Biotopen sind in den VRG EW 29 mit ca. 19,7 ha (Trocken- und Halbtrockenrasen) und EW 34 mit ca. 5,9 ha (überwiegend Trocken- und Halbtrockenrasen) vorhanden. Überlagerungen von unter 1 ha mit Biotopen ergeben sich bei 15 VRG.

Insgesamt sind 58 gesetzlich geschützte Biotopflächen mit ca. 38 ha betroffen. Es handelt sich um folgende Biotoptypen:

- Au- und Bruchwälder
- Gebüsche / naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich Staudensäume
- Höhlenreiche / r Altholzinseln o. Einzelbäume
- Hohlwege
- Magere Frisch- oder Bergwiesen
- Natürliche / naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation sowie regelmäßig vom Gewässer überschwemmter Bereiche
- Natürliche / naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche
- Quellbereiche
- Röhrichte
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Steinrücken
- Streuobstwiesen
- Sümpfe
- Sümpfe und Sumpfwald
- Trocken- und Halbtrockenrasen
- Wacholder-, Ginster- oder Zwergstrauchheiden.

Daneben sind insgesamt 66 sonstige schutzwürdige Biotope mit einer Gesamtgröße von ca. 19 ha betroffen.

In der Gesamtschau lässt sich auf die Gesamtgröße der VRG von ca. 5.965,5 ha zu 53,5 ha überlagerten Biotopen konstatieren, dass durch die Berücksichtigung von Schutzgebieten in den Ausschluss-bereichen des Plankonzeptes eine weitreichende Überlagerung von Biotopen bereits vermieden werden konnte. Im Sinne der Abschichtung wird die weitere konkrete Bewertung den nachfolgenden Planungsebenen übertragen (Bauleitplanung, projektbezogene Genehmigungs-verfahren). Erst dort werden die konkreten Standorte der einzelnen WEA bestimmt. Dabei können die im Regionalplan maßstabsbedingt nicht ausgrenzbaren Biotope und Lebensräume von einer Überbauung durch die Maststandorte (Micro-Siting) freigehalten werden.

3.2.4 Schutzbelang FFB 2 – Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten

Eine grundsätzliche Betroffenheit windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten (FFB 2) ist für alle Festlegungen von VRG Windenergienutzung gegeben. Im Rahmen des Plankonzeptes wurden die Nahbereiche windenergiesensibler Vogelarten als Ausschlussbereiche definiert. In die regionalplanerische Einzelfallprüfung der Potenzialflächen und anschließende Auswahl der VRG wurden artenschutzfachliche Aspekte integriert, wie Vorkommensdaten, Dichtezentren der Vogelarten Seeadler, Rotmilan und Schwarzmilan oder auch Dichtezentren kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Grundlage bildeten dabei die Zuarbeiten des LfULG, der Unteren Naturschutzbehörden sowie Erkenntnisse aus projektbezogenen Verfahren.

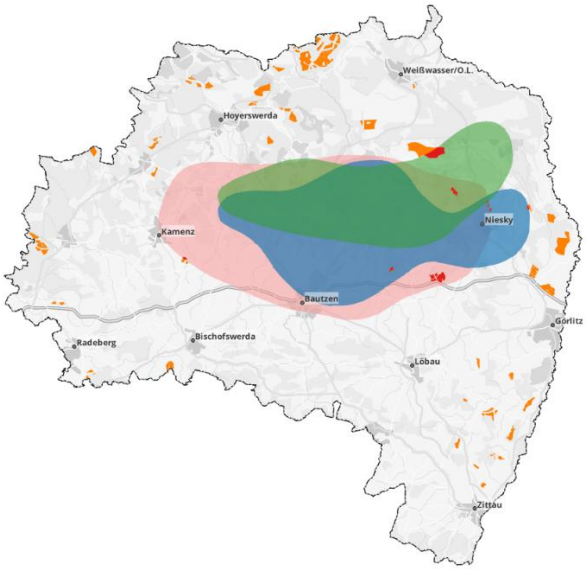

Abb. 25: Dichtezentren in der Planungsregion (blau: Schwarzmilan, rot: Rotmilan, grün: Seeadler), VRG Windenergienutzung (orange), Überlagerungsflächen (rot)
Datenquelle: LfULG 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

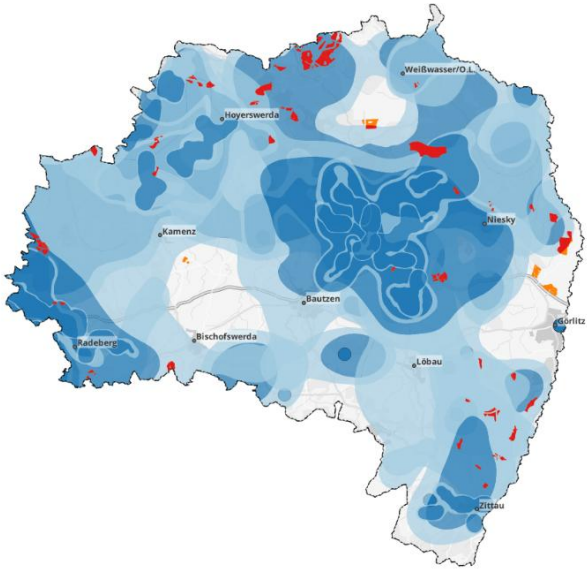

Abb. 24: Dichtezentren (blau) mit Kohärenzräumen (hellblau) von Fledermäusen, FFH-Fledermausquartiere und -habitate (blau), VRG Windenergienutzung (orange) und Überlagerungsflächen (rot) in der Planungsregion
Datenquelle: LfULG 2024b, LfULG 2024b, LfULG o. J. e
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Sieben VRG Windenergienutzung überlagern sich in einer Größenordnung von ca. 663,5 ha mit Dichtezentren von Rotmilan, Schwarzmilan und / oder Seeadler. Teilweise handelt es sich dabei um eine randliche Überlagerung oder es besteht bereits eine Vorbelastung durch WEA. Eine deutlich größere Überlagerung ergibt sich mit den Dichtezentren und Kohärenzräumen windenergiesensibler Fledermausarten. Etwa 5.267 ha der VRG Windenergienutzung liegen entweder in einem Dichtezentrum oder Kohärenzraum mindestens einer windenergiesensiblen Fledermausart. Die Konfliktlösung in Bezug auf potenziell erhebliche Beeinträchtigungen kann hier auf die Projektebene abgeschichtet werden, da sich im Regelfall durch entsprechende Schutzmaßnahmen, wie Bauzeitenregelungen oder auch Abschaltalgorithmen Risiken unter die Signifikanzschwelle absenken lassen.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung der Planungsregion weist diese eine hohe Bedeutung für zahlreiche kollisionsgefährdete und windenergiesensible Vogelarten auf. Großflächige Überlagerungen mit den Festlegungen für VRG Windenergienutzung sind die Folge. So ergibt sich bei 21 VRG eine teilweise und bei 19 VRG eine vollständige Überschneidung mit den Rasterdaten „Brutvorkommen von hoher Bedeutung“ für mind. eine windenergiesensible Art.

Mit Schwerpunkträumen für Zug- und Rastvögel ergeben sich mit 11 VRG Überschneidungen: EW 5, EW 6, EW 11, EW 14, EW 16, EW 20, EW 21, EW 27, EW 28, EW 30 und EW 39. Betroffen sind Räume für Kiebitz, Kranich, Schwarzmilan und Weißstorch. Entsprechende Minderungsmaßnahmen, wie Bauzeitenbeschränkungen, Abschaltungen und Ausgleichsmaßnahmen sind in der nachgelagerten Zulassungs- und Genehmigungsebene zu beauflagen.

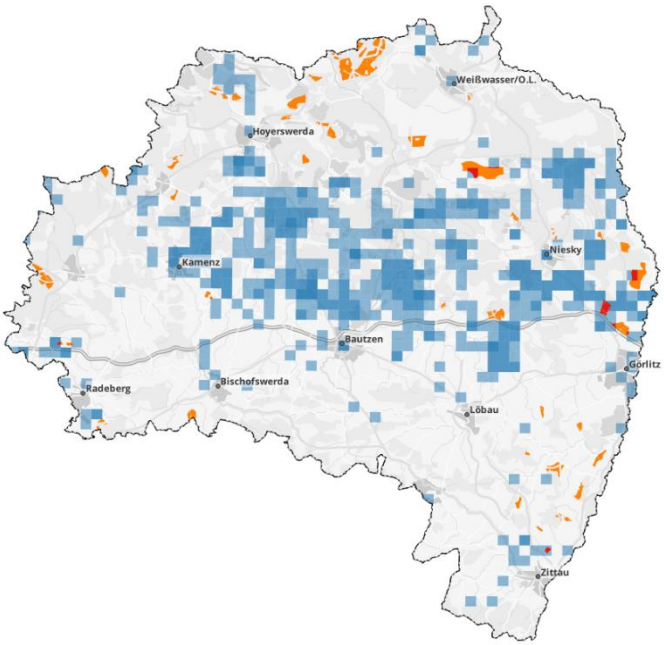

Abb. 26: Schwerpunkträume Zug / Rast mit besonderer Bedeutung (blau), VRG Windenergienutzung (orange), Überlagerungsflächen (rot) in der Planungsregion
Datenquelle: LfULG 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

23 regionalplanerische Festlegungen zu VRG Windenergienutzung berühren zudem zentrale Prüfbereiche von windenergiesensiblen Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG und Sächsischem Leitfaden (SMEKUL 2022b):

- EW 6 Horka: Kiebitz
- EW 7 Nördlich Petershain / Quitzdorf: Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler
- EW 9 Laußnitz: Seeadler
- EW 10 Schwepnitz / Cosel: Rotmilan
- EW 12 Nordöstlich Scheibe-See: Kranich
- EW 14 Karswald: Kiebitz
- EW 16 Charlottenhof: Rotmilan
- EW 17 Vierkirchen / Hartha: Seeadler
- EW 19 Großhennersdorf: Rotmilan
- EW 20 Deschka: Rotmilan, Seeadler
- EW 21 Thonberg: Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch
- EW 23 Straßgräbchen: Rotmilan
- EW 25 Östlich Baruth: Seeadler
- EW 27 Nördlich Niesky: Seeadler
- EW 28 Östl. Industriegebiet Kodersdorf: Kiebitz
- EW 30 Tagebau Reichwalde: Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Seeadler, Wiedehopf
- EW 31 Bernstadt / Russen: Schwarzmilan
- EW 31 Nördlich Kraftwerk Boxberg: Wiedehopf

- EW 33 Rothenburg / Nieder-Neundorf: Seeadler
- EW 34 Schleife: Seeadler
- EW 37 Südwestlich Weißkollm: Rohrdommel, Seeadler
- EW 39 Östlich Ottendorf-Okrilla: Weißstorch
- EW_{Rep} 52 Schlegel: Rotmilan, Schwarzmilan

Artenschutzfachliche Belange wurden in die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen einbezogen und führten ggf. zu einer Nichtausweisung oder flächenmäßigen Reduzierung eines VRG (z. B. südwestlich des Lohsasees, westlich von Ober-Neundorf / Stadt Görlitz, südöstlich von Biehain / Gemeinde Horka, nördlich Altbernsdorf a. d. Eigen und östlich von Bulleritz / Gemeinde Schwepnitz). Für die regionalplanerisch ausgewählten und festgelegten VRG Windenergienutzung wird erwartet, dass, ggf. in Verbindung mit artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltalgorithmen, eine Genehmigungsfähigkeit für WEA innerhalb der zentralen Prüfbereiche hergestellt werden kann.

Zusammenfassend kann eine erhebliche Betroffenheit auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden, da es sich häufig um dynamische Prozesse handelt (Neubesiedlung von Lebensräumen, Aufgabe bzw. Verlagerung von Brutplätzen). Eine abschließende Bewertung auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher erst in den projektbezogenen Genehmigungsverfahren möglich und wird auf diese Ebene abgeschichtet. In Beschleunigungsgebieten nach § 6b WindBG werden bereits auf Ebene des Regionalplanes Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten. In der nachgelagerten Ebene erfolgt dabei eine Überprüfung anhand ggf. neu vorliegender Daten und Erkenntnisse.

3.2.5 Schutzbelang FFB 3 – Biotopverbund

30 VRG Windenergienutzung (ca. 1.297,7 ha) betreffen Flächen bzw. die Wirkzone von 500 m des Biotopverbundes und stehen damit im räumlichen wie funktionalem Bezug. Dabei gilt es zu beachten, dass bereits im Plankonzept Schwerpunkträume Vogelzug (regional bedeutsame Vogelzugachsen bzw. Vogelzugkorridore), VRG Arten- und Biotopschutz, VRG Schutz des vorhandenen Waldes, VRG Retentionsraum sowie regionale Grünzüge mit der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund pauschal ausgeschlossen wurden, sodass es hier zu keiner flächigen Überlagerung kommt.

Bei den VRG EW 27 (ca. 1,9 ha) und EW 36 (ca. 26,7 ha) sind VBG Schutz des vorhandenen Waldes betroffen. Ansonsten handelt es sich um Überlagerungen mit der Wirkzone des Schutzbelanges, wobei es bei drei VRG nur zu einer kleinräumigen Überlagerung kommt.

Die Biotopverbundflächen sind in der projektbezogenen Planung gesondert zu prüfen sowie in Ihrer konkreten Funktion zu berücksichtigen. Zudem sind die von den WEA ausgehenden Schallimmissionen und ihre Wirkung auf die Funktion der angrenzenden Biotopverbundflächen zu prüfen und ggf. Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Neben den Biotopverbundflächen aus der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“) liegt ein Fachvorschlag des LfULG für Kernflächen der Biotopkomplexe sowie Habitatflächen für Landeszielarten für die Planungsregion vor, die zu Kernflächen eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes zusammengefasst wurden (LfULG o. J. m). Mit diesen Kernflächen ergeben sich Überlagerungen bei den VRG EW 11, EW 12, EW 20, EW 26, EW 29, EW 30 und EW 36. Der Fachvorschlag sollte ebenfalls in die projektbezogene Planung einbezogen sowie in seiner konkreten Funktion berücksichtigt werden.

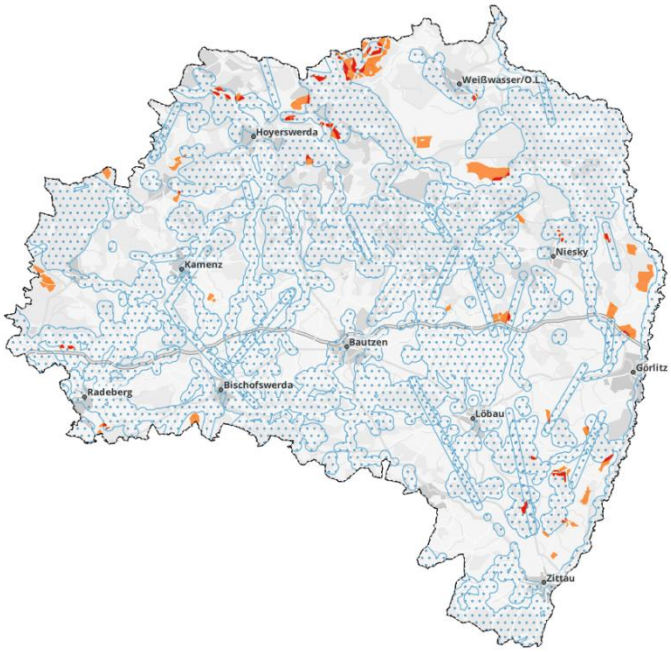

Abb. 27: Biotopverbund und Wirkzone 500 m (blau), VRG Windenergienutzung (orange) und Überlagerungsflächen (rot) in der Planungsregion
Eigene Darstellung
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Aufgrund einer im Verhältnis zu den regionalplanerischen Festlegungen geringen direkten flächigen Betroffenheit und den Möglichkeiten zur Minderung indirekter Auswirkungen werden insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzbelang erwartet.

3.2.6 Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete

Über das Plankonzept sind NSG, FND und das Biosphärenreservat jeweils einschließlich eines Abstandes von 75 m (= Rotorradius der Referenzanlage) sowie der Naturpark als Ausschlussbereiche berücksichtigt, sodass es zu keinen direkten Überlagerungen mit den VRG Windenergienutzung kommt. Die angesetzte Wirkzone für diese Schutzgebiete (500 m) ist jedoch teilweise von den VRG betroffen.

Bei vier VRG besteht eine kleinräumige Überlagerung in der Wirkzone, bei 10 VRG eine Überlagerung von über 5 % bezogen auf die Flächengröße des VRG. Insgesamt belaufen sich die Überlagerungen auf etwa 461 ha. Die von den WEA ausgehenden Schallimmissionen und ihre Wirkung auf den Schutzzweck der angrenzenden Schutzgebiete sind im nachgelagerten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Aufgrund einer im Verhältnis zu den Festlegungen geringen Betroffenheit von Wirkzonen um Schutzgebiete werden insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Schutzbelang erwartet.

3.2.7 Schutzbelang Gw 1 – Trinkwasserschutz

Trinkwasserschutzgebiete der Zone I und II wurden über das Plankonzept pauschal ausgeschlossen, sodass nur flächige Überlagerungen innerhalb der Zone III (bzw. IIIA / IIIB) möglich sind. Zudem kann es zu einer Überlagerung von Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion kommen. Dies ist bei zwei VRG Windenergienutzung (EW 3, EW 18) der Fall. Die Schutzzone III / IIIA/ IIIB ist bei vier VRG betroffen (EW 2, EW 14, kleinsträumig EW 19, EW_{Rep} 54). Insgesamt erfolgt eine Überlagerung in einer Größenordnung auf einer Fläche von ca. 149 ha.

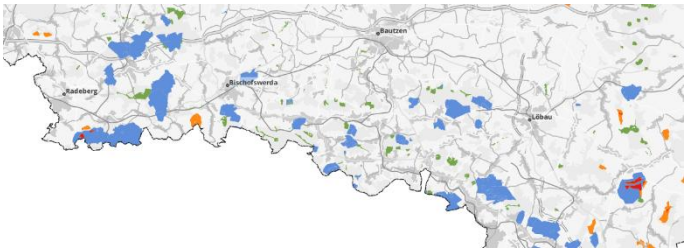

Abb. 28: Trinkwasserschutzgebiete (blau), Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion (grün), VRG Windenergienutzung (orange) und Überlagerungsflächen (rot)
Datenquellen: LfULG o. J. h, SBS 2024b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Durch eine angepasste Standortwahl (Micro-Siting) können in der folgenden projektbezogenen Ebene Auswirkungen auf Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion vermieden oder durch entsprechende Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Die Überlagerung mit einer TWSZ III innerhalb des EW 19 ist kleinsträumig und kann ebenfalls durch eine angepasste Standortwahl (Micro-Siting) vermieden werden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie eine hydrologische Baubegleitung oder z. B. Rückhalteeinrichtungen, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind, können auch in den VRG EW 2, EW 14 und EW_{Rep} 54 potenziell erhebliche negative Umweltauswirkungen minimiert werden.

In Verbindung mit entsprechenden Nebenbestimmungen in nachgelagerten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Schutzbelang insgesamt nicht zu erwarten. Im Sinne der Abschichtung wird die (standort)konkrete Bewertung auf die nachfolgenden Planungsebenen übertragen.

3.2.8 Schutzbelang Ow 1 - Überschwemmungsgefährdete Gebiete

In der Planungsregion sind aufgrund der Berücksichtigung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Gewässern inkl. Gewässerrandstreifen als planerische Ausschlussbereiche lediglich zwei kleinsträumige Betroffenheiten für diesen Schutzbelang durch die VRG Windenergienutzung festzustellen. In den VRG EW 25 und EW 31 ergibt sich jeweils eine Überlagerung mit Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion. Bei dem VRG EW 25 besteht eine geringfügige Überlagerung mit der überschwemmten Fläche bei einem HQ_{500}, also einem Extremhochwasser. Durch eine entsprechende Standortwahl (Micro-Siting) der WEA in nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren kann bei beiden VRG eine Beeinträchtigung vollständig vermieden oder gemindert werden, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzbelang zu erwarten sind. Eine entsprechende Prüfung wird auf die projektbezogene Ebene abgeschichtet.

3.2.9 Schutzbelang KL 1 – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion

Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion ist durch das VRG EW 36 betroffen. Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion ist großflächig durch das VRG EW 38 betroffen. Bei beiden VRG sind daher erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Flächeninanspruchnahme durch WEA nie flächendeckend, sondern ausschließlich punktuell erfolgt. Durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen und Ersatzpflanzungen können die negativen Beeinträchtigungen zudem minimiert werden. Die Ausweisung des VRG EW 38 beruht darüber hinaus auf einem positiv abgeschlossenen Zielabweichungsverfahren nach § 20 Abs. 3 SächsLPlG.

Des Weiteren finden fünf kleinstflächige Überlagerungen mit Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion und / oder Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion statt. Durch eine angepasste Standortwahl (Micro-Siting) können erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Im Sinne der Abschichtung wird die weitere konkrete Bewertung der Waldfunktionen den nachfolgenden Planungsebenen übertragen (Bauleitplanung, projektbezogene Genehmigungsverfahren). Erst dort werden die konkreten Standorte der einzelnen WEA bestimmt.

3.2.10 Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild

Grundsätzlich führen WEA als weithin technische und sichtbare Anlagen regelmäßig zu erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsbild. Hierfür erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene über die Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG eine Kompensation.

Ziel der regionalplanerischen Ausweisung ist es Räume mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild von WEA möglichst freizuhalten. Im Plankonzept wurden daher zahlreiche Räume mit einer hohen Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft als Ausschlussbereiche definiert (z. B. überwiegende Anzahl der LSG). In der regionalplanerischen Einzelfallprüfung sowie in der anschließenden Auswahl der VRG wurden ebenso landschaftspflegerische / landschaftsästhetische Aspekte, wie die Umgebung regional bedeutsamer Aussichtstürme und Sichtachsen gemäß Kapitel 5.2 der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes integriert.

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde darüber hinaus eine Landschaftsbildbewertung erarbeitet (Planquadrat 2005). Diese Landschaftsbildbewertung wurde in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007 integriert (RPV 2007, Kap. 2.2.1 und Karte 2.2-1). Die Bewertungsstufen der Landschaftsbildräume in der Region werden mit sehr hoch, hoch und mittel eingestuft. Für die Bewertung des Schutzbelanges La 1 wurden die als sehr hoch und hoch eingestuften Regionen mit einer Wirkzone von 3.750 m herangezogen. Nur bei der Festlegung des VRG EW 10 besteht eine direkte Betroffenheit eines als sehr hoch eingestuften Raumes (Umfeld der Königsbrücker Heide). 29 VRG betreffen Räume mit einer hohen Einstufung. 9 VRG überlagern die Wirkzonen der als hoch bis sehr hoch eingestuften Regionen. 8 VRG überlagern weder die betreffenden Räume in der Planungsregion, noch die aus den benachbarten Regionen hineinwirkenden Zonen.

Eine vollständige Freihaltung bedeutender Räume ist aufgrund der notwendigen Gesamtgröße an VRG für die Windenergienutzung nicht möglich, jedoch konnte durch die Planungsmethodik eine steuernde Wirkung erreicht werden. Etwa 71 % der Gesamtfläche aller VRG Windenergienutzung befinden sich in Räumen mit einer mittleren Bewertungsstufe gemäß Landschaftsbildbewertung.

Neben der Landschaftsbildbewertung wurde die Betroffenheit von das Landschaftsbild prägendem Wald in die SUP einbezogen. Flächen mit dieser Waldfunktion werden von den VRG EW 8, EW 15, EW 23 und EW 34 überlagert. Durch eine angepasste Standortwahl (Micro-Siting) können hier erhebliche Auswirkungen durch eine direkte Inanspruchnahme vermieden werden. Für den Einfluss auf das Landschaftsbild selbst (optische Prägung der Landschaft durch hinzukommende WEA) ist dies jedoch nicht möglich. Im Sinne der Abschichtung wird die weitere konkrete Bewertung den nachfolgenden Planungsebenen übertragen (Bauleitplanung, projektbezogene Genehmigungsverfahren). Erst dort werden die konkreten Standorte der einzelnen WEA bestimmt.

Insgesamt können erhebliche negative Auswirkungen auf den Schutzbelang Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden.

3.2.11 Schutzbelang La 2 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Durch 17 VRG sind unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) auf ca. 3.188 ha direkt überlagert und damit von potenzieller Zerschneidung betroffen. Bei den VRG EW 10, EW 12, EW 16, EW 20, EW 28, EW 30, EW 32, EW 33 und EW 35 betrifft das Flächen der Größenkategorie > 100 km², bei den VRG EW 7, EW 11 und EW 29 der Kategorie 70-100 km² und bei den VRG EW 6, EW 9, EW 17, EW 18 und EW 27 der Kategorie 40-70 km². Zu berücksichtigen ist dabei, dass Teilflächen der VRG EW 16, EW 18, EW 20 und EW 29 bereits in vorherigen Regionalplänen als VRG/EG festgelegt waren und Windenergieanlagen gem. LEP (Begründung zu Grundsatz 4.1.1.1) nicht als Zerschneidungselemente gelten. Dennoch ist eine Betroffenheit anzunehmen, da UZVR auch eine Wertigkeit für die landschaftsbezogene Erholung besitzen.

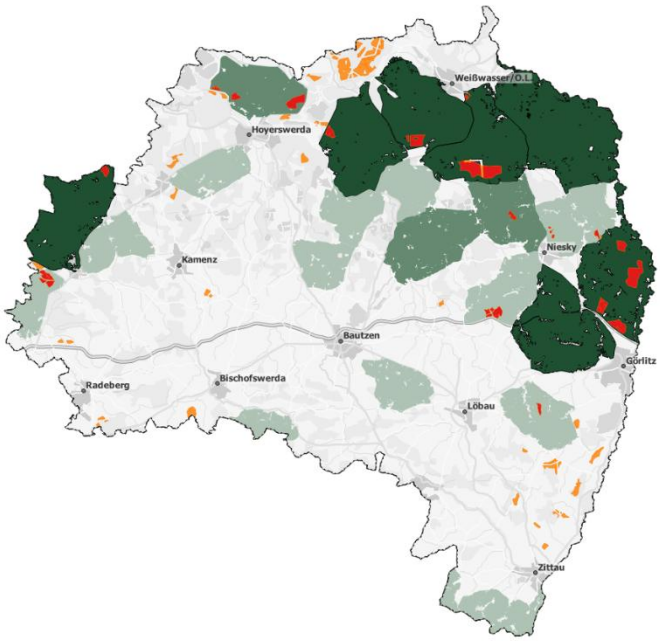

Abb. 29: UZVR (hellgrün: 40-70 km², grün: 70-100 km², dunkelgrün: > 100 km²), VRG Windenergienutzung (orange), Überlagerungsflächen (rot)
Datenquelle: LfULG 2013
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

3.2.12 Schutzbelang La 3 – Räume für Erholung

Von den Festlegungen der VRG sind keine Flächen des Naturparks Zittauer Gebirge und Biosphärenreservates betroffen. Das VRG EW 39 liegt vollständig innerhalb des LSG „Westlausitz“. Die VRG EW 9, EW 13 und EW 24 grenzen unmittelbar an LSG an, überlagern diese jedoch nicht.

Von 10 VRG Windenergienutzung (EW 3, EW 7, EW 11, EW 13, EW 24, EW 34, EW 35, EW 36, EW 37 und EW 38) wird Wald mit besonderer Erholungsfunktion – Intensitätsstufe II in einer Gesamtgröße von ca. 626 ha überlagert. Bei den VRG EW 3 und EW 7 handelt es sich um kleinstflächige Überlagerungen, da diese VRG zur Eindeutigkeit an Waldwegen, deren Randbereich ebenfalls der Erholungsfunktion unterliegt, abgegrenzt wurden. Die weitaus größte Überlagerung ist mit ca. 320 ha für das VRG EW 34 zu verzeichnen. Die Abgrenzung dieses VRG ergibt sich überwiegend aus dem positiv abgeschlossenen Zielabweichungsverfahren für den FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schleife. Der RPV geht davon aus, dass eine Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes zum FNP erfolgt ist.

22 weitere VRG befinden sich in der 600 m Wirkzone um die o. g. Schutzgebiete bzw. die Erholungswälder.

Die betroffenen Räume für Erholung sind in der projektbezogenen Planung gesondert zu prüfen sowie in Ihrer konkreten Funktion zu berücksichtigen. Teilweise kommt eine Minderung der Auswirkungen durch die konkrete Standortwahl (Micro-Siting) in Frage. Bei Lage der VRG in den Wirkzonen sind v. a. die von den WEA ausgehenden Schallimmissionen und ihre Wirkung auf die Funktion der angrenzenden Flächen für die landschaftsbezogene Erholung zu prüfen und ggf. Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Insgesamt können erhebliche negative Auswirkungen auf den Schutzbelang Räume für Erholung nicht ausgeschlossen werden.

3.2.13 Schutzbelang KS 1 – Bauliche Kulturdenkmale

Die vom LfD übermittelten Sichtbeziehungen / Sichtkegel baulicher Kulturdenkmäler sind durch die VRG EW 1, EW 15 und EW 39 betroffen. Das VRG EW 1 ist bereits in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes als VRG/EW ausgewiesen und durch mehrere WEA vorbelastet, sodass nur für die VRG EW 15 und EW 39 „neue“ erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Durch eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, eine angepasste Standortwahl oder auch denkmalschutzfachlich begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen der projektbezogenen Verfahren können diese gemindert werden.

Zudem werden die vorsorglich geprüften Wirkzonen um die UNESCO-Weltkulturerbestätten Bad Muskau und Herrnhut von 11 VRG überlagert. Bei der Bewertung der Potenzialflächen durch das LfD erfolgte für diese bereits eine „Welterbeverträglichkeitsprüfung“ (Voruntersuchung, kein vollständiges Heritage Impact Assessment). Für diese 11 VRG wurde durch das LfD eingeschätzt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der außergewöhnlichen universellen Werte der jeweiligen Stätte vorliegt, da sich die VRG außerhalb der relevanten Sichtkegel befinden. In der projektbezogenen

Planung sind diese Belange nochmals zu prüfen und frühzeitig die zuständigen Stellen zu kontaktieren.

Waldflächen, die nach Waldfunktionenkartierung kulturgeschichtlich wertvolle Objekte schützen, sind durch keine Festlegung betroffen.

3.2.14 Schutzbelang KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente

24 Festlegungen zu VRG Windenergienutzung in einer Größenordnung von ca. 649 ha lösen eine potenzielle Betroffenheit des Schutzbelanges KS 2 aus. Allein eine Vielzahl an archäologischen Denkmälern ist innerhalb und in der untersuchten Wirkzone von 500 m von wissenschaftlich-dokumentarischem Wert vorhanden. Dazu zählen beispielsweise Siedlungsspuren, Befestigungen und Gräber. Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind darüber hinaus auch außerhalb der verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Eine vollständige Bewertung ist daher in diesem Rahmen nicht möglich. Bei Baumaßnahmen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme eingeholt werden. „Besonders erhaltenswerte Denkmale“, die durch das Landesamt für Archäologie benannt wurden, werden hingegen von keinem VRG Windenergienutzung überlagert.

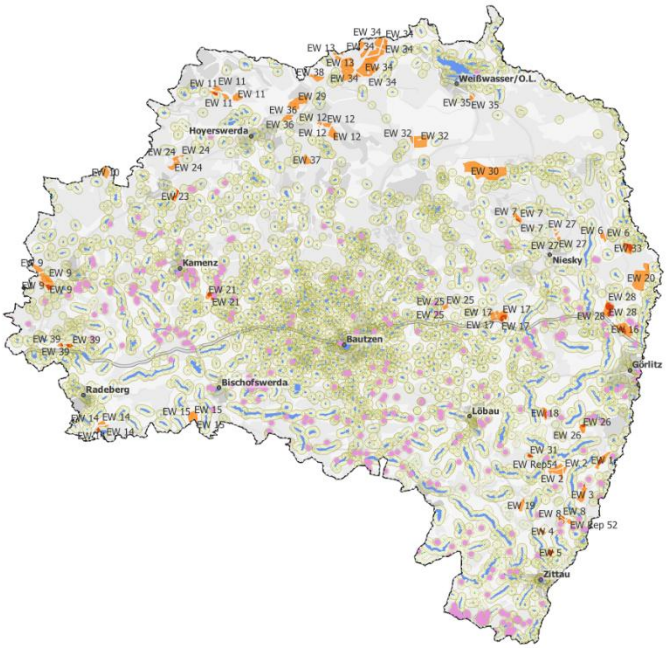

Abb. 30: Landschaftliche Kulturgüter (grün: FND, dunkelgrün: Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen, blau: archäologische Denkmale, rosa: Geotope) und ihre Wirkzone (gelb), VRG Windenergienutzung (orange) und Überlagerungsflächen (rot)

Datenquellen: Archäologische Informationen © LfA 2024a, LfULG 2025 (Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des LfULG), SBS 2024b, UNB LK GR 2024. Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Naturdenkmale, Geotope oder geschützte Landschaftsbestandteile sind teilweise ebenfalls in der untersuchten Wirkzone vorzufinden und in der projektbezogenen Planung gesondert zu prüfen und zu berücksichtigen.

Auch wenn die „Besonders erhaltenswerten Denkmale“ von keinem VRG betroffen sind, sind erhebliche Auswirkungen für diesen Schutzbelang zu prognostizieren. Eine konkrete Prognose ist nicht möglich, da auch außerhalb der verzeichneten Denkmalflächen archäologische Denkmale in erheblichem Umfang zu erwarten sind.

3.2.15 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielen die Aspekte der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Planes eine besondere Rolle bei der Strategischen Umweltprüfung.

Grenzüberschreitend im Sinne des § 9 Abs. 4 ROG bedeutet für die Umweltprüfung im engeren Sinne, dass voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates zu erwarten sind. Dies betrifft somit Auswirkungen für die Republik Polen und die Tschechische Republik.

In diesem Kapitel werden darüber hinaus auch die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in der angrenzenden Region Lausitz-Spreewald im Land Brandenburg und der benachbarten sächsischen Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge beschrieben.

Der RPV geht im Ergebnis des Scoping davon aus, dass für VRG, die mehr als 5 km von der Regions- bzw. Staatsgrenze entfernt liegen, erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Das methodische Vorgehen für die Anwendung des Planungskonzeptes in Grenzbereichen entspricht dem Vorgehen für die Planungsregion selbst, außer in den entsprechenden Landesgesetzgebungen finden sich abweichende, strengere Schutzbestimmungen z. B. bei Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung.

Ausgehend von den in Kap. 1.3.2 und Kap. 1.3.4 dieses Umweltberichts zusammenfassend dargestellten bekannten erheblichen Wirkungen, die von Windenergieanlagen ausgehen können sowie den abgeleiteten Schutzbelangen und Wirkzonen (s. Anhang 2 und 3) werden nachfolgend zusammenfassend die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben, die über die Grenze der Planungsregion hinausreichen. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen VRG auf die Schutzbelange ergeben sich aus der im Kap. 3.2 enthaltenen Tabelle 6. Diese Tabelle enthält eine Spalte „regions- und landesgrenzüberschreitende Betroffenheiten“.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima / Luft bzw. deren Schutzbelange können aufgrund fehlender direkter Flächeninanspruchnahmen und nicht anzunehmender erheblicher Auswirkungen im Umfeld der Schutzgüter voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ohne weitere Prüfung pauschal ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung erfolgt daher für diese Schutzgüter nicht. Für alle weiteren Schutzgüter schließt sich eine nach Nachbarregion bzw. Staaten getrennte schutzgutbezogen Betrachtung und Bewertung an. Grundsätzlich ergeben sich aufgrund der Entfernungen folgende theoretisch mögliche, schutzgutbezogene Umweltauswirkungen:

Tab. 7: Übersicht möglicher Umweltauswirkungen aufgrund der Entfernung von den Grenzen der Planungsregion.

Entfernung	Mögliche betroffene Schutzgüter aufgrund der Entfernung
< 500 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 3, FFB 4, FFB 5, La 1, La 3, KS 1, KS 2
< 600 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 5, La 1, La 3, KS 1
< 1.000 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 5, La 1, KS 1
< 1.300 m	Me 2, FFB 2, FFB 5, La 1, KS 1
< 2.000 m	FFB 2, FFB 5, La 1, KS 1
< 3.750 m	FFB 2, FFB 5, La 1
< 5.000 m	FFB 2, FFB 5

3.2.15.1 Republik Polen

Im Ergebnis sind insgesamt elf Vorranggebiete Windenergienutzung (VRG) festgelegt, die weniger als 5 km von der polnischen Grenze entfernt liegen und damit potenziell erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen hervorrufen können. In der Tabelle 8 sind die VRG sowie die betroffenen Schutzgüter benannt.

Tab. 8: Übersicht der im Umfeld von 5 km und weniger zur polnischen Staatsgrenze gelegenen VRG sowie auf Grund der jeweiligen Wirkzone potenziell betroffene Schutzbelange

VRG-Nummer	Name	Minimalentfernung zur Republik Polen	Potenziell betroffene Schutzbelange
EW 1	Ostritz-Leuba	ca. 1.250 m	Me 2, FFB 2, FFB 5, La 1, KS 1
EW 3	Ostritz-Süd	ca. 1.900 m	FFB 2, FFB 5, La 1, KS 1
EW 4	Schanzberg bei Oberseifersdorf	ca. 4.950 m	FFB 2
EW 5	Mittelherwigsdorf	ca. 2.700 m	FFB 2, La 1
EW 6	Horka	ca. 4.300 m	FFB 2, FFB 5
EW 8	Nördlich Buchberg bei Dittelsdorf	ca. 3.200 m	FFB 2, La 1
EW 16	Charlottenhof	ca. 1.750 m	FFB 2, FFB 5, La 1, KS 1
EW 20	Deschka	ca. 1.400 m	FFB 2, FFB 5, La 1, KS 1
EW 28	Östlich Industriegebiet Kodersdorf	ca. 4.850 m	FFB 2
EW 33	Rothenburg / Nieder-Neundorf	ca. 1.900 m	FFB 2, FFB 5, La 1, KS 1
EW_{Rep} 52	Schlegel	ca. 2.000 m	FFB 2, La 1, KS 1

<u>Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit</u>

Es liegen auf polnischer Seite keine Siedlungen in den von den VRG ausgehenden Wirkzonen für die Schutzbelange des Schutzgutes Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (Me1 = 1.000 m / Me 2 = 1.300 m), sodass keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt

Es liegen keine VRG in den Wirkzonen (500 m) der Schutzbelange FFB 3 - Biotopverbund und FFB 4 - Schutzgebiete auf polnischer Seite, sodass keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Elf VRG befinden sich in der Wirkzone (5.000 m) des Schutzbelanges FFB 2 – windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten. Anhand der dem RPV durch die Generaldirektion Umweltschutz übermittelten konkreten Vorkommensdaten konnten jedoch keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden. Die VRG liegen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche.

Zu den durch die Generaldirektion Umweltschutz übermittelten Schutzzonen des Rotmilans [*Milvus milvus*] und des Seeadlers [*Haliaeetus albicilla*] weisen alle VRG einen Abstand von über 5 km auf. Sie liegen damit außerhalb des Wirkbereichs des Schutzgutes Fauna, Flora und biologische Vielfalt. Die übermittelte Horstschutzzone des Fischadlers [*Pandion haliaetus*] befindet sich zu allen VRG bis auf das VRG EW 1 Ostritz-Leuba ebenfalls in über 5 km Entfernung. Das EW 1 liegt ca. 1,3 km zum äußeren Rand der Fischadlerschutzzone entfernt und damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Zusammenfassend sind keine negativen Auswirkungen auf die Brutvogelvorkommen in den jeweiligen Schutzzonen zu erwarten.

Sechs VRG überlagen die gebietsspezifischen Wirkzonen des Schutzbelanges FFB 5 – FFH- / SPA-Gebiete und lösen somit potenzielle Betroffenheiten aus. Diese werden im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, in Kap. 4 und den Anhängen 4 (FFH-Gebiete) und 5 (SPA-Gebiete) für die relevanten Natura 2000-Gebiete bewertet.

Schutzgut Landschaft

Die Wirkzone (600 m) des Schutzbelangs La 3 – Räume für Erholung wird durch keines der VRG überlagert, sodass keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen für die polnische Seite hervorgerufen werden können.

Bei acht VRG ist die Wirkzone des Schutzbelanges La 1 – Landschaftsbild (Wirkzone 3.750 m) grenzüberschreitend betroffen. Die Woiwodschaft Lebuser Land (województwo lubuskie) ist von keinem VRG betroffen. Für die konkrete Prüfung wurde daher die Kategorie „prioritäre Landschaften“ (krajobrazy priorytetowe) des Landschaftsaudit der Woiwodschaft Niederschlesien (Audyt krajobrazowy województwa dolnośląskiego) herangezogen. Die Minimalentfernung beträgt bei diesen beiden VRG ca. 1.850 m. Die „prioritäre Landschaft“ zeichnet sich durch Ihre Einzigartigkeit mit einem hohen Waldanteil aus (02-317.74-06) und umfasst in dem betroffenen Teil die Niederschlesische Heide (Bory Dolnośląskie). Aufgrund des flachen Reliefs der Niederschlesischen Heide (Bory Dolnośląskie) und des Landschaftswechsels von Wald zu Offenland auf deutscher Seite sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dennoch sollte die Landschaftsbildfunktion in der nachfolgenden projektbezogenen Ebene in ihrer Funktion konkret bewertet werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Von den sechs in der Wirkzone für diesen Schutzbelangen liegenden VRG löst nur eines eine Betroffenheit für den Schutzbelang KS 1 – Bauliche Kulturdenkmale (Wirkzone 2.000 m) aus. Das Wasserschloss Radmeritz / der Fräuleinsstift Joachimstein zu Radmeritz (pałac w Radomierzycach) befindet sich in etwa 1.750 m Entfernung zum VRG EW 1 Ostritz-Leuba. In dem VRG bestehen bereits zahlreiche Windenergieanlagen (WEA), dennoch können im Rahmen eines Repowering im nördlichen Teil des VRG durch höhere WEA erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden.

3.2.15.2 Tschechische Republik

Keines der Vorranggebiete Windenergienutzung (VRG) befindet sich in einer Entfernung von weniger als 5 km von der tschechischen Grenze, sodass keine potenziell erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitergehende Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

3.2.15.3 Bundesland Brandenburg

Acht VRG liegen in einer Entfernung von weniger als 5 km zur Landesgrenze Sachsen-Brandenburg und können damit potenziell erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen. In der Tabelle 9 sind die VRG sowie die betroffenen Schutzgüter benannt.

Tab. 9: Übersicht der im Umfeld von 5 km und weniger zur brandenburgischen Grenze gelegenen VRG sowie auf Grund der jeweiligen Wirkzone potenziell betroffene Schutzbelange

VRG-Nummer	**Name**	**Minimalentfernung zum Land Brandenburg**	**Potenziell betroffene Schutzbelange**
EW 10	Schwepnitz / Cosel	125 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 3, FFB 4, FFB 5, La 1, La 3, KS 2
EW 11	Südlich Neuwieser See	ca. 4.350 m	FFB 2, FFB 5,
EW 13	Spreetaler Heide	75 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 3, FFB 4, FFB 5, La 1, La 3, KS 2
EW 24	nordöstlich Bernsdorf	ca. 3.250 m	FFB 2, FFB 5, La 1
EW 29	südlich Spreetaler See	ca. 2.050 m	FFB 2, FFB 5, La 1
EW 34	Schleife	75 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 3, FFB 4, FFB 5, La 1, La 3, KS 2
EW 36	Nordwestlich Scheibe-See	ca. 4.850 m	FFB 2, FFB 5
EW 38	Südlich Industriepark Schwarze Pumpe	ca. 600 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 5, La 1, La 3

Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Von den sieben VRG, deren Wirkzonen (Me 1 - 1.000 m / Me 2 - 1.300 m) über die Landesgrenze reichen, betreffen auf Grund von vorhandener Wohnbebauung drei VRG den Schutzbelang Me1 sowie Me 2 (EW 13, EW 34, EW 38).

Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt

Bei acht VRG reicht die Wirkzone (5.000 m) des Schutzbelanges FFB 2 – windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten in das Land Brandenburg. Anhand der dem RPV vom Landesamt für Umwelt Brandenburg übermittelten Vorkommensdaten konnten jedoch keine potenziell erheblichen Auswirkungen festgestellt werden. Die VRG liegen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche der Vorkommen.

Beim Schutzbelang FFB 3 - Biotopverbund wird von drei VRG (EW 10, EW 13, EW 34) die Wirkzone (500 m) eines Biotopverbundelementes im Land Brandenburg überlagert, sodass potenziell erhebliche Auswirkungen möglich sind.

Drei VRG befinden sich in Bezug auf den Schutzbelang FFB 4 – Schutzgebiete (Wirkzone 500 m) näher als 500 m zur Landesgrenze. Von keinem dieser VRG ist jedoch ein entsprechendes Schutzgebiet im Land Brandenburg betroffen.

Nur das VRG EW 10 überlagt eine der gebietsspezifischen Wirkzonen des Schutzgutes FFB 5 – FFH- / SPA-Gebiete und löst somit eine potenzielle Betroffenheit des FFH-Gebietes „Schwarzwasserniederung“ (4649-303 / 373) aus. Diese wird im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Kap. 4 und dem Anhang 4 (FFH-Gebiete) bewertet.

Schutzgut Landschaft

Von den sechs VRG, bei denen der Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild mit der Wirkzone (3.750 m) in das Land Brandenburg reicht, treten bei drei VRG (EW 10, EW 24, EW 34) Wirkzonenüberlagerungen mit Bereichen auf, die im Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan "Landschaftsbild") in die Konfliktrisikostufe 5 „hoch“ oder 6 „sehr hoch“ gegenüber 200 Meter hohen Strukturen eingestuft wurden und können potenziell erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen.

Die Wirkzone (600 m) des Schutzbelangs La 3 – Räume für Erholung wird in Bezug auf angrenzende LSG durch zwei VRG (EW 10, EW 13) überlagert, sodass sich hier potenzielle Umweltauswirkungen bei der Planumsetzung ergeben können.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Wirkzonen von „Denkmalen mit besonderem Raumbezug“ des Landes Brandenburg (betrifft Schutzbelang KS 1) sowie die Wirkzone (500 m) des Schutzbelangs KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente werden bei keinem der VRG überlagert, sodass hier keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.2.15.4 Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge (OE / OE)

In weniger als 5 km Entfernung zur Grenze der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge liegen vier VRG, die damit potenziell erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen können. In der Tabelle sind die VRG sowie die betroffenen Schutzgüter benannt.

Tab. 10: Übersicht der im Umfeld von 5 km und weniger zur Planungsregion OE/OE gelegenen VRG sowie auf Grund der jeweiligen Wirkzone potenziell betroffene Schutzbelange

VRG-Nummer	Name	Minimalentfernung zur Planungsregion OE / OE	Potenziell betroffene Schutzgüter
EW 9	Laußnitz	75 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 3, FFB 4, FFB 5, La 1, La 3, KS 2
EW 14	Nördlich Karswald	75 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 3, FFB 4, FFB 5, La 1, La 3, KS 2
EW 15	Großdrebnitz	75 m	Me 1, Me 2, FFB 2, FFB 3, FFB 4, FFB 5, La 1, La 3, KS 2
EW 39	Östlich Ottendorf-Okrilla	ca. 2.200 m	FFB 2, FFB 5, La 1

Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Von den drei VRG, deren Wirkzonen (Me 1 - 1.000 m / Me 2 - 1.300 m) über die Regionsgrenze reichen, betreffen auf Grund von vorhandener Wohnbebauung ein VRG (EW 9 in Bezug auf ein Wohngebäude im Außenbereich am Wasserwerk Tauscha) den Schutzbelang Me1 sowie zwei VRG den Schutzbelang Me 2 (EW 9, EW 14).

Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt

Vier VRG befinden sich in der Wirkzone (5.000 m) für den Schutzbelang FFB 2 – windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten. Anhand der vorliegenden Vorkommensdaten konnten jedoch keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden. Die VRG liegen jeweils außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche.

Drei VRG befinden sich in Bezug auf die Schutzbelange FFB 3 - Biotopverbund und FFB 4 – Schutzgebiete (Wirkzone 500 m) näher als 500 m zur Regionsgrenze. Von keinem dieser VRG ist jedoch ein entsprechendes Biotopverbundelement bzw. Schutzgebiet in der Nachbarregion betroffen, sodass hier keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Drei VRG (EW 9, EW 15, EW 39) überlagen die gebietsspezifischen Wirkzonen des Schutzbelanges FFB 5 – FFH- / SPA-Gebiete und lösen somit potenzielle Betroffenheiten aus. Die Betroffenheiten ergeben sich bei den VRG EW 15 und EW 39 ausschließlich aus der Tatsache, dass es sich bei den relevanten FFH-Gebieten um die Regionsgrenze überschreitende Gebiete handelt und diese im Zusammenhang geprüft werden. Die gebietsspezifische Bewertung erfolgt im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, in Kap. 4 und den Anhängen 4 (FFH-Gebiete) und 5 (SPA-Gebiete).

Schutzgut Landschaft

Drei VRG (EW 14, EW 15, EW 39) betreffen den Schutzbelang La 1 – Landschaftsbild (Wirkzone 3.750 m) und können potenziell erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen.

Beim VRG EW 14 ist die Wirkzone (600 m) des Schutzbelanges La 3 – Räume für Erholung in die Nachbarregion betroffen (Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe 2).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden weder vom LfD übermittelte Sichtbeziehungen / Sichtkegel baulicher Kulturdenkmale (KS 1) noch die Wirkzone (500 m) des Schutzbelangs KS 2 – Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente durch die VRG überlagert, sodass in der Nachbarregion keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.2.16 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Entsprechend dem Raumordnungsgesetz sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern in der Umweltprüfung zu betrachten. Die in den Schutzgütern enthaltenen Schutzbelange sind in vielfältiger Weise miteinander verflochten. Unter Wechselwirkungen werden im engeren Sinne jene Verflechtungen verstanden, die von Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen, das jeweilige Schutzgut kennzeichnenden Wert- und Empfindlichkeitsmerkmalen gebildet werden. Im Hinblick auf die Inhalte der Umweltprüfung sind daher Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu einer Wirkungsverstärkung, -abschwächung oder -verlagerung von Belastungen zwischen den Schutzgütern führen können.

Wechselwirkungen lassen sich jedoch auf Regionalplanebene bereits durch die Vielzahl der Einzelfestlegungen nur sehr ungenau beschreiben. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Planes keine negativen Effekte auf bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar sind, die eine Gefährdung der Umwelt zur Folge haben könnten. Daher ist für die SUP festzuhalten, dass durch die Festlegungen in dieser Teilfortschreibung des Regionalplanes nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten sind, sondern im Vergleich mit der Nichtdurchführung des Plans vielmehr nachteilige Auswirkungen vermieden werden können.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten anzugeben, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des WindBG i. V. m. dem SächsLPlG, mind. 1,3 % der Planungsregion für VRG Windenergienutzung vorzusehen, können keine Bedarfs- und / oder Strukturalternativen in Betracht gezogen werden. Als anderweitige Planungsmöglichkeit ergeben sich daher nur Alternativen bei der Flächenauswahl.

Für das Plankonzept wurden Ausschlussbereiche ermittelt, in denen aus rechtlichen und / oder tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können oder aus regionalplanerischer Sicht nicht aufgestellt werden sollen. Hierbei wurden bereits zahlreiche umweltbezogene Kriterien einbezogen. Als alternative Planungsmöglichkeiten ergeben sich zunächst theoretisch alle Flächen, auf denen WEA rechtlich und / oder tatsächlich realisiert werden können. Die weiteren Ausschlussbereiche stehen zwar zur planerischen Disposition, stellen jedoch gerade aus Akzeptanzgründen nach Stand 11/2025 weitgehend keine wirkliche Alternative dar.

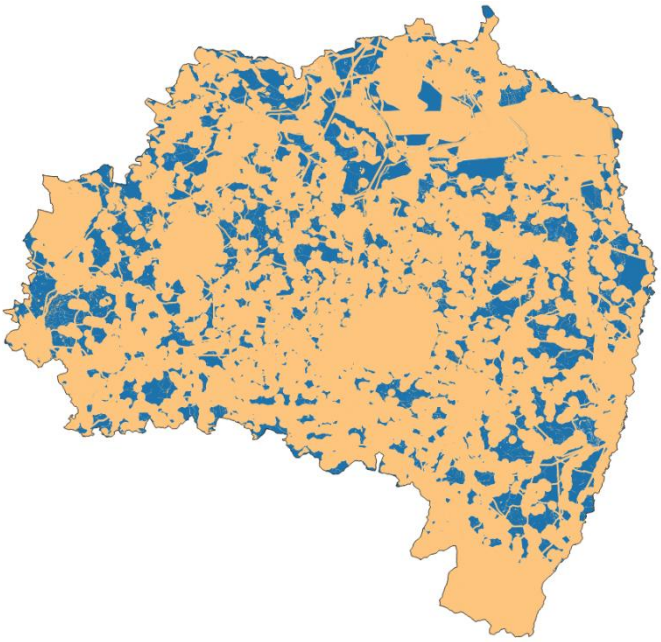

Abb. 31: Standortalternativen (blau), rechtliche / tatsächliche Ausschlussbereiche (orange)
Eigene Darstellung

Eine weitere Alternative kann eine veränderte Flächenauswahl aus der sich durch das Plankonzept ergebenen Suchraumkulisse (Potenzialflächen) darstellen. Nach Reduzierung um alle Ausschlussbereiche verblieben als „Suchraum“ 72 Potenzialflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 13.940 ha, d. h etwa 3,1 % der Planungsregion. In die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen und die anschließende planerische Auswahl der festzulegenden VRG wurden folgende (umwelt- und nicht umweltrelevante) Aspekte integriert:

- artenschutzfachliche Aspekte windenergiesensibler Arten
- Pufferzonen um naturschutzrechtliche Schutzgebiete
- denkmalschutzfachliche und archäologische Aspekte
- landschaftspflegerische / landschaftsästhetische Aspekte
- Belange der militärischen Verteidigung, des Luftverkehrs und der technischen Infrastruktur
- Belange der Gemeinden und der kommunalen Bauleitplanung

- sonstige, in die Prüfung gebietskonkret eingestellte Belange einschl. privater Belange
- raumplanerische Aspekte.

Im Ergebnis wurden aus den Potenzialflächen unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte insgesamt 40 VRG mit einer Gesamtfläche von ca. 5.887,1 ha ausgewählt. Die erfolgte Vorgehensweise gewährleistet, dass auch aus Sicht der umweltrelevanten Schutzbelange die Gebiete festgelegt wurden, in welchen auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Windenergieanlagen mit den geringsten Auswirkungen zu rechnen ist. Sinnvolle Alternativen zu den vorgenommenen Festlegungen mit geringeren Einflüssen auf die Schutzbelange sind daher nicht erkennbar bzw. scheitern an anderen Belangen (z. B. militärische Belange).

Die vorgesehenen VRG wurden einer detaillierten Umweltprüfung unterzogen, um ggf. weitere, nicht bereits in die Einzelfallprüfung eingestellte umweltrelevante Aspekte zu ermitteln. Die Ergebnisse finden sich in Kap. 3.

4 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

4.1 Rechtsgrundlagen, Inhalt und Methodik

Pläne sind gem. BNatSchG vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebietes) zu prüfen, soweit für diese einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24). Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPlG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes nach § 36 BNatSchG.

FFH- und SPA-Gebiete sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und dienen der Erhaltung des europäischen Naturerbes. Ziel ist es, bedrohte, wildlebende Arten, ihre Lebensräume und deren europaweite Vernetzung, zu sichern und zu schützen. Das großräumige Netz dient darüber hinaus der Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Europa.

Wenn eine planerische Festlegung ein Natura 2000-Gebiet unmittelbar in Anspruch nimmt bzw. diesem räumlich und / oder funktional zuzuordnen ist, wird eine Prognose abgegeben, ob diese Festlegung zu erheblichen Beeinträchtigungen der definierten Erhaltungsziele führen kann.

„Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- *Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,*
- *Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie*
- *biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.“* (BfN o. J. a).

Im Rahmen der TF Windenergienutzung geht es zunächst um eine Vorprüfung / Erheblichkeitsabschätzung möglicher Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf Natura 2000-Gebiete. Im Gegensatz zu einer Verträglichkeitsprüfung eines bestimmten Projektes beinhalten die regionalplanerischen Festlegungen keine konkreten Projektparameter (Standort und Typ der Windenergieanlage, Zuwegungen usw.) und belassen einen Gestaltungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen, mit Möglichkeiten zu detaillierten projektbezogenen Abgrenzungen oder eventuellen konkreten Vermeidungsmaßnahmen. In den Bewertungen der einzelnen Natura 2000-Gebiete werden im Sinne einer Abschichtung dazu ggf. Aussagen getroffen. Bei der Prüfung wurde zudem der Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 berücksichtigt.

Die (Vor-)Prüfung der Erheblichkeit erfolgt anhand eines standardisierten Formblattes für die VRG, die einen räumlichen und / oder funktionalen Bezug zu einem Natura 2000-Gebiet aufweisen können. Überlagerungen von Natura 2000-Gebieten mit VRG Windenergie können ausgeschlossen werden, da FFH- und SPA-Gebiete mit einem Abstand von 75 m pauschal als Ausschlussbereiche im Plankonzept definiert wurden. Ein Bezug besteht daher nur bei Lage des VRG:

a) innerhalb einer bestimmten, pauschal ermittelten engeren Wirkzone um das Natura 2000-Gebiet bzw.
b) in einer räumlich weiter zu fassenden Wirkzone, welche nach Einzelfallentscheidung ggf. geprüft werden muss.

Die engere Wirkzone (a) wurde dabei pauschal festgelegt und beträgt 200 m. Die räumlich weiter zu fassende Wirkzone (b) wurde je nach den in den Erhaltungszielen benannten Arten festgelegt und beträgt bis zu 5.000 m. Für Fledermäuse wurde die Wirkzone gem. sächsischem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen pauschal auf 2.000 m festgelegt (SMEKUL 2024). Die Prüfbereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten entsprechen den in § 45 BNatSchG i. V. m. der Anlage 1 festgelegten Bereichen. Darüber hinaus sind gerade für die SPA-Prüfung neben den kollisionsempfindlichen Arten auch störungsempfindliche Arten in die Prüfung einzubeziehen. Dies ist relevant, da die Prüfung der Verträglichkeit in Bezug auf SPA-Gebiete auch die mögliche Entwertung von Lebensräumen (Habitaten) beinhaltet, sofern deren Erhaltung oder Wiederherstellung in den Erhaltungszielen benannt ist. Störungsempfindliche Arten und ihre artspezifischen Prüfbereiche wurden dem *Leitfaden „Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“* (SMEKUL 2022b) sowie der *Arbeitshilfe „Windenergie und Artenschutz - Modul IIa – Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Avifauna“* für Rheinland-Pfalz (LfU RLP 2025) entnommen.

Liegen VRG innerhalb dieser Wirkzonen, kann ein räumlicher / funktioneller Bezug zu dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet bestehen und erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Erhaltungsziele bei Planumsetzung auftreten.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der lebensraumbezogenen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können durch die räumliche Trennung der VRG und der Schutzgebiete bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Sekundärwirkungen wie Grundwasserabsenkungen und Stoffeinträge sind aufgrund der Vorhabenspezifik nicht zu erwarten.

Selbst ein möglicher Schattenwurf durch einzelne WKA kann i. d. R. nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der relevanten Lebensräume führen. In VRG, die kein Beschleunigungsgebiet gem. § 6b WindBG darstellen, kann dieser Aspekt in den nachfolgenden Planungsstufen bzw. projektbezogenen Genehmigungsverfahren betrachtet werden, da im Rahmen des Regionalplanes weder über den genauen Standort noch über den genauen Typ der WEA entschieden wird.

Für die in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen benannten Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse kann durch die räumliche Trennung der VRG und der FFH-Gebiete sowie der nur unbedeutenden Sekundäreffekte beim Bau von WEA jegliche Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Erheblichkeitsabschätzung beschränkt sich somit auf eine mögliche Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet benannten Tierarten, für welche Beeinträchtigungen durch in der Umgebung festgelegte VRG nicht von vorn herein ausgeschlossen werden können. D. h. der Prüfmaßstab umfasst die Arten, die auf Grund ihrer Habitatansprüche empfindlich auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen reagieren können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wirbellosen, Fischen und Rundmäulern, Amphibien sowie Säugetieren (mit Ausnahme der Fledermäuse) können durch die räumliche Trennung der festgelegten VRG von den Natura 2000-Gebieten pauschal ausgeschlossen werden. Als prüfrelevante Arten für die Verträglichkeitsprüfung der regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung verbleiben nur die in den Erhaltungszielen genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-RL sowie die europäischen kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten. Die Vorprüfung beschränkt sich dabei auf die mit Stand 11/2025 vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten einschließlich der faunistischen Ausstattung. D. h. mögliche zukünftige Entwicklungen sind kein Prüfgegenstand (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn das Natura 2000- Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Ergibt sich im Zuge der Vorprüfung, dass erhebliche Auswirkungen für ein VRG nicht ausgeschlossen sind, können beispielsweise über räumliche Änderungen der Festlegungen oder Minderungsmaßnahmen diese vermieden oder unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden. Ist eine Vermeidung oder Minderung nicht möglich, wäre eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Kann im Rahmen der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden und somit die Notwendigkeit einer umfassenden Verträglichkeitsprüfung ergeben, wird auf die Ausweisung des VRG verzichtet. Um dennoch das gesetzlich vorgegebene Ziel von 1,3 % der Regionsfläche zu erreichen, müsste eine alternative geeignete Fläche für die Windenergienutzung ermittelt und ausgewiesen werden. Im Rahmen der Vorprüfung (Einzelfallprüfung der Potenzialflächen) wurde daher auf die Ausweisung mehrerer Potenzialflächen als VRG verzichtet (betrifft Potenzialflächen im Umfeld der SPA-Gebiete „Teiche nordwestlich Kamenz“, „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“, „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ sowie „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“).

In Kap. 4.3 ist unter Berücksichtigung einer möglichen Konfliktreduzierung zusammenfassend dargestellt, ob die Auswirkungen der Festlegungen voraussichtlich unerheblich oder erheblich sind.

Im Falle der Unerheblichkeit ist keine weitere Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich.

Die Einzelprüfungen befinden sich in den Anhängen 4 (FFH-Gebiete) und 5 (SPA-Gebiete). Die Prognose wird aus der Sicht des jeweiligen Natura 2000-Gebietes durchgeführt. Dies erscheint zweckmäßiger als eine Prüfung aus der Sicht der regionalplanerischen Festlegung. Durch die angewendete Methodik werden insbesondere kumulative Wirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet deutlicher. Die Vorprüfung erfolgte, sofern vorhanden, unter Berücksichtigung der bestätigten Managementpläne. Ob ein derartiger Plan zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes vorlag und zugänglich war, ergibt sich aus den allgemeinen Informationen zum jeweiligen Natura 2000-Gebiet, die der Prüfung vorangestellt sind. Darüber hinaus wurden aktuelle Daten zu FFH-Arthabitaten und Vorkommensdaten von Fledermaus- und Vogelarten herangezogen (LfULG o. J. l, LfULG 2024b, Projektdaten / Genehmigungsverfahren).

Grundsätzlich wurden in die Vorprüfung auch alle Natura 2000-Gebiete außerhalb der Planungsregion einbezogen, die in einer Entfernung von bis zu 5.000 m zur Regionsgrenze liegen.

4.2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete (Schutzgut FFB 5)

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 wurde durch die Europäische Union initiiert, um ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netzwerk zu schaffen. Dieses Netz umfasst die im Rahmen der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete) gemeldeten Gebiete.

In Sachsen liegen für alle FFH- und SPA-Gebiete gebietsspezifische Erhaltungsziele vor. Für die Erhaltung und angestrebte Entwicklung der einzelnen NATURA 2000-Gebiete werden Managementpläne erarbeitet. Diese umfassen die Ergebnisse der Ersterfassung und -bewertung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Darüber hinaus beschreiben die Pläne Managementmaßnahmen und praxisorientierte Vorschläge zur Umsetzung. Die Managementpläne für die sächsischen FFH-Gebiete liegen bestätigt vor, mit Ausnahme des Gebietes „Truppenübungsplatz Oberlausitz“. Die Verantwortung für die Managementplanung im Bereich des Truppenübungsplatzes im Gebiet 090E obliegt dem Bund. Für kleinere Flächen, die in den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen fallen, stehen ergänzende Erfassungen sowie entsprechende Maßnahmenplanungen zur Verfügung (SMEKUL o. J. d).

In der Region Oberlausitz-Niederschlesien befinden sich (ganz oder teilweise) 73 FFH-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 60.220 ha. Die größten Gebiete sind die „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und der „Truppenübungsplatz Oberlausitz“, die jeweils mehr als 13.740 bzw. 13.600 ha umfassen (LfULG o. J. e).

Gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie gibt es in der Region Oberlausitz-Niederschlesien 23 Vogelschutzgebiete (SPA) mit einer Fläche von insgesamt 85.440 ha. Die größten Gebiete sind das „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (ca. 30.010 ha) und die „Muskauer und Neustädter Heide“ (14.030 ha).

Zusammen umfassen die FFH- und SPA-Gebiete eine Fläche von 97.910 ha, was 21,7 % der Planungsregion entspricht. Der Schwerpunkt der Natura 2000-Gebiete liegt vor allem in der nördlichen Hälfte der Planungsregion, wo viele großflächige Schutzgebiete zu finden sind (LfULG o. J. e).

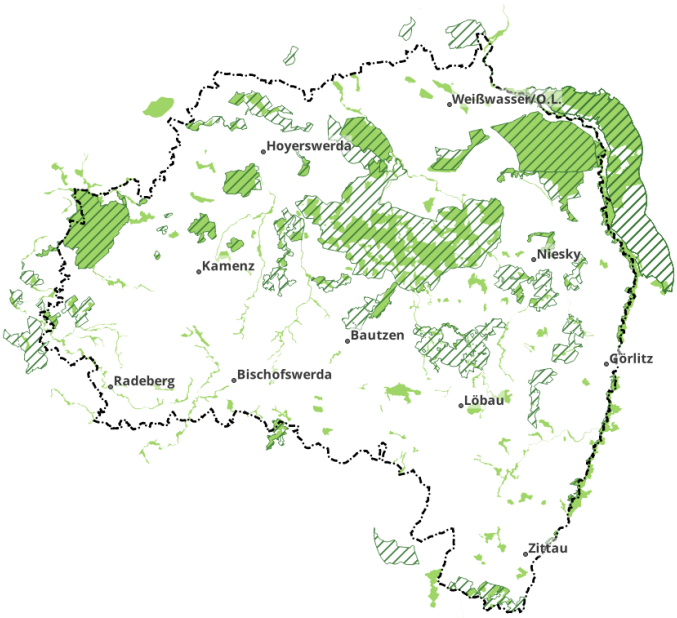

Abb. 32: geprüfte FFH-Gebiete (grün) und SPA-Gebiete (dunkelgrün schraffiert)
Datenquellen: AOPK ČR o. J. c, GDOŚ o. J. c, LfU BB 2004 und 2017, LfULG o. J. e

Am 26. November 2012 wurden die bis dahin bestehenden einzelnen FFH-Grundschutzverordnungen und SPA-Grundschutzverordnungen zu zwei Sammelverordnungen zusammengefasst (Grundschutz-VO Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499), Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513). Die “Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete)” und die entsprechende Sammelverordnung für die SPA setzen jeweils in § 3 die bis dahin geltenden Grundschutzverordnungen als eigenständige Verordnungen zwar außer Kraft, gleichzeitig bestimmt § 1, dass die Vorschriften der bisherigen Grundschutzverordnungen einschließlich der Anlagen als Inhalt der Sammelverordnungen fortgelten. Da somit die Inhalte der bisherigen Grundschutzverordnungen weiterhin gültig sind und die Sammelverordnungen keine fachinhaltlichen Regelungen treffen, wird in der Verwaltungs- und Planungspraxis weiterhin allein mit den bisherigen Grundschutzverordnungen gearbeitet. Für die SPA-Gebiete „Königsbrücker Heide“ und „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ gibt es keine Grundschutzverordnungen, da die bestehenden Schutzgebietsverordnungen als ausreichend angesehen werden.

Es erfolgt zudem eine Erheblichkeitsabschätzung für Natura 2000-Gebiete in der Republik Polen, der Tschechischen Republik, dem Bundesland Brandenburg und der benachbarten sächsischen Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge. Dabei werden potenziell erhebliche Auswirkungen auf alle grenznahen FFH-Gebiete bis zu einer Entfernung von 2 km und alle SPA-Gebiete mit einer Entfernung von bis zu 5 km geprüft. Neben den im Planungsgebiet liegenden FFH- und SPA-Gebieten werden daher die nachfolgend aufgelisteten Natura 2000-Gebiete in die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einbezogen:

Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge (Sachsen)

- DE 4648-301/ 046 Molkenbornteiche bei Stölpchen
- DE 4648-302/ 049 Königsbrücker Heide (inkl. OE / OE)
- DE 4648-303/ 088E Linzer Wasser und Kieperbach
- DE 4951-301/ 092E Hohwald und Valtenberg (inkl. OE /OE)
- DE 4848-301/ 143 Rödertal oberhalb Medingen (inkl. OE / OE)
- DE 4850-301/ 145 Obere Wesenitz und Nebenflüsse (inkl. OE / OE)
- DE 4648-304/ 149 Dammühlenteichgebiet
- DE 4647-301/ 150 Große Röder zwischen Großenhain und Medingen (inkl. OE / OE)
- DE 4748-301/ 151 Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf (inkl. OE / OE)
- DE 4748-303/ 152 Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf (inkl. OE / OE)
- DE 4848-302 / 155 Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf
- DE 4848-304/ 161 Prießnitzgrund (inkl. OE / OE)
- DE 4949-302/ 162 Wesenitz unterhalb Buschmühle (inkl. OE / OE)
- DE 4647-451/ 31 Mittleres Rödertal
- DE 4648-452/ 32 Teiche bei Zschorna
- DE 4747-451/ 33 Moritzburger Kleinkuppenlandschaft (inkl. OE / OE)
- DE 4748-451/ 34 Laußnitzer Heide (inkl. OE / OE)
- DE 4648-451/ 35 Königsbrücker Heide (inkl. OE / OE)
- DE 4951-451/ 56 Hohwald und Valtenberg (inkl. OE / OE)

Lausitz-Spreewald (Brandenburg)

- DE 4550-302 / 85 Insel im Senftenberger See
- DE 4649-303 / 373 Schwarzwasserniederung
- DE 4548-302 / 377 Teichgebiet Kroppen-Frauendorf
- DE 4454-301 / 420 Zerna
- DE 4547-303 / 509 Pulsnitz und Niederungsbereiche
- DE 4354-301 / 545 Neißeaue
- DE 4353-421/ 7029 Zschornoer Heide
- DE 4450-421/ 7031 Lausitzer Bergbaufolgelandschaft

Republik Polen

- PLH020066 Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej
- PLH020086 Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej
- PLH080038 Łęgi nad Nysą Łużycką
- PLH080044 Wilki nad Nysą
- PLH080055 Przygiełkowiska Koło Gozdnicy
- PLB020005 Bory Dolnośląskie

Tschechische Republik

- CZ0420520 Lužickohorské bučiny
- CZ0513509 Svitávka
- CZ0421006 Labské pískovce

4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsvorprüfung von Auswirkungen der VRG Windenergienutzung auf die Natura 2000-Gebiete erfolgt anhand möglicher genereller Auswirkungen der jeweiligen VRG, der in Kap. 4.1 definierten Wirkzonen sowie Stand 09/2025 von Daten zu Artvorkommen und Habitaten der jeweiligen in Kap. 4.1 definierten Arten.

Für jedes Natura 2000-Gebiet, in dessen gebietsspezifischen Wirkzone[3] ein VRG liegt, wird in den Anhängen 4 (FFH) und 5 (SPA) ein Datenblatt geführt. Dieses Datenblatt enthält zunächst Aussagen zum Gebiet und zu den jeweiligen Erhaltungszielen. Es folgt eine Prognose von potenziell erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet durch die regionalplanerischen Festlegungen der einzelnen VRG Windenergienutzung, ggf. mit Hinweisen auf zu ergreifende Minderungsmaßnahmen oder weitere notwendige Prüfungen. Abschließend werden mögliche Summationswirkungen der einzelnen Festlegungen zu VRG Windenergienutzung untereinander eingeschätzt. Auf eine Einzelbewertung des Zusammenwirkens der VRG zur Windenergienutzung mit anderen Plänen, Planungen und Projekten wird verzichtet, es sei denn, dass es sich auch um Windenergiegebiete handelt. Es wird für die TF zur Windenergienutzung durch den RPV grundsätzlich eingeschätzt, dass durch weitere, in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes enthaltene und umweltgeprüfte Festlegungen sowie Planungen Dritter zwar kumulative Auswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle für alle Natura 2000-Gebiete vorhanden sind, diese jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Die geprüften einzelnen Festlegungen und Planungen haben entweder keinen räumlichen Bezug zueinander, so dass sich einzelne unerhebliche Beeinträchtigungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht verstärken oder sind im funktionalen Sinne in ihren möglichen unerheblichen Auswirkungen nicht vergleichbar (VRG/VBG Waldmehrung, VRG Wasserversorgung und VRG Windenergie). Darüber hinaus wird dabei berücksichtigt, dass einschließlich eines Puffers von 75 m keine VRG innerhalb von Natura 2000-Gebieten ausgewiesen werden und somit keine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Insgesamt berühren 39 VRG Windenergienutzung die Wirkzonen von Natura 2000-Gebieten.

Von den insgesamt sechs im Untersuchungsraum liegenden FFH- und SPA-Gebieten in der Republik Polen werden drei Gebiete potenziell durch regionalplanerische Festlegungen zur Windenergienutzung beeinträchtigt. Hingegen ist keines der in der Tschechischen Republik befindlichen Natura 2000-Gebiete betroffen.

Von den insgesamt acht im Untersuchungsraum liegenden FFH- und SPA-Gebieten in Brandenburg ist das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ potenziell von regionalplanerischen Festlegungen betroffen. Von denen die sächsische benachbarte Planungsregion OE / OE betreffenden Natura 2000-Gebieten, werden insgesamt acht Gebiete potenziell durch VRG Windenergienutzung beeinträchtigt.

[3] Eine direkte Überlagerung ist ausgeschlossen, da alle Natura 2000-Gebiete mit einem Abstand von 75 m als Ausschlussbereiche im Plankonzept berücksichtigt wurden.

Zusammenfassend werden keine regionalplanerischen Festlegungen getroffen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder ihren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für einige der VRG Windenergienutzung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Minderungsmaßnahmen zu ergreifen oder weitere Prüfungen durchzuführen, um Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu halten.

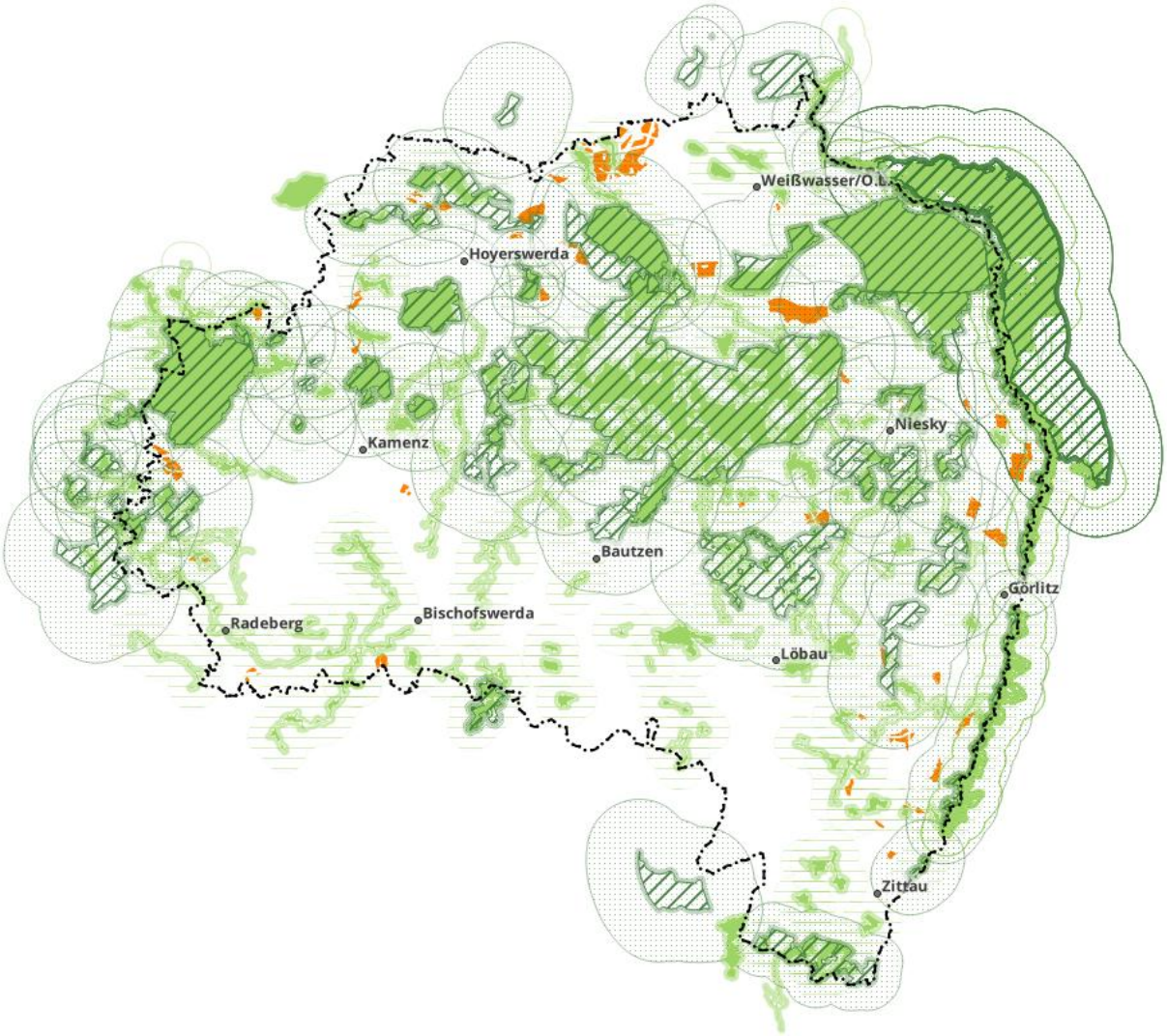

Abb. 33: Überlagerung der Wirkzonen der Natura 2000-Gebiete mit den Festlegungen für VRG Windenergienutzung (VRG Windenergie (orange), FFH-Gebiete (grün), SPA-Gebiete (dunkelgrün) mit jeweiligen engeren Wirkzone von 200 m und gebietsspezifische weitere Wirkzone bis 5.000 m)
Datenquellen: AOPK ČR o. J. c, GDOŚ o. J. c, LfU BB 2004 und 2017, LfULG o. J. e

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die festgelegten VRG Windenergienutzung, welche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die nicht gleichzeitig ein Beschleunigungsgebiet nach § 6b WindBG sind, ist in der nachgelagerten Projektebene eine detaillierte Umweltprüfung durchzuführen. Innerhalb von Beschleunigungsgebieten erfolgt durch die Zulassungsbehörde lediglich eine Überprüfung der Umweltwirkungen. Bereits auf der Planebene sind in diesen Gebieten Regeln für Maßnahmen zur Minderung der erheblichen Auswirkungen auf:

1. *Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des BNatSchG,*
2. *europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 des BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind,*
3. *Bewirtschaftungsziele nach § 27 des WHG*

festzulegen. In Anhang 6 werden die Regelungen für Minderungsmaßnahmen gebietskonkret geregelt.

Darüber hinaus stellen Windenergieanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. In VRG sowie VRG, die zusätzlich Beschleunigungsgebiet sind, ist demnach die Eingriffsregelung anzuwenden und sind Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Durch die nochmalige, projektkonkrete Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind gesetzliche Vorgaben getroffen, die für die Umsetzung von Festlegungen eine Umweltverträglichkeit bzw. nur unwesentliche Beeinträchtigung des Umweltzustands sichern. Die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. § 14 ff. BNatSchG sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplanes, sondern des nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahrens.

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind jedoch bereits im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen anzugeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits mit dem Plankonzept für die Teilfortschreibung Windenergienutzung eine gesamträumliche nachhaltige Entwicklung angestrebt wird und bestimmte Umweltkriterien bei der Auswahl der VRG berücksichtigt worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten. Beispielsweise wurden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder auch Trinkwasserschutzgebietszonen I und II pauschal als Ausschlussbereiche definiert. Bezogen auf das Schutzgut Klima / Luft stellt die Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgungsstruktur selbst eine bedeutende die Umwelt entlastende Wirkung dar.

Nachfolgend werden allgemeine schutzgutbezogene Maßnahmen benannt, um die in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.14 festgestellten möglichen negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu mindern. Als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung sind in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen im Regelfall durchzuführen:

- Umweltschonende Standortwahl der WEA (Micro-Siting): Bei randlichen oder kleinräumigen Überlagerungen von VRG Windenergienutzung mit einzelnen betroffenen Schutzbelangen sollten durch eine entsprechende Standortwahl der WEA erhebliche Umweltauswirkungen vermindert / vermieden werden.
- strukturelle Einbindung des Gebietes / der WEA in die umgebende Landschaft, z. B. durch angepasste Farbgebung von Masten
- frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz / Landesamt für Archäologie
- WEA mit geringer Umdrehungszahl sowie mit möglichst synchronem Lauf und übereinstimmende WEA-Typen innerhalb eines VRG
- automatisierte bedarfsgesteuerte sowie synchrone Nachtkennzeichnung der Flugsicherheits-Befeuerungssignale von WEA
- Abschaltalgorithmen zur Einhaltung der Schall- und Schattenwurfimmissionsrichtwerte
- Abstände zwischen Rotorunterkante und Boden / Baumkrone von über 30 m sowie Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermausvorkommen
- Bauzeitenregelungen, z. B. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten und Ökologische Baubegleitung
- boden- sowie gewässerschonende Bauausführung, z. B. durch:
    - Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb sensibler Böden,
    - Rodungsarbeiten von Gehölzen mit leichten Forstmaschinen oder Rückepferden, um starke Bodenverdichtungen zu vermeiden,
    - Baustraßen mit wassergebundener Decke
    - einen ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Baudurchführung und Baustelleneinrichtung, um Schadstoffeinträge in Böden, Gewässer und Grundwasser zu vermeiden.

6 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblich positiven bzw. schutzgutunterstützenden Umweltauswirkungen

In der Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung Windenergienutzung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien werden neben den voraussichtlich erheblich negativen auch die voraussichtlich erheblich positiven sowie kumulative Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Gesamtbetrachtung dient dabei nicht dazu, Flächengrößen, Distanzangaben und sonstige betroffene Objekte mit Umweltbezug nur gegeneinander aufzurechnen, um letztendlich ein positives oder negatives Gesamtergebnis zu erstellen. Eine textlich-argumentative Darstellung der positiven Auswirkungen ist vielmehr erforderlich, um den Beitrag des Regionalplanes zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation negativer Umweltauswirkungen bei Plandurchführung und damit auch zum Umweltschutz aufzeigen zu können und die Akzeptanz der Planung zu fördern. Die abschließende Gesamtbewertung soll darüber hinaus Entwicklungstrends aufzeigen und als qualitative Gesamtwürdigung u.a. der Entscheidungsunterstützung in der Abwägung dienen (IÖR 2007, S. 150).

Mit der Teilfortschreibung Windenergienutzung ergeben sich bis auf die Festlegungen zu VRG Windenergienutzung keine Änderungen der regionalplanerischen Festlegungen. Die Regelung im § 249 Abs. 5 BauGB, dass der zuständige Planungsträger (hier: RPV) bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen, führt nicht zu einer Änderung der diesbezüglich überwundenen Ziele. In der am 26. Oktober 2023 in Kraft getretenen 2. GF des Regionalplanes wurden VRG/EG für die Nutzung von Windenergie in einer Größenordnung von ca. 1.050 ha zeichnerisch festgelegt. Mit der Teilfortschreibung erhöhen sich die Festlegungen zu VRG zur Windenergienutzung auf etwas mehr als 1,3 % der Planungsregion, ca. 5.887,1 ha. Folglich ergibt sich eine Änderung in der Gesamtbewertung der negativen Umweltauswirkungen.

Keine Änderung hingegen ergibt sich bezüglich der Bewertung der voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen oder schutzgutunterstützende Wirkungen, sodass die Tabelle „*Tab. 1.3-3: Auflistung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes mit voraussichtlich ausschließlich erheblich positiven oder schutzgutunterstützenden Umweltauswirkungen zur Integration in die Gesamtbewertung*“ weiterhin bestand hat (RPV 2023b, S. 36 ff).

Die folgende Tabelle 11 bilanziert die Änderungen, die sich durch die fortgeschriebenen Festlegungen der Teilfortschreibung Windenergienutzung im Vergleich zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes auf die Schutzbelange ergeben.

Tab. 11: Zusammenfassung der Bewertung negativer Umweltwirkungen der Teilfortschreibung Wind (TF) im Vergleich zur 2. Gesamtfortschreibung (2. GF) (Ursprungstabelle RPV 2023b: „2.3-1 Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung der Umweltauswirkungen vertieft zu prüfender Festlegungen", S. 137)

Schutzbelange TF Wind *(2.GF)* / **Festlegungen VRG / VBG**	**Me 1**	**Me 2** *(/)*	**FFB 1**	**FFB 2**	**FFB 3**	**FFB 4**	**FFB 5**	**Gw 1** *(Gw 4)*	**Ow 1** *(Ow 2)*	**KL 1** *(KL 2)*	**La 1**	**La 2** *(La 3)*	**La 3** *(La 4)*	**KS 1**	**KS 2**	**...**	**GESAMTSUMME** alle Schutzbelange
Erholung	6	/	7	7	3	0	4	0	1	4	7	3	6	1	3		**113**
Neubau Straßenverkehr	2	/	3	3	2	0	3	0	1	3	3	2	3	2	3		**67**
Neubau Radverkehr	/	/	1	2	2	0	1	1	2	/	/	/	/	2	2		**31**
Wasserversorgung	/	/	67	67	/	8	39	/	/	/	/	/	/	/	/		**299**
technischer Hochwasserschutz	/	/	7	9	0	0	2	/	3	/	9	/	2	3	2		**79**
Waldmehrung	/	/	110	205	55	3	9	/	/	/	205	/	/	4	46		**996**
Rohstoffabbau	58	/	47	89	24	4	38	6	1	25	89	28	66	40	42		**1190**
Windenergienutzung TF Windenergie	*38*	*40*	*28*	*40*	*30*	*14*	*39*	*6*	*2*	*6*	*32*	*17*	*32*	*14*	*23*		***361***
SUMME TF	***104***	***40***	***270***	***422***	***116***	***29***	***135***	***13***	***11***	***38***	***345***	***50***	***109***	***66***	***121***		***3136***

Die Beschreibung der jeweils negativen oder positiven Planfestlegungen für ein Schutzgut sind im Umweltbericht zur 2. Gesamtfortschreibung in Kap. 2.3 beschrieben und ggf. mit Zahlenangaben bekräftigt (RPV 2023b, S. 131 ff.). Insgesamt haben die Bewertungen, bis auf die hinzugekommenen, potenziell erheblichen Auswirkungen durch die VRG Windenergienutzung, weiterhin Bestand. Bei zahlreichen Schutzbelangen ergibt sich keine Änderung, da keine erhebliche Betroffenheit durch die VRG Windenergienutzung besteht (Schutzbelang Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich, gesamtes Schutzgut Boden, Schutzbelange Grundwasserneubildung, Geschütztheit gegen Schadstoffeintrag, Grundwasserflurabstand, Zustand Grundwasserkörper nach EG-WRRL, Strukturgüte der Fließgewässer, Zustand Oberflächenwasserkörper nach EG-WRRL, Freiflächensicherungsbedarf). Bei allen Schutzbelangen, bei denen die Ausweisung der VRG Windenergienutzung eine Betroffenheit auslösen kann (siehe Tabelle 11), ergeben sich dagegen mehr potenziell erhebliche Auswirkungen. Die nach der Anzahl meisten zusätzlichen, potenziell erheblichen Betroffenheiten durch die VRG Windenergienutzung ergeben sich bei den Schutzbelangen Me 1, Me 2, FFB 2 und La 1. Die Zahlenanagabe für den Schutzbelang FFB 5 (39) ist zwar hoch, bezeichnet jedoch nur die

Anzahl der VRG, für die eine Vorprüfung der Verträglichkeit in Bezug auf Natura 2000-Gebiete erfolgt. Im Ergebnis ergibt sich für keines der VRG eine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungszieles des Natura 2000-Gebiete (siehe Anhänge 4 und 5 zum Umweltbericht).

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer nachfolgenden Umsetzung der VRG Windenergienutzung in der Gesamtbetrachtung positive Wirkungen auf einzelne Schutzgüter erzielt werden können, v. a. auf das Schutzgut Klima / Luft, da im Vergleich zu vielen anderen Energieträgern bei einer Lebenszyklusbetrachtung Windenergie zu den CO_2-armen Energiearten gehört. Die für die Planungsregion bedeutende Braunkohle hingegen belegt bei dieser Betrachtung den letzten Platz (WD Deutscher Bundestag 2007). Mit einem Umbau zu einer nachhaltigen Energieversorgung verliert die Braunkohle an Bedeutung. Es ist zu erwarten, dass sich die Umweltsituation in der Planungsregion durch einen Wegfall der entsprechend höheren und zusätzlichen Umweltwirkungen, wie bspw. Staub- und CO_2-Immissionen (Schutzgüter Me, KL), Bodenveränderungen (Schutzgüter FFB, Bo, KL, Gw, Ow, La, KS) oder auch Schadstoffeinträge und Grundwasseränderungen (Schutzbelang Gw 1) verbessert. Direkt messbar bzw. quantifizierbar sind diese Änderungen nicht.

6.1 Exkurs Walderhaltung

Wald stellt kein Schutzgut im Sinne der Umweltprüfung dar. Mit der Teilfortschreibung Windenergienutzung werden jedoch erstmalig VRG Windenergienutzung in Wäldern festgelegt, sodass ergänzend eine Bilanzierung der Betroffenheit von Wald folgt.

Aufgrund der geringeren Besiedlungsdichte im Norden der Region finden sich auf über einem Drittel der Planungsregion teilweise großflächige Wälder (ca. 159.431 ha) (SBS 2024c). Etwa 43 % der Region werden hingegen von landwirtschaftlichen Flächen geprägt (GeoSN o. J. b).

Etwa 126.316 ha der Wälder in der Planungsregion erfüllen eine über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktion (SBS 2024c). Beispielsweise Bodenschutz- oder Erholungswald, Wald mit besonderer Denkmalschutz-, Sichtschutz-, Wasserschutz oder auch Biotopschutzfunktion werden durch den SBS in der Waldfunktionenkartierung erfasst. Die VRG Windenergienutzung befinden sich zu etwa 57 % (3.410,9 ha) innerhalb des Waldes. Davon sind jedoch nur 1.310,4 ha Waldflächen, die besondere Waldfunktionen aufweisen. Über 60 % der von den VRG betroffenen Waldflächen erfüllen demnach keine besondere Funktion. Durch die Berücksichtigung wichtiger Waldfunktionen als Ausschlussbereiche im Plankonzept wurden Auswirkungen auf Wälder mit ihren Erholungs- und Schutzfunktionen bereits deutlich minimiert.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Windenergienutzung auf einer Fläche bzw. innerhalb eines VRG Windenergienutzung nicht mit einem vollständigen Flächenverbrauch einhergeht (anders als bei Ausweisung neuer Siedlungs-, Verkehrs- oder Rohstoffabbauflächen). Sichtbar versiegelt ist bei einem aktuell üblichen Anlagentyp eine Sockelfläche von ca. 100 m², wobei der gesamte Fundamentbereich je nach Anlagentyp und Hersteller 350 m² bis 600 m² umfasst. Dauerhaft teilversiegelt ist die meist geschotterte Kranstellfläche (durchschnittlich 0,15 ha / Anlage und 0,25 ha für Zuwegung). Betreffend eines berechneten Raumbedarfs von 16,5 ha / Anlage beläuft sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme damit auf nur 3 Prozent (KNE 2022). Zum Beispiel beläuft sich

die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald bei einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Errichtung von zunächst 8 WEA innerhalb des VRG EW 34 Schleife auf ca. 2,9 ha (Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG Windpark Schleife BA2 im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG), während der von diesen acht WEA betroffene Teil des VRG EW 34 eine Flächengröße von ca. 210 ha aufweist.

Durch eine angepasste Standortwahl (Micro-Siting) und die Nutzung vorhandener Wirtschaftswege im Wald für die Erschließung können Auswirkungen auf Waldflächen weiter reduziert werden. Zudem bestehen neben den naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen nach § 14 ff BNatSchG auch waldrechtliche. Nach § 9 BWaldG i. V. m. § 8 SächsWaldG bedarf eine Waldumwandlung einer Genehmigung der zuständigen Forstbehörde, in welcher über den notwendigen Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes entschieden wird.

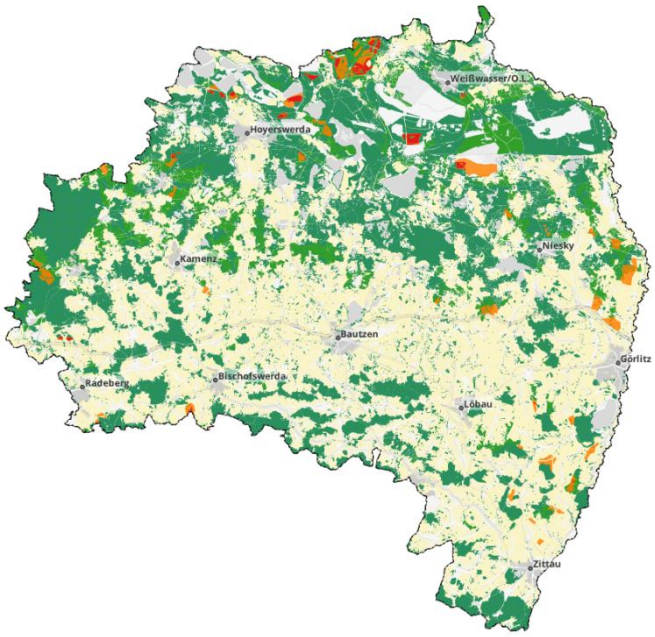

Abb. 34: Waldflächen (grün), Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen (blau gepunktet), VRG Windenergienutzung (orange), Überlagerungsflächen mit Waldfunktionen (rot)
Daten: SBS 2024c, GeoSN o. J. b
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

6.2 Kumulative Bewertung

Die Schutzgüter Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (Me 1, Me 2), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (FFB 2, FFB 5) und Landschaft (La 1, La 3) sind mit jeweils über 30 Überlagerungen in den Wirkzonen der einzelnen Schutzbelange am häufigsten betroffen. Dies ist auf die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme / Flächennutzungsänderung für Windenergieanlagen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Licht, Strömung), Barriereeffekte für Vögel / Fledermäuse sowie visuell wirksame Umweltveränderungen durch die Anlagenhöhe und die bewegten Rotorenblätter zurückzuführen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA können nichtstoffliche Immissionen für Wohnstätten und Lebensräume, wie z.B. visuelle Störungen durch bewegte Silhouetten, optische Reize durch Beleuchtung, Lärmimmissionen durch Rotorengeräusche entstehen (Me 1 / 2, FFB 1 / 2 / 3 / 4/ 5). Eine direkte Gefährdung von Tieren, z. B. durch Kollision mit Teilen der Anlage, kann nicht ausgeschlossen werden, einhergehend mit der möglichen Zerstörung vernetzter Habitatstrukturen, Entwertung von Lebensräumen, Barrierenbildung für Zug- und Flugkorridore zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitaten.

Summiert ergeben sich aus den 40 Festlegungen zu VRG Windenergienutzung 362 Betroffenheiten von Schutzbelangen (vgl. Tabelle 6). Besonders die VRG EW 1, EW 4, EW 10, EW 14, EW 16, EW 17, EW 26, EW 35, EW 39, EW_{Rep} 54 mit je 10 Betroffenheiten, das EW 19 mit 12 sowie das EW 18 mit 13 Betroffenheiten, bergen ein hohes Konfliktpotential, gemessen an der Anzahl potenziell betroffener Schutzbelange. 26 VRG weisen ein mittleres Konfliktpotenzial mit je 8 bis 10 Betroffenheiten, und 6 VRG ein geringeres Konfliktpotenzial mit 5 bis 7 Betroffenheiten auf.

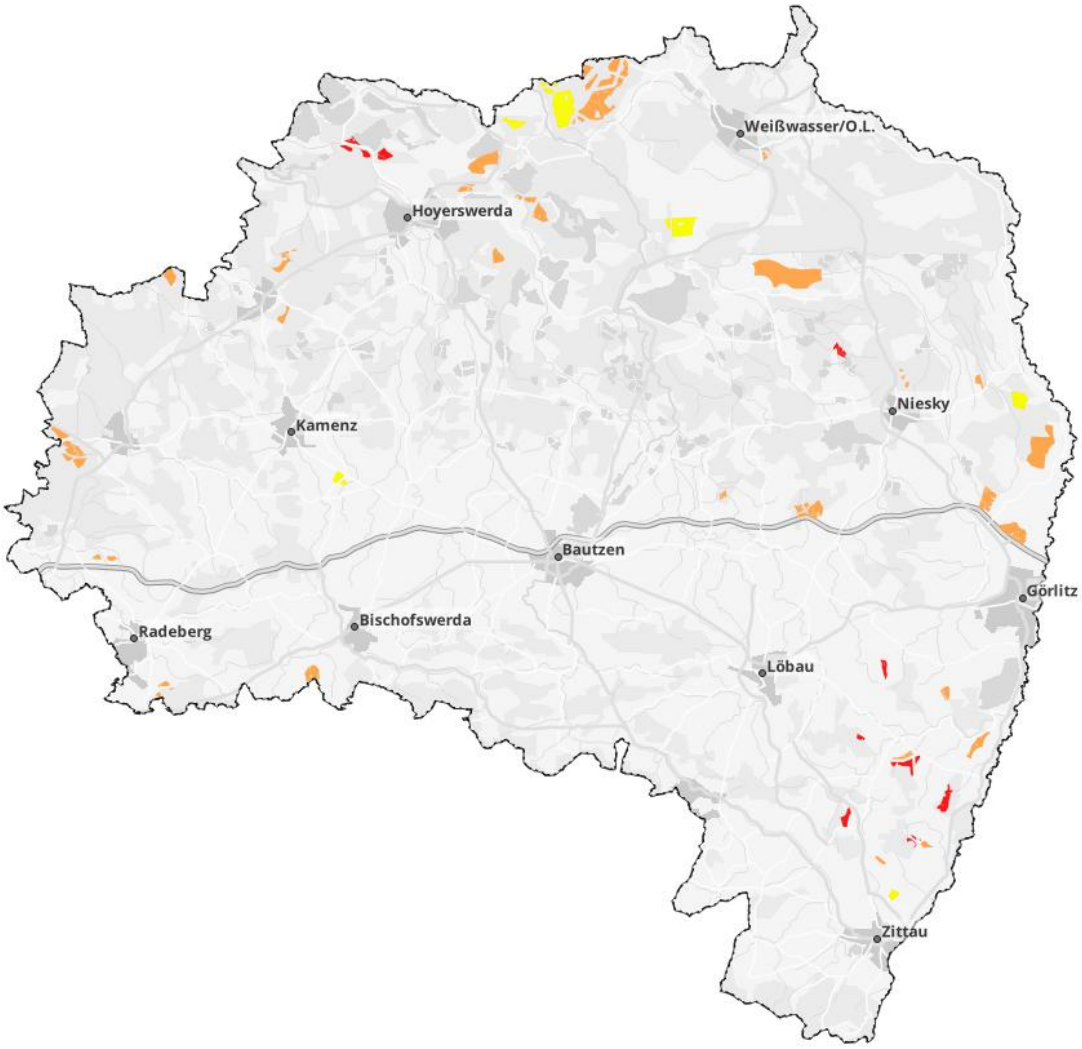

Abb. 35: Konfliktklassen der festgelegten VRG Windenergienutzung (gelb: gering mit je 5-7 Betroffenheiten; orange: mittel mit je 8-10 Betroffenheiten; rot: hoch mit je 11-13 Betroffenheiten)
Hintergrundkarte: WebAtlasSN © GeoSN, dl-de/by-2-0

Bei einer räumlichen Betrachtung zeichnet sich der Raum zwischen Görlitz, Löbau und Zittau als konfliktträchtig ab. Im nördlichen Teil der Planungsregion befinden sich keine VRG der höchsten Konfliktklasse, jedoch sind die kumulativ wirkenden Auswirkungen i. V. m. den noch bis 2038 aktiven Braunkohlentagebauen Nochten und Reichwalde, v. a. mit ihren jeweiligen Immissionen (Lärm, Staub, visuelle Immissionen) mit einzubeziehen. Die VRG EW 30, EW 32, EW 34 und EW 35 sind daher ebenfalls als Raum mit hohem Konfliktpotenzial zu betrachten.

In den VRG EW 16, EW 28 und EW 38 ergeben sich kumulative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit durch auditive und visuelle Immissionen durch die Bundesautobahn A 4 bzw. die Bahnstrecke (Cottbus)-Görlitz sowie bei den VRG EW 28 und EW 38 zusätzlich durch bestehende und zusätzlich vorgesehene Industrie- und Gewerbeansiedlungen.

Bei den VRG EW 6, EE 20, EW 33 und EW 37 sind kumulative Auswirkungen durch Immissionen entlang der Bahnstrecke der Niederschlesischen Magistrale zwischen Knappenrode und der Grenze D / PL zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist, dass negative Umweltauswirkungen nicht bereits mit der regionalplanerischen Festlegung von VRG Windenergienutzung entstehen, sondern erst mit der konkreten Umsetzung von Projekten und Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in den Gebieten bzw. die Errichtung der benötigten Infrastruktur. Auf Ebene der Bauleitplanung bzw. der projektbezogenen Genehmigung sind daher (sofern es sich nicht um Beschleunigungsgebiete nach § 28 ROG handelt) eine detailliertere Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzbelange sowie entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen unabdingbar. Die Auswirkungen von aus raumordnerischer Sicht zulässigen WEA sind ggf. im Zuge projektbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu untersuchen. Sofern eine UVP-Pflicht besteht, sind im Verfahren mindestens die voraussichtlich betroffenen Schutzbelange (s. Tab. 6: Tabellarische Bewertung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen der VRG Windenergienutzung) einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sowie deren Erheblichkeit detailliert zu analysieren und zu bewerten.

7 Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die für die Umweltprüfung des Regionalplanes zugrunde gelegten Datengrundlagen wurden aus zahlreichen Quellen der staatlichen und kommunalen Umweltbehörden zusammengestellt. Darüber hinaus wurden Daten aus dem RPV vorliegenden projektbezogenen Genehmigungsverfahren und eigene Datengrundlagen verwendet, die im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung und der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien erarbeitet wurden. Die jeweilig verwendeten Datengrundlagen und Geodaten sind in Anhang 3 schutzbelangspezifisch aufgeführt.

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Fristen für das Erreichen der Flächenbeitragswerte bei gleichzeitiger Beibehaltung der umfassenden Vorgaben für die Beteiligungsverfahren sowie für den Prüfumfang der Umweltprüfung erfolgte die Erarbeitung des Planentwurfs sowie die Umweltprüfung unter enormen Zeitdruck. Während der Erarbeitung der Teilfortschreibung folgten zudem zahlreiche weitere Gesetzänderungen, die im Verfahren beachtet werden müssen und zu einem deutlichen Mehraufwand führen. Hervorzuheben ist hier die im August 2025 (mitten im laufenden Planverfahren) in Kraft getretene Änderung des Raumordnungsgesetzes in Bezug auf die zusätzliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (§ 28 ROG).

Diesbezüglich ist der im Gesetzgebungsverfahren des Bundes bezifferte Mehraufwand für die Verwaltung (hier auf Ebene der Länder und Regionen) deutlich zu hinterfragen. Gemäß dem Gesetzentwurf in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drucksache 20/12785) wurde diesbezüglich festgestellt:

„§ 28 Absatz 2 führt zu einem Mehraufwand der Verwaltung auf Ebene der Länder und Regionen, da zusätzlich zur regulären, bei Aufstellung eines Raumordnungsplanes erforderlichen Umweltprüfung für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet noch weitere Prüfungsschritte erforderlich sind. Dies bezieht sich zum einen auf das Vorliegen eines Gebietsausschlusses und zum anderen auf die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen.

Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Gebiete sind räumlich festgelegt, die sensiblen Gebiete nach Nummer 2 sind auf Grundlage vorhandener Daten zu bestimmen. Des Weiteren erfolgen Festlegungen von Regeln für Minderungsmaßnahmen.

…

Konkret ist für die Ausweisung dieser „integrierten“ Beschleunigungsgebiete von einem zusätzlichen zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro Plan auszugehen. Bei vorsichtig zugrunde gelegten Lohnkosten von 50 Euro pro Stunde beliefe sich der Mehraufwand pro Raumordnungsplan auf insgesamt 1 500 Euro.“

Bereits das Beschaffen und Durcharbeiten der für das Verständnis der für die Raumordnung teilweise vollständig neuen Grundlagen (Literatur, Datengrundlagen, Weiterbildungsseminare, Beratungen mit Behörden) zur Umsetzung dieser Vorgaben zog einen weitaus höheren Zeitaufwand

nach sich. Notwendige Datengrundlagen lagen zunächst teilweise nicht in der notwendigen Form vor. Pauschal geschätzt ergab sich ein erhöhter Zeitaufwand von ca. 2 bis 3 Monaten für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Das in der 21. Wahlperiode des Bundestages weiterbearbeitete und angenommene Gesetz (Drucksache 21/797 vom 08.07.2025) trifft keine Aussagen zum Erfüllungsaufwand (*Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand: Wurden im Ausschuss nicht erörtert.).* Andererseits wird im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze (Bundesrat Drucksache 385/25 vom 15.08.2025) in Bezug auf die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im Offshore-Bereich (Windenergie-auf-See-Gesetz) für die Verwaltung des Bundes im Bundesamt für Naturschutz ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 67.987 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 519 840 Euro angegeben. *„Dieser Aufwand resultiert unter anderem aus den Vorgaben bzw. Prozessen in Zusammenhang mit einem höheren Prüfaufwand auf der Ebene des Flächenentwicklungsplans sowie kürzeren zur Verfügung stehenden Prüfzeiträumen und damit einhergehendem, höherem Ressourcenaufwand auf der Zulassungsebene.“* (Bundesrat Drucksache 385/25, S. 33).

Daneben traten weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der notwendigen Daten auf:

- fehlerhafte Datensätze, bspw. zur Wohnbebauung für die Schutzbelange Me 1 und Me 2; Wälder mit besonderen Waldfunktionen und archäologische Denkmale in bereits abgebauten (devastierten) Bereichen von Tagebauen (KS 2)
- mangelnder Vorkenntnisstand auf Ebene der Regionalplanung zu neu aufgenommenen Schutzbelangen, z. B. zum Schutzbelang Me 2 – periodischer Schattenwurf
- mangelnde Datengenauigkeit, z. B. (ungenaue) Rasterdaten bei dem Schutzbelang FFB 2 – windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten
- fehlende flächendeckende und grenzüberschreitende Daten, z. B. FFB 2 (alle Regionen) oder Siedlungsdaten (Republik Polen)
- veraltete Daten, z. B. Erholungswälder (WFK) (La 3) innerhalb von (langfristigen) geotechnischen Sperrbereichen
- bei Datengrundlagen aus der Republik Polen und der Tschechischen Republik teilweise nur in Originalsprache vorhanden Unterlagen / Daten
- teilweise fehlende Datenkompatibilität bzw. mangelhafte Vergleichbarkeit von Daten
- Vielzahl von anzufragenden Stellen für Datenabfragen bzw. keine verfügbaren Geodatendownloaddienste
- unterschiedliche Maßstäbe der Daten und des Planes (Regionalplan 1 : 100.000 gemäß § 4 Abs. 3 SächsLPlG)
- (externe) naturschutzfachliche Beurteilungen erforderlich, die außerhalb regionalplanerischer Zuständigkeiten und Kompetenzen liegen.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes auf die Umwelt auf der Grundlage von Überwachungsmaßnahmen zu beobachten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach der SUP-RL (Artikel 10 Abs. 2) können dazu vorhandene Überwachungsmechanismen genutzt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Das Monitoring zur SUP ist Teil der Raumbeobachtung, die der Regionale Planungsverband gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 SächsLPlG im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung durchführt. Darüber hinaus unterrichten gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 ROG die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach S. 1 (hier: den Regionalen Planungsverband als Planungsträger), sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Das Monitoring muss entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität erfolgt es in enger Anlehnung an die Methodik der Ermittlung des Umweltzustandes im Kapitel 2 des Umweltberichtes. Die Überwachung der Auswirkungen der Durchführung der Teilfortschreibung Windenergienutzung des Regionalplans erfolgt kontinuierlich in Form von ständigen Aktualisierungen des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan, ist aber teilweise abhängig von den Intervallen der jeweiligen fachlichen Überwachungen und statistischen Erhebungen. Sie findet letztendlich im Kontext der generellen Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans statt.

Die regionalplanerischen Festlegungen eröffnen zumeist einen räumlichen und / oder sachlichen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Bauleitplanung und Fachplanung bzw. im Rahmen von projektbezogenen Planungen. Monitoringaktivitäten können so beispielsweise im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsbescheiden für konkrete Vorhaben (Projekte) festgelegt werden. Beispiele hierfür sind ein Grundwasser-Monitoring in Trinkwasserschutzgebieten oder ein Fledermaus-Monitoring.

Die regelmäßig zu erstellenden Monitoring-Ergebnisse der Fachbehörden können ebenfalls genutzt werden.

Für die Überwachung werden somit insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Angaben über die Kontrolle und Überwachung sowie deren Ergebnisse durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden, im Rahmen von Nebenbestimmungen und Maßgaben zu Genehmigungs- und Zulassungsbescheiden
- Darstellung des Umweltzustandes mittels Indikatoren sowie die Interpretation von Umweltdaten und Entwicklungstendenzen - Umweltstatus Sachsen (https://www.umwelt.sachsen.de/umweltstatus.html)

- Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen), beinhaltet Daten aus Mess- und Untersuchungsprogrammen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und aus den verschiedenen Fachinformationssystemen des Freistaates Sachsen (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/)
- Raumplanungsinformationssystem des Freistaates Sachsen (RAPIS, https://rapis.sachsen.de)
- Ergebnisse der umweltrelevanten Fachberichte (z. B. Gewässergütebericht, Immissions- und Emissionsberichte)
- Ergebnisse des Monitorings der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG (https://www.natura2000.sachsen.de/monitoring-und-berichtspflichten-24718.html)
- Ergebnisse der Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Zum Monitoring gehören als Kernbestandteil neben den positiven und negativen prognostizierten Umweltauswirkungen die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Umwelt. Diese können durch folgende Gründe entstehen:

- nichtzutreffende Prognose durch den Plangeber im Umweltbericht
- neue Erkenntnisse seitens des Vorhabenträgers im Rahmen projektbezogener Planungen
- zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes fehlende / nicht aktuelle Daten
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Eine falsche Prognose im Umweltbericht kann sich nach der Realisierung eines Vorhabens oder im Zusammenwirken mehrerer Vorhaben herausstellen. Die bereits o. g. Maßnahmen zur Umweltbeobachtung sind i. V. m. der Meldung durch die Umweltbehörden an den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien geeignet, diese Fälle zu erkennen und ggf. darauf zu reagieren. Dies setzt jedoch voraus, dass die o. g. Informationen regelmäßig zugeleitet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch fehlende / nicht aktuelle Daten können während der Geltungsdauer des Regionalplanes durch die Fachbehörden nachgeliefert werden. Eine Aufbereitung dieser Daten kann i. d. R. jedoch nur im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplanes erfolgen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse können ebenfalls nur durch eine Fortschreibung des Regionalplanes integriert werden.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass der Teilfortschreibung des Regionalplanes sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende, mit den damit einhergehenden Gesetzesänderungen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Es ist vorgesehen, dass in den Bundesländern in einem zweistufigen Zeitraum (Ende 2027 sowie Ende 2032) Mindestflächenanteile für Windenergiegebiete gesichert werden müssen. Im Freistaat Sachsen wurde diese Aufgabe der Regionalplanung übertragen. Mit diesem Plan müssen Vorranggebiete (VRG) zur Windenergienutzung mit einem Flächenanteil von 1,3 % der Regionsfläche festgelegt werden. In einem späteren Planverfahren erhöht sich dieser Anteil auf 2,0 % der Regionsfläche (Fertigstellung bis Ende 2032). Bei Nichterfüllung tritt eine sogenannte „Super-Privilegierung“ von Windenergieanlagen im Außenbereich ein.

Im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung sind gem. § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) darüber hinaus sogenannte Beschleunigungsgebiete festzulegen. In diesen gelten Verfahrenserleichterung bei der Genehmigung für Windenergieanlagen auf der nachfolgenden Projektebene (vgl. § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG).

Mit dem vorliegenden Planentwurf werden die rechtlichen Vorgaben für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien umgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG besteht die Plicht, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Ziel der SUP ist die möglichst frühzeitige und ganzheitliche Erfassung sowohl positiver als auch negativer erheblicher Umweltauswirkungen bei einer Umsetzung der Planung. So werden Umweltschäden im Voraus vermieden bzw. gemindert und Entscheidungen in Kenntnis der Umweltauswirkungen getroffen (vgl. § 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)). Die SUP gewährleistet dadurch, dass die ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen bei der Ausarbeitung des Planes einbezogen und vor der Planannahme berücksichtigt werden (vgl. Artikel 1 der Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL)). Aus der Rechtslage und anhand dieser Ausführungen wird klar, dass die Umweltprüfung per se einem Plan oder Vorhaben keine Umweltverträglichkeit oder Nichtumweltverträglichkeit attestieren kann. Vielmehr ist es Ziel der gesetzlichen Regelungen, durch die Umweltprüfung ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern (vgl. Artikel 1 SUP-RL), das Planverfahren zu optimieren und im Sinne einer Transparenz die potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt zu veröffentlichen.

Die Ergebnisse der SUP sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Prüfung erfolgt auf regionalplanerischer und somit überörtlicher Ebene. Sie ersetzt nicht eine detailliertere Umweltprüfung im Rahmen der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung bzw. eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder naturschutzfachrechtliche Eingriffsregelungen. Auf die Besonderheiten, die sich für die Beschleunigungsgebiete nach § 28 ROG i. V. m. § 6b WindBG ergeben, wird verwiesen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurde im Frühjahr 2024 parallel zur Beteiligung der TÖB zum Planvorentwurf ein sogenanntes Scoping durchgeführt. Das Scoping stellt eine Konsultation zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads

des Umweltberichts mit den betroffenen öffentlichen Stellen mit umwelt- oder gesundheitsbezogenem Aufgabenbereich sowie anerkannten Naturschutzverbänden dar (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG). Mit dem Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung am 14. Februar 2025 zu den Stellungnahmen zum Scoping wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festgelegt (s. Kapitel 1.3).

Auf Grund der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien spielen die Aspekte möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen des Planes eine besondere Rolle bei der Umweltprüfung. Diese potenziellen Auswirkungen wurden differenziert sowohl für die angrenzenden deutschen Planungsregionen Oberes Elbtal / Osterzgebirge und Lausitz-Spreewald (Land Brandenburg), als auch für die polnischen Wojewodschaften Dolnośląskie und Lubuskie sowie für den Liberecký kraj und den Ústecky kraj in der Tschechischen Republik geprüft (s. Kap. 3.2.15). Es ist festzustellen, dass von den VRG Windenergienutzung zwar grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, diese jedoch in ihrer Summe und im Verhältnis zum Gesamtplan relativ gering sind. Die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen beschränken sich dabei auf unmittelbar an der Regionsgrenze liegende Bereiche und betreffen in erster Linie das Schutzgut Landschaft.

Das Kapitel 1 des Umweltberichtes enthält Ausführungen zum Inhalt und zu den wichtigsten Zielsetzungen des Regionalplanes. Darüber hinaus sind die bei der Umweltprüfung berücksichtigten Ziele und gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes aufgeführt, die für den Regionalplan von Bedeutung sind. Die Art ihrer Berücksichtigung ist ebenfalls in diesem Kapitel beschrieben. Im Kapitel 1.3 ist der Untersuchungsumfang der SUP beschrieben und begründet. Dies beinhaltet die Zuordnung der einzelnen Festlegungen des Regionalplanes zu bestimmten Prüfgruppen (nicht prüfpflichtige Inhalte, vertieft zu prüfende Inhalte und Planinhalte, die nicht vertieft geprüft werden, aber in der Gesamtbewertung mit betrachtet werden) und den konkreten Untersuchungsumfang der vertieft zu prüfenden Festlegungen mit einer Übersicht der betroffenen Schutzbelange und veranschlagten Wirkzonen. Folgende Schutzbelange wurden der SUP zugrunde gelegt:

Me	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit
FFB	Fauna, Flora und biologische Vielfalt
Bo	Boden und Fläche
Gw	Grundwasser
Ow	Oberflächenwasser
KL	Klima und Luft
La	Landschaft
KS	Kultur- und Sachgüter

Das Kapitel 2 enthält die Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzbelange im Plangebiet, einschließlich einer qualitativen und quantitativen Darlegung der gegenwärtigen Umweltbelastungen. Diese Form der Bestandsaufnahme geht damit deutlich über eine bloße Naturraumbeschreibung hinaus. Das Kapitel 3 enthält das Kernstück der SUP, die vertiefte Prüfung der Festlegungen, welche voraussichtlich zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen. Dabei erfolgten neben tabellarischen GIS-basierten Auswertungen auch verbal-argumentative Beschreibungen der Auswirkungen sowie eine Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie in Bezug auf die geprüften Alternativen.

Das Kapitel 4 enthält in Verbindung mit dem Anhang 4 und 5 die entsprechenden Aussagen zur Prüfung der Verträglichkeit der Planfestlegungen mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete), zusammengefasst die sog. Natura 2000-Gebiete.

In Kap. 5 sind allgemeine Maßnahmen aufgeführt, die die negativen Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung vermeiden, mindern oder ausgleichen können. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land wurden in Anhang 6 festgelegt.

In die Gesamtbetrachtung wurden die positiv wirkenden bzw. schutzgutunterstützenden Festlegungen einbezogen, s. Kap. 6. Im Kapitel 7 sind zusätzliche Angaben enthalten, so zur angewendeten Methodik, zu den verwendeten Datengrundlagen und zu den Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten. Die für die Strategische Umweltprüfung für diesen Regionalplan entwickelten Steckbriefe für jeden einzelnen Schutzbelang sind im Anhang 3 enthalten. Diese Steckbriefe enthalten die konkrete Prüfungsmethode einschließlich der auf den jeweiligen Schutzbelang bezogenen geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Nr. 2c der Anlage 1 ROG. Ob die Umweltauswirkungen so eintreten werden wie vorausgesehen, muss durch den Regionalen Planungsverband beobachtet werden (Monitoring). Wie dies erfolgen soll, ist im Kapitel 8 erläutert.

Das Ergebnis der Umweltprüfung sind in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG).

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung für diese Teilfortschreibung sind zu nennen:

- Einer vertieften Prüfung unterlagen insgesamt 40 zeichnerische Festlegungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 5.887,1 ha. In dem mit den Planungskonzept verbundenen Auswahlprozess für diese 40 VRG wurden zahlreiche Umweltbelange bereits vorab integriert, um negative Umweltwirkungen zu vermeiden / vermindern.
- Dennoch können bei der Durchführung des Planes (projektbezogene Errichtung von WEA) erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzbelange entstehen. Von den regionalplanerischen Festlegungen sind alle Schutzgüter betroffen.
- Für den Schutzbelang FFB 5 – Natura 2000-Gebiete sind durch die Festlegungen im Ergebnis der Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks zu erwarten. Diese Feststellung ist zum Teil an bestimmte Bedingungen geknüpft, die in Anhang 4 und 5 des Umweltberichtes detailliert beschrieben sind. Im Rahmen der Vorprüfung wurden mehrere Festlegungen räumlich reduziert bzw. ganz aufgegeben, um diese Vereinbarkeit zu erzielen.
- Bei einer vollständigen Umsetzung der Teilfortschreibung des Regionalplanes wird für alle in die Prüfung einbezogenen Schutzgüter eine negative Bilanz in Bezug auf die potenziellen Umweltauswirkungen erwartet. Diese kann bei einer entsprechenden Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Teil ausgeglichen werden (i. S. Reduzierung erheblicher Umweltauswirkungen). Der nachfolgenden Projektebene kommt diesbezüglich eine hohe Verantwortung zu.

10 Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist".
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächs-GVBl. S. 705) geändert worden ist.
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist.
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist.
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist.
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.
UVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
BRVO OHT	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist.
NPVO ZG	Naturparkverordnung Zittauer Gebirge vom 4. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 621), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2019 (SächsGVBl. S. 262) geändert worden ist.

11 Quellenverzeichnis

AD-HOC-AG GEOTOPSCHUTZ (1996): Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland - Leitfaden der Geologischen Dienste der Länder der Bundesrepublik Deutschland / Geotope Conservation in Germany - Guidelines of the Geological Surveys of the German Federal States. Angewandte Landschaftsökologie, 10: 1-105, Bonn-Bad Godesberg.

AOPK ČR (1996a): ÚSES - osy nadregionálních biokoridorů a regionálních biokoridorů ÚTP ÚSES ČR. (überregionale Biokorridore und regionale Biokorridore) (Shape).

AOPK ČR (1996b): ÚSES - plochy nadregionálních biocenter a biokoridorů a regionálních biocenter z ÚTP ÚSES ČR. (überregionale Biozentren und Biokorridore sowie regionale Biozentren) (Shape).

AOPK ČR (2021): Biotop zvláště chráněných druhů velkých savců (Biotopverbund Großsäuger) (Shape).

AOPK ČR (2025): ÚSES - metodicky sjednocené vymezení územního systému ekologické stability (ökologisches Stabilitätssystem) (WFS).

AOPK ČR (o. J. a): Biosférické rezervace UNESCO (Biosphärenreservate) (WFS).

AOPK ČR (o. J. b): Maloplošná zvláště chráněná území MZCHÚ (Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale) (WFS).

AOPK ČR (o. J. c): Natura 2000 - evropsky významné lokality (NATURA 2000 – Gebiete von europäischer Bedeutung) (WFS).

AOPK ČR (o. J. d): Velkoplošná zvláště chráněná území (Landschaftsschutzgebiete) (WFS).

Balla, S.; H.-J. Peters und K. Wulfert (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung).

BEAK CONSULTANS GMBH i. A. der Boreas Energie GmbH (2004): Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Windeignungsgebiet EW 29 Elsterheide – Endfassung. *Unveröffentlicht.*

BfN (2019a): Nationaler FFH-Bericht 2019. Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie.

BfN (2019b): Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019. Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie.

BfN (Hrsg.) (2021): „Mehr Flächen für Windenergie“ — natur- und landschaftsverträglich verteilt. ZURDEBATTE. Bonn – Bad Godesberg.

BfN (Hrsg.) (o. J. a): FFH Verträglichkeitsprüfung. Aufrufbar unter: https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung. letzter Zugriff am 12.05.2025.

BfN (Hrsg.) (o. J. b): Schutzgebiete. Aufrufbar unter: https://www.bfn.de/schutzgebiete. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

BfUL / Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz (o. J.): Monitoring rastender Wasservögel. Internationale Wasservogelzählung in Sachsen – Gebietssummen der Saisons 2016/2017 bis 2020/2021. Aufrufbar unter: https://www.vogelschutzwarte-neschwitz.sachsen.de/monitoring-rastender-wasservogel-4323.html. Letzter Zugriff am: 16.06.2025.

Biokart (2019): Untersuchung der Vögel und Fledermäuse im Rahmen des Repowerings im Windpark Mittelherwigsdorf. Dresden, *unveröffentlicht.*

Biokart (2024a): Biotopkartierung, Gondelmonitoring zur Erfassung von Fledermäusen sowie Brutvogelerfassung im Windpark Leuba 2023. Dresden, *unveröffentlicht*.

Biokart (2024b): Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 u. 45 BNatSchG. Dresden, *unveröffentlicht.*

Biokart (2024c): Windpark Leuba Repowering Landschaftspflegerischer Begleitplan. Dresden, *unveröffentlicht*.

BKG (2025): CORINE Land Cover 5 ha, Stand 2018 (CLC5-2018). Aufrufbar unter: https://gdz.bkg.bund.de/index.php/default/corine-land-cover-5-ha-stand-2018-clc5-2018.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

BLDAM (2023): Denkmale mit besonderem Raumbezug (Shape). https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/gesetze/, letzter Zugriff: 12.05.2025.

BLDAM (2025): Gebrauchsdienst Bodendenkmale (WFS). Aufrufbar unter: https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=geoinformationen.php. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

BLDAM (Hrsg.) (o. J.): Archäologische Denkmale. Aufrufbar unter: https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/was-ist-ein-denkmal/archaeologische-denkmale/. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

BMWK (Hrsg.) (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

BR OHT (2005/2025): Geodaten zur Zonierung (Shapes).

BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24: Windenergieanlagen in der Umgebung eines Vogelschutzgebiets. Aufrufbar unter: https://www.bverwg.de/110925U7C10.24.0. Letzter Zugriff: 18.11.2025.

Das Natlab (2024): Kartierbericht - Ergebnisse der Brutvogelerfassung, Greifvogelerfassung, und Zug- und Rastvogelerfassung. Dresden, *unveröffentlicht.*

DNR (Hrsg.) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)". Analyseteil. Lehrte.

Drobnik, J., P. Finck und U. Riecken (2013): Die Bedeutung von Korridoren im Hinblick auf die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland. BfN-Skripten 346. Bonn – Bad Godesberg.

Eisenbahn-Bundesamt (Hrsg.) (2002): Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes. Anhang XIII. Aufrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMVBW-23-0001-A013.pdf. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

Eisenbahn-Bundesamt (Hrsg.) (2023): Lärmkartierung. Aufrufbar unter: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html;jsessionid=1885168245DAE6E20A18D4D148734BDD.live11291#doc1528304bodyText1. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

ENERCON GmbH (Hrsg.) (2020): Technische Beschreibung. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung. Aufrufbar unter: https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_nw/5a17822e-452c-4885-ab27-1ff17fb4f876/6.45.8_D0666851_4.1_de_Technische%20Beschreibung_Bedarfsgerechte%20Nachtkennzeichnung%20%28Kunde%29.pdf. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

FA Wind-Solar (Hrsg.) (2020): Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung – Genehmigt! Vortrag von Marianne Roscher am 17.03.2020 in Hamburg. Aufrufbar unter: https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Vortragsarchiv/Wind/FA_Wind_BNK_Hamburg_BWE_Roscher_17032020.PDF. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

FA Wind-Solar (Hrsg.) (2022): Windenergie und Artenschutz Betroffenheit | rechtliche Grundlagen | Schutzmaßnahmen. Berlin.

FA Wind -Solar(Hrsg.) (2023a): Entwicklung der Windenergie im Wald – Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern. Berlin.

FA Wind-Solar (Hrsg.) (2023b): Schwerpunkträume für den Artenschutz. Planung | Habitate | Flächenziele. Berlin.

FA Wind-Solar (Hrsg.) (o. J.): Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung. Aufrufbar unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/befeuerung/bedarfsgerechte-nachtkennzeichnung/. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land).

Firma G. Klammer (2016): Ornithologisches Gutachten (August 2015 - Februar 2016), Landsberg, *unveröffentlicht.*

Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V. (2016): Verantwortungsart Rotmilan - Praxishandbuch für Maßnahmen in Sachsen. Aufrufbar unter: https://www.vogelschutzwarte-neschwitz.sachsen.de/download/CMS/2016_Praxishandbuch_Rotmilan_Heft_EMail.pdf. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. und U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht Langfassung. Bonn, Kiel.

GDOŚ (2007): Ssak - nietoperze (Fledermäuse) (Shape).

GDOŚ (2012): Korytarze ekologiczne (Biotopverbund) (WFS). Aufrufbar unter: https://sdi.gdos.gov.pl/wfs, letzter Zugriff am 05.05.2025.

GDOŚ (2024a): gatunków ptaków lęgowych (Brutvorkommen Vögel) (Shapes).

GDOŚ (2024b): Strefa ochrony gatunkowej bielika, obszar wokół gniazda, obszar wokół gniazda (Schutzzone Seeadler, Fischadler, Rotmilan)(Shapes).

GDOŚ (o. J. a): Obszary Chronionego Krajobrazu (Landschaftsschutzgebiet), Parki Krajobrazowe (Landschaftspark), (WFS). Aufrufbar unter: https://sdi.gdos.gov.pl/wfs, letzter Zugriff am 05.05.2025.

GDOŚ (o. J. b): Pomniki Przyrody (powierzchniowe) (Flächennaturdenkmale), Rezerwaty (Naturschutzgebiete), (WFS). Aufrufbar unter: https://sdi.gdos.gov.pl/wfs, letzter Zugriff am 05.05.2025.

GDOŚ (o. J. c): Natura 2000 Obszary Specjalnej Ochrony (SPA-Gebiete), Natura 2000 Specjalne Obszary Ochrony (FFH-Gebiete), (WFS). Aufrufbar unter: https://sdi.gdos.gov.pl/wfs, letzter Zugriff am 05.05.2025.

GeoSN (Hrsg.) (o. J. a): Fachliche Details Basis-DLM. Aufrufbar unter: https://www.landesvermessung.sachsen.de/fachliche-details-basis-dlm-4100.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

GeoSN (Hrsg.) (o. J. b): Landnutzung. Aufrufbar unter: https://www.landesvermessung.sachsen.de/landnutzung-9558.html. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

GeoSN: ATKIS Basis DLM 2024: https://www.geodaten.sachsen.de/downloadbereich-basis-dlm, letzter Zugriff am 05.05.2025.

GLU-GmbH 2021a: Windpark "Deschka (Zodel)" - Faunistisches Gutachten - Fledermäuse (Chiroptera). Jena. *unveröffentlicht.*

GLU-GmbH 2021b: Windpark "Deschka (Zodel)" - Faunistisches Gutachten - Vögel (Aves). Jena. *unveröffentlicht.*

GLU-GmbH 2022a: Windpark "Deschka (Zodel)" - FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung. Jena. *unveröffentlicht.*

GLU-GmbH 2022b: Windpark "Deschka (Zodel)" - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Jena. *unveröffentlicht.*

GLU-GmbH 2022c: Windpark "Deschka (Zodel)" - Raumnutzungsanalyse Rotmilan. Jena. *unveröffentlicht.*

GLU-GmbH 2022d: Windpark "Deschka (Zodel)" - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Jena. *unveröffentlicht.*

Götze & Müller-Wiesenhaken Rechtsanwälte Partnerschaft (2024): Rechtliche Stellungnahme zur Planungsmethodik für die Ausweisung von Windenergiegebieten (neues Planungskonzept). Diskussionsentwurf zur Fortschreibung; Stand: 13. Februar 2024. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Leipzig.

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Oschatz i. A. der ONTRAS Gastransport GmbH (2014): Unterlage 10: NATURA 2000 Verträglichkeitsstudien.

Ingenieurbüro Kuntzsch (2020): Schallimmissionsprognose – Mittelherwigsdorf (N-IBK-4940219), *unveröffentlicht*.

Ingenieurbüro Kuntzsch (2024): Landschaftspflegerischer Begleitplan -Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA DIT 04 - DIT 09) im Vorhabengebiet Dittelsdorf. Dresden, *unveröffentlicht.*

IÖR – Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. et al. (2007): Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien. Endbericht, Dresden.

IRT (2025): Audyt krajobrazowy województwa dolnośląskiego - Krajobrazy priorytetowe (Landschaftsaudit-Projekt der Niederschlesischen Woiwodschaft – prioritäre Landschaften).

KNE (Hrsg.) (2018): Auswirkungen von Freileitungen und Windenergieanlagen auf das lokale Wetter. KNE-Antwort 158. Aufrufbar unter: https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/158-wetter-auswirkung-freileitungen-windenergieanlagen/. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

KNE (Hrsg.) (2022): Zum Flächenbedarf der Windenergie. KNE-Wortmeldung. Aufrufbar unter: https://www.naturschutz-energiewende.de/unkategorisiert/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

KNE (Hrsg.) (2023): Die EU-Notfallverordnung – Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Eine Einführung in die Thematik. Berlin.

KNE(Hrsg.) (2024): Die EU-Notfallverordnung – Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aktualisierung. Eine Einführung in die Thematik. Berlin.

LAG VSW (Hrsg.) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). – In: Berichte Vogelschutz 51(2014). S. 15-42.

LAI (Hrsg.) (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Aktualisierung 2019. WKA-Schattenwurfhinweise.

LK Spree-Neiße (2024): Geschützte Landschaftsbestandteile (Shape). Aufrufbar unter: https://geoportal-landkreis-spree-neisse-lkspn.hub.arcgis.com/, letzter Zugriff: 12.05.2025.

LANUV NRW (Hrsg.) (o. J.): Lärmarme naturbezogene Erholungsräume. Aufrufbar unter: https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/laermarmeraeume. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

LfA (2024a): Archäologische Denkmale Sachsens (Shape). Stand: 07.06.2024.

LfA (2024b): Besonders erhaltenswerte Denkmale. Stand: 19.12.2024.

LfD (2025): Denkmalfachliche Bewertung der Suchräume für Windenergiegebiete (Teilfortschreibung Windenergie, Oberlausitz-Niederschlesien). Zuarbeit an RPV.

LfU BB (2004): Vogelschutzgebiete (SPA) des Landes Brandenburg (Shape).

LfU BB (2016): Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Biotopverbund Entwurf (Shape).

LfU BB (2017): Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete des Landes Brandenburg (Shape).

LfU BB (2021): Schutzgebiete nach Naturschutzrecht des Landes Brandenburg (Shape).

LfU BB (2021): Schutzgebiete nach Naturschutzrecht des Landes Brandenburg (Shape).

LfU BB (2022): Fortschreibung Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Teilplan Landschaftsbild. Konfliktrisiko gegenüber 200 m hohen Strukturen (Shape).

LfU BB (2023a): Rasterdaten Fledermäuse (Shape). Stand: 2023. LfU BB (o. J.): Stand der Natura-2000-Managementplanung in Brandenburg.

LfU BB (2023b): Rastgebiete von windenergiesensiblen Vogelarten (Shape).

LfU BB (2024): Punktdaten kollisionsgefährdeter Vogelarten ab 2014 (Shape). Stand: 09.2024.

LfU BY (o. J.): Einordnung der Ergebnisse der Lärmkartierung 2022. Aufrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/laerm/eg_umgebungslaermrichtlinie/ergebnisse/doc/einordnung_laermkartierung_2022.pdf. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

LfU RLP (2005): ARBEITSHILFE WINDENERGIE UND ARTENSCHUTZ - Modul IIa – Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Avifauna. Aufrufbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Artenvielfalt_in_der_Energiewende/01_Arbeitshilfe_Windenergie_und_Artenschutz/Modul_IIa_Erfassungsmethodik_und_Bewertungsrahmen_Avifauna.pdf. Letzter Zugriff: 16.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (2009a): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Freistaat Sachsen – Erfüllungsgrad der Qualitätsziele (Shape).

LfULG (Hrsg.) (2009b): Europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes im Freistaat Sachsen (Meldestand: Oktober 2006, aktualisiert 2009).

LfULG (Hrsg.) (2010a): Biotoptypen. Rote Liste Sachsens.

LfULG (Hrsg.) (2010b): Kartieranleitung. Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen. Dresden.

LfULG (Hrsg.) (2012a): Analyse der Landschaftszerschneidung in Sachsen. Schriftenreihe, Heft 39/2012. Dresden.

LfULG (Hrsg.) (2012b): Historische Kulturlandschaften Sachsens. Schriftenreihe, Heft 33/2012

LfULG (Hrsg.) (2012c): Besondere Schutzgebiete (SAC) (Meldestand September 2003, aktualisiert 2012). [FFH-Gebiete].

LfULG (Hrsg.) (2013): Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm – UZVR (Shape).: https://luis.sachsen.de/natur/landschaftsprogramm.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

LfULG (Hrsg.) (2014a): Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens. – In: Schriftenreihe, Heft 18/2014.

LfULG (Hrsg.) (2014b): Sektorales Zielkonzept. Arten- und Biotopschutz. Kap. 2.4 Biotopverbund. Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen.

LfULG (Hrsg.) (2014c): Sektorales Zielkonzept. Historische Kulturlandschaft. Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm.

LfULG (Hrsg.) (2023a): Landschaftsschutzgebiete in Sachsen. Excel-Liste.

LfULG (Hrsg.) (2023b): Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturparke in Sachsen. Excel-Liste.

LfULG (Hrsg.) (2023c): Naturschutzgebiete in Sachsen. Excel-Liste.

LfULG (Hrsg.) (2024a): Abbaustellen für Steine-Erden- und Energierohstoffe in den Landkreisen Bautzen und Görlitz. Zuarbeit an den RPV.

LfULG (Hrsg.) (2024b): Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen (Vögel und Fledermäuse). Abschlussbericht und Geodaten (Shape).

LfULG (Hrsg.) (2025): Auszug aus dem Geotopkataster LK BZ, GR (Shape). Zuarbeit an den RPV.

LfULG (Hrsg.) (o. J. a): Artensteckbriefe. Aufrufbar unter: https://www.artensteckbrief.de/. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. b): Fachbereich Lärm und Lärmschutz. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. c): Überschwemmungsgefährdete Gebiete. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/wasser/hw/ueberschwemmungsgebiete.html. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. d): Hochwassergefahrenkarte. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/wasser/hw/hochwassergefahrenkarte.html. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. e): NATURA 2000-Gebiete. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/natur/natura2000.html. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. f): Schutzgebiete in Sachsen. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/natur/schutzgebiete.html. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. g): Verzeichnisse gesetzlich geschützter Biotope. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/natur/biotope.html. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. h): Wasserschutzgebiete. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/wasser/schutzgebiete.html. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. i): Windenergieanlagen. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/luft/windenergieanlagen.html. Letzter Zugriff: 16.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. j): Managementpläne der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA).

LfULG (Hrsg.) (o. J. k): Managementpläne der FFH-Gebiete.

LfULFG (Hrsg.) (o. J. l): FFH-Arthabitate. Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/natur/ffh/ffh-arthabitate.html. Letzter Zugriff: 16.06.2025.

LfULG (Hrsg.) (o. J. m): Auswahl von Kernflächen für den landesweiten Biotopverbund. Aufrufbar unter: https://www.natur.sachsen.de/auswahl-von-kernflachen-fur-den-landesweiten-biotopverbund-7814.html. Letzter Zugriff: 16.06.2025.

LGB: ATKIS 2024: https://geobroker.geobasis-bb.de, letzter Zugriff am 05.05.2025.

LK GR (2014): Geodaten zur Zonierung Naturpark Zittauer Gebrige (Shapes).

LUNG MV (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel.

LPV ZG (2023): Schutzgebiete. Aufrufbar unter: http://www.naturparkblicke.de/schutzgebiete. Letzter Zugriff: 05.06.2025.

MEP Plan GmbH (2018): Repowering Windpark „Ludwigsdorf“ (Landkreis Görlitz) - Faunistisches Gutachten Vögel (Aves), *unveröffentlicht.*

MEP Plan GmbH (2021): Windpark „Mittelherwigsdorf“ (Landkreis Görlitz) Faunistische Kartierungen 2020. Erfassung Groß- und Greifvögel, Dresden, *unveröffentlicht.*

MEP Plan GmbH (2025a): Windpark „Charlottenhof“ (Landkreis Görlitz). Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzfachlicher Betrachtung. *Unveröffentlicht.*

MEP Plan GmbH (2025b): Windpark „Weißkollm“ (Landkreis Bautzen). Standortbezogene Vorstudie des Einzelfalls nach UVPG. *unveröffentlicht.*

Mierwald, U. (2018): Lärmwirkung auf Vögel und ihre Handhabung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und im Artenschutz. - In: Dokumentation zu den Dresdner Planergesprächen am 22.06.2018.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Umweltbericht des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). Kiel.

MLUK (2022): Naturschutzgebiete in Brandenburg.

MLUK (2023): Anlage 1. Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg.

MLUL (2014): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das Gebiet „Schwarzwasserniederung“. Aufrufbar unter: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/ffh-schwarzwasserniederung/. Letzter Zugriff: 16.06.2025.

NABU-Regionalgruppe Ornithologie Niesky (2023): Ornithologischer Jahresbericht. Aufrufbar unter: https://vso-web.de/wp-content/uploads/2024/12/JahresberichtNiesky2023_Endfassung.pdf. Letzter Zugriff: 16.06.2025.

NLT (Hrsg.) (2014): Arbeitshilfe. Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hannover.

NTW Mathias Wirth (2023): Landschafts- und Freiraumplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bauvorhaben Errichtung einer Windenergieanlage Ostritz, /Ortsteil Leuba, Landkreis Görlitz, Sachsen. *unveröffentlicht.*

ORCHIS Umweltplanung (2024): Windparkplanung Schleife - Avifaunistisches Gutachten. Berlin, *unveröffentlicht.*

Planquadrat i. A. des RPV (2005): Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Dresden.

Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (2023): Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Aufrufbar unter: https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html. Letzter Zugriff: 16.06.2025

Reck, H., J. Rassmus, G. M. Klump, M. Böttcher, H. Brüning, I. Gutsmiedl, C. Herden, K. Lutz, U. Mehl, G. Penn-Bressel, H. Roweck, J. Trautner, W. Wende, C. Winkelmann und A. Zschalich (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG) – In: Angewandte Landschaftsökologie. Heft 44. S. 153-160.

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Hrsg.) (2023): Umweltprüfung zur Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Planungsregion Oderland-Spree. Vorschlag für den räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmen und die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

RPV (2007): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan. Bautzen.

RPV (2010): Umweltbericht. Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien. Bautzen.

RPV (2023a): Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien. Zweite Gesamtfortschreibung. Bautzen.

RPV (2023b): Umweltbericht. Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Bautzen.

RPV (2024): Eigene Digitalisierung Siedlungsflächen Polen (Shape).

RPV (2025a): Eigene Digitalisierung Krajobrazy priorytetowe. Audyt krajobrazowy województwa dolnośląskiego (Shape). Stand: 12.05.2025.

RPV (2025b): Eigene Digitalisierung Kulturdenkmale Polen (Shape).

RPV (2025c): Eigene Digitalisierung Naturdenkmale Landkreis Spree-Neiße (Shape).

RPV (2025d): Eigene Digitalisierung UNESCO-Welterbestätten „Siedlungen der Herrnhuter Brüdergemeine“ und „Muskauer Park“ (Shape).

RPV (2025e): Eigene Digitalisierung von aktuellen Zulieferungen der UNB (LK GR; BR OHT) zu punktgenauen Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten (Shape).

SBS (Hrsg.) (2010): Waldfunktionenkartierung. Grundsätze und Verfahren zur Erfassung der besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Freistaat Sachsen. Pirna.

SBS (Hrsg.) (2018): Waldbiotopkartierung in Sachsen. Ergebnisse der ersten Aktualisierung 2006-2016.

SBS (Hrsg.) (o. J.): Definition der Waldfunktionen. Aufrufbar unter: https://www.wald.sachsen.de/waldfunktionen-5508.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

SBS 2024a: Waldbiotopkartierung 2024 (Shapes). Stand: 17.06.2024.

SBS 2024b: Waldfunktionskartierung 2024 (Shapes). Stand: 01.01.2024.

SBS 2024c: Forstgrundkarte 2024 (Shapes). Stand: 01.01.2024.

Schaefer, M. (2012): Wörterbuch der Ökologie. 5. Auflage. Spektrum: Göttingen.

SCHMAL + RATZBOR Umweltplanung (2024): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Errichtung und Betrieb von 19 Windenergieanlagen im Windpark „Schleife (2. Bauabschnitt)“. Lehrte, *unveröffentlicht.*

Schmitter, S., A. A. Di Loro; D. Hemmer, D. Schreckenberg, S. Großarth, C. Pörschmann und T. Kühner (2022): Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land. Abschlussbericht. TEXTE 69/2022. Dessau-Roßlau.

Seiche, K. i. A. der Ostwind Gewerbe-Bau GmbH (2007): Monitoring für Fledermäuse am Windenergieanlagenstandort bei Trattendorf, *unveröffentlicht.*

SMEKUL (2022a): Leitfaden Biotopverbund in Sachsen.

SMEKUL (2022b): Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen Fortschreibung (LVW II) Stand 3.11.2022.

SMEKUL (2022c): Programm Sachsens Biologische Vielfalt 2030 – Einfach machen! Ein-schließlich Handlungskonzept Insektenvielfalt.

SMEKUL (2024): Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Stand 5.1.2024.

SMEKUL (Hrsg.) (o. J. a): Biotopkartierung. Aufrufbar unter: https://www.natur.sachsen.de/biotopkartierung-7729.html#a-7734. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

SMEKUL (Hrsg.) (o. J. b): Unzerschnittene verkehrsarme Räume. Aufrufbar unter: https://www.umwelt.sachsen.de/unzerschnittene-verkehrsarme-raeume-30773.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

SMEKUL (Hrsg.) (o. J. c): Geotope. Aufrufbar unter: https://www.geologie.sachsen.de/geotope-28191.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

SMEKUL (Hrsg.) (o. J. d): 90E Truppenübungsplatz Oberlausitz. Aufrufbar unter: https://www.natura2000.sachsen.de/90e-truppenubungsplatz-oberlausitz-34409.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

SMI (2013): Karte 7 - Biotopverbund. Landesentwicklungsplan (LEP) 2013.

SMR (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsplan (LEP) 2013. Aufrufbar unter: https://www.landesentwicklung.sachsen.de/landesentwicklungsplan-2013-4794.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

SMUL (2005): Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK). Aufrufbar unter: https://luis.sachsen.de/natur/btlnk.html. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

SMUL (2008): NATURA 2000 Sachsen und das europaweite Schutzgebietsnetz.

SMUL (o. J.): Vogelschutzgebiete in Sachsen. Aufrufbar unter: https://www.natura2000.sachsen.de/vogelschutzgebiete-in-sachsen-30442.html. Letzter Zugriff: 16.06.2025.

Spektrum (Hrsg.) (o. J. a.): FFH-Gebiet. Aufrufbar unter: https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/ffh-gebiet/2460. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

Spektrum (Hrsg.) (o. J. b.): Landschaftsbild. Aufrufbar unter: https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/landschaftsbild/4569. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

Stratmann L., S. Heiland, M. Reinke, M. Hauff, D. Bölitz, H. Helbron und M. Schmidt (2007): Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien (am Beispiel der Umweltprüfung zum Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien). Endbericht. Dresden.

Twardella, D. (2013): Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die menschliche Gesundheit. – In: UMID 3(2013). S. 14-19.

UBA (Hrsg.) (2023): Windenergie an Land. Aufrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#flaeche. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

UBA (Hrsg.) (2024a): Infraschall einfach erklärt. Physikalischer Hintergrund – Vorkommen – Wirkung auf den Menschen. Aufrufbar unter: Infraschall einfach erklärt. Aufrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/infraschall-einfach-erklaert. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

UBA (2024b): Datengrundlagen Siedlungsflächen auf der Grundlage des bearbeiteten digitalen Basis-Landschaftsmodelles (Basis-DLM) und der amtlichen Hausumringe der BKG 2022 (Shape).

UmweltPlan GmbH (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Aktualisierung des Gutachtens von 2013. Vortrag.

UNB LK GR (2024): Naturdenkmäler Landkreis Görlitz (Shape).

UNESCO (1972): Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (WHC)(UNESCO-Welterbekonvention).

UNESCO World Heritage Convention (2024a): Moravian Church Settlements – Maps, Nomi-nation 1468bis (inscribed extension).

UNESCO World Heritage Convention (2024b): Muskauer Park / Park Mużakowski - Minor Boundary Modification, Nomination 1127bis (inscribed minor boundary modification).

Urząd Marszałkowski Województwa Dolnośląskiego (o. J.): Zabytki Województwa Dolnosląskiego (Denkmäler der Woiwodschaft Niederschlesien).

Von Drachenfeld, O. (2012): Biotoptypen als Erfassungs- und Bewertungseinheiten von Naturschutz und Landschaftsplanung. Vorschläge für eine notwendige Standardisierung. - In: Naturschutz und Landschaftsplanung 12(44). S. 357–363.

WD Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2007): CO_2-Bilanzen und Netto-Energiebilanzen verschiedener Energieträger / Klimafreundlichkeit von fossilen Energien, Kernenergie und erneuerbaren Energien im Vergleich. Aufrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/406432/70f77c4c170d9048d88dcc3071b7721c/wd-8-056-07-pdf-data.pdf. Letzter Zugriff: 12.05.2025.

WD Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): Hinweise auf ökologische Folgeschäden von Windkraftanlagen.

WD Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2020a): Dokumentation. Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkrafträder.

WD Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2020b): Dokumentation. Wissenschaftliche Literatur zu mikroklimatischen Auswirkungen von Windkrafträdern.

Wieduwilt, P. D. (2018): Windkraft und Kulturlandschaft. Ein GIS-gestütztes Bewertungsverfahren zur Beurteilung des Beeinträchtigungspotenzials von Windenergieanlagen auf landschaftsprägende Denkmäler und historische Kulturlandschaften. Dissertation. Freiberg.

Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków - Lubuski Wojewódzki Konserwator Zabytków (o. J.): Zabytki (Denkmalliste).

Anhang

Anhang 1: Anlage-, betriebs- oder baubedingte Wirkungen von Windenergieanlagen

Nachfolgend werden die möglichen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen dargestellt, welche die Grundlage für die Ursache-Wirkungsmatrix bilden.

Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

- Die Errichtung von WEA führt zu einer Flächeninanspruchnahme sowie Versiegelung, wobei die Windenergienutzung auf einer Fläche bzw. innerhalb eines VRG Windenergienutzung nicht mit einem vollständigen Flächenverbrauch einhergeht (anders als bei Ausweisung neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen). Sichtbar versiegelt ist bei einem aktuell üblichen Anlagentyp eine Sockelfläche von ca. 100 m², wobei der gesamte Fundamentbereich je nach Anlagentyp und Hersteller 350 m² bis 600 m² umfasst. Dauerhaft teilversiegelt ist die meist geschotterte Kranstellfläche (durchschnittlich 0,15 ha/Anlage & 0,25 ha für Zuwegung). Betreffend eines berechneten Raumbedarfs von 16,5 ha/Anlage beläuft sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme damit auf nur 3 Prozent (KNE 2022). Aufgrund der im Vergleich zum berechneten Raumbedarf geringen Versiegelung der Fläche wird die mögliche Betroffenheit von Boden und Fläche als nicht erheblich eingestuft und daher in der Umweltprüfung nicht vertieft geprüft.
- Bei Biotopen und Lebensräumen hingegen können bereits durch kleinflächige Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die daher vertieft zu prüfen sind.
- Bau- und anlagebedingte Wirkungen von WEA auf die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung entstehen, wenn bindige grundwasserschützende Deckschichten z. B. durch Fundamente zerstört / durchteuft werden. Dies ist insbesondere bei flurnahen Grundwasserständen der Fall. Aufgrund einer verminderten Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung können Schadstoffe über den Pfad Sickerwasser-Grundwasser schneller und in höherer Konzentration in den Grundwasserleiter und somit ins Grundwasser gelangen (Stellungnahme SMEKUL vom 05.07.2024), was insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, sofern die einschlägigen Grundwasserschutzanforderungen nicht ausreichend beachtet werden. Die Schutzzonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten werden im Plankonzept als Ausschlussbereiche definiert und sind daher generell ausgeschlossen.
- In Überschwemmungsgebieten ist davon auszugehen, dass neben einer Reduzierung des Retentionsraumes durch Total- oder Teilversiegelung auch eine Gefährdung des Hochwasserabflusses durch die mit dem Erdboden verbundenen Teile einer WEA wahrscheinlich ist, sodass diese im Rahmen der SUP vertieft geprüft werden (RPV 2023a, S. 257). Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Plankonzept als Ausschlussbereich definiert und sind daher durch das Plankonzept von Beginn an ausgeschlossen. Daher werden hier ausschließlich Überschwemmungsgefährdete Gebiete geprüft.

- Bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Wald kommt es zur Flächeninanspruchnahme von Waldflächen, die ggf. im Vorfeld zu roden sind. Bei einem Teil der Fläche (Fundament, Kranstellflächen, Hilfskranstellflächen sowie teilweise der Wegebau) kommt es zu einer dauerhaften Waldumwandlung. Diese Flächen müssen während der gesamten Betriebszeit frei von Baumbestand gehalten werden. Über den gesamten Betriebszeitraum sind pro WEA durchschnittlich 0,46 ha dauerhaft und 0,44 ha temporär von Baumbewuchs freizuhalten (FA WIND-SOLAR 2023a, S. 12, 14f.). Sind dabei Waldflächen mit Lärmschutz-, Klimaschutz-, Immissionsschutz-, Wasser-, Biotop- oder Denkmalschutzfunktion sowie Landschaftsbild prägender Wald oder Dokumentationsflächen historischer Waldbauformen betroffen, kann sich dies erheblich auf ihre besondere Schutzfunktion und somit auf einige Schutzbelange auswirken. Da Waldflächen keinen eigenen für sich stehenden Schutzbelang darstellen, werden Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen in die bestehenden Schutzbelange integriert.

Visuelle Wirkungen (anlage- und betriebsbedingt)

- Durch die Anlage und den Betrieb von WEA ergeben sich visuelle Wirkungen. Bei der Errichtung moderner raumprägender WEA ist grundsätzlich von einer beeinträchtigenden Wirkung auf geschützte Landschaftsbereiche auszugehen, weil WEA im Landschaftsbild immer deutlich hervortreten (Sächsisches OVG, Urteil vom 30.08.2016 – 4 C 7/15, Rn. 27). Zusätzlich können WEA als technische Anlagen Kultur- und Sachgüter, wie historische Bauwerke, negativ beeinflussen (NOHL 2001b S. 224-225 in: WIEDUWILT 2018, S. 99).
- Zu den betriebsbedingten visuellen Wirkungen zählen insbesondere der periodische Schattenwurf sowie die Hinderniskennzeichnung. Der durch die Bewegung des Rotors bei entsprechender Sonneneinstrahlung entstehende periodische Schattenwurf kann von Menschen am Immissionsort als belästigend wahrgenommen werden (TWARDELLA 2013, S. 15; WD DEUTSCHER BUNDESTAG 2013, S. 8). Wenn die astronomisch maximale mögliche Beschattungsdauer am Immissionsort in einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag beträgt, wird der periodische Schattenwurf nicht als erheblich belästigend bewertet (LAI 2002 in: TWARDELLA 2013, S. 15).
- Neben der möglichen Belästigung für Menschen, kann aus dem periodischen Schlagschatten auch eine Scheuchwirkung für Vögel resultieren. Einige Vogelarten des Offenlandes zeigen ein Meideverhalten gegenüber künstlichen vertikalen Strukturen und meiden damit auch das direkte Umfeld von WEA (s. auch Wirkfaktor Scheuchwirkung) (LUNG MV 2016, S. 5).

Zerschneidung und Barrierewirkung

- Durch die Erschließung von WEA können Landschaften zerschnitten und damit Barrierewirkungen zwischen wichtigen Teillebensräumen von Arten entfaltet werden (Stichwort Biotopverbund) (LAG VSW 2015, S. 22). Bei Vögeln können diese Barrierewirkungen die Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigen und sich negativ auf den örtlichen Vogelzug wie auch das Rastgeschehen auswirken (LUNG MV 2016, S. 5).
- Von der Zerschneidung der Landschaftsräume durch WEA können auch Erholungsräume für Menschen betroffen sein, die daher unter dem Aspekt der Zerschneidung ebenfalls zu betrachten sind.

Schallemissionen

- WEA weisen insbesondere durch die Luftströmung an den Rotorblättern eine besondere Geräuschcharakteristik (auch Amplitudenmodulation genannt) auf (SCHMITTER et al. 2022, S. 146). Die Lautstärke hängt dabei vor allem von der Windgeschwindigkeit, aber auch der Windrichtung, Vegetation, Topographie des Geländes und dem Abstand zur Anlage ab (WD DEUTSCHER BUNDESTAG 2013, S. 7). Zwar sind die Geräuschimmissionen, die von einer WEA ausgehen, im Vergleich zu anderen Lärmquellen (z. B. Verkehrslärm) sehr niedrig, trotzdem sind Lärmbelästigungen und Schlafstörungen nicht auszuschließen (TWARDELLA 2013, S. 16).
- Auch Erholungsgebiete können von Schallemissionen der WEA betroffen sein.
- Die von WEA ausgehenden Lärmemissionen können neben Menschen auch Vögel betreffen, bei denen ein Störungsverbot ausgelöst werden kann (s. auch Wirkfaktor Scheuchwirkung) (LUNG MV 2016, S. 5).

Scheuch- und Schlagwirkung sowie Barotrauma

- Insbesondere für Groß- und Greifvogelarten bestehen durch den Betrieb von WEA ein erhöhtes Risiko, durch Kollisionen mit den drehenden Rotoren verletzt oder getötet zu werden (FA WIND-SOLAR 2023b, S. 1). Sofern sich das allgemeine Lebensrisiko betroffener Arten durch den Betrieb der WEA signifikant erhöht, kann das Tötungsverbot des BNatSchG ausgelöst werden (LUNG MV 2016, S. 2). Das BNatSchG führt in Anlage 1 zu § 45 b eine abschließende Liste mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.
- Bei Fledermäusen können die plötzlichen Druckunterschiede vor oder hinter den Rotorblättern von WEA zu einem tödlichen Barotrauma führen (LAG VSW 2015, S. 22).
- Sowohl visuelle als auch akustische Störreize können zu einem Meideverhalten führen, sodass Lebensräume nicht mehr als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt werden oder eine Barrierewirkung (s. Wirkfaktor Zerschneidung, Barrierewirkung) zwischen Teillebensräumen entsteht (FA WIND-SOLAR 2022, S. 1). Relevant sind jedoch nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern, also die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Populationen nachhaltig vermindern (SMEKUL 2022b, S. 19) und somit ein Störungsverbot auslösen können (LUNG MV 2016, S. 2). Das SMEKUL hat für die Genehmigungsplanung die in Sachsen vorkommenden windkraftempfindlichen Vogelarten (SMEKUL 2022b, S. 9) sowie Fledermausarten (SMEKUL 2024, S. 31f.) aufgelistet.

Sonstige Wirkungen

Darüber hinaus sind noch weitere anlage-, betriebs- oder baubedingte Wirkungen von WEA möglich, die jedoch nicht in der SUP auf regionaler Ebene berücksichtigt werden:

- Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, wie eine temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Lärm, Stäube und Erschütterungen (EISENBAHN-BUNDESAMT 2002, S. 43). Solche Wirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der unkonkreten Verortung der Anlagenstandorte, der fehlenden detaillierten Vorhabenplanung und teilweise vorübergehenden Charakters der Auswirkungen jedoch noch nicht

entscheidungsrelevant und daher auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen (BALLA et al. 2010, S. 16).

- Grundsätzlich können Stör- und Unfälle, wie das Umstürzen von WEA, der Bruch von Rotorblättern, Brandereignisse sowie das Austreten von Getriebeölen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Solche möglichen Störfälle werden auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht detailliert betrachtet (MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2020, S. 18). Sofern kein konkreter Anlass besteht, wird i. d. R. grundsätzlich von einem normalen Betrieb der WEA ohne Havariefall ausgegangen.
- Bei geeigneter Witterung kann sich an Rotorblättern Eis bilden, welches durch das Herunterfallen zu einer direkten Gefährdung führen kann (TWARDELLA 2013, S. 14). Aufgrund von Vorschriften in Deutschland, Rotorblattheizungen einzusetzen oder Anlagen bei einer Vereisung abzuschalten, ist die Gefahr von Eiswurf in Deutschland jedoch nur sehr gering und dieser Aspekt nicht Gegenstand der SUP (UBA 2023).
- Der früher durch Lichtreflexionen an den Rotorblättern entstandene Stroboskop- oder Diskoeffekt, tritt bei modernen WEA durch die Nutzung von matten, nicht reflektierenden Farben nicht mehr auf und ist daher nicht Prüfgegenstand der SUP (UBA 2023).
- Die Dokumentationen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (s. WD DEUTSCHER BUNDESTAG 2020a, 2020b) zum Thema mikroklimatischer Auswirkungen von WEA, bei denen verschiedene wissenschaftliche Studien zusammengetragen wurden, legen nahe, dass der Betrieb von WEA Auswirkungen auf das Klima der bodennahen Luftschicht (Mikroklima) haben kann. Dieser Effekt ist jedoch nicht unweigerlich mit negativen Auswirkungen gleichzusetzen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.05.2022 – 8 D 346/21.AK, Rn. 35); die Auswirkungen werden in der Fachwelt in verschiedenen Studien bisher noch kontrovers diskutiert. Auf regionalem Maßstab sind Auswirkungen von WEA auf das Wetter- sowie Niederschlagsgeschehen nicht nachweisbar, sodass dieser Aspekt hier nicht berücksichtigt wird (KNE 2018). Außerdem beeinflussen andere anthropogene Einflüsse in der Landschaft (z.B. große Gebäude) das Mikroklima wesentlich stärker (WD DEUTSCHER BUNDESTAG 2013, S. 9).
- Zur Sicherung des Flugverkehres ist bei WEA ab einer Höhe von mehr als 100 m eine Hinderniskennzeichnung vorgeschrieben. Die dadurch entstehenden charakteristischen Blinkmuster können auf die Anwohnenden eine störende Wirkung hervorrufen (WD DEUTSCHER BUNDESTAG 2013, S. 8). Diese Lichtemissionen können jedoch durch eine synchronisierte und sichtweitenregulierte Befeuerung stark reduziert werden. Entsprechend § 9 Abs. 8 EEG sind sowohl Neu- als auch Bestandsanlagen seit dem 01. Januar 2025 mit der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten, wobei die die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung beschränken sich die Lichtemissionen von WEA auf den Zeitraum, in dem Luftfahrzeuge den sicherheitsrelevanten Bereich der WEA durchqueren (ENERCON GMBH 2020, S. 6), sodass die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 Prozent reduziert wird und nur noch eine geringe Störung für Mensch und Natur zu erwarten ist (FA WIND-SOLAR 2020, S. 3).
- Durch die Rotorbewegungen von WEA entstehen Geräusche im gesamten Frequenzbereich und dementsprechend wird auch Infraschall erzeugt. Infraschall kann ab gewissen Schwellenwerten grundsätzlich zu gesundheitlichen Auswirkungen führen (TWARDELLA 2013, S. 16). Im Kontext

von WEA zeigt sich jedoch, dass der durch WEA erzeugte Infraschall im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (im Nahbereich von 150 und 300 m bereits deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle) des menschlichen Gehöres liegt und damit nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand grundsätzlich nicht zu gesundheitlichen Gefahren oder erheblichen Belästigungen führt (OVG Sachsen, Beschluss vom 20.06.2023 –1 B 308/22, Rn. 66; VGH Mannheim, Beschluss vom 26.10.2021 – 10 S 471/21, Rn. 18).

- Die visuelle Wirkung von WEA kann von Menschen als bedrängend wahrgenommen werden. Eine erhebliche vertikale optisch bedrängende Wirkung durch die Höhe der und Nähe zur WEA ist aufgrund der Abstandswerte nicht zu erwarten. Bei einem Mindestabstand von 600 m bei Wohngebäuden im Außenbereich entspricht der Abstand bei der angenommenen Referenzanlage mehr als das 2fache der Anlagenhöhe. Bei einem Mindestabstand von 1.000 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) mit Wohnbebauung, immissionsschutzrechtlich schutzbedürftigen Baugebieten zum Zwecke des Wohnens (§§ 2 6a BauNVO) und sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO entspricht der Abstand bei der angenommenen Referenzanlage mehr als das 3fache der Anlagenhöhe. Auch eine Umzingelung von Ortschaften kann eine optisch bedrängende Wirkung auslösen. Das von UMWELTPLAN GMBH erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) geht davon aus, dass von einer unzumutbaren Beeinträchtigung allgemein dann ausgegangen werden kann, wenn Windenergieanlagen in einem Betrachtungsraum von 3.500 m eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von mehr als 240 Grad umfassen bzw. zwischen zwei Gruppen von Windenergieanlagen im Betrachtungsraum ein Abstand von 60 Grad nicht mehr eingehalten ist. Die Prüfung der Umfassung von Siedlungen geht jedoch aufgrund mangelnder Praktikabilität mit einem immensen Arbeitsaufwand einher, der im Rahmen der SUP nicht leistbar ist.

Anhang 2: Begründung der veranschlagten Wirkzonen in Ergänzung zu Tabelle 5

Schutzbelang	Quelle	Begründung
Me 1	Scopingpapier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2023) nach dem beauftragten Gutachten von Akustik Bureau Dresden (ABD 43634-01.01/22) Einzelne WEA Nennleistungsbetrieb: 6 MW Schallleistungspegel: 104,3 dB(A) Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH (2020): Schallimmissionsprognose – Mittelherwigsdorf (N-IBK-4940219) (unveröffentlicht).	▪ Lärmimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA-Lärm sowie dem begleitenden Regelwerk zu beurteilen. Im Allgemeinen liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die in der TA-Lärm genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. ▪ Für die SUP wird ein Referenzwert von 40 dB(A) festgesetzt; dies entspricht gemäß der TA-Lärm dem nächtlichen Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes und Kleinsiedlungsgebieten. ▪ Die Nutzung eines pauschalen Schutzabstandes zum Schutz vor Lärm ist auf der Ebene der Regionalplanung mit Unsicherheiten behaftet, da die Anlagenhöhe sowie die konkreten Standorte der WEA nicht durch den Regionalplan festgelegt werden. Daher müssen die Schutzabstände zu bebauten Bereichen vorsorglich so gewählt werden, dass entsprechend der TA-Lärm mögliche Konflikte vermieden werden. Aus einer umfassenden Recherche wurden verschiedene Werte ermittelt, ab welcher Entfernung von WEA der Referenzwert von 40 dB(A) eingehalten wird. ▪ Ein von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beauftragtes Gutachten von Akustik Bureau Dresden (ABD 43634-01.01/22) kam bei einer Nennleistung von 6 MW und einem Schallleistungspegel von 104,3 dB(A) auf eine Entfernung von 950 m, ab denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 2023, S. 3). In einer Schallimmissionsprognose dreier WEA in Mittelherwigsdorf wurde zwischen 750-1.000 m der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten (Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH 2020, S. 26). Auf Grundlage beider Gutachten wird eine Entfernung von 1.000 m als die zu prüfende Wirkzone für die SUP festgelegt. Die Einhaltung von zulässigen Grenzwerten ist konkret auf der Genehmigungsebene durch eine Schallimmissionsprognose zu gewährleisten. ▪ Die Wirkzone wird im gesamten Untersuchungsraum angewandt. ▪ Für Lärmschutzwald wird keine Wirkzone festgelegt, da es ausschließlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung bei einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt.
Me 2	LAI (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Aktualisierung 2019. WKA-Schattenwurfhinweise DNR – Deutscher Naturschutzring (Hrsg.) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)". Analyseteil. Lehrte.	▪ Der durch WEA hervorgerufene Beschattungsbereich variiert je nach Anlage, Standort, Topographie und Sonnenstand. Allerdings nimmt die Intensität des Schattens mit zunehmendem Abstand zur Anlage ab. Daher ist die räumliche Wirkung des Schattenwurfes (Beschattungsbereich) nicht mit einer erheblichen Auswirkung gleichzusetzen. Durch wissenschaftliche Untersuchungen konnte diesbezüglich eine „Belästigungsgrenze“ in einer Entfernung von ca. 1.300 m zum Anlagenstandort festgestellt werden (DNR 2012, S. 53). Diese "Belästigungsgrenze" wird im Rahmen dieser SUP pauschal als Wirkzone für eine voraussichtlich erhebliche (negative) Auswirkung herangezogen. Oberhalb dieser Entfernung wird der Schatten immer diffuser und voraussichtlich nicht mehr als Belästigung im Sinne einer erheblichen Auswirkung wahrgenommen. ▪ Die Wirkzone wird im gesamten Untersuchungsraum angewandt.

FFB 1	RPV (2023b): Umweltbericht. Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien.	▪ Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope werden von den Festlegungen Vorranggebiete Wind ausschließlich erheblich beeinträchtigt, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme dieser Biotope kommt. Es wird daher beibehalten, keine Wirkzone für diesen Schutzbelang festzulegen (RPV 2023b, S. 34).
FFB 2	Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG Tab. A1 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen Tab. 1 des Leitfadens Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen	▪ Die Prüfbereiche werden artspezifisch gemäß den Abständen aus Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG für kollisionsgefährdete und der Tab. A1 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen für störungsempfindliche Vogelarten festgelegt. Maßgeblich für die Festlegung der Wirkzone für den Schutzbelang FFB 2 ist der Seeadler, der unter den zu betrachtenden Arten den größten zentralen Prüfbereich von 2.000 m aufweist. ▪ Die Abstände aus Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG für kollisionsgefährdete und der Tab. A1 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen für störungsempfindliche Vogelarten werden für Brandenburg, Polen und Tschechien ebenfalls angewandt, da hier entweder keine, geringere oder gleiche Abstandsempfehlungen bestehen. ▪ Für punktgenaue Fledermausvorkommen wird für den gesamten Untersuchungsraum eine Wirkzone von pauschal 2.000 m festgelegt und so dem maximal fachlich empfohlenen Mindestabstand gemäß Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen gefolgt. ▪ Für Rasterdaten zu Fledermaus- und Brutvogelvorkommen werden für den gesamten Untersuchungsraum keine Wirkzonen festgelegt.
FFB 3	Reck et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. und U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht Scopingpapier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2023) nach dem beauftragten Gutachten von Akustik Bureau Dresden (ABD 43634-01.01/22)	▪ Biotopverbundflächen und -achsen sollen den Genaustausch zwischen Subpopulationen sowie die Wiederbesiedlung von Lebensräumen ermöglichen; sie besitzen damit die Funktion als Habitat sowie die Funktion als Wanderungsstrecke (Drobnik, Finck, Riecken 2013, S. 203; Schaefer 2012, S. 25). ▪ Im Rahmen des Plankonzeptes werden Flächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes gemäß der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“, soweit nicht von Öffnungsschritten betroffen, als Ausschlussbereiche definiert, sodass innerhalb dieser Gebiete keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. ▪ Dennoch kann es zu möglichen Beeinträchtigungen auch dann kommen, wenn das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb einer bestimmten Wirkzone des Biotopverbundes liegt. ▪ Angrenzende Bereiche zu Biotopverbünden haben gegenüber der Windenergienutzung ein sehr geringes bis mittleres Konfliktrisiko (BfN 2021, S. 4). ▪ Jedoch können Schallemissionen die Lebensraumeignung, genauer die Partnerfindung, Kontaktkommunikation und Gefahrenwahrnehmung von Vögeln beeinträchtigen (Garniel et al. 2007, S. 223) von denen nicht alle vom Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen erfasst sind. Die von Garniel et al. (2007, S. 223) angegeben Werte stammen aus Untersuchungen der Auswirkungen von Verkehrslärm, sodass die Ergebnisse nur eingeschränkt auf andere Schallquellen übertragbar sind (Mierwald 2018, S. 62). Für einige Vogelarten nimmt dabei bereits ab 47 dB(A) nachts die Lebensraumeignung ab (Garniel et al. 2007, S. 223; Reck et al. 2001, S. 157), die dargelegten Maskierungseffekte sind jedoch nur auf ähnliche Störgeräusche (Frequenz, Schallenergie) übertragbar (Mierwald 2018, S. 62). Da, abgesehen von der Kollisionsgefährdung und Meideverhalten, keine fachlichen Unterlagen Auswirkungen von

	Einzelne WEA Nennleistungsbetrieb: 6 MW Schallleistungspegel: 104,3 dB(A)	Schallemission von WEA auf Vögel vorliegen, werden vorsorglich die 47 dB(A) als Schwellenwert angesetzt. ▪ Gemäß dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beauftragten Gutachten von Akustik Bureau Dresden (ABD 43634-01.01/22), welches bereits für den Schutzbelang Me 1 herangezogen wird, wird ab einer Entfernung von 575 m ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und ab 320 m 50 dB(A) eingehalten (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 2023, S. 3). Um einen Lärmwert von < 47 dB(A) einzuhalten, bei dem die Lebensraumeignung der Biotopverbundflächen in Bezug auf Lärm nicht eingeschränkt wird, wird eine Wirkzone von 500 m angesetzt. ▪ Eine Wirkzone von 500 m wird für den gesamten Untersuchungsraum angewandt.
FFB 4	Reck et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. und U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht Scopingpapier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2023) nach dem beauftragten Gutachten von Akustik Bureau Dresden (ABD 43634-01.01/22) Einzelne WEA Nennleistungsbetrieb: 6 MW Schallleistungspegel: 104,3 dB(A)	▪ Der Gebietsschutz von Schutzgebieten trägt direkt zur Erhaltung von Arten und ihren Lebensräumen bei (BfN o. J. b). ▪ Im Rahmen des Plankonzeptes werden Naturschutzgebiete, die Schutzzonen I und II des Biosphärenreservats, der Naturpark Zittauer Gebirge sowie Flächennaturdenkmale als Ausschlussbereiche definiert, sodass innerhalb dieser Gebiete keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. ▪ Dennoch kann es zu möglichen Beeinträchtigungen auch dann kommen, wenn das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb einer bestimmten Wirkzone liegt. Angrenzende Bereiche zu Nationalparks und Naturschutzgebieten haben ein mittleres, bzw. geringes Konfliktrisiko (BfN 2021, S. 4). ▪ Jedoch können Schallemissionen die Lebensraumeignung, genauer die Partnerfindung, Kontaktkommunikation und Gefahrenwahrnehmung von Vögeln beeinträchtigen (Garniel et al. 2007, S. 223), von denen nicht alle vom Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen erfasst sind. Die von Garniel et al. (2007, S. 223) angegeben Werte stammen aus Untersuchungen der Auswirkungen von Verkehrslärm, sodass die Ergebnisse nur eingeschränkt auf andere Schallquellen übertragbar sind (Mierwald 2018, S. 62). Für einige Vogelarten nimmt dabei bereits ab 47 dB(A) nachts die Lebensraumeignung ab (Garniel et al. 2007, S. 223; Reck et al. 2001, S. 157), die dargelegten Maskierungseffekte sind jedoch nur auf ähnliche Störgeräusche (Frequenz, Schallenergie) übertragbar (Mierwald 2018, S. 62). Da, abgesehen von der Kollisionsgefährdung und Meideverhalten, keine fachlichen Unterlagen Auswirkungen von Schallemission von WEA auf Vögel vorliegen, werden vorsorglich die 47 dB(A) als Schwellenwert angesetzt. ▪ Gemäß dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beauftragten Gutachten von Akustik Bureau Dresden (ABD 43634-01.01/22), welches bereits für den Schutzbelang Me 1 herangezogen wird, wird ab einer Entfernung von 575 m ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und ab 320 m 50 dB(A) eingehalten (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 2023, S. 3). Um einen Lärmwert von < 47 dB(A) einzuhalten, bei der die Lebensraumeignung der Schutzgebiete in Bezug auf Lärm nicht eingeschränkt wird, wird eine Wirkzone von 500 m angesetzt. ▪ Eine Wirkzone von 500 m wird für den gesamten Untersuchungsraum angewandt.
FFB 5	RPV (2023b): Umweltbericht. Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Zweiten Gesamtfortschreibung des	▪ Im Rahmen des Plankonzeptes werden die FFH- sowie SPA-Gebiete als Ausschlussbereiche definiert, sodass innerhalb dieser Gebiete keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. ▪ Dennoch kann es zu möglichen Beeinträchtigungen auch dann kommen, wenn das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe, bzw. innerhalb einer bestimmten Wirkzone des Natura 2000-Gebietes liegt.

	Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG Tab. A1 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen SMEKUL (2024): Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Stand 5. Januar 2024	▪ Als unmittelbare Nähe wird pauschal eine Entfernung von 200 m festgelegt, die eine engere Wirkzone darstellt. In diesem Bereich ist regelmäßig ein räumlicher/funktionaler Bezug anzunehmen ist, sodass hier im Rahmen der Vorprüfung immer eine Abschätzung der erheblichen Beeinträchtigung der definierten Erhaltungsziele durchgeführt wird. ▪ Für die Festlegungen zur Windenergienutzung wird darüber hinaus ein erweiterter Bereich definiert, da mögliche erhebliche Auswirkungen über den Nahbereich hinausgehen können. Die spezifische Wirkzone wird einzelfallspezifisch festgelegt und orientiert sich dabei an den artspezifischen Prüfbereichen der in den Erhaltungszielen benannten Arten (RPV 2023b, S. 138f.). ▪ Bei den SPA-Gebieten wird für die Vogelarten der erweiterte Prüfbereich der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG sowie der Tab. A1 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen als spezifische Wirkzone abgegrenzt. Somit beträgt beispielsweise die Wirkzone bei SPA-Gebieten, in deren Erhaltungszielen der Seeadler benannt ist, 5.000 m. ▪ In FFH-Gebieten werden ausschließlich Fledermäuse betrachtet, da die FFH-Richtlinie Vogelarten als Auswahlkriterium für FFH-Gebiete ausschließt. Die spezifische Wirkzone wird hier anhand des maximalen Abstands von 2.000 m der Abstandsempfehlungen der Tab. 1 des Leitfadens Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen abgegrenzt. ▪ Eine engere Wirkzone von 200 m sowie die Abgrenzung spezifischer Wirkzonen in Anlehnung an die sächsischen Leitfäden wird für den gesamten Untersuchungsraum angewandt.
Gw 1	/	▪ Trinkwasserschutzgebiete und Waldflächen mit besonderer Trinkwasserschutzfunktion werden von den Festlegungen Vorranggebieten Wind ausschließlich beeinträchtigt, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme und Versiegelung dieser Gebiete kommt. Eine Wirkzone wird daher für diesen Schutzbelang nicht festgelegt.
Ow 1	/	▪ Überschwemmungsgefährdete Gebiete und Waldflächen mit besonderer Hochwasserschutzfunktion werden von den Festlegungen Vorranggebieten Wind ausschließlich beeinträchtigt, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme und Versiegelung dieser Gebiete kommt. Eine Wirkzone wird daher für diesen Schutzbelang nicht festgelegt.
KL 1	RPV (2023b): Umweltbericht. Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien.	▪ Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion wird von den Festlegungen Vorranggebiete Wind ausschließlich beeinträchtigt, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme dieser Waldflächen kommt. Es wird daher beibehalten, keine Wirkzone für diesen Schutzbelang festzulegen (RPV 2023b, S. 34).
La 1	NLT (Hrsg.) (2014): Arbeitshilfe. Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.	▪ Gemäß dem NLT-Papier sollte mindestens der Umkreis der 15fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt angesehen werden (NLT 2014, S. 19). Aus einem Beschluss des OVG Lüneburg (Beschluss vom 11.03.2019 – 12 ME 105/18, Abs. γ) geht hervor, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes die 15fache Anlagenhöhe einen Anhaltspunkt bietet. Aus diesem Grunde wird davon ausgegangen, dass innerhalb der 15fachen Anlagenhöhe eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegen kann. ▪ Bei der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m wird ein daher eine Wirkzone von 3.750 m angesetzt. ▪ Eine Wirkzone von 3.750 m wird bis auf das Landschaftsbild prägenden Wald für den gesamten Untersuchungsraum angewandt. ▪ Das Landschaftsbild prägenden Wald ist ausschließlich erheblich beeinträchtig ist, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt, sodass hier keine Wirkzone festgelegt wird.

	OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.03.2019 – 12 ME 105/18	
La 2	RPV (2023b): Umweltbericht. Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien.	▪ Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden von den Festlegungen Vorranggebieten Wind ausschließlich beeinträchtigt, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete kommt. Es wird daher beibehalten, keine Wirkzone für diesen Schutzbelang festzulegen (RPV 2023b, S. 34).
La 3	LANUV NRW (Hrsg.) (o. J.): Lärmarme naturbezogene Erholungsräume. Scopingpapier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2023) nach dem beauftragten Gutachten von Akustik Bureau Dresden (ABD 43634-01.01/22) Einzelne WEA Nennleistungsbetrieb: 6 MW Schallleistungspegel: 104,3 dB(A)	▪ Im Rahmen des Plankonzeptes werden Schutzzonen I und II des Biosphärenreservats, Landschaftsschutzgebiete < 200 ha, Wald mit gesetzlich vorgegebener bzw. besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion gemäß aktueller Waldfunktionenkartierung als Ausschlussbereiche definiert, sodass innerhalb dieser Gebiete keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. ▪ Dennoch kann es zu möglichen Beeinträchtigungen auch dann kommen, wenn das Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung innerhalb einer bestimmten Wirkzone liegt. ▪ Gebiete mit einem Lärmwert von < 45 dB(A) werden für die naturbezogene Erholung als herausragend bewertet (Zschalich, Jessel 2001, Reiter 1999 in: LANUV NRW o. J.). ▪ Gemäß des von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beauftragten Gutachtens von Akustik Bureau Dresden (ABD 43634-01.01/22), welches bereits für den Schutzbelang Me 1 herangezogen wird, wird ab einer Entfernung von 575 m ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) eingehalten (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 2023, S. 3). Um einen Lärmwert von < 45 dB(A) einzuhalten, wird eine Wirkzone von 600 m angesetzt. ▪ Eine Wirkzone von 600 m wird für den gesamten Untersuchungsraum und alle in die Prüfung eingestellten Geodaten angewandt.
KS 1	Beratung zwischen dem RPV und LfD am 10.07.2024 RPV (2023b): Umweltbericht. Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. DNR (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)". Analyseteil.	▪ Am 10.07.2024 fand eine Beratung zwischen dem RPV und dem LfD statt. Es wurde vereinbart, dass der RPV dem Landesamt nach vollständiger Einarbeitung der Ausschlussbereiche die verbleibenden Potenzialflächen als GIS-Datensatz vollständig zur Prüfung übergibt und die Ergebnisse dieser denkmalschutzfachlichen Prüfung anschließend in die Betroffenheitsabschätzung der SUP einfließen. ▪ Eine erhebliche Betroffenheit wird angenommen, wenn die zeichnerische Festlegung im visuellen Wirkungsraum (Sichtbezug) von regionalbedeutsamen Denkmalen mit besonderem Raumbezug liegt. Alle weiteren kartieren baulichen Kulturdenkmale werden als nicht betroffen eingeschätzt und entfallen daher in der Betroffenheitsabschätzung. Der visuelle Wirkungsraum wird vom Landesamt für Denkmalpflege spezifisch für des regionalbedeutsame Denkmal mit besonderem Raumbezug ermittelt und dem RPV in Form von Geodaten zurückgespielt. Eine einheitliche Wirkzone im sächsischen Untersuchungsraum entfällt aus diesem Grund. ▪ Auch für den brandenburgischen Untersuchungsraum entfällt eine einheitliche Wirkzone, da hier ebenfalls raumbedeutsame Denkmale mit einem spezifischen Wirkraum vorliegen. ▪ Für Kulturdenkmale im polnischen und tschechischen Untersuchungsraum werden 2.000 m als Wirkzone angewandt. Der Wert entspricht dem in der bisherigen SUP genutzten Prüfbereich (RPV 2023b, S. 34). Zu diesem sind während des Scopings der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes keine Rückmeldung eingegangen. • Gemäß des DNR (2012, S. 120) sind bei UNESCO Weltkulturerbe-Gebieten bis zu einer Entfernung von 10.000 m nachteilige Auswirkungen möglich.

		Daher wird für das UNESCO Weltkulturerbe Muskauer Park und Herrnhut unabhängig von den spezifischen Wirkzonen des Schutzbelanges eine Wirkzone von 10.000 m angesetzt. • Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion ist ausschließlich erheblich beeinträchtig, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt, sodass keine Wirkzone festgelegt wird.
KS 2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Umweltbericht des Regionalplanes für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land).	▪ Am 10.07.2024 fand eine Beratung zwischen dem RPV und dem Landesamt für Archäologie statt. Es wurde vereinbart, dass der RPV dem Landesamt nach vollständiger Einarbeitung der Ausschlussbereiche die verbleibenden Potenzialflächen als GIS-Datensatz vollständig zur Prüfung übergibt und die Ergebnisse dieser fachlichen Prüfung anschließend in die Betroffenheitsabschätzung der SUP einfließen. ▪ Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente, zu denen Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Bodendenkmale und Geotope zählen, werden von den Festlegungen Vorranggebieten Wind insbesondere erheblich beeinträchtigt, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt. Bei Geotopen sowie Bodendenkmalen kann es jedoch auch im direkten Umfeld eines Vorranggebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen, sodass eine Wirkzone von 500 m veranschlagt wird (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020, S. 73). ▪ Eine Wirkzone von 500 m wird für den gesamten Untersuchungsraum, bis auf Walddokumentationsflächen angewandt. ▪ Dokumentationsflächen historischer Waldbauformen sind ausschließlich erheblich beeinträchtig, wenn es zu einer direkten Flächeninanspruchnahme kommt, sodass keine Wirkzone festgelegt wird.

Anhang 3: Steckbriefe für die bewerteten Schutzbelange

Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der einzelnen Erhebungs- und Bewertungsschritte wurden für jeden Schutzbelang standardisierte Bögen, die so genannten Steckbriefe entwickelt. Diese haben das Ziel, die relevanten Informationen für die Bewertung aufzuzeigen (z. B. Datengrundlagen) und über die Datenverfügbarkeit zu informieren. Jeder Schutzbelang wird definiert. Das entwickelte Konzept dieser Steckbriefe (vgl. Stratmann et al. 2007) wird im Folgenden angewendet. Die Steckbriefe wurden dem Umweltbericht zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (vgl. RPV 2023b) entnommen und gemäß den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen aktualisiert bzw. ergänzt. Die Steckbriefe enthalten auch Angaben entsprechend Nr. 2 c) und 3 a) der Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1) ROG.

Me 1	**Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit – Lärmbelastung im Siedlungsbereich**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit der Menschen einschließlich ihrer Gesundheit durch Lärmbelastung im Siedlungsbereich sowie Lärmschutzwald bewertet. Eine Lärmbelastung ist eine von Menschen wie auch von Tieren als störend empfundene Schalleinwirkung. Eine übermäßige Lärmbelastung kann gesundheitliche Auswirkungen zur Folge haben (Schaefer 2012, S. 155). Der Schutzbelang umfasst insbesondere von Windenergieanlagen ausgehende Geräusche, die im Siedlungsbereich (insbesondere Wohnbebauung) von Menschen gehört werden können. Lärmschutzwald wird durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt und dient vordergründig dem Allgemeinwohl, indem er durch Lärm bedingte Gefahren und Belästigungen vermeidet bzw. abwehrt (Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) 2010, S. 24).
Datengrundlagen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (o. J. b): Ergebnisse der Lärmkartierung entlang von Hauptverkehrsstraßen sowie für den Ballungsraum Dresden 2022 (Shape, QGIS-Projekt, Excel).
Geodatensatz für GIS-Prüfung	český úřad zeměměřický a katastrální (ČÚZK) (2009): INSPIRE téma Budovy (BU)(Gebäude)(WFS). Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) (2024): ATKIS (Shape). Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) (2024): ATKIS Basis DLM (Shape). Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (RPV) (2024): Eigene Digitalisierung Siedlungsflächen Polen. SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024. Umweltbundesamt (UBAb) (2024b): Datengrundlagen Siedlungsflächen auf der Grundlage des bearbeiteten digitalen Basis-Landschaftsmodelles (Basis-DLM) und der amtlichen Hausumringe der BKG 2022 (Shape).
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Daten des vom UBA bereinigten Basis-DLM sowie des ATKIS 2024 liegen flächendeckend für die Planungsregion sowie den Untersuchungsraum in der Nachbarregion OE/OE sowie für Brandenburg vor. Ebenso sind Daten zur Siedlungs-Wohnbebauung Tschechiens vorhanden. Flächendeckende Geodaten zu den Siedlungsdaten Polens liegen dem RPV nicht vor. Um den Datenbeschaffungsaufwand zu minimieren, wurden ausgehend von den Potenzialflächen für Windenergiegebiete innerhalb der Wirkzone von 1.000 m Siedlungsflächen für Polen auf Grundlage von Luftbild und topografischer Karte digitalisiert. Zudem wurden zur Beurteilung des Innenbereichs auf deutscher Seite die jeweiligen Ortslagen zur Prüfung herangezogen. Eine wohngebäudegenaue Beurteilung erfolgt in der nachgelagerten Projektebene. Geodaten für Lärmschutzwald liegen ausschließlich für Sachsen vor. <u>Geodatendienste / Geoportale</u> ČÚZK: INSPIRE téma Budovy (BU)(Gebäude): https://cuzk.gov.cz/Zememerictvi/INSPIRE/INSPIRE.aspx, letzter Zugriff am 05.05.2025. Eisenbahn-Bundesamt: Lärmkartierung: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html, letzter Zugriff am 05.05.2025. GeoSN: ATKIS Basis DLM 2024: https://www.geodaten.sachsen.de/downloadbereich-basis-dlm, letzter Zugriff am 05.05.2025. LfULG: Lärmkartierung 2022: https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html, letzter Zugriff am 05.05.2025.

Me 1	**Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit – Lärmbelastung im Siedlungsbereich**
	LGB: ATKIS 2024: https://geobroker.geobasis-bb.de, letzter Zugriff am 05.05.2025. SBS: Waldfunktionen in Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB), genehmigte/realisierte Bebauungspläne (ohne B-Pläne mit Sondergebieten für die WEA), Wohnbebauung im Außenbereich einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB – Wohnbebauung (Einzelbebauung, Splittersiedlung) im Außenbereich (§ 35 BauGB) einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB mit einem Puffer von 600 m – im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) mit Wohnbebauung, immissionsschutzrechtlich schutzbedürftige Baugebiete (Bestand oder fortgeschrittene Planung) zum Zwecke des Wohnens (§§ 2-6a BauNVO) mit einem Puffer von 1.000 m – sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO wie Kurgebiete und Klinikgebiete, reine Wohngebiete sowie bestehende Krankenhäuser und Pflegeanstalten außerhalb von Ortslagen mit einem Abstand von 1.200 m
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**möglicher Überschreitung bzw. Erreichung von Immissionsgrenzwerten durch Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb der Wirkzone (1.000 m) von Siedlungs-Wohnbebauung oder Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb von Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb der Wirkzone (1.000 m) von Siedlungs-Wohnbebauung und außerhalb von Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen[4] zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – Regionale Grünzüge und Grünzäsuren – VRG / VBG Waldmehrung
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß mit einer Lärmbelastung im Siedlungsbereich durch WEA zu rechnen ist, mit großen Unsicherheiten behaftet, da die Anlagenhöhe sowie die konkreten Standorte der WEA nicht durch den Regionalplan festgelegt werden. Die Einhaltung von zulässigen Grenzwerten ist daher auf der Genehmigungsebene durch eine Schallimmissionsprognose zu gewährleisten. Sofern sich eine zeichnerische Festlegung mit kartierten Waldflächen besonderer Lärmschutzfunktion partiell überschneidet, ist auf der Genehmigungsebene zu prüfen, ob durch die konkrete Anordnung der WEA sowie die dazugehörigen Zuwegungen Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern lassen.

[4] Hierbei wird auf die Regionalplanfestlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Bezug genommen.

Me 2	**Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit – Periodischer Schattenwurf**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit der Menschen einschließlich ihrer Gesundheit durch periodischen Schattenwurf im Siedlungsbereich bewertet. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die sich bewegenden Rotorblätter einer Windenergieanlage an maßgeblichen Immissionsorten (Wohn- und Schlafräume, Unterrichtsräume, Büro-, Praxis-, Arbeits- und Schulungsräume), der als erheblich belästigend wahrgenommen werden kann (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 2020, S. 2f.). „Der sich stetig verändernde Schattenwurf von Windenergieanlagen stellt anders als ein bloßer Entzug des natürlichen Lichts (sog. negative Immission) eine Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar (vgl. Thiel, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, BImSchG § 3 Rn. 69). Abschattungen, die durch Rotorbewegungen von Windkraftanlagen ausgelöst werden, sind wegen des ständigen Wechsels mit Phasen von Lichteinwirkungen als Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse zu werten und unterfallen daher eine Form des Lichts den Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG (vgl. Schulte/Michalk, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 66. Ed., Stand: 1. Januar 2022, BImSchG § 3 Rn. 30).“ (OVG Sachsen, Beschluss vom 25.08.2023 – 1 B 48/23, Rn. 18)
Datengrundlagen	/
Geodatensatz für GIS-Prüfung	ČÚZK (2009): INSPIRE téma Budovy (BU)(Gebäude)(WFS) GeoSN (2024): ATKIS (Shape). LGB (2024): ATKIS Basis DLM (Shape). RPV (2024): Eigene Digitalisierung Siedlungsflächen Polen (Shape). UBA (2024b): Datengrundlagen Siedlungsflächen auf der Grundlage des bearbeiteten digitalen Basis-Landschaftsmodelles (Basis-DLM) und der amtlichen Hausumringe der BKG 2022 (Shape).
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Daten des vom UBA bereinigten Basis-DLM sowie des ATKIS 2024 liegen flächendeckend für die Planungsregion sowie den Untersuchungsraum in der Nachbarregion OE/OE sowie für Brandenburg vor. Ebenso sind Daten zur Siedlungs-Wohnbebauung Tschechiens vorhanden. Flächendeckende Geodaten zu den Siedlungsdaten Polens liegen dem RPV nicht vor. Um den Datenbeschaffungsaufwand zu minimieren, wurden ausgehend von den Potenzialflächen für Windenergiegebiete innerhalb der Wirkzone von 1.300 m Siedlungsflächen für Polen auf Grundlage von Luftbild und topografischer Karte digitalisiert. Zudem wurden zur Beurteilung des Innenbereichs auf deutscher Seite die jeweiligen Ortslagen zur Prüfung herangezogen. Eine wohngebäudegenaue Beurteilung erfolgt in der nachgelagerten Projektebene. <u>Geodatendienste / Geoportale</u> ČÚZK: INSPIRE téma Budovy (BU)(Gebäude): https://cuzk.gov.cz/Zememerictvi/INSPIRE/INSPIRE.aspx, letzter Zugriff am 05.05.2025. GeoSN: ATKIS Basis DLM 2024: https://www.geodaten.sachsen.de/downloadbereich-basis-dlm, letzter Zugriff am 05.05.2025. LGB: ATKIS 2024: https://geobroker.geobasis-bb.de, letzter Zugriff am 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB), genehmigte / realisierte Bebauungspläne (ohne B-Pläne mit Sondergebieten für die WEA), Wohnbebauung im Außenbereich einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

Me 2	**Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit – Periodischer Schattenwurf**
	– Wohnbebauung (Einzelbebauung, Splittersiedlung) im Außenbereich (§ 35 BauGB) einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, mit einem Puffer von 600 m – im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) mit Wohnbebauung, immissionsschutzrechtlich schutzbedürftige Baugebiete (Bestand oder fortgeschrittene Planung) zum Zwecke des Wohnens (§§ 2-6a BauNVO) mit einem Puffer von 1.000 m – sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO wie Kurgebiete und Klinikgebiete, reine Wohngebiete sowie bestehende Krankenhäuser und Pflegeanstalten außerhalb von Ortslagen mit einem Abstand von 1.200 m
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**möglicher Überschreitung bzw. Erreichung von Immissionsgrenzwerten durch Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb der Wirkzone (1.300 m) von Siedlungs-Wohnbebauung**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb der Wirkzone (1.300 m) von Siedlungs-Wohnbebauung
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – VRG / VBG Waldmehrung
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß mit Schattenwurf durch WEA zu rechnen ist, mit großen Unsicherheiten behaftet, da die Anlagenhöhe sowie die konkreten Standorte der WEA nicht durch den Regionalplan festgelegt werden. Die Überschreitung von Grenzwerten ist daher auf der Genehmigungsebene zu prüfen. Bei Bedarf ist die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete Maßnahmen, wie einer Abschaltautomatik, zu gewährleisten und in den Nebenbestimmungen der Genehmigung darzulegen.

FFB 1	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen und Wald mit besonderer Biotopschutzfunktion bewertet. Ein Biotop oder auch Lebensraum ist eine Lebensstätte einer Lebensgemeinschaft, der eine bestimmte Mindestgröße aufweist und aufgrund seiner Beschaffenheit einheitlich gegenüber seiner Umgebung abgrenzbar ist. Zur einheitlichen Kartierung und Bewertung werden Biotope systematisch klassifiziert. Biotoptypen gruppieren Biotope anhand der abiotischen Standortbedingungen, Merkmale der Vegetation sowie der Zusammensetzung von Tier- und Pflanzenarten (Schaefer 2012, S. 43f.; von Drachenfels 2012, S. 259). In Waldflächen mit besonderer Biotopschutzfunktion finden sich schutzwürdige, seltene oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften mit besonderer Bedeutung und/oder zeichnen sich durch ihre Naturnähe oder Vielfalt aus. Sie stellen jedoch kein gesetzlich geschütztes Biotop, FFH-Arthabitat oder FFH-Lebensraumtyp dar (SBS 2010, S. 34).
Datengrundlagen	LfULG (2010a): Biotoptypen. Rote Liste Sachsens. SBS (2018): Waldbiotopkartierung in Sachsen. Ergebnisse der ersten Aktualisierung 2006-2016.
Geodatensatz für GIS-Prüfung	LfULG (o. J. g): Verzeichnis gesetzlich geschützte Biotope (WFS). SBS (2024a): Waldbiotopkartierung (Shape). Stand: 17.06.2024. SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024.
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Unteren Naturschutzbehörden sind verpflichtet, Biotopverzeichnisse aller geschützten Biotope zu führen, wobei ein differenter Bearbeitungsstand vorliegt. Dieser ist laut den Unteren Naturschutzbehörden mittlerweile jedoch deutlich aktueller und den Selektiven Biotopkartierungen (SBK) SBK2 und SBK3 Daten vorzuziehen, die im Rahmen der letzten SUP genutzt wurden. Aus diesem Grund werden die Verzeichnisse der gesetzlich geschützten Biotope als Datengrundlage für die GIS-Prüfung der zeichnerischen Regionalplanfestlegungen herangezogen. Quelle der Biotopverzeichnisse sind im Wesentlichen die Fachdaten des LfULG, insbesondere die Biotopdaten aus dem FFH-Monitoring, die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung des SBS sowie eigene Erhebungen der unteren Naturschutzbehörden. Geodaten für gesetzlich geschützte Biotope und Waldflächen mit besonderer Biotopschutzfunktion liegen flächendeckend für die Planungsregion vor. <u>Geodatendienste / Geoportale</u> LfULG: Verzeichnis gesetzlich geschützte Biotope: https://luis.sachsen.de/natur/biotope.html, letzter Zugriff am 05.05.2025. SBS: Waldfunktionen in Sachsen, Waldbiotopkartierung Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	/
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops oder einer Waldfläche mit besonderer Biotopschutzfunktion**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops oder einer Waldfläche mit besonderer Biotopschutzfunktion

FFB 1	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope**
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – VRG/VBG Arten-/Biotopschutz – Einbeziehung von zeichnerischen Festlegungen in den großräumig übergreifenden Biotopverbund – Strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind, aufgrund fehlender konkreter Standorte sowie dem Maßstab mit Unsicherheiten behaftet. Bei der konkreten Anordnung der WEA auf Genehmigungsebene ist die genaue Lage der gesetzlich geschützten Biotope zugrunde zu legen. Dabei sind auch Wälder mit besonderer Biotopschutzfunktion zu berücksichtigen.

FFB 2	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten* bewertet. Durch den Artenschutz sollen seltene und/oder in dem Bestand gefährdete Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Das Naturschutzgesetz stellt solche Arten daher unter einen besonderen Schutz (Schaefer 2012, S. 21). Besonders geschützte Arten sind Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus gibt es eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, denen ein strenger Schutz (streng geschützte Arten) zukommt. Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sind streng geschützt, wozu alle europäischen Fledermausarten, Greifvögel und Eulen zählen. Daneben werden Arten in Roten Listen dargestellt, die regional oder überregional vom Aussterben bedroht oder in ihrem Bestand gefährdet sind (Schaefer 2012, S. 251). *Von Windenergieanlagen sind insbesondere Vögel und Fledermäuse betroffen, sodass bei der der Betrachtung dieses Schutzbelanges ausschließlich geschützte und im Bestand gefährdete windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten berücksichtigt werden. Das BNatSchG stellt in Anlage 1 alle kollisionsgefährdeten Brutvogelarten dar, deren Betroffenheit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Störungsempfindliche Arten sind dem *Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen* (SMEKUL 2022b) sowie den *Artensteckbriefen* (LfULG o. J. a) zu entnehmen. Der *Leitfaden Fledermausschutz an Windenergie-anlagen im Freistaat Sachsen* (Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) 2024) benennt besonders schlaggefährdete Arten der in Sachsen vorkommenden Fledermausarten.
Datengrundlagen	Bundesamt für Naturschutz (BfN)(2019a): Nationaler FFH-Bericht 2019. Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. BfN (2019b): Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019. Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2023): Anlage 1. Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg. SMEKUL (2022b): Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen Fortschreibung (LVW II). Stand 3. November 2022. SMEKUL (2024): Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Stand 5. Januar 2024
Geodatensatz für GIS-Prüfung	Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska (GDOŚ) (2024a): gatunków ptaków lęgowych (Brutvotkommen Vögel)(Shapes). GDOŚ (2024b): Strefa ochrony gatunkowej bielika, obszar wokół gniazda, obszar wokół gniazda (Schutzzone Seeadler, Fischadler, Rotmilan)(Shapes). GDOŚ (2007): Ssak - nietoperze (Fledermäuse) (Shape). Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU BB) (2023a): Rasterdaten Fledermäuse (Shape). LfU BB (2023b): Rastgebiete von windenergiesensiblen Vogelarten (Shape). LfU BB (2024): Punktdaten kollisionsgefährdeter Vogelarten ab 2014 (Shape). Stand: 09.2024. LfULG (o. J. e): NATURA 2000-Gebiete. Besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete – Fledermausquartiere] (WFS).

FFB 2	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten**
	LfULG (2024b): Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen (Vögel und Fledermäuse). Abschlussbericht und Geodaten (Shapes). RPV (2025e): Eigene Digitalisierung von aktuellen Zulieferungen der UNB (LK GR; BR OHT) zu punktgenauen Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten (Shape).
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Datenverfügbarkeit sowie -qualität dieses Schutzbelanges divergiert teilweise stark zwischen der Planungsregion und dem grenzüberschreitenden Untersuchungsraum. Von dem LfULG wurde die Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen zur Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz in Auftrag gegeben. Die in diesem Rahmen erarbeiteten Basis- und Punktdatensatz sowie Dichtezentren Vögel, und Basisdatensatz sowie Dichtezentren Fledermäuse liegen flächendeckend für die Planungsregion sowie die angrenzende Planungsregion OE/OE, die Basisdaten jedoch schwerpunktmäßig im 64tel Raster vor. Von Brandenburg, Polen sowie Tschechien liegen im Untersuchungsraum Punktdaten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten vor. Aufgrund der Entfernung von weit über 2.000 m von Windpotenzialflächen zum tschechischen Untersuchungsraum wurden für Tschechien jedoch keine Geodaten in die GIS-Prüfung einbezogen. Gebiete mit herausgehobener Bedeutung für das Zug- und Rastgeschehen liegen in Sachsen flächendeckend vor; das LfU BB hat Gebiete mit herausgehobener Bedeutung für das Rastgeschehen von Wasservögeln im Untersuchungsraum übermittelt. Für Polen und Tschechien liegen keine Gebiete dieser Kategorie vor. FFH-Fledermausquartiere liegen punktgenau sachsenweit vor. Auch für den polnischen und tschechischen Untersuchungsraum liegen Punktdaten vor, wobei auch hier die Daten für den tschechischen Untersuchungsraum aufgrund der Entfernung nicht bewertet werden. Brandenburg hat einen Rasterdatensatz zu Fledermausquartieren übermittelt. Generell ist zu beachten, dass das Fehlen von Beobachtungen in bestimmten Gebieten nicht zwingend bedeutet, dass dort keine Vögel oder Fledermäuse der entsprechenden Arten vorkommen. Vielmehr kann dies auf fehlende Zählungen oder unzureichende Beobachtungsaktivitäten in diesen Bereichen zurückzuführen sein. <u>Geodatendienste / Geoportale</u> AOPK ČR: výskytu druhů v ČR (Artendatenband): https://portal23.nature.cz/nd/, letzter Zugriff: 05.05.2025. SMUL: Natura 2000 in Sachsen: https://www.natura2000.sachsen.de/, letzter Zugriff 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– Nahbereiche um die Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG – Schwerpunkträume Vogelzug windenergiesensibler Vogelarten
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Hinweis	Die Prüfbereiche unterscheiden sich je nach betrachteter Art
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb:** – von zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG (Brutzeitvorkommen) im gesamten Untersuchungsraum – von Prüfbereichen störungsempfindlicher Vogelarten im gesamten Untersuchungsraum gemäß des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Brutzeit-vorkommen) – von Dichtezentren von Rot- und Schwarzmilan sowie Seeadler in Sachsen

FFB 2	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten**
	– von sächsischen Brutzeitvorkommen mit besonderer Bedeutung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG und von störungsempfindlichen Vogelarten gemäß Tab. A1 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen – von sächsischen Schwerpunkträumen Zug und Rast mit besonderer Bedeutung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG und von störungsempfindlichen Vogelarten gemäß Tab. A1 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen – von sächsischen Dichtezentren und dem Kohärenzgebiet einzelner Fledermausarten (Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Alpenfledermaus, Mopsfledermaus) – von 2.000 m um FFH-Fledermausquartiere und -habitate in Sachsen, um Fledermaushabitate- und quartiere in Polen und Tschechien – von Fledermausgebieten in Brandenburg
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb der oben definierten Prüfbereiche von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und störungsempfindlichen Vogelarten, Quartieren windenergiesensibler Fledermausarten sowie Gebieten mit herausgehobener Bedeutung für das Zug- und Rastgeschehen von Fledermäusen und windenergiesensibler Vogelarten.
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – VRG/VBG Arten-/Biotopschutz – Strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß geschützte Arten betroffen sind, mit Unsicherheiten behaftet, da die Anlagenhöhe sowie die konkreten Standorte der WEA nicht durch den Regionalplan festgelegt werden und sich das Vorkommen bestimmter Arten dynamisch verändern kann. Bis zur Genehmigung von den WEA in den zeichnerischen Festlegungen können sich demnach andere Umstände ergeben und ggf. Tötungs- und Verletzungsverbote ausgelöst werden. Eine abschließende Bewertung auf der Grundlage artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erst im Genehmigungsverfahren möglich und sollte auf dieser Ebene umfassend betrachtet werden. Bei der konkreten Anordnung der WEA auf der Genehmigungsebene sind dabei die Lebensraumansprüche geschützter Arten zu beachten sowie gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form technischer Alternativen und artspezifischer baulicher Maßnahmen anzusetzen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu mindern.

FFB 3	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Biotopverbund**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit des Biotopverbundes bewertet. Ein Biotopverbund verbindet systemhaft gleichartige oder ähnliche Biotope durch entsprechende Elemente wie Korridore oder Trittsteine. Die Biotopverbundflächen und -achsen ermöglichen den Genaustausch zwischen Subpopulationen sowie die Wiederbesiedlung von Lebensräumen und tragen damit zum Erhalt von Arten bei (Schaefer 2012, S. 203). Im Sinne der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (2023) ist der großräumig übergreifende Biotopverbund ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung ökologischer Funktionen und Nutzungen im Freiraum sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren räumlich gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von Freiräumen (RPV 2023a, S. 92).
Datengrundlagen	LfULG (2014b): Sektorales Zielkonzept. Arten- und Biotopschutz. Kap. 2.4 Biotopverbund. Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen. RPV (2023a): Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien. Zweite Gesamtfortschreibung, Anhang 4 – Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans. Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) (2013): Karte 7 - Biotopverbund. Landesentwicklungsplan (LEP) 2013. *Ergänzend:* *SMEKUL (2022a): Leitfaden Biotopverbund in Sachsen.* *SMEKUL (2022c): Programm Sachsens Biologische Vielfalt 2030 – Einfach machen! Einschließlich Handlungskonzept Insektenvielfalt.*
Geodatensatz für GIS-Prüfung	AOPK ČR (1996a): ÚSES - osy nadregionálních biokoridorů a regionálních biokoridorů ÚTP ÚSES ČR. (überregionale Biokorridore und regionale Biokorridore) (Shape). AOPK ČR (1996b): ÚSES - plochy nadregionálních biocenter a biokoridorů a regionálních biocenter z ÚTP ÚSES ČR. (überregionale Biozentren und Biokorridore sowie regionale Biozentren) (Shape). AOPK ČR (2021): Biotop zvláště chráněných druhů velkých savců (Biotopverbund Großsäuger) (Shape). AOPK ČR (2025): ÚSES - metodicky sjednocené vymezení územního systému ekologické stability (ökologisches Stabilitätssystem) (WFS). GDOŚ (2012): Korytarze ekologiczne (Biotopverbund) (WFS). LfU BB (2016): Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Biotopverbund Entwurf (Shape). RPV (2023a): Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien. Zweite Gesamtfortschreibung, Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge (Shapes). SMI (2013): Karte 7 – Biotopverbund. LEP 2013 (Shape).
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Daten zur Gebietskulisse des Biotopverbundes aus dem LEP 20213 liegen flächendeckend für Sachsen vor und werden für den sächsischen Untersuchungsraum außerhalb der Planungsregion verwendet. Für die Planungsregion werden die Daten aus der Zweiten Gesamtfortschreibung zum großräumig übergreifenden Biotopverbund und regionalen Grünzügen genutzt. Daten aus den benachbarten Regionen Brandenburg, Polen sowie Tschechien liegen vor. <u>Geodatendienste / Geoportale</u> AOPK ČR): Biotop zvláště chráněných druhů velkých savců (Biotopverbund Großsäuger): https://gis-aopkcr.opendata.arcgis.com/, letzter Zugriff: 05.05.2025.

FFB 3	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Biotopverbund**
	GDOŚ: Korytarze ekologiczne (Biotopverbund): https://sdi.gdos.gov.pl/wfs oder https://geoserwis.gdos.gov.pl/mapy/, letzter Zugriff am 05.05.2025. GeoSN: Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien: https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=planung, letzter Zugriff: 12.05.2025. LfU BB: Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Biotopverbund Entwurf: https://metaver.de/portal/, letzter Zugriff: 05.05.2025. LfULG: Fachvorschlag Kernflächen großräumig übergreifender Biotopverbund: https://luis.sachsen.de/natur/biotopverbund.html, letzter Zugriff: 05.05.2025. LfULG: Geodaten LEP 2013 – Karte 7: https://www.luis.sachsen.de/natur/biotopverbund.html, letzter Zugriff: 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– Flächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes gemäß der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“ der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, soweit nicht von Öffnungsschritte betroffen.
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb einer Biotopverbundfläche oder in der Wirkzone (500 m)**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung weder innerhalb einer Biotopverbundfläche noch in der Wirkzone (500 m)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – Festlegung von VRG/VBG für den Arten- und Biotopschutz – Einbeziehung von zeichnerischen Festlegungen in den großräumig übergreifenden Biotopverbund
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß der Biotopverbund betroffen ist, aufgrund fehlender konkreter Standorte sowie dem Maßstab mit Unsicherheiten behaftet. Auf der Ebene der Genehmigungsebene ist eine dem dortigen Maßstab entsprechende Prüfung und Bewertung lokaler Biotopverbundachsen und -elemente zu leisten. Bei der konkreten Anordnung der WEA ist die genaue Lage wie auch die Funktion des Biotopverbundes vor Ort zu beachten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu mindern. Zudem sind negative Auswirkungen auf den Biotopverbund durch technische wie auch artspezifische bauliche Maßnahmen zu vermeiden und zu mindern.

FFB 4	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von Schutzgebieten bewertet. Ein Schutzgebiet ist ein räumlicher Bereich, in dem die biologische Vielfalt sowie natürliche Strukturen und Prozesse bewahrt werden sollen. Es können verschiedene Kategorien von Schutzbelangen unterschieden werden, die eine unterschiedliche Schutzintensität sowie menschliche Nutzung aufweisen (Schaefer 2012, S. 261). Im Rahmen der Umweltprüfung dieses Schutzbelangs werden Schutzgebiete nach den §§ 14-18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) und den § 20, 21, 23, 25 und 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) betrachtet. Analog werden Schutzgebiete entsprechend der polnischen und tschechischen Naturschutzgesetzgebung bewertet. In der Planungsregion sind dies die in ihr gelegenen sowie angrenzenden Naturschutzgebiete (NSG), Flächennaturdenkmale* (FND), das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (BR OHT) (Schutzzone I und II) und der Naturpark Zittauer Gebirge (NP ZG) (Schutzzone I). *Gemäß des § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit ist. In Abgrenzung zu den in KS 2 betrachteten Einzelschöpfungen der Natur werden in diesem Schutzbelang ausschließlich festgesetzte flächenhafte Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale) betrachtet.
Datengrundlagen	LfULG (2023b): Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturparke in Sachsen. Excel-Liste. LfULG (2023c): Naturschutzgebiete in Sachsen. Excel-Liste. MLUK (2022): Naturschutzgebiete in Brandenburg.
Geodatensatz für GIS-Prüfung	AOPK ČR (o. J. a): Biosférické rezervace UNESCO (Biosphärenreservate) (WFS). AOPK ČR (o. J. b): Maloplošná zvláště chráněná území MZCHÚ (Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale) (WFS). BR OHT (2005): Geodaten zur Zonierung (Shape). GDOŚ (o. J. b): Pomniki Przyrody (powierzchniowe) (Flächennaturdenkmale), Rezerwaty (Naturschutzgebiete),(WFS). LfU BB (2021): Schutzgebiete nach Naturschutzrecht des Landes Brandenburg (Shape). LfULG (o. J. e): Schutzgebiete in Sachsen (WFS). LK GR (2014): Geodaten zur Zonierung NP ZG (Shape).
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Daten zu Schutzgebieten sind flächendeckend und aktuell für Sachsen, Brandenburg, Tschechien und Polen verfügbar. Die Flächennaturdenkmale liegen flächendeckend für die Planungsregion, für Polen und Tschechien vor. Für die angrenzenden Gebiete in Brandenburg wurden auf Nachfrage keine Daten zu Flächennaturdenkmälern übermittelt. <u>Geodatendienste / Geoportale</u> AOPK ČR: Maloplošná zvláště chráněná území MZCHÚ (Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale), Biosférické rezervace UNESCO (Biosphärenreservate): https://gis-aopkcr.opendata.arcgis.com/, letzter Zugriff: 05.05.2025 GDOŚ: Rezerwaty (Naturschutzgebiete), Pomniki Przyrody (powierzchniowe) (Flächennaturdenkmale): https://sdi.gdos.gov.pl/wfs oder https://geoserwis.gdos.gov.pl/mapy/, letzter Zugriff am 05.05.2025

FFB 4	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – Schutzgebiete (NSG, BR, NP, FND)**
	LfU BB: Schutzgebiete Brandenburg: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/schutzgebiete/, letzter Zugriff: 12.05.2025. LfULG: Schutzgebiete in Sachsen: https://luis.sachsen.de/natur/schutzgebiete.html, letzter Zugriff: 12.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG mit einem Puffer von 75 m – Biosphärenreservat (Schutzzonen I und II) mit einem Puffer von 75 m – Naturpark Zittauer Gebirge – Flächennaturdenkmale nach § 28 BNatSchG und § 18 SächsNatSchG mit einem Puffer von 75 m
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb der Wirkzone (500 m) eines Naturschutzgebietes, Biosphärenreservates (Schutzzonen I und II), Naturparkes (Schutzzone I) oder Flächennaturdenkmales**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung weder innerhalb der definierten Schutzgebiete noch in der Wirkzone (500 m)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – VRG/VBG für den Arten- und Biotopschutz
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß Schutzgebiete durch die Lage der Festlegungen innerhalb der Wirkzonen betroffen sind, aufgrund fehlender konkreter Standorte sowie dem Maßstab mit Unsicherheiten behaftet. Eine genaue Bestimmung von einzuhaltenden Mindestabständen geplanter WEA und ggf. von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist im Rahmen der Genehmigung festzulegen.

FFB 5	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – FFH-/SPA-Gebiete**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten bewertet. Ein FFH-Gebiet ist ein räumlicher Bereich, der nach der FFH-Richtlinie geschützt ist und dem Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten dient. Ein SPA-Gebiet ist ein besonderes Schutzgebiet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie. Die FFH- und SPA-Gebiete bilden zusammen das Schutzgebietsnetz Natura 2000 (Spektrum o. J. a), welches relevante Gebiete für Arten und Lebensräume ausweist, die für die EU von Bedeutung sind. In diesen Gebieten gelten die Bestimmungen der EU-Richtlinien, sofern keine strengeren Vorschriften im nationalen Recht bestehen.
Datengrundlagen	LfU BB (o. J.): Stand der Natura-2000-Managementplanung in Brandenburg. LfULG (2009b): Europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes im Freistaat Sachsen (Meldestand: Oktober 2006, aktualisiert 2009). LfULG (2012c): Besondere Schutzgebiete (SAC) (Meldestand September 2003, aktualisiert 2012). [FFH-Gebiete]. LfULG (o. J. j): Managementpläne der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA). LfULG (o. J. k): Managementpläne der FFH-Gebiete. SMUL (2008): NATURA 2000 Sachsen und das europaweite Schutzgebietsnetz.
Geodatensatz für GIS-Prüfung	AOPK ČR (o. J. c): Natura 2000 - evropsky významné lokality (NATURA 2000 – Gebiete von europäischer Bedeutung) (WFS). GDOŚ (o. J. c): Natura 2000 obszary specjalnej ochrony (SPA-Gebiete), Natura 2000 specjalne obszary ochrony (FFH-Gebiete)(WFS). LfU BB (2004): Vogelschutzgebiete (SPA) des Landes Brandenburg (Shape). LfU BB (2017): Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete des Landes Brandenburg (Shape). LfULG (o. J. e): NATURA 2000-Gebiete (WFS)
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Daten zur Gebietsabgrenzung sowie Managementpläne (MaP) sind flächendeckend und aktuell für Sachsen und Brandenburg sowie Polen und die Tschechische Republik verfügbar. Für die Gebiete Truppenübungsplatz Oberlausitz (90E) und Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (61E) sind die Kurzfassungen der MaP noch nicht abrufbar. <u>Geodatendienste / Geoportale</u> AOPK ČR: Natura 2000 - evropsky významné lokality (NATURA 2000 – Gebiete von europäischer Bedeutung): https://gis-aopkcr.opendata.arcgis.com/, letzter Zugriff: 05.05.2025. GDOŚ: Natura 2000 obszary specjalnej ochrony (SPA-Gebiete), Natura 2000 specjalne obszary ochrony (FFH-Gebiete): https://sdi.gdos.gov.pl/wfs oder https://geoserwis.gdos.gov.pl/mapy/, letzter Zugriff am 05.05.2025. LfU BB: Schutzgebiete Brandenburg: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/schutzgebiete/, letzter Zugriff: 12.05.2025. LfULG: NATURA 2000 in Sachsen: https://www.natura2000.sachsen.de/, letzter Zugriff: 12.05.2025. LGB: NATURA 2000: https://geobroker.geobasis-bb.de/, letzter Zugriff am 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– FFH- und SPA-Gebiete (Natura 2000) mit einem Puffer von 75 m

FFB 5	**Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt – FFH-/SPA-Gebiete**
Vorprüfung/Erheblichkeitsabschätzung und Verträglichkeitsprüfung	
Erhebliche Beeinträchtigung der definierten Erhaltungsziele räumlich ausschließbar bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb der spezifischen Wirkzone je nach den in den Erhaltungszielen benannten Arten (bis 5.000 m). Eine einzelfallbezogene Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Abschätzung der erheblichen Beeinträchtigung der definierten Erhaltungsziele bei	Lage der zeichnerischen Festlegung in der engeren Wirkzone (200 m) oder der spezifischen Wirkzone eines Natura 2000-Gebietes je nach den in den Erhaltungszielen benannten Arten (bis 5.000 m). Sofern im Ergebnis der mit dem Regionalplan erfolgenden Vorprüfung zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können, ist eine einzelfallbezogene Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – VRG/VBG für den Arten- und Biotopschutz – Einbeziehung von zeichnerischen Festlegungen in den großräumig übergreifenden Biotopverbund – Ziel 5.3.2 des Regionalplanes
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose mit Unsicherheiten behaftet, da die Anlagenhöhe sowie die konkreten Standorte der WEA nicht durch den Regionalplan festgelegt werden. Die FFH-Verträglichkeit ist im Zuge weiterer Konkretisierungsschritte der vorerst ausschließlich flächenhaften Ausplanung auf nachfolgenden Genehmigungsebene detailliert zu prüfen.

Gw 1	**Schutzgut Grundwasser – Trinkwasserschutz**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten und Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion bewertet. Trinkwasserschutzgebiete dienen dem Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffeintrag und sonstigen Beeinträchtigungen. Für sie können bestimmte Einschränkungen und Verbote gelten (vgl. § 46 Abs. 3 bis 5 SächsWG). Trinkwasserschutzgebiete (TWSG) für Grundwasserfassungen und Talsperren werden beginnend ab der Fassungsanlage in die Schutzzonen I, II und III gegliedert, wobei eine weitere Unterteilung der Schutzzone II bei Talsperren bzw. der Schutzzone III bei Grundwasserfassungen in die Zonen A und B möglich ist. Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion hält Grundwasser stehender und fließender Gewässer rein sowie die Wasserspende stetig (SBS 2010, S. 20).
Datengrundlagen	/
Geodatensatz für GIS-Prüfung	LfULG (o. J. h): Wasserschutzgebiete in Sachsen (WFS). SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024.
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Daten zu den Trinkwasserschutzgebieten sowie Wäldern mit besonderer Wasserschutzfunktion sind flächendeckend für die Planungsregion verfügbar. <u>Genutzte Geodatendienste / Geoportale</u> LfULG: Wasserschutzgebiete in Sachsen: https://www.luis.sachsen.de/wasser/schutzgebiete.html, letzter Zugriff: 12.05.2025. SBS: Waldfunktionen in Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– Rechtsverbindlich festgesetzte Wasserschutzgebiete, Zonen I und II
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb der Schutzzone III (ggf. A, B) von TWSG oder innerhalb von Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb der Schutzzone III (ggf. A, B) von TWSG oder außerhalb **von Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion**
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Wasserversorgung – Regionale Grünzüge und Grünzäsuren – VRG/VBG Waldmehrung
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Beachtung der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete bei der konkreten Anordnung von Flächennutzungen. Bei der konkreten Anordnung der WEA auf Genehmigungsebene sind ebenfalls Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion zu berücksichtigen.

Ow 1	**Schutzgut Oberflächengewässer – Überschwemmungsgefährdete Gebiete**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von überschwemmungsgefährdeten Gebieten außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete bewertet. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind räumliche Bereiche, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden (§ 75 Abs. 1 SächsWG). Daneben gelten Überschwemmungsgebiete, die aufgrund eines verbesserten Hochwasserschutzes aufgehoben werden, ebenfalls als überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 75 Abs. 3 SächsWG) sowie nach § 75 Abs. 3 SächsWG vorläufig gesicherte Gebiete. Auf Basis der Hochwassergefahrenkarte werden ebenso Siedlungsbereiche an Gewässern I. Ordnung bewertet, die bei HQ 200/300 und Extremereignissen gefährdet sind. Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion puffert Niederschlagsspitzen in unwettergefährdeten Gebieten mit dem Nebeneffekt regulierend auf das Wasserdargebot zu wirken (SBS 2010, S. 21).
Datengrundlagen	/
Geodatensatz für GIS-Prüfung	LfULG (o. J. d): Hochwassergefahrenkarte – Hochwassergefährdung (WFS). LfULG (o. J. c): Überschwemmungsgefährdete Gebiete (WFS). SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024.
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Daten zu überschwemmungsgefährdeten Gebieten, Risikogebieten und Wäldern mit besonderer Hochwasserschutzfunktion liegen flächendeckend für die Planungsregion vor. <u>Genutzte Geodatendienste / Geoportale</u> LfULG: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete: https://www.luis.sachsen.de/wasser/hw/ueberschwemmungsgebiete.html, letzter Zugriff: 12.05.2025. LfULG: Hochwassergefahrenkarte – Hochwassergefährdung, HQ 200/300 und Extremhochwasser: https://luis.sachsen.de/wasser/hw/hochwassergefahrenkarte.html, letzter Zugriff: 12.05.2025. SBS: Waldfunktionen in Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– Überschwemmungsgebiete HQ 100 nach § 76 WHG und § 72 Abs. 2 SächsWG
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes, eines Risikogebietes oder innerhalb von Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb der überschwemmungsgefährdeten Gebiete, Risikogebiete oder außerhalb **von Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion**
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der	Plandarstellungen, die zur Sicherung/Erhöhung des Retentionsvermögens in der Gesamtfläche der Überschwemmungsgebiete führen:

Ow 1	**Schutzgut Oberflächengewässer – Überschwemmungsgefährdete Gebiete**
Gesamtbewertung des Regionalplanes	– zeichnerische Festlegung von VRG/VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionsraum, Hochwasservorsorge) i. V. M. den Zielen 5.4.2.1, 5.4.2.2, 5.4.2.4, 5.4.2.5 und dem Grundsatz 5.4.2.3 – zeichnerische Festlegung von sanierungsbedürftigen Fließgewässerabschnitten i. V. m. Ziel 5.1.1.4 – zeichnerische Festlegung der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes i. V. m. den Zielen 5.1.2.2 und 5.1.2.3
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine Prognose, inwiefern überschwemmungsgefährdete Gebiete und Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion durch die zeichnerischen Festlegungen betroffen sind, aufgrund fehlender konkreter Standorte der Windenergieanlagen sowie dem Maßstab mit Unsicherheiten behaftet sein. Bei der Betroffenheit kleinflächiger überschwemmungsgefährdeter Gebiete oder entsprechender Waldfunktionen ist auf der Genehmigungsebene darauf hinzuwirken, dass die Standorte der WEA innerhalb der Vorranggebiete nach Möglichkeit so gewählt werden, dass diese nicht in den entsprechenden Bereichen liegen.

KL 1	**Schutzgut Klima, Luft – Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von Wald mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion bewertet. Ein Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion reduziert schädliche oder belästigende Einwirkungen durch Lärm, Staub, Aerosole und Gase. Damit schützt er Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie andere schutzbedürftige Objekte vor negativen Wirkungen dieser Immissionen (SBS 2010, S. 26). Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion bewahrt Siedlungen, Erholungsanlagen und landwirtschaftliche Sonderkulturen vor Kaltluftschäden und vor negativen Windeinwirkungen (lokaler Klimaschutzwald). Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion verbessert das Klima und die Luftqualität durch den Luftaustausch zwischen der Waldfläche und seiner Umgebung. Auf regionaler Ebene beeinflusst der Wald das urbane Klima durch die Förderung eines Luftmassenaustauschs (SBS 2010, S. 25).
Datengrundlagen	RPV (2007): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien. Kap. 2.5 und Karte 2.5-2.
Geodatensatz für GIS-Prüfung	SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024.
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die Daten zu Wäldern mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion liegen flächendeckend für die Planungsregion vor. Geodatendienst / Geoportal SBS: Waldfunktionen in Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– Schutzwald nach § 29 Abs. 2 SächsWaldG (Wasser-, Anlagen-, Klima-, Immissions-, Lärmschutzwald)
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb eines Waldes mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb von Wäldern mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Schutz des vorhandenen Waldes – zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Waldmehrung – zeichnerische Festlegung von regionalen Schwerpunkten des Waldumbaus i. V. m. Ziel 5.1.1.3
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose mit Unsicherheiten behaftet, da die konkreten Standorte der WEA nicht durch den Regionalplan festgelegt werden. Sofern sich eine zeichnerische Festlegung mit kartierten Waldflächen besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktionen partiell überschneidet, ist auf der Genehmigungsebene zu prüfen, ob durch die konkrete Anordnung der WEA sowie die dazugehörigen Zuwegungen Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern lassen.

La 1	**Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit des Landschaftsbildes bewertet. Das Landschaftsbild ist ein ästhetisch-interpretatives Bild, welches sich eine betrachtende Person aufgrund der Merkmale, Strukturen und Eigenschaften einer Landschaft sowie ihrer subjektiven Befindlichkeiten macht. Neben den visuellen Eindrücken können auch Akustik und Gerüche einen Einfluss auf die Wahrnehmung der Landschaft haben (Spektrum o. J. b.). Das Landschaftsbild prägender Wald trägt, bspw. aufgrund seiner Lage an weithin sichtbaren Bergflanken, entscheidend zur Eigenart und Schönheit der Landschaft bei (SBS 2010, S. 40).
Datengrundlagen	LfULG (2009a): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Freistaat Sachsen. Planquadrat (2005): Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Województwo Dolnośląskie, Instytut Rozwoju Terytorialnego (IRT) (2025): Audyt krajobrazowy województwa dolnośląskiego - Krajobrazy priorytetowe (Landschaftsaudit-Projekt der Niederschlesischen Woiwodschaft – prioritäre Landschaften).
Geodatensatz für GIS-Prüfung	LfULG (2009a): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Freistaat Sachsen – Erfüllungsgrad der Qualitätsziele (Shape). MLUK (2022): Fortschreibung Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Teilplan Landschaftsbild. Konfliktrisiko gegenüber 200 m hohen Strukturen (Shape). Planquadrat (2005): Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Shape). RPV (2025a): Eigene Digitaliserung Krajobrazy priorytetowe. Audyt krajobrazowy województwa dolnośląskiego (Shape). Stand: 12.05.2025. SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024.
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Daten zur Landschaftsbildqualität und das Landschaftsbild prägenden Waldflächen liegen flächendeckend für Sachsen vor. Für Brandenburg liegen flächendecken Daten zum Konfliktrisiko gegenüber 200 m hohen Strukturen vor. Für Polen liegt für die Woiwodschaft Niederschlesien (Województwo dolnośląskie) ein Entwurf für prioritäre Landschaft vor. Für Tschechien wurden keine Daten bewertet, da alle Potenzialflächen weiter als 3.750 m entfernt zum tschechischen Untersuchungsraum liegen. <u>Genutzte Geodatendienste / Geoportale:</u> LfULG: Landschaftsbild: https://www.natur.sachsen.de/kulturlandschaft-landschaftsbild-erholungswert-der-landschaft-7184.html, letzter Zugriff: 12.05.2025. MLEUV: Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Landschaftsbild Fortschreibung 2022: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/, letzter Zugriff: 12.05.2025. SBS: Waldfunktionen in Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 12.05.2025. Urząd Marszałkowski Województwa Dolnośląskiego: Krajobrazy priorytetowe, Audyt krajobrazowy województwa dolnośląskiego: https://geoportal.dolnyslask.pl/imap/#gpmap=gp126, letzter Zugriff: 12.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	/

Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher und hoher Wertstufe oder in der Wirkzone dieser Landschaftsbildeinheiten (3.750 m), Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb der Wirkzone von Landschaftsräumen in Brandenburg mit einem „hohen“ oder „sehr hohen“ Konfliktrisiko gegenüber 200 m hoher Strukturen oder Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb der Wirkzone von prioritären Landschaften in Polen, oder Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb von Landschaftsbild prägendem Wald**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung weder innerhalb der Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher oder hoher Wertstufe noch in den Wirkzonen der vorab näher definierten Landschaftsbildeinheiten
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – zeichnerische Festlegung von VRG/VBG für Kulturlandschaftsschutz – Regionale Grünzüge, Grünzäsuren
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose mit Unsicherheiten behaftet, da die Anlagenhöhe sowie die konkreten Standorte der WEA nicht durch den Regionalplan festgelegt werden. Bei der konkreten Anordnung sowie ausgewählten Höhe der WEA sind das Landschaftsbild prägende Wälder, weitere typische und prägende Landschaftsbildelemente sowie ihre Wirkzone zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der betreffenden Landschaftsbildeinheit durch eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffes sowie Planung konkreter Maßnahmen zu kompensieren.

La 2	**Schutzgut Landschaft – Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR)**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von großräumigen unzerschnittenen und verkehrsarmen Freiräumen bewertet. Als UZVR werden die übrigen Freiräume bezeichnet, welche nicht von Zerschneidungselementen wie Straßen ab der Kategorie Kreisstraße (nach Vorgabe der LIKI: ab > 1000 Kfz/d), zweigleisigen und eingleisigen elektrifizierten, nicht stillgelegten Bahnstrecken, Ortslagen sowie Flughäfen geteilt werden. Straßentunnel ab einer Länge von 1000 m werden als Unterbrechung berücksichtigt (LfULG 2012a, S. 15, SMEKUL o. J. b). Es ist davon auszugehen, dass durch die Sicherung von großen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) vor weiterer Zerschneidung ein Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und der Erholungsfunktion von Landschaften geleistet wird (SMEKUL o. J. b).
Datengrundlagen	LfULG (2012a): Analyse der Landschaftszerschneidung in Sachsen. – In: Schriftenreihe, Heft 39/2012.
Geodatensatz für GIS-Prüfung	LfULG (2013): Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm. UZVR (Shape).
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Die digitalen Daten sind flächendeckend für die Planungsregion verfügbar. <u>Genutzte Geodatendienste / Geoportale:</u> GeoSN: LEP 2013: https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=planung, letzter Zugriff: 12.05.2025. LfULG: Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm - UZVR: https://luis.sachsen.de/natur/landschaftsprogramm.html, letzter Zugriff: 12.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	/
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) von 40 – 70 km², 70 – 100 km² oder > 100 km²**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb eines UZVR von 40 – 70 km², 70 – 100 km² oder > 100 km²
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen: – zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Arten- und Biotopschutz und Kulturlandschaftsschutz – zeichnerische Festlegung von VRG/VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes – Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Gemäß der Begründung zu Grundsatz 4.1.1.1 LEP gelten WEA nicht als Zerschneidungselemente. Dennoch ist eine Betroffenheit möglich, da UZVR eine Wertigkeit für die landschaftsbezogene Erholung besitzen. Daher sind im Zuge weiterer Konkretisierungsschritte die Auswirkungen auf unzerschnittene Freiräume und deren Qualitäten detailliert zu prüfen und bei der Anordnung der WEA zu berücksichtigen.

La 3	Schutzgut Landschaft – Räume für die Erholung
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von Erholungsräumen bewertet. Im Sinne der Erholung umfasst dieser Schutzbelang geschützte Gebiete für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung (Naturparks, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete)* sowie nicht geschützte Waldgebiete mit besonderer Erholungsfunktion als lärmschutzbedürftige Landschaftsräume. Ein Wald mit besonderer Erholungsfunktion dient im medizinischen Sinne der naturbezogenen Freizeitgestaltung sowie dem Naturerlebnis der Besuchenden. Die Anziehungskraft eines solchen Waldes beruht im Wesentlichen auf der besonderen Naturausstattung, dem Erlebniswert, der Erreichbarkeit sowie dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen (SBS 2010, S. 52). *Gemäß §§ 26 und 27 BNatSchG kommen Naturparks und Landschaftsschutzgebieten eine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Im Naturpark Zittauer Gebirge betrifft dies die Schutzzonen II und III (§ 3 Abs. 3, 4 NPVO ZG). Laut der Verordnung des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft dient das Biosphärenreservat der umweltverträglichen Tourismus- und Erholungsnutzung (§ 3 Abs. 2 VO BR OHT), wobei die Erholungsnutzung auf die Schutzzonen II und III begrenzt ist. Naturschutzgebiete sollen von einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung bewahrt werden und können nur der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern dies der Schutzzweck erlaubt. Aus diesem Grund sowie der Tatsache, dass Naturschutzgebiete bereits im Schutzbelang FFB 4 geprüft wurden, gehen diese hier nicht in die Prüfung ein.
Datengrundlagen	Beschluss Nr. XXXI/471/17 vom 24. Mai 2017 über den Landschaftspark „Łuk Mużakowa". LfULG (2023a): Landschaftsschutzgebiete in Sachsen. Excel-Liste. LfULG (2023b): Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturparke in Sachsen. Excel-Liste. Naturparkverordnung Zittauer Gebirge vom 4. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 621), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2019 (SächsGVBl. S. 262) geändert worden ist. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" (Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty") und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27), die zuletzt durch Art. 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist.
Geodatensatz für GIS-Prüfung	AOPK ČR (o. J. a): Biosférické rezervace UNESCO (Biosphärenreservate) (WFS). AOPK ČR (o. J. d): Velkoplošná zvláště chráněná území (Landschaftsschutzgebiete) (WFS). BR OHT (2005): Geodaten zur Zonierung. GDOŚ (o. J. a): obszary chronionego krajobrazu (Landschaftsschutzgebiet), Parki Krajobrazowe (Landschaftspark)(WFS). LfU BB (2021): Schutzgebiete nach Naturschutzrecht des Landes Brandenburg (Shape). LfULG (o. J. f): Schutzgebietsdaten Sachsen (WFS). LK GR (2014): Geodaten zur Zonierung NP ZG (Shape). SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024.
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Es gibt keine Daten zu bestehender Lärmbelastung im Freiraum auf regionaler Planungsebene in Sachsen. Geodaten zu Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten in Polen und Tschechien liegen für den gesamten Untersuchungsraum vor. Geodaten für Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe I und II) hingegen liegen ausschließlich für Sachsen vor.

La 3	**Schutzgut Landschaft – Räume für die Erholung**
	Geodatendienste / Geoportale: AOPK ČR: Biosférické rezervace UNESCO (Biosphärenreservate), Velkoplošná zvláště chráněná území (Landschaftsschutzgebiete): https://gis-aopkcr.opendata.arcgis.com/, letzter Zugriff: 05.05.2025. GDOŚ: obszary chronionego krajobrazu (Landschaftsschutzgebiet), Parki Krajobrazowe (Landschaftspark): https://sdi.gdos.gov.pl/wfs oder https://geoserwis.gdos.gov.pl/mapy/, letzter Zugriff am 05.05.2025. LfU BB: Schutzgebiete Brandenburg: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/schutzgebiete/, letzter Zugriff: 12.05.2025. LfULG: Schutzgebiete in Sachsen: https://luis.sachsen.de/natur/schutzgebiete.html, letzter Zugriff: 12.05.2025. SBS: Waldfunktionen in Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 05.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– Biosphärenreservat (Schutzzonen I und II) mit einem Puffer von 75 m – Naturpark Zittauer Gebirge – Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche kleiner 200 ha – Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche ab 200 ha, hier alle Teilbereiche die weiter als 2.000 m zur Autobahn A 4 (oberirdischer Verlauf, kein Tunnel), zur Niederschlesischen Magistrale (Bahnstrecke Grenze D / Pl – Horka – Hoyerswerda – Grenze Sachsen / Brandenburg, zu größeren Industrieanlagen und aktiven Tagebauen (jeweils > 10 ha) liegen – Erholungswald nach § 31 SächsWaldG – Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe I) – VRG Erholung inkl. Puffer von 1.000 m in Bereichen, die sich für Übernachtungsangebote eignen
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb eines Erholungsraumes (Schutzzone III und IV Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiete, polnische Landschaftsparks, Schutzzonen II und III Naturpark oder Wald mit besonderer Erholungsfunktion – Stufe II) oder in der Wirkzone (600 m)**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung weder in einem definierten Erholungsraum noch in der Wirkzone (600 m)
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender, nicht vertieft zu prüfender regionalplanerischer Festlegungen in Siedlungsnähe: – zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz – zeichnerische Festlegung der VRG/VBG Schutz des vorhandenen Waldes – Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Durch die Beachtung der Naherholungsräume bei der konkreten Anordnung der WEA sowie gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen sind Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu mindern.

KS 1	**Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Bauliche Kulturdenkmale**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von Kulturdenkmalen, UNESCO-Welterbestätten und Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion bewertet. Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (§ 2 Abs. 1 SächsDSchG) sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu können u. a. Bauwerke, Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung zählen (vgl. § 2 Abs. 5 SächsDSchG). Das kulturelle materielle UNESCO-Welterbe umfasst Denkmäler, Ensembles und Stätten von außergewöhnlichem universellem Wert für die gesamte Menschheit. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet die Welterbestätten zu erfassen, zu schützen und zu erhalten. Deutschland, Polen sowie Tschechien gehören zu den Vertragsstaaten. Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion schützt kulturgeschichtlich wertvolle Objekte (SBS 2010, S. 47).
Datengrundlagen	LfULG (2012b): Historische Kulturlandschaften Sachsens inkl. Anlagenband. – In: Schriftenreihe, Heft 33/2012. LfULG (2014c): Sektorales Zielkonzept. Historische Kulturlandschaft. Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm. RPV (2007): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien. Karte 2.2-1. SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024. UNESCO (1972): Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (WHC)(UNESCO-Welterbekonvention). UNESCO World Heritage Convention (2024a): Moravian Church Settlements – Maps, Nomination 1468bis (inscribed extension). UNESCO World Heritage Convention (2024b): Muskauer Park / Park Mużakowski - Minor Boundary Modification, Nomination 1127bis (inscribed minor boundary modification). Urząd Marszałkowski Województwa Dolnośląskiego (o. J.): Zabytki Województwa Dolnosląskiego (Denkmäler der Woiwodschaft Niederschlesien). Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków - Lubuski Wojewódzki Konserwator Zabytków (o. J.): Zabytki (Denkmalliste).
Geodatensatz für GIS-Prüfung	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) (2023): Denkmale mit besonderem Raumbezug (Shape). Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD) (2025): Denkmalfachliche Bewertung der Suchräume für Windenergiegebiete (Teilfortschreibung Windenergie, Oberlausitz-Niederschlesien). Zuarbeit an RPV. RPV (2025b): Eigene Digitalisierung Kulturdenkmale Polen (Shape). RPV (2025d): Eigene Digitalisierung UNESCO-Welterbestätten „Siedlungen der Herrnhuter Brüdergemeine“ und „Muskauer Park“ (Shape). SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024.
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Dem Planungsverband wurden vom LfD raumbedeutsame bauliche Kulturdenkmale im denkmalschutzfachlichen relevanten Umfeld der Potenzialflächen für Windenergiegebiete übermittelt. Raumwirksame bauliche Kulturdenkmale liegen außerdem für die Region Brandenburg vor. Für Polen wurden aus den genannten Quellen Denkmale im Wirkbereich von 2.000m

KS 1	**Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Bauliche Kulturdenkmale**
	um die Potenzialflächen digitalisiert. Für Tschechien erfolgt keine Bewertung von Kulturdenkmalen, da alle Potenzialflächen weiter als 2.000 m entfernt zum tschechischen Untersuchungsraum liegen. Geodaten zu den UNESCO Weltkulturerbestätten Muskauer Park (inkl. polnische Seite) und „Siedlungen der Herrnhuter Brüdergemeine“ wurden auf Basis der UNESCO-Kartenunterlagen digitalisiert. Geodaten zu Waldflächen mit besonderer Denkmalschutzfunktion liegen für Sachen flächendeckend vor. <u>Geodatendienste / Geoportale</u> BLDAM: Denkmale mit besonderem Raumbezug: https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/gesetze/, letzter Zugriff: 12.05.2025. LfD: Denkmalpflege in Sachsen: https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/, letzter Zugriff: 12.05.2025. Národní památkový ústav (NPU): Ústřední seznam kulturních památek ČR (Zentralregister der Kulturdenkmäler der Tschechischen Republik): https://geoportal.npu.cz/, letzter Zugriff: 12.05.2025. SBS: Waldfunktionen in Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 05.05.2025. Urząd Marszałkowski Województwa Dolnośląskiego: Zabytki Województwa Dolnosląskiego (Denkmäler der Woiwodschaft Niederschlesien): https://geoportal.dolnyslask.pl/imap/#gpmap=gp124, letzter Zugriff: 15.04.2025. Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków - Lubuski Wojewódzki Konserwator Zabytków: Zabytki (Denkmalliste): https://lwkz.pl/zabytki/, letzter Zugriff: 12.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	– Weltkulturerbestätte „Muskauer Park/Park Mużakowski“ mit einem Puffer von 5.000 m – Weltkulturerbestätte „Siedlungen der Herrnhuter Brüdergemeine“
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung im visuellen Wirkungsraum (Sichtbezug) von regionalbedeutsamen Denkmalen mit besonderem Raumbezug, in der spezifischen Wirkzone (10.000 m) um die UNESCO Weltkulturerbestätten Muskauer Park und Herrnhut, in der Wirkzone (2.000 m) polnischer sowie tschechischer Kulturdenkmale oder Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb von Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb des visuellen Wirkungsraums (Sichtbezug) von regionalbedeutsamen Denkmalen mit besonderem Raumbezug, der spezifischen Wirkzonen (10.000 m) um die UNESCO Weltkulturerbestättten, außerhalb der Wirkzone polnischer und tschechischer Kulturdenkmale oder außerhalb von Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender regionalplanerischer Festlegungen: – zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz – Regionale Grünzüge

KS 1	**Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Bauliche Kulturdenkmale**
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß Kulturdenkmale betroffen sind, aufgrund fehlender konkreter Standorte sowie dem Maßstab mit Unsicherheiten behaftet. Durch eine entsprechende Anordnung der WEA sind Erhaltungs- und Entwicklungsziele geschützter Kulturlandschaftselemente zu unterstützen. Sofern im Rahmen der SUP eine Betroffenheit eines UNESCO Weltkulturerbes vorliegt, sind bei der konkreten Standortwahl auf der Genehmigungsebene die Topographie und Sichtachsen zur berücksichtigen. Kulturdenkmale im Bestand sind durch die Festlegung von Umgebungsschutzbereichen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsDSchG zu erhalten, sofern die Umgebung für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist.

KS 2	**Schutzgut Kultur- und Sachgüter –** **Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente**
Definition Schutzbelang	Mit dem Schutzbelang wird die von den Festlegungen ausgehende Betroffenheit von der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen sowie Landschaftselemente bewertet. Dies betrifft einzelne Kulturlandschaftselemente wie Alleen, (geologische) Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Bodendenkmale. Gemäß des § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. In Abgrenzung zu den in FFB 4 betrachteten Flächennaturdenkmalen werden in diesem Schutzbelang ausschließlich festgesetzte Einzelschöpfungen und keine Flächen betrachtet. Zu geologischen Naturdenkmalen zählen Geotope; dies sind Gesteins- und Landschaftsformen an der Erdoberfläche (SMEKUL o. J. c). Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich bei geschützten Landschaftsbestandteilen um rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Bodendenkmale (auch Archäologische Denkmale) sind Zeugnisse der Vergangenheit, die im Boden oder Gewässern verblieben sind (BLDAM o. J.). Dazu gehören nach § 2 Abs. 5 SächsDSchG Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und andere Reste von Gegenständen und Bauwerken, die sowohl unbeweglich als auch beweglich (Gegenstände) sein können. Dokumentationsflächen historischer Waldbauformen dokumentieren alte Bewirtschaftungsverfahren und dienen der Anschauung sowie Forschung (SBS 2010, S. 47).
Datengrundlagen	LfULG (2012b): Historische Kulturlandschaften Sachsens inkl. Anlagenband. – In: Schriftenreihe, Heft 33/2012. LfULG (2014a): Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens. – In: Schriftenreihe, Heft 18/2014. LfULG (2014c): Sektorales Zielkonzept. Historische Kulturlandschaft. Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm. RPV (2007): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien. Karte 2.2-1.
Geodatensatz für GIS-Prüfung	BLDAM (2025): Gebrauchsdienst Bodendenkmale (WFS). Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA) (2024a): Archäologische Denkmale Sachsen (Shape). LfA (2024b): Auswahl „besonders erhaltenswerter“ Kulturdenkmale (Teilfortschreibung Windenergie, Oberlausitz-Niederschlesien). Zuarbeit an RPV. LfULG (2025): Auszug aus dem Geotopkataster LK BZ, GR (Shape). Zuarbeit an den RPV. LK Spree-Neiße (2024): Geschützte Landschaftsbestandteile (Shape). RPV (2025c): Naturdenkmale LK Spree-Neiße (Shape). SBS (2024b): Waldfunktionskartierung (Shape). Stand: 01.01.2024. Untere Naturschutzbehörde (UNB) LK GR (2024): Naturdenkmäler Landkreis Görlitz (Shape).
Datenverfügbarkeit und Datendienste	Das LfA hat neben der vollständigen Liste archäologischer Denkmale, „besonders erhaltenswerte“ archäologische Denkmale flächendeckend für die Planungsregion übermittelt. Daten zu archäologischen Denkmalen liegen auch für Brandenburg, Polen und Tschechien vor.-

KS 2	**Schutzgut Kultur- und Sachgüter –** **Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente**
	Für den Landkreis Görlitz liegen Geodaten zu den Naturdenkmalen vor; der Landkreis Bautzen hat hingegen keine Geodaten zu Naturdenkmalen übermittelt. Für die gesamte Planungsregion liegen Daten zu Geotopen, jedoch keine aktuellen GIS-Daten zu den geschützten Landschaftsbestandteilen vor. Dies liegt unter anderem daran, dass die Unterschutzstellung geschützter Landschaftsbestandteile häufig in Form sogenannter Baum- oder Gehölzschutzsatzungen erfolgt, die für das gesamte Gemeindegebiet gelten und dann bestimmte Bäume und Gehölze unter Schutz stellen. Daher fehlt es regelmäßig an klar abgrenzbaren Flächen. Unter diesen Umständen können geschützte Landschaftsbestandteile für Sachsen nicht im Rahmen der SUP berücksichtigt werden. Für Brandenburg liegen nur für den Landkreis Spree-Neiße Geodaten zu geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen (eigene Digitalisierung) vor. Im polnischen Untersuchungsraum liegen Daten zu Naturdenkmalen sowie geschützten Landschaftsbestandteilen vor. Für Tschechien liegen Daten zu Naturdenkmalen sowie zu wichtigen geologischen Stätten (Významné geologické lokality) vor. Die Daten für Polen und Tschechien wurden jedoch nicht bewertet, da alle Potenzialflächen weiter als 500 m entfernt zum polnischen sowie tschechischen Untersuchungsraum liegen. Für die Planungsregion liegen Geodaten zu Dokumentationsflächen historischer Waldbauformen flächendeckend vor. <u>Genutzte Geodatendienste / Geoportale</u> AOPK ČR: Maloplošná zvláště chráněná území (kleinflächige Schutzgebiete): https://gis-aopkcr.opendata.arcgis.com/, letzter Zugriff: 12.05.2025. BLDAM: Bodendenkmale: https://gis-bldam-brandenburg.de/, letzter Zugriff: 12.05.2025. Česká geologická služba: Významné geologické lokality (Wichtige geologische Stätten): https://cgs.gov.cz/mapy-a-data/data, letzter Zugriff: 12.05.2025. GDOŚ: Zespoły Przyrodniczo-Krajobrazowe (Geschützte Landschaftsbestandteile), pomniki Przyrody (punktowe) (Naturdenkmale): https://sdi.gdos.gov.pl/wfs oder https://geoserwis.gdos.gov.pl/mapy/, letzter Zugriff am 12.05.2025. Landkreis Spree-Neiße: Schutzgebiete (Natur): https://geoportal-landkreis-spree-neisse-lkspn.hub.arcgis.com/, letzter Zugriff: 12.05.2025. NPU: Státní archeologický seznam ČR (Staatliches archäologisches Verzeichnis der Tschechische Republik): https://geoportal.npu.cz/, letzter Zugriff: 12.05.2025. SBS: Waldfunktionen in Sachsen: https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html, letzter Zugriff am 05.05.2025. Urząd Marszałkowski Województwa Dolnośląskiego: Zabytki Województwa Dolnosląskiego (Denkmäler der Woiwodschaft Niederschlesien): https://geoportal.dolnyslask.pl/imap/#gpmap=gp124, letzter Zugriff: 12.05.2025. Wojewódzki Urząd Ochrony Zabytków - Lubuski Wojewódzki Konserwator Zabytków: Zabytki (Denkmalliste): https://lwkz.pl/zabytki/, letzter Zugriff: 12.05.2025.
Berücksichtigung des Schutzbelanges im Plankonzept	
Ausschlussbereiche	/
Bewertung der Umweltauswirkungen	
Betroffenheit liegt vor bei	**Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb der Wirkzone (500 m) eines (geologischen) Naturdenkmals, Bodendenkmals, eines geschützten Landschaftsbestandteils, oder Lage der zeichnerischen Festlegung innerhalb einer Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen**

KS 2	**Schutzgut Kultur- und Sachgüter –** **Landschaftliche Kulturgüter und Landschaftselemente**
Keine Betroffenheit liegt vor bei	Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb der Wirkzone (500 m) eines (geologischen) Naturdenkmals, eines Bodendenkmals, eines geschützten Landschaftsbestandteils, oder Lage der zeichnerischen Festlegung außerhalb **einer Dokumentationsfläche historischer Waldbauformen**
Vermeidung und Minderung, Gesamtbewertung und Abschichtung	
Positiv wirkende Planfestlegungen zur Berücksichtigung der Gesamtbewertung des Regionalplanes	Flächenhafte Gesamtbilanzierung unter Einbeziehung folgender potenziell positiv wirkender regionalplanerischer Festlegungen: – zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Arten- und Biotopschutz oder Kulturlandschafts-schutz – Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
Abschichtung auf untere Planungsebenen oder die projektbezogene Zulassungsebene	Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Prognose, in welchem Ausmaß Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Bodendenkmale, Geotope oder Dokumentationsflächen historischer Waldbauformen betroffen sind, aufgrund fehlender konkreter Standorte sowie dem Maßstab mit Unsicherheiten behaftet. Bei der konkreten Anordnung der WEA auf Genehmigungsebene ist darauf hinzuwirken, dass kleinflächige Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Geotope und Dokumentationsflächen historischer Waldbauformen möglichst nicht durch die Standorte für WEA in Anspruch genommen werden müssen. Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Bei Baumaßnahmen ist in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu den archäologischen Belangen einzuholen.

Anhang 4: FFH-Gebiete

FFH-Gebiete-Übersicht

EU-Gebietscode / landesintern	Name	Seite
DE 4649-305/ 024E	Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen	**149**
DE 4649-304/ 025E	Erlenbruch-Oberbusch Grüngräbchen	*
DE 4749-301/ 026E	Pulsnitz- und Haselbachtal	*
DE 4554-303/ 027E	Niederspreeer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen	*
DE 4754-301/ 028E	Hohe Dubrau	*
DE 4754-304/ 029E	Laubwälder der Königshainer Berge	*
DE 4753-303/ 030E	Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz	**151**
DE 5153-301/ 032E	Hochlagen des Zittauer Gebirges	*
DE 4651-303/ 045E	Teichgruppen am Doberschützer Wasser	*
DE 4648-301/ 046	Molkenbornteiche bei Stölpchen (Region OE/OE)	*
DE 4550-301/ 047	Dubringer Moor	*
DE 4453-301/ 048E	Altes Schleifer Teichgelände	*
DE 4648-302/ 049	Königsbrücker Heide (inkl. Region OE/OE)	**159**
DE 4552-302/ 061E	Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	**162**
DE 4650-304/ 062E	Teichgebiet Biehla-Weißig	**167**
DE 4648-303/ 088E	Linzer Wasser und Kieperbach (Region OE/OE)	*
DE 4650-302/ 089	Jeßnitz und Thury	*
DE 4552-301/ 090E	Truppenübungsplatz Oberlausitz	**169**
DE 4755-303/ 091E	Monumentshügel	*
DE 4951-301/ 092E	Hohberg und Valtenberg (inkl. Region OE/OE)	*
DE 4454-302/ 093	Neißegebiet	**173**
DE 4453-302/ 095	Muskauer Faltenbogen	*
DE 4453-304/ 096	Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel	**180**
DE 4453-305/ 097	Trebendorfer Tiergarten	*
DE 4452-301/ 099	Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg	**182**
DE 4553-301/ 100	Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde	**187**
DE 4653-301/ 101	Schlossteichgebiet Klitten	*
DE 4554-301/ 102	Raklitza und Teiche bei Rietschen	*

DE 4554-302/ 104	Weißer Schöps bei Hähnichen	*
DE 4654-301/ 105	Doras Ruh	**190**
DE 4654-302/ 106	Schwarzer Schöps oberhalb Horscha	*
DE 4754-303/ 107	Ullersdorfer Teiche	*
DE 4754-302/ 108	Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf	**192**
DE 4654-303/ 109	Teiche bei Moholz	*
DE 4755-301/ 110	Teiche und Feuchtgebiete nordöstlich Kodersdorf	*
DE 4755-302/ 111	Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf	**194**
DE 5154-301/ 112	Eichgrabener Feuchtgebiet	*
DE 5054-301/ 113	Mandautal	*
DE 4954-301/ 114	Pließnitzgebiet	**196**
DE 4753-301/ 115	Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz	**201**
DE 4753-302/ 116	Täler um Weißenberg	**203**
DE 4752-302/ 117	Spreeniederung Malschwitz	*
DE 4752-301/ 118	Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau	*
DE 4852-301/ 119	Spreegebiet oberhalb Bautzen	*
DE 4853-301/ 120	Czorneboh und Hochstein	*
DE 4450-302/ 121	Bergbaufolgelandschaft Bluno	**206**
DE 4550-304/ 122	Bergbaufolgelandschaft Laubusch	**208**
DE 4550-303/ 123	Feuchtgebiete Leippe-Torno	**210**
DE 4551-301/ 125	Spannteich Knappenrode	**212**
DE 4651-305/ 126	Hoyerswerdaer Schwarzwasser	*
DE 4551-302/ 128	Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda	*
DE 4650-305/ 129	Deutschbaselitzer Großteichgebiet	*
DE 4651-301/ 132	Waldteiche westlich Schönau	*
DE 4751-301/ 133	Waldteiche nördlich Räckelwitz	*
DE 4651-302/ 134	Klosterwasserniederung	*
DE 4650-301/ 135	Otterschütz	**214**
DE 4650-303/ 136	Cunnersdorfer Teiche	*
DE 4651-306/ 137	Biwatsch-Teichgruppe und Teiche bei Caminau	*
DE 4750-301/ 138	Großer Rohrbacher Teich	*
DE 4649-302/ 139	Teichgruppen Cosel-Zeisholz	**216**

DE 4649-301/ 140	Ruhländer Schwarzwasser	**218**
DE 4748-302/ 141	Buchberge bei Laußnitz	**220**
DE 4749-302/ 142	Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla	**222**
DE 4848-301/ 143	Rödertal oberhalb Medingen (inkl. Region OE/OE)	**224**
DE 4750-302/ 144	Berge bei Ohorn	*
DE 4850-301/ 145	Obere Wesenitz und Nebenflüsse (inkl. Region OE/OE)	**227**
DE 4852-302/ 146	Buchenwaldgebiet Wilthen	*
DE 4551-303/ 147	Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz	**230**
DE 4648-304/ 149	Dammühlenteich (Region OE/OE)	*
DE 4647-301/ 150	Große Röder zwischen Großenhain und Medingen (inkl. Region OE/OE)	*
DE 4748-301/ 151	Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf (inkl. Region OE/OE)	**234**
DE 4748-303/ 152	Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf (inkl. Region OE/OE)	*
DE 4848-302 / 155	Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf (Region OE/OE)	*
DE 4848-304/ 161	Prießnitzgrund (inkl. Region OE/OE)	*
DE 4949-302/ 162	Wesenitz unterhalb Buschmühle (inkl. Region OE/OE)	*
DE 4651-304/ 311	Teichgruppe Wartha	*
DE 4550-302 / 85	Insel im Senftenberger See (BB)	*
DE 4649-303 / 373	Schwarzwasserniederung (BB)	**236**
DE 4548-302 / 377	Teichgebiet Kroppen-Frauendorf (BB)	*
DE 4454-301 / 420	Zerna (BB)	*
DE 4547-303 / 509	Pulsnitz und Niederungsbereiche (BB)	*
DE 4354-301 / 545	Neißeaue (BB)	*
PLH020066	Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej (PL)	**238**
PLH020086	Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej (PL)	**240**
PLH080038	Łęgi nad Nysą Łużycką (PL)	*
PLH080044	Wilki nad Nysą (PL)	*
PLH080055	Przygiełkowiska Koło Gozdnicy (PL)	*
CZ0420520	Lužickohorské bučiny (CZ)	*
CZ0513509	Svitávka (CZ)	*

*** - Für dieses Gebiet wird keine Vorprüfung durchgeführt, da innerhalb des FFH-Gebietes sowie in dem gebietsspezifischen Puffer (minimal 200 m / maximal 2.000 m) keine Vorranggebiete ausgewiesen sind. Somit sind diese Gebiete von keinem Wirkbereich eines Vorranggebietes betroffen.**

FFH-Gebiete-Einzelprüfungen

Erläuterung

***** prioritärer Lebensraumtyp / prioritäre Art nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie

Saleskbachniederung unterhalb Grüngräbchen

Gebietsnummer:	FFH-024E	EU-Nummer:	DE 4649-305
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐	
Fläche:	147 ha		
Kurzcharakteristik:	Niederung des Saleskbaches sowie Teiche mit ausgedehnten Verlandungsbereichen aus Zwischenmooren, mit Feuchtheiden, außerdem magere Mähwiesen, eingestreut feuchte und frische Waldflächen		
Schutzwürdigkeit:	Charakteristischer Lebensraumkomplex einer Bachniederung im Tiefland, zusätzlich mit naturnahen Stillgewässern mit typischer Vegetationszonierung, Feuchtheide und Zwischenmoor, bedeutender Amphibienlebensraum, sehr bemerkenswerte Avifauna		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Waldkiefern-Moorwald (91D2*); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Castor fiber* [Biber], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Canis lupus** [Wolf]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Niederung des Saleskbaches und der Teiche mit ausgedehnten Verlandungsbereichen aus Zwischenmooren, der Feuchtheiden, der mageren Mähwiesen sowie der eingestreuten feuchten und frischen Waldflächen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:
   - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Torfmoor- Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Waldkiefern-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D2*)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Durch die große Ausdehnung und gute Ausprägung kommt den Teichen (LRT 3150) eine regionale Bedeutung zu. Feuchte Heiden (LRT 4010) und Kiefern-Moorwälder (LRT 91D2*) sind ebenfalls von regionaler Bedeutung, weil sie in Sachsen auf die Heidegebiete im nördlichen Teil der Oberlausitz beschränkt sind. Sie sind in Sachsen auf Grund des kontinentalen Einflusses in der Regel nur artenarm ausgeprägt und unterscheiden sich besonders in ihrem Arteninventar von den anderen Heidegebieten in Deutschland, so beispielsweise durch das Vorkommen von Sumpfporst (*Ledum palustre*). Derartig großflächige Ausprägungen der Übergangsmoore (LRT 7140) und Torfmoorschlenken (LRT 7150) sind für den Naturraum gleichfalls auf Grund ihrer Größe von regionaler Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:

   - *Castor fiber* [Biber]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Cobitis taenia* [Steinbeißer]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]
   - *Bombina bombina* [Rotbauchunke]

   Das Gebiet zählt zum Naturraum des Oberlausitzer Teichgebietes, was als Verbreitungsschwerpunkt des Fischotters (*Lutra lutra*), der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und dem Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) gilt. Aus diesem Grund erhält das Gebiet als wichtiges Reproduktionszentrum in Deutschland regionale Bedeutung für alle drei Arten. Auf Grund der Lage des Gebietes am westlichen Rand des großflächigen Teichgebietes ist hier eine größere Empfindlichkeit gegenüber zentralen Teilgebieten wahrscheinlich. Die Tieflandpopulationen des Bachneunauges (Lampetra planeri) sind in Sachsen selten und besonders auf die Sandbäche der Heidegebiete konzentriert. Daher kommt dem Vorkommen ebenfalls eine regionale Bedeutung zu. Es ist über das Ruhländer Schwarzwasser und die Pulsnitz mit weiteren Populationen verknüpft.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 10 Schwepnitz / Cosel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 93,7 ha und liegt nordöstlich der Ortslage Cosel. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.050 m nordöstlich des FFH-Gebietes. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden das Große Mausohr und die Mopsfledermaus benannt. Innerhalb des Gebietes sind in ca. 1.050 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) beider Arten belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Es ergeben sich keine Überlagerungen von VRG Windenergienutzung auf sächsischer Seite. In dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Planentwurf vom 14.09.2023) sind keine VRG Windenergienutzung mit potenziellen Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet enthalten (Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 2023).

Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz

Gebietsnummer:	FFH-030E		EU-Nummer:	DE 4753-303
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:		☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:		☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐		
Fläche:	1.096 ha			
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Kuppen der östlichen Oberlausitz, überwiegend bewaldet mit mesophilen Buchenmisch-, Eichen-Hainbuchen- oder Schlucht- und Hangmischwäldern verschiedener Ausprägung, kleinflächig Felsen, Blöcke und Trockenrasen			
Schutzwürdigkeit:	Großflächige und gut ausgeprägte Bestände der typischen Waldgesellschaften, bedeutendes Vorkommen der Bechsteinfledermaus, artenreiche Flora mit zahlreichen gefährdeten und für den Naturraum seltenen Arten			

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii* (8230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-*Acerion* (9180*); Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* [*Tilio-Carpinetum*] (91G0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], *Myotis bechsteini* [Bechsteinfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der charakteristischen, landschaftsprägenden Kuppen der östlichen Oberlausitz, welche überwiegend bewaldet sind mit großflächigen und zum Teil gut ausgeprägten Beständen von mesophilen Buchenmischwäldern, Eichen-Hainbuchen-, Eichen- oder Schlucht- und Hangmischwäldern sowie kleinflächiger Felsen, Blockhalden und Trockenrasen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

   - Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
   - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
   - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
   - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
   - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
   - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Schlucht- und Hangmischwälder (Lebensraumtyp 9180*)
   - Pannonischen (subkontinentalen) Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 91G0*)

   Der oft noch in einer optimalen Altersstruktur vorkommende Buchenmischwald (LRT 9130) gehört auf Grund seines Reichtums an anspruchsvollen Laubwaldpflanzen zum Waldgersten-Buchenwald. Die Vorkommen dieser Waldgesellschaft sind sowohl für die Oberlausitz als auch landesweit bedeutsam, da in Sachsen geeignete Standorte weitgehend fehlen. Die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*) sind außerordentlich vielfältig und in

bedeutsamer Flächenausdehnung vorhanden. Neben einem hohen Baumartenreichtum sind sie Lebensraum für eine Vielzahl seltener, gefährdeter und biogeographisch bedeutsamer Arten. Die Felslebensräume (LRT 8220, LRT 8150, LRT 8230) sind auf Grund ihrer Größe und Flächenausdehnung prägende Elemente des Gebietes. Als Standort für eine artenreiche Moos- und Flechtenvegetation besitzen diese extremen, natürlich waldfreien Sonderstandorte überregionale Bedeutung. Eine Besonderheit ist der Restbestand einer Pfeifengraswiese (LRT 6410) am Rotstein mit Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Pflanzenarten. Die subkontinental verbreitete Dachziegelige Siegwurz (*Gladiolus imbricatus*) besitzt hier einen ihrer wenigen Standorte in Sachsen.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004:
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Myotis bechsteini* [Bechsteinfledermaus]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

   Im Osten der Oberlausitz befinden sich die größten Wochenstuben des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) in Sachsen. Aktuell sind in Ostsachsen (Lausitz) etwa zehn Wochenstuben bekannt, darunter teilweise recht große wie beispielsweise Bischdorf, Görlitz, Hainewalde, Berzdorf, Baruth, Rackel und Sornßig, in deren Einzugsbereich die jeweiligen Teilflächen liegen. Für die genannten Wochenstuben und die im Sommer solitär lebenden Männchen bilden die Laubwälder somit ein wichtiges Jagdhabitat. Dass die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) bisher in vier räumlich erheblich voneinander getrennten Teilflächen nachgewiesen werden konnte, zeigt die große Bedeutung der naturnahen Laubwälder als Habitat für die Mopsfledermaus.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilflächen 1 - Hutberg südlich Schönau-Berzdorf auf dem Eigen

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung (EW 1) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche des FFH-Gebietes ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - Landeskrone südwestlich Görlitz

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung (EW 1) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 7.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche des FFH-Gebietes ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - Spitzberg südöstlich Sohland am Rotstein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 18 Sohland a. R.

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG wird gegenüber dem Regionalplan 2023 in Richtung Ortslage Sohland erheblich reduziert. Auch in Richtung Deutsch Paulsdorf erfolgt eine Reduzierung. Das VRG erstreckt sich im Gegenzug ca. 500 m weiter nach Norden sowie kleinflächig nach Süden. Es umfasst eine Fläche von ca. 50,9 ha. Innerhalb des Gebietes sind mit Stand 11/2025 zwei WEA in Betrieb, eine weitere befindet sich „vor der Inbetriebnahme“. Weitere sieben WEA bestehen außerhalb, jedoch in direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG.

Das VRG befindet sich ca. 100 m westlich der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche Spitzberg wurde in ca. 250 m Entfernung zum VRG ein Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs festgestellt (LfULG o. J. l). Das nächstgelegene Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) der Mopsfledermaus liegt etwa 2.450 m westlich (Teilfläche 8). Für die Bechsteinfledermaus liegt keine Bewertung von Habitattypen vor.

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten der Mopsfledermaus erhebliche Beeinträchtigungen durch das VRG nicht zu erwarten.

Für zwei seit 2017 in Betrieb befindliche WEA wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Görlitz am 29.12.2016 erteilt. Ebenso liegt eine Genehmigung vom 02.12.2019 für die „vor der Inbetriebnahme“ befindliche WEA vor. Beide Bescheide können für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Große Mausohr herangezogen werden. Darin wird festgestellt, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht für das Vorhaben eine UVP entbehrlich ist. Spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bestehen. Auch für die erweiterten Flächen des VRG kann diese Einschätzung grundsätzlich übernommen werden. Da teilweise Waldbereiche eingeschlossen werden, sind Konflikte jedoch nicht pauschal auszuschließen. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung bspw. fledermausfreundlicher Betriebszeiten, einer ökologischen Baubegleitung und von Bauzeitenbeschränkung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Für die Bechsteinfledermaus kann keine Bewertung vorgenommen werden, jedoch ist auch hier davon auszugehen, dass durch Beauflagung naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen potenzielle Konflikte lösbar sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 - Strohmberg südlich Weißenberg

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung (EW 17) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 7.900 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche des FFH-Gebietes ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 5 – 7 - Zwischen Baruth / Dubrauke nördlich Baruth

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 25 Östlich Baruth

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 126,9 ha und befindet sich östlich der Ortslage Baruth. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 900 m südöstlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche 6 des FFH-Gebietes wurde ein Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs in ca. 1.200 m Entfernung zum VRG festgestellt. In den Teilflächen 5 und 7 sind keine Habitate dokumentiert (LfULG o. J. l). Für die Bechsteinfledermaus liegt keine Bewertung von Habitattypen vor.

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 8 - Rotstein / Georgenberg / Hengstberg westlich Sohland am Rotstein

Vorprüfung

Innerhalb der Teilfläche sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung (EW 18) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2.200 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche des FFH-Gebietes ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 9 - Sonnenhübel südwestlich Großhennersdorf

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 4 Schanzberg bei Oberseifersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Bei dem VRG mit einer Größe von ca. 27,5 ha handelt es sich um das EW_{Rep} 55 des Regionalplans 2023. Innerhalb des VRG ist bisher eine WEA errichtet. Drei weitere WEA befinden sich im unmittelbaren Umfeld des VRG. Alle vier Bestands-WEA sollen laut eines Genehmigungsantrags vom Juni 2025 zurückgebaut und durch drei neue WEA innerhalb des VRG ersetzt werden. Die regionalplanerische Repoweringbedingung wird somit bereits umgesetzt und kann mit diesem Plan entfallen.

Das VRG befindet sich ca. 1.600 m südöstlich der Teilfläche 9 des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der

Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 19 Großhennersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 71,3 ha und befindet sich westlich der Ortslage Großhennersdorf. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.100 m nördlich der Teilfläche 9 des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche 9 des FFH-Gebietes wurde nur ein Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs in ca. 1.150 m Entfernung zum VRG festgestellt (LfULG o. J. l). Für die Bechsteinfledermaus liegt keine Bewertung von Habitattypen vor.

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 10 - Buchberg südwestlich Schlegel

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 4 Schanzberg bei Oberseifersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Bei dem VRG mit einer Größe von ca. 27,5 ha handelt es sich um das VRG/EG EW_{Rep} 55 des Regionalplans 2023. Innerhalb des VRG ist bisher eine WEA errichtet. Drei weitere WEA befinden sich im unmittelbaren Umfeld des VRG. Alle vier Bestands-WEA sollen laut eines Genehmigungsantrags vom Juni 2025 zurückgebaut und durch drei neue WEA innerhalb des VRG ersetzt werden. Die regionalplanerische Repoweringbedingung wird somit bereits umgesetzt und kann mit diesem Plan entfallen.

Das VRG befindet sich ca. 1.950 m südwestlich der Teilfläche 10 des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt.

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 8 Nördlich Buchberg bei Dittelsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG liegt westlich des VRG EW_{Rep} 52 Schlegel und umfasst eine Fläche von ca. 24,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG grenzt mit 75 m Abstand direkt an die Teilfläche 10 des FFH-Gebietes an. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche sind in ca. 75 m Entfernung zum VRG Nahrungshabitate (ohne Reproduktion) für das Großes Mausohr und die Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Für die Bechsteinfledermaus liegt keine Bewertung von Habitattypen vor.

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Aufgrund der geringen Entfernung und der Charakteristik des VRG in unmittelbarer Umgebung der Habitate, laut CLC5-2018 (BKG 2025) eine Mischwaldfläche, können erhebliche Auswirkungen jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung eines Abstandes von mindestens 30 m zwischen Rotorunterkante und Boden / Kronendach, einer zeitweisen Abschaltung der WEA, Bauzeitenbeschränkungen oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 52 Schlegel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 aufgrund des Wegfalls der südlich der Hirschfelder Straße liegenden Teilflächen wegen der vergrößerten Abstände zu Straßen und Hochspannungsleitungen. Kleinflächig ist es in östliche Richtung erweitert worden. Es umfasst eine Fläche von ca. 33,2 ha. Die Errichtung von WEA innerhalb dieses VRG ist an die Bedingung des Rückbaus von WEA im etwa 1.500 m südlich bestehenden Windpark Dittelsdorf bzw. der ca. 300 m nördlich bestehenden WEA Schlegel geknüpft. Im VRG sind daher mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet worden.

Das VRG liegt etwa 400 m östlich der Teilfläche 10 des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche sind in ca. 500 m Entfernung zum VRG Nahrungshabitate (ohne Reproduktion) für das Großes Mausohr und die Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Für die Bechsteinfledermaus liegt keine Bewertung von Habitattypen vor (LfULG o. J. k).

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte in 2024 die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ingenieurbüro Kuntzsch 2024). Vorsorglich wird darin von einem hohen Kollisionsrisiko für 11 schlaggefährdete Fledermausarten nach dem Leitfaden für Fledermäuse in Sachsen ausgegangen, jedoch ausgeführt, dass durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Das Störungs- und Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde nicht ausgelöst. In den Antragsunterlagen wird zudem dargelegt, dass spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nicht betroffen sind und eine Zerschneidung von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben nicht

gegeben ist. Somit ist davon auszugehen, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bestehen.

Dieser projektbezogenen naturschutzgutachterlichen Einschätzung schließt sich der RPV an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 11 - Großer Berg / Schönbrunner Berg (südöstlich Großhennersdorf)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 4 Schanzberg bei Oberseifersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Bei dem VRG mit einer Größe von ca. 27,5 ha handelt es sich um das EW_{Rep} 55 des Regionalplans 2023. Innerhalb des VRG ist bisher eine WEA errichtet. Drei weitere WEA befinden sich im unmittelbaren Umfeld des VRG. Alle vier Bestands-WEA sollen laut eines Genehmigungsantrags vom Juni 2025 zurückgebaut und durch drei neue WEA innerhalb des VRG ersetzt werden. Die regionalplanerische Repoweringbedingung wird somit bereits umgesetzt und kann mit diesem Plan entfallen.

Das VRG befindet sich ca. 850 m südlich der Teilfläche 11 des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche befindet sich in ca. 1.300 m Entfernung zum VRG nur ein Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs. Für die Bechsteinfledermaus liegt keine Bewertung von Habitattypen vor (LfULG o. J. k).

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung zu dem Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 8 Nördlich Buchberg bei Dittelsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt westlich des EW_{Rep} 52 Schlegel und umfasst eine Fläche von ca. 24,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.350 m östlich der Teilfläche 11 des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche befindet sich in ca. 1.650 m Entfernung zum VRG nur ein Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs. Für die Bechsteinfledermaus liegt keine Bewertung von Habitattypen vor (LfULG o. J. k).

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung zu dem Schutzgebiet

erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 19 Großhennersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 71,3 ha und befindet sich westlich der Ortslage Großhennersdorf. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.850 m nordwestlich der Teilfläche 11 des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche des FFH-Gebietes wurde nur ein Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs in ca. 3.000 m Entfernung zum VRG festgestellt (LfULG o. J. l). Für die Bechsteinfledermaus liegt keine Bewertung von Habitattypen vor.

Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.800 m zum FFH-Gebiet bzw. ca. 3.000 m zum Nahrungshabitat erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 12 - Breiteberg südlich Hainewalde, 13 - Seidelsberg westlich Bertsdorf und 14 - Löbauer Berg/Schafberg östlich Löbau

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in Entfernungen von jeweils deutlich mehr als 5.000 m und berühren mit ihren Wirkbereichen diese Teilflächen des FFH-Gebietes ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die VRG EW 4 und EW 8 / EW_{Rep} 52 befinden sich ca. 2.600 m, die VRG EW 4und EW 19 ca. 3.300 m voneinander entfernt, sodass es jeweils zu einer Überschneidung der Wirkbereiche kommt. Der Wirkbereich von 2.000 m beruht auf den Abstandsempfehlungen gem. Sächsischem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2024) für bekannte Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine besonders schlaggefährdeten Fledermausarten benannt und es befinden sich keine bekannten Winterquartiere in dem Gebiet, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Königsbrücker Heide

Gebietsnummer:	FFH-049	EU-Nummer:	DE 4648-302
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐	
Fläche:	6 931 ha		
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Landschaft armer Sandböden mit aufgewehten Dünenzügen, großflächigen Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald und eingelagerten Auenbereichen, Stillgewässern und weiteren Feuchtlebensräumen, ehemaliges Armeegelände		
Schutzwürdigkeit:	Wertvolle Vergesellschaftung von Lebensräumen armer Sandböden mit Feuchtbereichen und Laubwäldern, großflächige Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Binnendünen, Auenbereiche, Stillgewässer, Grünland und Niedermoore, Vorkommen Wolf		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und / oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Trockene europäische Heiden (4030); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190); Waldkiefern-Moorwald (91D2*); Auenwälder mit Alnus glutinosa und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (91F0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Luronium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung einer außerordentlich reich strukturierten und artenreichen, für den Naturraum charakteristischen Landschaft auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz mit armen Sandböden und aufgewehten Dünenzügen, großflächigen Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald und eingelagerten naturnahen Fließgewässern und Auenbereichen, Stillgewässern und weiteren Feuchtlebensräumen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:
   - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
   - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
   - Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
   - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
   - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
   - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
   - Waldkiefern-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D2*)

- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzauenwälder (91F0*)

Auf Grund der Größe, der Ausprägung und der natürlichen Seltenheit in Sachsen kommt den Binnendünen (LRT 2310 und LRT 2330) eine landesweite Bedeutung zu. Viele eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) weisen eine arten- und strukturreiche Verlandungsvegetation auf, die in ihrer Gesamtheit regionale Bedeutung besitzt. Die permanente Umgestaltung der Landschaft durch den Biber (*Castor fiber*) führt zu einer erheblichen Dynamik der Gewässer. Für die Sicherung dieser Dynamik kommt dem Gebiet bundesweite Bedeutung zu. Die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) weisen eine hervorragende Ausbildung der lebensraumtypischen Strukturen und des lebensraumtypischen Arteninventars auf. Aus diesem Grund, aber auch im Hinblick auf die Kohärenz zur Vernetzung von Lebensräumen erhält das Fließgewässersystem aus Pulsnitz und Otterbach mit seinen zahlreichen Biberbauen bundesweite Bedeutung. Bei den Trockenen Heiden (LRT 4030) handelt es sich nach denen der Muskauer Heide um die bedeutendste Flächenausdehnung dieses Lebensraumtyps in Sachsen. Im Sinne der Kohärenz erhalten sie überregionale Bedeutung, da sie zwischen den westlichen (z. B. Gohrischheide) und den östlichen (Muskauer Heide) Heidegebieten vermitteln. Den Feuchten Heiden (LRT 4010) im Gebiet sowie den übrigen Beständen im Lausitzer Tiefland kommt insgesamt eine herausragende bundesweite Bedeutung zu. Die Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) sind in einem günstigen Erhaltungszustand und befinden sich auf den großräumigen Sandstandorten in der Prozessschutzzone des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“, weshalb sie landes- bis (im Zusammenhang mit dem Prozessschutz sogar) bundesweite Bedeutung erlangen. Auf Grund ihres günstigen Erhaltungszustandes aber vor allem wegen ihrer beachtlichen Flächenausdehnung, ihrer natürlichen Verzahnung mit Auenbiotopen sowie der funktionsfähigen Auendynamik kommt den Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0*) mit allen vertretenen Ausbildungen und im Zusammenhang mit der natürlichen Gewässerdynamik im Gebiet landesweite Bedeutung zu. Dem gesamten Fließgewässer-Auen-Komplex kommt bundesweite Bedeutung zu. Ein erheblicher Teil der Offenlandlebensraumtypen befinden sich in der Prozessschutzzone des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“. Diese Anteile der Offenlandlebensraumtypen können nicht durch aktive Maßnahmen erhalten werden und unterliegen somit der natürlichen Bestandsentwicklung.

3. Bewahrung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Castor fiber* [Biber]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
   - *Triturus cristatus* [Kammmolch]
   - *Cobitis taenia* [Steinbeißer)
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]
   - *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]
   - *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]
   - *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]
   - *Luronium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

   In Anbetracht der hohen Habitatqualität und Populationsgröße sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen kommt dem Vorkommen von Elbebiber (*Castor fiber albicus*) und Fischotter (*Lutra lutra*) bundesweite Bedeutung zu. Das Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) erhält landesweite Bedeutung für den Erhalt der Art, da es sich um eines der wenigen noch vorhandenen und intakten Flachlandvorkommen handelt. Da die Bestände des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) in der Königsbrücker Heide zum sächsischen Hauptverbreitungsgebiet zählen und es sich um eine Teilpopulationen in einem sehr guten Erhaltungszustand handelt, kommt ihnen eine überregionale Bedeutung zu. Auf Grund der Lauflänge und der überwiegend natürlichen Ausprägung der Fließgewässer hat das Vorkommen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) eine überregionale Bedeutung für den Erhalt der Art. Hinzu kommt, dass die Hauptvorkommen in Sachsen am Arealrand des deutschlandweiten Hauptverbreitungsgebiets im Norddeutschen Tiefland liegen, so dass auch aus diesem Grund eine besondere Verantwortung erwächst. Das Gebiet besitzt eine besondere Verantwortung für den sächsischen Bestand des Kammmolches (*Triturus cristatus*) und den deutschen Bestand der Rotbauchunke (*Bombina bombina*). Die Vorkommen sind auf Grund der herausragend guten Habitatqualität, der Populationsgröße sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen von landesweiter Bedeutung. Für die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) stellen die Fließgewässer der Königsbrücker Heide einen landesweit bedeutenden Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen dar. Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus**) eine bundesweite Verantwortung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 9 Laußnitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordwestlich der Ortslage Laußnitz und umfasst eine Fläche ca. 278 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 850 m südlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des FFH-Gebietes sind in ca. 3.000 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Großes Mausohr und in ca. 850 m für die Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Aufgrund der Entfernung von weit über 200 m und der Charakteristik des VRG, laut CLC5-2018 (BKG 2025) einer überwiegend mit Nadelwald bestockten Flächen sowie der Trennung des VRG von dem FFH-Gebiet durch die Bundesstraße B 98, sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten. Zudem sind potenzielle Konflikte im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung eines Abstandes von mindestens 30 m zwischen Rotorunterkante und Boden / Kronendach, einer zeitweisen Abschaltung der WEA, Bauzeitenbeschränkungen oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Es ergeben sich keine Überlagerungen von VRG Windenergienutzung auf sächsischer Seite. Nach Kenntnisstand des RPV sind im Umfeld des FFH-Gebietes in der brandenburgischen Nachbarregion ebenfalls keine Windenergieanlagen oder VRG für Windenergie geplant (Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 2023).

Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Gebietsnummer:	FFH-061E	EU-Nummer:	DE 4552-302
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐	
Fläche:	13 732 ha		
Kurzcharakteristik:	Repräsentativer Ausschnitt der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, eines der größten zusammenhängenden Teichgebiete Mitteleuropas, Komplex von Gewässern, Mooren, Heiden, Dünen, Grünland und Wäldern		
Schutzwürdigkeit:	Großflächige Feuchtlebensräume und Heidekomplexe, größte und vitalste Fischotter-Population in Mitteleuropa, bedeutendstes Wasservogelbrutgebiet in Sachsen, sehr bedeutsame Amphibienfauna, Fledermaushabitate, atlantische und kontinentale Florenelemente		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und / oder der *Isoeto-Nanojuncetea* (3130); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p. p.* und des *Bidention p. p.* (3270); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Trockene europäische Heiden (4030); Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (6230*); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion* dillenii (8230); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1*); Waldkiefern-Moorwald (91D2*); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (91F0); Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis bechsteinii* [Bechsteinfledermaus], *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Coleanthus subtilis* [Scheidenblütgras]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen Komplexes von großflächigen Feuchtlebensräumen (Teiche, Fließgewässer, Moore), Heiden, Dünen, Grünland und Wäldern, welcher eine einmalige charakteristische Kulturlandschaft mit einer außerordentlich hohen Biotop- und Artenmannigfaltigkeit darstellt.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

   - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)

- Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
- Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Dystrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)
- Feuchten Heiden (Lebensraumtyp 4010)
- Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)
- Artenreichen Borstgrasrasen (Lebensraumtyp 6230*)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
- Birken-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D1*)
- Waldkiefern-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D2*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)
- Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (Lebensraumtyp 91T0)

Auf Grund der Größe, der Ausprägung und der natürlichen Seltenheit in Sachsen kommt den Binnendünen (LRT 2310 und LRT 2330) eine landesweite Bedeutung zu. Viele eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) weisen eine arten- und strukturreiche Verlandungsvegetation auf, die in ihrer Gesamtheit landesweite Bedeutung besitzt. Bei den Trockenen Heiden (LRT 4030) handelt es sich nach denen der Muskauer und Königsbrücker Heide um bedeutende Flächen in Sachsen. Die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) als auch die Torfmoor- Schlenken (LRT 7150) sind naturschutzfachlich und kulturhistorisch äußerst wertvoll, weshalb sie als hochgradig gefährdeter Lebensraumtyp von landesweiter Bedeutung sind. Die Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) befinden sich auf den großräumigen Sandstandorten und erlangen gebietsübergreifende landesweite Bedeutung. Den in Sachsen stark gefährdeten Waldkiefern-Moorwäldern (LRT 91D2*) werden auf Grund des hohen Gefährdungspotentials und ihrer Flächengröße eine herausragende regionale und überregionale Bedeutung zugeschrieben

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis bechsteinii* [Bechsteinfledermaus]
   - *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
   - *Triturus cristatus* [Kammmolch]
   - *Cobitis taenia* [Steinbeißer]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]
   - *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]
   - *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]
   - *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]
   - *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]
   - *Graphoderus bilineatus* [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer]
   - *Coleanthus subtilis* [Scheidenblütgras]

   Deutschland – und hier wiederum ganz besonders Sachsen mit den meisten Vorkommen und dem größten Verbreitungsgebiet – hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*). Im Bereich der Teichlausitz findet der Fischotter (*Lutra lutra*) ideale Lebensbedingungen. Dieses Gebiet stellt daher das

Zentrum des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art dar. Das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet stellt zusammen mit der Königsbrück-Ruhlander Heide das größte zusammenhängende Verbreitungsgebiet der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) in Sachsen dar. Es liegt an der westlichen Arealgrenze. Vor allem größere, individuenreiche und gesicherte Vorkommen haben für den langfristigen Erhalt des Areals überregionale Bedeutung. Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus**) eine bundesweite Verantwortung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilflächen 1 - Galgenteiche Crosta, 2 - Teiche bei Milkel, 3 - Teiche bei Sdier, 4 - Haykteich Kauppa und 5 - Olbasee-Insel

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von jeweils deutlich mehr als 5.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 6 - Teiche bei Petershain

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 7 Nördlich Petershain / Quitzdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt nördlich der Ortslage Petershain und umfasst eine Fläche von etwa 57,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 750 m entfernt von der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche sind Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerkomplexe) des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus in ca. 750 m Entfernung belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten die in den Erhaltungszielen genannten Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus nicht, sowie Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf.

Aufgrund der Charakteristik des VRG, einer überwiegend mit Nadel- bis Mischwald bestockten Fläche innerhalb der Teichlandschaft (BKG 2025) und eines Abstands zu den Habitaten von weniger als 1.000 m, können Konflikte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung bspw. fledermausfreundlicher Betriebszeiten, einer ökologischen Baubegleitung und von Bauzeitenbeschränkung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 7 - Wossinger Teich, 8 – Jehsoteich, 9 - Orchideenwiese Groß Särchen, 10 - Kippenteiche Lohsa und 11 - Teiche zwischen Wartha und Koblenz

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von jeweils deutlich mehr als 5.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 12 - Mittleres Heide- und Teichland

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 30 Tagebau Reichwalde / Rychwałd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten Bereich des Braunkohletagebaus Reichwalde zwischen Schadendorf und Rietschen. Es umfasst eine Fläche von ca. 845,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.900 m nördlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Grundsätzlich gelten die in den Erhaltungszielen genannten Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus nicht, sowie Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von fast 2.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 13 - Außenkippe Bärwalde

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung (EW 12) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 4.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 14 - „Krebaer Heide“

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 7 Nördlich Petershain / Quitzdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt nördlich der Ortslage Petershain und umfasst eine Fläche von etwa 57,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 400 m entfernt von der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche sind nur Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerkomplexe) des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus in ca. 400 m Entfernung belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten die in den Erhaltungszielen genannten Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf.

Aufgrund der Charakteristik des VRG, einer überwiegend mit Nadel- bis Mischwald bestockten Fläche innerhalb der Teichlandschaft (BKG 2025) und eines Abstands zu den Habitaten von weniger als 1.000 m können Konflikte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung bspw. fledermausfreundlicher Betriebszeiten, einer ökologischen Baubegleitung und von Bauzeitenbeschränkung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 30 Tagebau Reichwalde

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten Bereich des Braunkohletagebaus Reichwalde zwischen Schadendorf und Rietschen. Es umfasst eine Fläche von ca. 845,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.200 m nördlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche sind nur Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerkomplexe) des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus in ca. 1.200 m Entfernung belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten die in den Erhaltungszielen genannten Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus nicht, sowie Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 15 - Lippener Teiche, 16 - Krümme Bärwalde, 17 - Winterteiche Kaschel und 18 - Energietrasse Bärwalde

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von jeweils mehr als 5.000 m und berühren mit ihren Wirkbereichen diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG Windenergienutzung überschneiden sich nicht und liegen nicht zwischen einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes, sodass Auswirkungen weder in Kumulation noch in Bezug auf die Kohärenz der Teilflächen durch die VRG erzeugt werden.

Teichgebiet Biehla-Weißig

Gebietsnummer:	FFH-062E		EU-Nummer:	DE 4650-304
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:		☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:		☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐		
Fläche:	963 ha			
Kurzcharakteristik:	Charakteristische Niederungslandschaft der Oberlausitz mit großen Teichflächen, ausgeprägten Verlandungszonen, Fließgewässern, feucht-nassem Grünland, Zwischenmoorbereichen und Wäldern, randlich ehemaliges Militärgelände			
Schutzwürdigkeit:	Große Vielfalt an Feuchtlebensräumen mit gut ausgeprägten Verlandungszonen, Nasswiesen, Moorflächen- und Eichenwäldern, bemerkenswerte Herpeto- und Avifauna (Kranich, Seeadler), Teil von Europas größter Fischotter-Population			

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer- Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Trockene europäische Heiden (4030); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Birken-Moorwald (91D1*); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lynx lynx [Luchs], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung einer charakteristischen, sehr reich strukturierten Niederungslandschaft der Oberlausitz mit großen Teichflächen, die durch ausgeprägte Verlandungszonen, Fließgewässer, Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Zwischenmoorbereiche, Moorwälder und Eichenwälder gekennzeichnet ist.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:
   - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Trockene Heiden (Lebensraumtyp 4030)
   - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
   - Birken-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D1*)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Den eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) kommt durch ihren guten Erhaltungszustand und ihre beachtliche Flächengröße eine landesweite Bedeutung zu. Birken-Moorwälder (LRT 91D1*) stocken heute nur noch sehr kleinflächig auf Sekundärstandorten im Gebiet. Sie sind in Sachsen stark gefährdet und auf Grund des Vorkommens von Arten der Roten Liste wie Sumpf-Schlangenwurz (*Calla palustris*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Sumpf-Porst (*Ledum palustre*) überregional bedeutsam.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005:
- *Lynx lynx* [Luchs]
- *Lutra lutra* [Fischotter]
- *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
- *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
- *Triturus cristatus* [Kammmolch]
- *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]

Das FFH-Gebiet gliedert sich hervorragend in die für den Fischotter überregional bedeutsame Gebietskulisse der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ein, so dass dem Vorkommen eine regionale Bedeutung zukommt.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 23 Straßgräbchen

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt südöstlich der Ortslage Bernsdorf und umfasst eine Fläche von ca. 53,8 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 900 m nördlich des FFH-Gebietes. In den Erhaltungszielen des Gebietes ist das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des Gebietes sind in ca. 900 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Große Mausohr dokumentiert (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Daher und auf Grund der Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Truppenübungsplatz Oberlausitz

Gebietsnummer:	FFH-090E	EU-Nummer:	DE 4552-301
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ *(Verantwortungsbereich Sachsen)*	nein: ☒ *(Verantwortungsbereich Bund)*	
Fläche:	13 597 ha		
Kurzcharakteristik:	Großflächige Heidekomplexe mit Binnendünen, Zwergstrauchheiden, charakteristischen Heidemooren, alten bodensauren Eichenwäldern und naturnahen Zwergstrauch-Kiefernwäldern, durch militärische Nutzung großflächig Offenlandbereiche		
Schutzwürdigkeit:	Großes zusammenhängendes Heidegebiet mit sehr gut ausgeprägten Calluna-Heiden und einem Großteil der Binnendünen (Sicheldünen) in Sachsen, vergesellschaftet mit Wald- und Offenlandmooren, große Birkhuhnpopulation, einzige deutsche Wolfspopulation, großflächiges und einziges Vorkommen von Sicheldünen in Sachsen, großflächiges Entwicklungspotential der Lebensraumtypen 2310 und 2330 auf Binnendünen		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (2310); Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330); Dystrophe Seen und Teiche (3160); Trockene europäische Heiden (4030); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], Graphoderus bilineatus [Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung mitteleuropäisch bedeutsamer, großflächiger Heidekomplexe der Muskauer Heide, die aktuell überwiegend militärisch genutzt werden, mit großflächigen offenen und bewaldeten Binnendünen, Zwergstrauchheiden, charakteristischen Heidemooren, alten bodensauren Eichenwäldern und naturnahen Zwergstrauch-Kiefernwäldern.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet laut Standarddatenbogen gemeldete Lebensraumtypen zum Stand 09/2003:
   - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
   - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
   - Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
   - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
   - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
   - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
   - Moorwälder (Lebensraumtyp 91D0*)

   Auf Grund der Größe, der Ausprägung und der natürlichen Seltenheit in Sachsen kommt den Binnendünen (LRT 2310 und LRT 2330) eine landesweite Bedeutung zu. Bei den Trockenen Heiden (LRT 4030) handelt es sich um die bedeutendste Flächenausdehnung dieses Lebensraumtyps in Sachsen.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet laut Standartdatenbogen gemeldete Arten zum Stand 09/2003:
   - Fischotter (*Lutra lutra*)
   - Wolf (*Canis lupus**)
   - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
   - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
   - Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
   - Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
   - Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
   - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

   Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus**) eine bundesweite Verantwortung. Auf Grund seiner Habitatqualität und vor allem seiner Ungestörtheit sowie des reichen Nahrungsangebotes kommt dem Gebiet eine wichtige Rolle bei der weiteren Ausbreitung der Art zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 - Neustädter Heide

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 12 Nordöstlich Scheibe-See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW 12 befindet sich zwischen dem Scheibe-See, dem Bernsteinsee und dem Lohsasee und hat eine Flächengröße von ca. 161,1 ha. Innerhalb des VRG sind keine WEA errichtet worden. In direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG sind fünf WEA seit 2004 in Betrieb.

Die Entfernung zur Teilfläche 1 des FFH-Gebietes beträgt ca. 1.100 m. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr explizit benannt. Konkrete Angaben zu Arthabitaten liegen dem RPV nicht vor. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - Muskauer Heide - Westteil

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 30 Tagebau Reichwalde / Rychwałd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten Bereich des Braunkohletagebaus Reichwalde zwischen Schadendorf und Rietschen. Es umfasst eine Fläche von ca. 845,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 650 m südöstlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Konkrete Angaben zu Arthabitaten liegen dem RPV nicht vor. Grundsätzlich gelten die in den Erhaltungszielen genannten Arten Großes Mausohr nicht und Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 32 Nördlich Kraftwerk Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten und rekultivierten Bereich des Braunkohletagebaus Nochten nördlich des Kraftwerks Boxberg. Es umfasst eine Fläche von ca. 249,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.300 m westlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Konkrete Angaben zu Arthabitaten liegen dem RPV nicht vor. Grundsätzlich gelten die in den Erhaltungszielen genannten Arten Großes Mausohr nicht und Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - Muskauer Heide - Ostteil

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung (EW 30) befindet sich in einer Entfernung von ca. 4.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Es ergeben sich keine Überlagerungen von VRG Windenergienutzung, sodass auch bei einer kumulativen Betrachtung keine verstärkten Auswirkungen zu erwarten sind.

Nur das VRG EW 32 befindet sich zwischen den Teilflächen „Westteil“ und „Neustädter Heide“ des FFH-Gebietes. Da in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes keine besonders schlaggefährdeten Arten benannt sind und aufgrund der Entfernung des VRG zu den Teilflächen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Kohärenz zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes.

Neißegebiet

Gebietsnummer:	FFH-093		EU-Nummer:	DE 4454-302
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:		☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:		☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐		
Fläche:	2 450 ha			
Kurzcharakteristik:	Relativ naturnaher, z. T. reich strukturierter Flusslauf, unverbaute Auenbereiche mit Altwässern, Auwaldresten, Staudenfluren, Grünland und naturnahen Kleingewässern, im Süden naturnah bewaldete Talhänge, Grenzgewässer zu Polen			
Schutzwürdigkeit:	Große, naturnahe Fließ- und Stillgewässer und Mähwiesen, gut ausgebildete Pannonische Wälder, Hainbuchen-, Buchen- und Auenwälder, mehrere FFH-II-Arten (v. a. Dunkler u. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Wolf), Kohärenzaspekte			

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p. p.* und des *Bidention p. p.* (3270); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen *mit Quercus robur* (9190); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) (91F0); Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* [*Tilio-Carpinetum*] (91G0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Osmoderma eremita** [Eremit], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]), *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling]), *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des relativ naturnahen, z. T. reich strukturierten Flusslaufes, der unverbauten Auenbereiche mit Altwässern, Auwaldresten, Staudenfluren, Grünland und naturnahen Kleingewässern sowie der überwiegend bewaldeten Talhänge.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)
   - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
   - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
   - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)
   - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

- Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 91G0*)

Die Altwasser beziehungsweise Altarme (LRT 3150) sind im Gebiet mit großen Flächenanteilen vertreten und besitzen damit eine überregionale Bedeutung. Die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) sind im gesamten Verlauf der Neiße in überwiegend artenarmen Beständen verbreitet. Bezogen auf die Flussregionen der Potamale ist er in der vorgefundenen Dominanz für Ostsachsen von höherer Bedeutung. Flüsse mit Schlammbänken (LRT 3270) gehören mit ihren Vorkommen im Bereich der naturnahen und unverbauten Flussabschnitte zu den geschützten Biotopen Sachsens und sind als stark gefährdet eingestuft. Auf Grund der natürlichen Einschränkung der Vorkommen auf größere Flüsse besitzt das FFH-Gebiet eine landesweite Bedeutung. Die im Gebiet auftretenden relativ artenreichen und zum Teil zusammenhängenden Bestände der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) besitzen eine landesweite Bedeutung. Hervorzuheben sind die auf Grund der auentypischen kleinräumigen Wechsel der Standortverhältnisse vorhandenen, mosaikartigen Wechsel von zum Teil feuchten über mittlere bis trockene Wiesenausbildungen. Die in Sachsen sehr seltene und gefährdete Pflanzengesellschaft des Weichholzauenwaldes (LRT 91E0*) im Norden des Gebietes ist von besonderer Bedeutung**.** Im Neißegebiet sind zwei Restbestände des vom Verschwinden bedrohten Hartholzauenwaldes (LRT 91F0) vorhanden, die auf Grund der Seltenheit überregionale Bedeutung besitzen. Im Neißegebiet besiedeln Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 91G0*) nur einen wärmebegünstigten Hang bei Hirschfelde und sind bis jetzt in der östlichen Oberlausitz nur kleinflächig ausgeschieden. Der Bestand besitzt auf Grund der Seltenheit große Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Castor fiber* [Biber]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Cobitis taenia* [Steinbeißer]
   - *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]
   - *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]
   - *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]
   - *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling]
   - *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]
   - *Osmoderma eremita** [Eremit]

   Der Fischotter (*Lutra lutra*) wurde entlang der gesamten Neiße nachgewiesen. Es ist von einer stabilen Population des Fischotters auszugehen für die Sachsen eine landesweite bis nationale Bedeutung besitzt. Ebenso ist das Vorkommen des Wolfes (*Canis lupus**) als national bedeutsam einzuordnen. Auf Grund der räumlichen Nähe zu den Wochstubenquartieren des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) in Niesky und Berthelsdorf besitzen Teilräume des Gebietes eine hohe Bedeutung für diese Fledermausart. Für die Erhaltung der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Arten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) ist das Gebiet von überregionaler Bedeutung. In Sachsen gilt der Helle Wiesenknopf- Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) als vom Aussterben bedroht. Das Neißegebiet besitzt somit zumindest eine landesweite Bedeutung für die Erhaltung der Art. Das Vorkommen des in Sachsen extrem seltenen Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ist auf Grund der insgesamt schlechten Datenlage schwierig, wird jedoch als landesweit bedeutend eingestuft. Die Flussläufe der Oder und der Neiße bilden derzeit einen Vorkommensschwerpunkt der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in Ostdeutschland. Der Nachweis des Eremiten (*Osmoderma eremita*)* und die bekannten Vorkommen in der Region, wie beispielsweise im Park von Bad Muskau, besitzen eine überregionale Bedeutung für Ostsachsen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 - Lausitzer Neiße bei Drausendorf

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung (EW 5) befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - Kemmlitzbach

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 8 Nördlich Buchberg bei Dittelsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt westlich des EW_{Rep} 52 Schlegel und umfasst eine Fläche von ca. 24,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.450 m westlich der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche 2 sind in ca. 2.250 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Großes Mausohr und in ca. 1.500 m für die Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 52 Schlegel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 aufgrund des Wegfalls der südlich der Hirschfelder Straße liegenden Teilflächen wegen der vergrößerten Abstände zu Straßen und Hochspannungsleitungen. Kleinflächig ist es in östliche Richtung erweitert worden. Es umfasst eine Fläche von ca. 33,2 ha. Die Errichtung von WEA innerhalb dieses VRG ist an die Bedingung des Rückbaus von WEA im etwa 1.500 m südlich bestehenden Windpark Dittelsdorf bzw. der ca. 300 m nördlich bestehenden WEA Schlegel geknüpft. Im VRG sind mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet worden.

Das VRG liegt etwa 500 m östlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche 2 sind in ca. 550 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Großes Mausohr und die Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte in 2024 die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ingenieurbüro Kuntzsch 2024). Vorsorglich wird darin von einem hohen Kollisionsrisiko für 11 schlaggefährdete Fledermausarten nach dem Leitfaden für

Fledermäuse in Sachsen ausgegangen, jedoch ausgeführt, dass durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Das Störungs- und Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde nicht ausgelöst. In den Antragsunterlagen wird zudem dargelegt, dass spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nicht betroffen sind und eine Zerschneidung von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Somit ist davon auszugehen, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bestehen.

Dieser projektbezogenen naturschutzgutachterlichen Einschätzung schließt sich der RPV an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - Lausitzer Neiße zwischen Hirschfelde und Görlitz

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 1 Ostritz-Leuba

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan von 2023 im östlichen Bereich aufgrund erweiterter Abstände zur Bebauung. Im Gegenzug wird der Südteil des VRG in Richtung Westen erweitert und umfasst nun eine Fläche von ca. 116,9 ha. Innerhalb des VRG sind insgesamt sechs WEA in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb, jedoch im räumlichen Zusammenhang zum VRG. Mit Stand 11/2025 liegen für die Errichtung von 3 WEA im Rahmen eines Repowerings sowie einer weiteren WEA wird im südlichen Bereich des VRG Genehmigungsbescheide des Landkreises Görlitz vor.

Das VRG befindet sich ca. 1.100 m westlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb des betreffenden Teils der Teilfläche wurden keine Arthabitate für die beiden in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten festgestellt (LfULG o. J. l). Zudem gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Auch sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 3 Ostritz-Süd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich westlich des Klosters St. Marienthal und umfasst eine Fläche von etwa 116,2 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 800 m westlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche 3 sind Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Großes Mausohr und die Mopsfledermaus belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Somit wäre selbst bei einem ca. 30 m hohem Waldbestand der 30 m Abstand zum Kronendach deutlich überschritten. Aufgrund der Entfernung von weit über 200 m sowie der Trennung des VRG von dem FFH-Gebiet durch die

Bundesstraße B 99 sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 52 Schlegel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 aufgrund des Wegfalls der südlich der Hirschfelder Straße liegenden Teilflächen wegen der vergrößerten Abstände zu Straßen und Hochspannungsleitungen. Kleinflächig ist es in östliche Richtung erweitert worden. Es umfasst eine Fläche von ca. 33,2 ha. Die Errichtung von WEA innerhalb dieses VRG ist an die Bedingung des Rückbaus von WEA im etwa 1.500 m südlich bestehenden Windpark Dittelsdorf bzw. der ca. 300 m nördlich bestehenden WEA Schlegel geknüpft. Im VRG sind daher mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet worden.

Das VRG liegt etwa 1.600 m östlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche 3 sind in ca. 1.600 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Großes Mausohr und die Mopsfledermaus dokumentiert (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 4 - Kippe am Hofeberg und 5 - Nördlich vom Hinteren Heideberg

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 1 Ostritz-Leuba

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan von 2023 im östlichen Bereich aufgrund erweiterter Abstände zur Bebauung. Im Gegenzug wird der Südteil des VRG in Richtung Westen erweitert und umfasst nun eine Fläche von ca. 116,9 ha. Innerhalb des VRG sind insgesamt sechs WEA in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb, jedoch im räumlichen Zusammenhang zum VRG. Mit Stand 11/2025 liegen für die Errichtung von 3 WEA im Rahmen eines Repowerings sowie einer weiteren WEA wird im südlichen Bereich des VRG Genehmigungsbescheide des Landkreises Görlitz vor.

Das VRG befindet sich ca. 350 m westlich (Kippe am Hofeberg) und ca. 100 m südwestlich (Nördlich vom Hinteren Heideberg) von Teilen des FFH-Gebietes. In den Teilflächen 4 und 5 wurden keine Arthabitate für die beiden in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten festgestellt (LfULG o. J. l). Zudem gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf.

Im Rahmen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgte die Erarbeitung Landschaftspflegerischer Begleitpläne (Biokart 2024a, Biokart 2024b, Biokart 2024c, NTW Mathias Wirth 2023). Beide Fledermausarten wurden in dem Gebiet nachgewiesen. Es wird ausgeführt, dass durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko, Störungs- und Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. In den Antragsunterlagen wird festgestellt, dass spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nicht betroffen sind

und eine Zerschneidung von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Aus den Genehmigungsbescheiden des Landkreises Görlitz gehen keine anderen Einschätzungen der Naturschutzbehörde hervor. Somit ist davon auszugehen, dass durch diese Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bestehen.

Dieser projektbezogenen naturschutzrechtlichen Einschätzung schließt sich der RPV an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 6 - Lausitzer Neiße nördlich Görlitz bis zur brandenburgischen Grenze und 7 - Nördlich Zentendorf

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG wurde gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan 2023 im Osten reduziert. Im Gegenzug ist es im zentralen Bereich erweitert worden und umfasst eine Fläche von ca. 226,9 ha. Innerhalb des VRG wurden zwischen 2001 und 2020 insgesamt 25 WEA errichtet. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG. Acht WEA befinden sich mit Stand 11/2025 in Genehmigungsverfahren und sollen 14 WEA ersetzen.

Das VRG befindet sich ca. 1.250 m westlich des Teilfläche 6 des FFH-Gebietes. Innerhalb des betreffenden Teils der Teilfläche 6 wurden keine Arthabitate für die beiden in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten festgestellt (LfULG o. J. l). Zudem gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Ca. 35 % der Fläche des VRG sind im Regionalplan 2023 bereits als VRG/EG EW 20 sowie EW_{Rep} 50 ausgewiesen. Es umfasst eine Fläche von ca. 456,6 ha. Es bestehen 9 WEA innerhalb und zwei WEA außerhalb, aber in direkt östlich des VRG. Für den südlichen Teil des VRG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor. Mit Stand 11/2025 befindet sich der B-Plan im Änderungsverfahren, mit dem das Repowering der drei südlichen WEA ermöglicht werden soll.

Das VRG befindet sich ca. 700 m westlich der Teilfläche 7 und ca. 850 m westlich der Teilfläche 6 des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche 6 sind in ca. 850 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Großes Mausohr benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024).

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit faunistischen Gutachten und einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung GLU-GmbH 2021b, GLU-GmbH 2022a, GLU-GmbH 2022b, GLU-GmbH 2022d). Die beiden in den Erhaltungszielen genannten Arten, Großes Mausohr und Mopsfledermaus wurden in dem Gebiet nachgewiesen, wobei hier von Transitflügen zwischen

Quartieren und Jagdgebieten ausgegangen wird. Es wird jedoch aufgrund des strukturlosen Offenlandes von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Bei der Betrachtung der sechs umliegenden FFH- und SPA-Gebiete wird zusammenfassend festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der untersuchten Gebiete durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA offensichtlich ausgeschlossen ist. Dieser projektbezogenen naturschutzgutachterlichen Einschätzung schließt sich der RPV für die im Offenland liegenden Bereiche des VRG an.

Die Waldbereiche des VRG befinden sich in ca. 1.300 m Entfernung zu den Jagdhabitaten bzw. dem FFH-Gebiet. Aufgrund der Entfernung, sowie der Charakteristik der Waldfläche, laut CLC5-2018 (BKG 2025) ein Nadelwald, und damit eines nicht als bevorzugt einzustufenden Nahrungshabitats sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das VRG ebenfalls nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 33 Rothenburg / Nieder-Neundorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich südwestlich der Ortslage Nieder-Neundorf und umfasst eine Fläche von ca. 129,7 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.200 m westlich des Teilfläche 6 des FFH-Gebietes. Innerhalb des betreffenden Teils der Teilfläche 6 sind in ca. 1.200 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Großes Mausohr benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 8 - Lachgraben

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung (EW 35) befindet sich in einer Entfernung von über 9.500 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die VRG EW 1, EW 3 und EW 8 / EW_{Rep} 52 sowie die VRG EW 20und EW 33 befinden sich jeweils unter 4.000 m voneinander entfernt, sodass es zu einer Überlagerung der Wirkbereiche kommt. Der Wirkbereich von 2.000 m beruht auf den Abstandsempfehlungen gem. Sächsischem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2024) für bekannte Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine besonders schlaggefährdeten Fledermausarten benannt sowie finden sich keine bekannten Winterquartiere in dem Gebiet, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Die sieben VRG Windenergienutzung befinden sich nicht zwischen einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes und können somit auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Kohärenz zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes erzeugen.

Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel

Gebietsnummer: FFH-096 EU-Nummer: DE 4453-304

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 261 ha

Kurzcharakteristik: Feuchte bis anmoorige Waldflächen im Bereich des Muskauer Faltenbogens mit teils naturnahen Fließgewässern, Teil eines Stillgewässers mit großer Verlandungszone und moorigen Randbereichen

Schutzwürdigkeit: Naturnahe Stillgewässer, Übergangsmoore und seltene Waldgesellschaften (Waldkiefern-Moorwälder) im Wechsel mit Sumpfröhricht und Nasswiesen, zahlreiche seltene Arten, Kohärenzaspekte

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Feuchte Heiden (4010); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Waldkiefern-Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91D2*); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung von feuchten bis anmoorigen Waldflächen im Bereich des Muskauer Faltenbogens mit teils naturnahen Fließgewässern sowie von Teilen eines Stillgewässers mit großer Verlandungszone und moorigen Randbereichen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:
   - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchte Heiden (Lebensraumtyp 4010)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Waldkiefern-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D2*)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und die Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2*) besitzen auf Grund des Vorkommens stark gefährdeter Pflanzenarten wie unter anderem der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), dem Sprossenden Bärlapp (*Lycopodium annotinum*) und dem Weißen Schnabelried (*Rhynchospora alba*) als auch für die Bewahrung des genetischen Potentials in der Tagebauregion um Weißwasser herausragende regionale Bedeutung. Das Vorkommen von Glockenheide (*Erica tetralix*) im Lebensraumtyp Feuchte Heiden (LRT 4010) erreicht seine östliche Verbreitungsgrenze. Auf Grund dieser Tatsache, ist den Beständen, trotz ihrer geringen Flächengröße, eine hohe Bedeutung beizumessen.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Das Fischottervorkommen liegt am Kerngebiet des sächsischen Verbreitungsgebietes des Fischotters (*Lutra lutra*). Es ist demnach als Teil dieser Population anzusehen und mit den Reproduktionsnachweisen als wichtiger Bestandteil des Gesamtbestandes von überregionaler Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 35 Südöstlich Weißwasser

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG schließt sich südlich an das Industriegebiet Ost an und umfasst eine Fläche von ca. 24,2 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt etwa 160 m südlich der Teilfläche 1 (Südbereich Braunsteich) des FFH-Gebietes. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine windenergiesensiblen Arten benannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg

Gebietsnummer:	FFH-099		EU-Nummer:	DE 4452-301
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:		☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:		☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐		
Fläche:	820 ha			
Kurzcharakteristik:	Flussaue der Spree in Nachbarschaft zur Bergbaufolgelandschaft mit naturnahen Fließstrecken, Altarmen, Auwaldresten und Auewiesen, dazu Sandflächen, teilweise Binnendünen, mit Silbergrasfluren und trockenen Heidebeständen			
Schutzwürdigkeit:	Naturnaher Flusslauf als Lebensraum mehrerer gefährdeter Tierarten (u. a. Steinbeißer, Grüne Keiljungfer, Fischotter), naturraumtypische, großflächige Heidebestände mit Wacholder und offene Sandrasen, Magerrasen, Kohärenzaspekte, Vorkommen Wolf			

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Binnendünen mit Sandheiden (2310); Binnendünen mit offenen Grasflächen (2330); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Trockene Heiden (4030); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Eichenwälder auf Sandebenen (9190); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*); Hartholzauenwälder (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der reich strukturierten Flussaue der Spree in Nachbarschaft zur Bergbaufolgelandschaft mit naturnahen Fließgewässerstrecken, Altarmen, Auenwaldresten und Auenwiesen sowie der überwiegend auf zwei separaten Teilflächen gelegenen offenen Sandbereiche, teilweise offenen Binnendünen und großflächigen trockenen Heidebeständen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:
   - Binnendünen mit Sandheiden (Lebensraumtyp 2310)
   - Binnendünen mit offenen Grasflächen (Lebensraumtyp 2330)
   - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Trockenen Heiden (Lebensraumtyp 4030)
   - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)
   - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

   Regional bedeutsam ist das Gebiet zum Schutz der für den Naturraum typischen, großflächigen Heidegebiete (LRT 4030) mit allen Facetten von Silbergrasfluren, Besenheidebeständen, Ginsterheiden und Verbuschungsstadien. In dieser Großflächigkeit kommen Sandheiden des Tieflandes außerhalb der Muskauer Heide in Sachsen nur noch in der Königsbrücker Heide vor. Mit geringerer Ausdehnung, aber ebenfalls mit regionaler Bedeutung, ergänzen Dünenzüge mit Grasfluren und Heiden (LRT 2310 und LRT 2330) die trockenwarmen Offenlandbereiche. Das Gebiet liegt im Bereich eines der größten Binnendünengebiete Deutschlands. Teile des Dünengebietes sind hier durch bergbauliche Aktivitäten verloren gegangen, so dass den erhalten gebliebenen Restflächen eine besondere Bedeutung zukommt.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Cobitis taenia* [Steinbeißer]
   - *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]
   - *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

   Überregional bedeutsam ist das Gebiet als Teillebensraum des Wolfs *(Canis lupus**), der aktuell in Deutschland auf das Vorkommen in der Lausitz beschränkt ist, jedoch regelmäßig im Gebiet angetroffen wird. Der Spree kommt für den Fischotter *(Lutra lutra*) eine regionale Bedeutung als Vernetzungsachse zwischen dem Oberlausitzer Teichgebiet und dem Spreewald als wichtige Reproduktionszentren zu. Das Vorkommen des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) liegt am südöstlichen Rand des geschlossenen Verbreitungsareals und ist kaum mit weiteren Vorkommen vernetzt, da die angrenzenden Naturräume in Brandenburg unbesiedelt sind. Vorkommen finden sich hier erst wieder im brandenburgischen Heide- und Seengebiet Auf Grund der großen Seltenheit ist das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) von regionaler Bedeutung und könnte über das Spreetal mit den Vorkommen im Spreewald und im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet in Kontakt stehen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilflächen 1 - Neustädter Heide und 2 - Spreetal

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 13 Spreetaler Heide

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG erweitert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 erheblich in südöstliche Richtung sowie kleinflächig nach Norden. Es umfasst eine Fläche von ca. 402,7 ha. Im VRG sind zwischen 2002 bis 2009 elf WEA in Betrieb genommen worden.

Das VRG EW 13 nähert sich bis auf 75 m der Teilfläche 1 sowie bis auf etwa 170 m der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes an. In beiden Teilflächen sind Jagdhabitate (Jagdhabitat / Sommerquartierkomplex) für die Mopsfledermaus und für das Große Mausohr kartiert. Die nächstgelegenen Habitate der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs befinden sich dabei direkt an das VRG angrenzend in ca. 75 m Entfernung. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Somit wäre selbst bei einem ca. 30 m hohem Waldbestand der 30 m Abstand zum Kronendach deutlich überschritten.

Für projektbezogene Planungen innerhalb des nordwestlichen Bereichs des VRG wurden bisher mehrere Gutachten erstellt bzw. Monitoringuntersuchungen durchgeführt (Seiche 2004, 2005, 2006, 2007). Detektornachweise für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus wurden im Rahmen der o. g. Untersuchungen erbracht; gleichzeitig aber eingeschätzt, dass für diese beiden Arten nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht.

Das VRG befindet sich laut CLC5-2018 (BKG 2025) auf einer überwiegend forstwirtschaftlich genutzten und mit Nadelbäumen bestockten Fläche, also außerhalb von geeigneten Nahrungshabitaten der in den Erhaltungszielen benannten Fledermausarten (potenzielle Jagdhabitate umfassen naturnahe Waldbestände). Eine Versperrung von Korridoren zwischen den bedeutenden regionalen Wochenstuben, die Teil des SCI „Separate Fledermausquartiere und -

habitate in der Lausitz“ von Teilfläche 1, ist durch die Lage des VRG nicht zu erwarten. Die östlich gelegene Bahntrasse Weißkollm – Graustein stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit den bevorzugten Zugkorridor für beide Fledermausarten dar. Es können jedoch funktionale Beziehungen zwischen den beiden Teilflächen mit ihren jeweiligen Jagdhabitaten (Jagdhabitat / Sommerquartierkomplex) bestehen. Aufgrund der Trennung der beiden Teilflächen durch das VRG können erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung eines Abstandes von 30 m zwischen Rotorunterkante und Kronendach, Bauzeitenbeschränkungen, einer zeitweisen Abschaltung der WEA oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 32 Nördlich Kraftwerk Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten und rekultivierten Bereich des Braunkohletagebaus Nochten nördlich des Kraftwerks Boxberg. Es umfasst eine Fläche von ca. 249,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.600 m östlich der Teilfläche 2 (Spreetal) des FFH-Gebietes. In der Teilfläche sind Jagdhabitate (Jagdhabitat / Sommerquartierkomplex) für die Mopsfledermaus und für das Große Mausohr kartiert. Die nächstgelegenen Habitate der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs befinden sich in ca. 1.600 m Entfernung zum VRG. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 34 Schleife

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ *Teilfläche 1*
Sonstiger Wirkbereich: ☒ *Teilfläche 2*

Vorprüfung

Das VRG erweitert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 erheblich nach Norden sowie in Richtung Spreewitz, Schleife und Neutstadt/Spree. Es umfasst eine Fläche von ca. 806,8 ha. Innerhalb des VRG befinden sich 4 WEA im Windpark Mulkwitz vor der Inbetriebnahme sowie 17 WEA im Windpark Schleife im Genehmigungsverfahren.

Das VRG EW 34 nähert sich bis auf 75 m der Teilfläche 1 sowie bis auf etwa 1.400 m der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes an. In beiden Teilflächen sind Jagdhabitate (Jagdhabitat / Sommerquartierkomplex) für die Mopsfledermaus und für das Große Mausohr kartiert. Die nächstgelegenen Habitate der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs befinden sich dabei in ca. 260 m Entfernung. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der 17 WEA erfolgte in 2024 die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit faunistischen Gutachten (SCHMAL + RATZBOR Umweltplanung 2024). Beide

prüfrelevante Fledermausarten wurden in dem Gebiet nachgewiesen. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden windkraftsensiblen Fledermausarten wird ein Abschaltlogarithmus vorgeschlagen, um erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna entgegenzuwirken. Bei der Betrachtung der umliegenden FFH- und SPA-Gebiete wird dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der untersuchten Gebiete durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA nicht zu erwarten sind. Gestützt wird diese Einschätzung durch die am 30.09.2024 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises Görlitz für die vor Inbetriebnahme befindlichen WEA. Die 4 WEA befinden sich im südlichen Bereich des VRG, in etwa 590 m Entfernung zu den Jagdhabitaten. In dem Genehmigungsbescheid des Landkreises Görlitz vom 07.11.2022 wird festgestellt werden, *„dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.“.*

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 38 Südlich Industriepark Schwarze Pumpe

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG schließt sich südlich an das Industriegebiet „Schwarze Pumpe“ an und umfasst eine Fläche von ca. 70,8 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.500 m westlich der Teilfläche 2 (Spreetal) des FFH-Gebietes. In der Teilfläche sind Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für die Mopsfledermaus und für das Große Mausohr kartiert. Die nächstgelegenen Habitate der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs befinden sich in ca. 1.500 m Entfernung zum VRG. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 3 - Heide westlich Bärwalde und 4 - Spree südlich Bärwalde

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die für das FFH-Gebiet relevanten VRG EW 13, EW 34 und EW 38 überlagern sich in ihren Wirkbereichen nicht mit dem EW 32. Die VRG EW 13, EW 34 und EW 38 weisen zueinander hingegen einen Abstand von unter 4.000 m auf. Der Wirkbereich von 2.000 m beruht auf den Abstandsempfehlungen gem. Sächsischem Leitfaden Fledermäuse für bekannte Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine besonders schlaggefährdeten Fledermausarten benannt und es finden sich keine bekannten Winterquartiere in dem Gebiet. Die VRG EW 13 und EW 34 befinden sich jedoch nur 300 m entfernt voneinander sowie zwischen zwei Teilflächen, sodass Auswirkungen auf die Kohärenzbeziehungen des FFH-Gebietes nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus ist laut Planentwurf der Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ein VRG Windenergienutzung angrenzend an die VRG EW 13 und EW 34 geplant (Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 2023). In den drei VRG bestehen bereits Vorbelastungen durch Bestands-WEA. Die als Leitlinien für Fledermäuse zwischen den Quartieren und den Nahrungshabitaten relevanten Schneisen an den Bahnstrecken sind nicht Bestandteile der VRG und werden somit freigehalten. Die auf der projektbezogenen Genehmigungsebene möglichen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen u. ä. sind auch geeignet, potenzielle kumulative Auswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde

Gebietsnummer:	FFH-100	EU-Nummer:	DE 4553-301
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐	
Fläche:	224 ha		
Kurzcharakteristik:	Naturnahe Fließstrecken des Schwarzen Schöps, z. T. mit Hochstauden- und Gehölzsaum, Aue mit Wald, Feuchtwiesen, Kleinstgewässern und Feldgehölzen, randlich Eichenwäldchen, kleinflächig trockene Heide und Silbergrasfluren		
Schutzwürdigkeit:	Naturnahe Stillgewässer, Fließgewässer mit begleitenden Auewaldresten, bodensaure Eichenwälder, Verbindung zwischen Meldegebieten (Kohärenzaspekt), Lebensraum gefährdeter Arten (Fischotter, Grüne Keiljungfer)		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Wacholder-Heiden (5130); Flachland-Mähwiesen (6510); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*); Hartholzauenwälder (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella Barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Lycaena dispas* [Großer Feuerfalter], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der naturnahen Fließstrecken des Schwarzen Schöps, z. T. mit Hochstauden- und Gehölzsaum, der Aue mit Wald, der Feuchtwiesen, Kleinstgewässer und Feldgehölze, der kleinflächig trockenen Heide und Silbergrasfluren sowie der randlich befindlichen Eichenwäldchen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Wacholder-Heiden (Lebensraumtyp 5130)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)
   - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

   Durch das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten und nur punktuell in Sachsen auftretenden Art des Großen Nixenkrauts (*Najas marina*) kommt einem Gewässer (LRT 3150) eine überregionale Bedeutung zu. Wacholderheiden (LRT 5130) kommen in Sachsen nur über saurem Ausgangssubstrat in Verbindung mit Zwergstrauchheiden vor und sind Relikte früherer Bewirtschaftungsweisen. Im Gebiet sind mehrere gefährdete bis stark gefährdete Pflanzenarten wie Rispige Graslilie (*Anthericum ramosum*) und Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*) nachgewiesen. Auf Grund der Seltenheit von Wacholderheiden in Sachsen und ihrer Bedeutung für das Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten kommt dem Vorkommen eine landesweite Bedeutung zu. Der im Gebiet vorkommende Hartholzauenwald (LRT 91F0) ist im Verbund mit dem großflächigen Auenwaldkomplex im benachbarten FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft“ von regionaler Bedeutung. Alle noch vorhandenen Hartholzauenwälder sind auf Grund der Seltenheit sachsenweit von Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:

- *Canis lupus** [Wolf]
- *Lutra lutra* [Fischotter]
- *Barbastella Barbastellus* [Mopsfledermaus]
- *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
- *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]
- *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Das FFH-Gebiet besitzt für den Fischotter (*Lutra lutra*) eine große Verbundbedeutung beim Individuenaustausch (sowohl Nord-Süd als auch Ost-West). Dieser Austausch ist für die Population der Lausitz bedeutend, da hier Teilbereiche mit Reproduktionsüberschüssen und Teilbereiche mit defizitärer Reproduktion bzw. übermäßiger Mortalität existieren. Somit ist eine regionale Bedeutung sicher, welche letztlich zur überregionalen und landesweiten Bedeutung der Region beiträgt. Die Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) sind als überregional bedeutsam anzusehen, da sie im Naturraum Muskauer Heide die einzigen bekannten Vorkommen sind.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 30 Tagebau Reichwalde

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten Bereich des Braunkohletagebaus Reichwalde zwischen Schadendorf und Rietschen. Es umfasst eine Fläche von ca. 845,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 650 m nördlich der Teilfläche 1 (unterhalb Reichwalde) des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche sind in ca. 1.000 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) der Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt die in den Erhaltungszielen genannte Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 32 Nördlich Kraftwerk Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten und rekultivierten Bereich des Braunkohletagebaus Nochten nördlich des Kraftwerks Boxberg. Es umfasst eine Fläche von ca. 249,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.050 m östlich der Teilfläche 1 (unterhalb Reichwalde) des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche sind in ca. 1.100 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) der Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt die in den Erhaltungszielen genannte Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG Windenergienutzung überschneiden sich nicht und liegen nicht zwischen einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes, sodass Auswirkungen weder in Kumulation noch in Bezug auf die Kohärenz der Teilflächen durch die VRG erzeugt werden.

Doras Ruh

Gebietsnummer:	FFH-105	EU-Nummer:	DE 4654-301
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐	
Fläche:	521 ha		
Kurzcharakteristik:	Zusammenhängendes Waldgebiet mit Teichkomplexen, naturnahen ausdauernden Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken, durchsetzt mit Feuchtwiesen		
Schutzwürdigkeit:	Wertvoller Komplex aus naturnahen großen Stillgewässern und offenen wie bewaldeten Mooren, Lebensraum u. a. für Rotbauchunke, Fischotter, Seeadler und Kranich, floristisch von überregionaler Bedeutung		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Pfeifengraswiesen (6410); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Torfmoor-Schlenken (7150); Waldkiefern-Moorwälder (91D2*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter]; *Canis lupus** [Wolf], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit Teichkomplexen, naturnahen, ausdauernden Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken sowie Feuchtwiesen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:
   - Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
   - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Torfmoor-Schlenken (Lebensraumtyp 7150)
   - Waldkiefern-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D2*)

   Die dystrophen Stillgewässer (LRT 3160) weisen die lebensraumtypische Vegetation mit den in Sachsen sehr seltenen und stark gefährdeten Arten Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*) und Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) auf. Trotz gehäuften Auftretens der dystrophen Stillgewässer im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft kommt dem Vorkommen eine überregionale Bedeutung zu. Den Beständen der Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) sowie den Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) kommt auf Grund der Gefährdung sowie der floristischen Ausstattung mit zahlreichen seltenen, stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten wie Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*) und Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) eine gebietsübergreifende, landesweite Bedeutung zu. Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2) sind durch ihre Seltenheit und ihren hohen Natürlichkeitsgrad in der stark anthropogen geprägten Waldlandschaft von naturschutzfachlicher Bedeutung. Arten wie Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Glockenheide (*Erica tetralix*) sind gefährdete Spezialisten nährstoffarmer Moorstandorte. Durch das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten und die Seltenheit der Moorwälder kommt diesem Lebensraumtyp eine überregionale Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten Stand 2010:
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
   - *Triturus cristatus* [Kammmolch]
   - *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

   Für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sind auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes Vergesellschaftungen zwischen Reproduktionsquartieren in der Umgebung (Niesky, Lohsa, Neschwitz, Knappenrode) anzunehmen. Im Hinblick auf das Raumnutzungs- beziehungsweise Migrationsverhalten der Art stellt das Gebiet eine landesweite Bedeutung dar. Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) erreicht im Bereich des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes ihren sächsischen Verbreitungsschwerpunkt. Darin eingebettet befindet sich das FFH-Gebiet mit einem guten bis hervorragenden Populationszustand sowie der hervorragenden Habitatausstattung, weshalb von einer mindestens überregionalen Bedeutung auszugehen ist.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 27 Niesky

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Ortslage Niesky, westlich der Bundesstraße B 115 und umfasst eine Fläche von ca. 24,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG grenzt mit ca. 80 m Abstand unmittelbar an die Teilfläche 1 (Doras Ruh) des FFH-Gebietes an. Die Teilfläche 2 (Sproitzer Niederheide) befindet sich ca. 840 m und die Teilfläche 3 (Neu Särichen) ca. 2.000 m entfernt. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des Gebietes wurden Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerkomplexe) des Großen Mausohrs festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Aufgrund der geringen Entfernung, der Lage des VRG im Wald und zwischen Teilflächen des Gebietes können erhebliche Auswirkungen jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung einer zeitweisen Abschaltung der WEA oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf

Gebietsnummer:	FFH-108	EU-Nummer:	DE 4754-302
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒	nein: ☐	
Fläche:	409 ha		
Kurzcharakteristik:	Südöstliches Talsperrenrandgebiet und benachbarte Teiche und Waldbestände mit naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern, dazu Bruch- und Quellwälder, Sümpfe, Röhrichte und Kleingewässer		
Schutzwürdigkeit:	Gut ausgebildeter Komplex aus eutrophen Stillgewässern, Buchen-, Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwäldern, Vorkommen von Rotbauchunke, wichtiges Brut- und Nahrungshabitat sowie Rastplatz für Vogelarten		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Eichenwälder auf Sandebenen (9190); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines Flachwasserbereiches der Talsperre, der benachbarten Teiche und Waldbestände mit einem Komplex aus naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwäldern, Bruch- und Quellwäldern sowie Sümpfen, Röhrichten und Kleingewässern.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) besitzen auf Grund ihrer Gesamtflächengröße und ihres Arten- und Strukturreichtums eine überregionale Bedeutung. Die wegen der nur mäßigen Nährstoffausstattung im Gebiet floristisch verarmten Bestände des Sternmieren-Eichen- Hainbuchenwaldes (LRT 9160) sind bezüglich ihrer Flächenausdehnung und ihres Strukturreichtums von regionaler Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
   - *Triturus cristatus* [Kammmolch]

Das Vorkommen des Fischotters (Lutra lutra) ist als Teil des sächsischen Kernverbreitungsgebietes anzusehen. Als wichtiger Bestandteil des Gesamtbestandes und von überregionaler Bedeutung sind die Reproduktionsnachweise des Fischotters im Gebiet. Nachweise des Großen Mausohres (*Myotis myotis*), darunter auch laktierende Weibchen, konnten in unmittelbarer Nähe zu einem Wochenstubenquartier (Niesky, Rote Schule) erbracht werden. Die Bedeutung der Habitatflächen für die Art ist deshalb als hoch einzuschätzen. Das Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), mit bis zu 300 Rufern im Teilstaubecken Reichendorf, ist von regionaler Bedeutung. Im Zusammenhang mit Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes ist von überregionaler Bedeutung auszugehen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilflächen 1 - Zwischen Diehsa und Jänkendorf, 2 - Stauwurzel Talsperre Quitzdorf und 3 - Schäferteich

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 - Wald südlich Diehsa

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 17 Vierkirchen / Hartha

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Bundesautobahn A4 und westlich von Nieder Seifersdorf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 201,9 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.450 m entfernt von der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche wurden Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerkomplexe) des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf

Gebietsnummer: FFH-111 **EU-Nummer:** DE 4755-302

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 296 ha

Kurzcharakteristik: Fließgewässer mit z. T. gut ausgebildeten Hangwaldbereichen, in den Auenbereichen zum Teil extensiv genutzte, meist feuchte Grünländer, entlang der Fließgewässer häufig Auwaldreste, stellenweise Uferstaudenfluren

Schutzwürdigkeit: Typisch ausgebildete Waldgesellschaften (Schluchtwälder, Eichen-Hainbuchenwälder), wichtiger Lebensraum für Fischotter, Nahrungshabitat für Großes Mausohr, Wanderkorridor

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lampetra planeri* [Bachneunauge]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines reich strukturierten Talsystems mit Auenwaldresten und stellenweise Uferstaudenfluren entlang naturnaher Fließgewässer, extensiv genutzten, meist feuchten Grünländern im Auenbereich und gut ausgebildeten Hangwäldern.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Auch wenn der Weiße Schöps im FFH-Gebiet nur zu geringen Teilen als Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) eingestuft werden konnte, ist er insgesamt eine überregional bedeutsame Verbundachse zwischen dem Hügellandbereich der Östlichen Oberlausitz und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet im sächsischen Tiefland. Der Talzug des Weißen Schöps vernetzt sowohl überregional bedeutsame Feuchtgebiete (Teiche, Feuchtgrünland, Feuchtwälder) miteinander, als auch wertvolle, artenreiche Trockenstandorte (trockene Hangwälder, Felsfluren). Die Felslebensräume (LRT 8220) sind von regionaler Bedeutung, da sie in dem Naturraum „Östliche Oberlausitz“ nur wenig verbreitet sind.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]

   Die Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) im Königshainer Wasser und im Steinbach sind regional bedeutsam, weil es sich um die einzigen bekannten Vorkommen des Bachneunauges im Einzugsgebiet des Weißen

Schöps handelt. Der Fischotter hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen in der Oberlausitz. Dem Weißen Schöps kommt für den Fischotter (*Lutra lutra*) eine regionale Bedeutung als Verbindung zwischen den Reproduktionszentren der Oberlausitzer Teichgebiete und dem Naturraum Östliche Oberlausitz zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG wurde gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan 2023 im Osten reduziert. Im Gegenzug ist es im zentralen Bereich erweitert worden und umfasst eine Fläche von ca. 226,9 ha. Innerhalb des VRG wurden zwischen 2001 und 2020 insgesamt 25 WEA errichtet. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG. Acht WEA befinden sich mit Stand 11/2025 in Genehmigungsverfahren und sollen 14 WEA ersetzen.

Das VRG befindet sich ca. 1.100 m östlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr genannt. Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 28 Östlich Industriegebiet Kodersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich zwischen dem Industriegebiet Kodersdorf und der Deponie Kunnersdorf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 166,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.300 m nördlich bzw. 2.100 m östlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr genannt. Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die VRG EW 16 und EW 28 befinden sich ca. 1.100 m voneinander entfernt, sodass es zu einer Überlagerung der Wirkbereiche kommt. Der Wirkbereich von 2.000 m beruht auf den Abstandsempfehlungen gem. Sächsischem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2024) für bekannte Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine besonders schlaggefährdeten Fledermausarten benannt sowie finden sich keine bekannten Winterquartiere in dem Gebiet, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Die beiden VRG befinden sich nicht zwischen einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes und können somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Kohärenz zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes erzeugen.

Pließnitzgebiet

Gebietsnummer: FFH-114 **EU-Nummer:** DE 4954-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 679 ha

Kurzcharakteristik: Pließnitz und Zuflüsse mit Auen und Hangwäldern, naturnahe Bach- und Flussabschnitte mit Gehölzsäumen, meist nasse Auewiesen, an den Hängen Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwälder, Kuppe des Hengstberges mit Eichen-Buchenwald

Schutzwürdigkeit: Naturnahe Fließgewässer in Kohärenz zur Lausitzer Neiße als Lebensraum gefährdeter Fischarten (z. B. Steinbeißer), naturnah ausgebildete Buchen-, Hainbuchen-, Schlucht- und Auewälder, Nahrungshabitat z. B. von Mopsfledermaus, Fischotter, Schwarzstorch

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180*); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Cobitis taenia* [Steinbeißer], *Cottus gobio* [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Maculinea Nausithous* [Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung naturnaher Bach- und Flussabschnitte der Pließnitz und ihrer Zuflüsse einschließlich der Auenbereiche mit den meist nassen Auenwiesen, der an den Hängen vorkommenden Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwälder, sowie der Kuppe des Hengstberges mit Eichen-Buchenwald.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
   - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Schlucht- und Hangmischwälder (Lebensraumtyp 9180*)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) weisen einen Schwerpunkt im Bereich des neuen Bachtalverlaufes der Pließnitz unterhalb von Schönau-Berzdorf a. d. Eigen auf und sind auf Grund ihrer ungewöhnlichen Flächenausdehnung beziehungsweise Länge bedeutsam. Regionale Bedeutung kommt den Teilflächen der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) an den Pließnitz-Böschungen bei Tauchritz zu. Der Artenreichtum an Kräutern und insbesondere das Auftreten des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) haben eine hohe Relevanz als Lebensraum für gefährdete Wirbellose. Von überregionaler Bedeutung sind die im Gebiet der „Herrnhuter Berge“ erfassten bodensauren Buchenwälder (LRT 9110), welche sich ausnahmslos in einem guten Erhaltungszustand befinden. Die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180) wärmeliebender Ausprägung sind auf Grund der regionalen Seltenheit bedeutsam und weisen erhöhte Bedeutung als Lebensraum für angepasste Kleintiere auf. Die im Umfeld der Bachoberläufe von Petersbach und Triebenbach anzutreffenden relativ großflächigen und anspruchsvollen Ausbildungen der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (LRT91E0*) sind naturschutzfachlich, überdurchschnittlich relevant und von regionaler Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005:
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Cobitis taenia* [Steinbeißer]
   - *Cottus gobio* [Groppe]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]
   - *Maculinea Nausithous* [Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling]
   - *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling]

   Die Gewässer sind vom Fischotter (*Lutra lutra*) bis in die Quellbereiche hinein frequentiert und von außerordentlicher Wichtigkeit für eine weitere Ausdehnung der Reviere nach Süden. Dabei fungieren die Fließgewässersysteme als Trittsteinbiotope für den Populationsaustausch mit den Otterbeständen in Nordböhmen. Dem Gebiet kommt auf Grund der derzeit existierenden Leitlinienstrukturen (insbesondere Gehölzstrukturen), die den Ortswechsel der Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) und des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) innerhalb des FFHGebietes ermöglichen und eine Verbindung der Jagdhabitate mit Wochenstuben in Schönau und Bischdorf darstellen, eine sehr hohe Bedeutung zu. Das isolierte Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) im Triebenbach/Dreibörnerbach ist der einzige Fundort im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Neiße und erhält deshalb hohe Bedeutung. Das Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Steinbeißers (*Cobitis taenia*) in der Pließnitz in Hagenwerder ist von landesweiter Bedeutung, da er in Sachsen nur sehr eingeschränkt verbreitet ist und oft genetisch isoliert existiert. Der in Sachsen vom Aussterben bedrohte Helle Wiesenknopf- Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) kommt nur sehr sporadisch im Freistaat vor und erreicht hier seine östlichste Verbreitungsgrenze. Das seltene gemeinsame Vorkommen von Dunklem (*Maculinea nausithous*) und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling stellt ein wichtiges Bindeglied zu dem Vorkommen in der Niederlausitz dar.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 - Teilgebiet Ost

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 1 Ostritz-Leuba

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan von 2023 im östlichen Bereich aufgrund erweiterter Abstände zur Bebauung. Im Gegenzug wird das VRG in Richtung Westen erweitert und umfasst nun eine Fläche von ca. 116,9 ha. Innerhalb des VRG sind insgesamt sechs WEA in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb, jedoch im räumlichen Zusammenhang zum VRG. Mit Stand 11/2025 liegen für die Errichtung von 3 WEA im Rahmen eines Repowerings sowie einer weiteren WEA wird im südlichen Bereich des VRG Genehmigungsbescheide des Landkreises Görlitz vor.

Das VRG befindet sich ca. 250 m südöstlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Die nächstgelegenen Jagdhabitate (Jagdhabitat / Sommerquartierkomplex) innerhalb des FFH-Gebietes für das Große Mausohr bzw. der Mopsfledermaus wurden ca. 6.300 m westlich des VRG festgestellt (LfLUG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der

Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 2 Bernstadt

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW 2 verlagert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 nach Süden und umfasst eine Fläche von ca. 97,4 ha. Der westliche Bereich des VRG war in der 2. GF als VRG/EG mit der Bedingung des Repowerings ausgewiesen (EW_{Rep} 54). Die Bedingung bezieht sich auf den Rückbau von WEA im nördlich angrenzenden Windpark Bernstadt, der in der 2. GF teilweise als VRG/EG EW 2 ausgewiesen war. Mit dieser Teilfortschreibung wird das Gebiet, welches die Rückbaubedingung enthält, Richtung Bernstadt verlagert. Innerhalb des Gebietes befinden sich keine WEA. In direktem räumlichem Zusammenhang befinden sich ca. 350 m nördlich sechs WEA.

Das VRG EW 2 befindet sich ca. 1.000 m östlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des FFH-Gebietes wurden die nächstgelegenen Nahrungshabitate (ohne Reproduktion) für das Große Mausohrs ca. 1.000 m westlich bzw. der Mopsfledermaus ca. 3.700 m des VRG nachgewiesen (LfLUG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 19 Großhennersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 71,3 ha und befindet sich westlich der Ortslage Großhennersdorf. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 400 m östlich bzw. ca. 550 m südlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des betreffenden Teils der Teilfläche sind Nahrungshabitate (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus in ca. 1.800 m bzw. 1.900 m Entfernung zum VRG belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 26 Markersdorf / Friedersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 59,4 ha und befindet sich südlich der Ortslage Friedersdorf. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.800 m östlich bzw. 1.200 nördlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des betreffenden Teils der Teilfläche wurden keine Habitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus festgestellt (LfULG o. J. l). Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind durch das VRG, auch aufgrund der Entfernung von über 1.000 m nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 31 Bernstadt / Russen

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 23,2 ha und befindet sich westlich der Ortslage Bernstadt a. d. Eigen. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.200 m westlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des betreffenden Teils der Teilfläche sind Nahrungshabitate (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs in ca. 1.200 m und der Mopsfledermaus in ca. 1.800 m Entfernung zum VRG belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 54 Bernstadt

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW_{Rep} 54 verlagert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 nach Norden und umfasst eine Fläche von ca. 45,2 ha. Teile des VRG waren in der 2. GF als VRG/EG EW 2 ausgewiesen. Die Bedingung bezieht sich auf den Rückbau von WEA im Windpark Bernstadt. Mit dieser Teilfortschreibung wird das VRG EW 2 Richtung Süden verlagert. Innerhalb des VRG EW_{Rep} 54 ist eine WEA seit 2003 in Betrieb. In direktem räumlichem Zusammenhang befinden weitere 5 WEA. Die Errichtung von neuen WEA innerhalb dieses VRG ist an die Bedingung des Rückbaus von bestehenden WEA nördlich des VRG geknüpft.

Das VRG befindet sich ca. 800 m südlich bzw. 1.150 m östlich der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des FFH-Gebietes wurden die nächstgelegenen Nahrungshabitate (ohne Reproduktion für das Große Mausohrs ca. 1.150 m westlich bzw. der Mopsfledermaus ca. 2.200 m des VRG nachgewiesen (LfLUG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem

Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - Teilgebiet Strahwalde

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die VRG EW EW 2 / EW_{Rep} 54 und EW 31 befinden sich ca. 2.700 m voneinander entfernt, sodass es zu einer Überschneidung der Wirkbereiche kommt. Der Wirkbereich von 2.000 m beruht auf den Abstandsempfehlungen gem. Sächsischem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2024) für bekannte Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine besonders schlaggefährdeten Fledermausarten benannt sowie finden sich keine bekannten Winterquartiere in dem Gebiet, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist. Die VRG EW 2 / EW_{Rep} 54 selbst sind nur durch eine 380 kV-Hochspannungsleitung einschließlich Puffer voneinander getrennt, jedoch befinden sich beide VRG weiter als 1.000 m zu bekannten Fledermaushabitaten entfernt, sodass auch keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die sechs für das FFH-Gebiet relevanten VRG Windenergienutzung befinden sich nicht zwischen einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes und können keine erheblichen Auswirkungen auf die Kohärenz zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes erzeugen.

Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz

Gebietsnummer: FFH-115 **EU-Nummer:** DE 4753-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 76 ha

Kurzcharakteristik: Drei Teilgebiete, die zwei westlichen Gebiete mit mehreren Teichen, ausgeprägten Verlandungszonen, Pfeifengraswiese und Waldbereichen, östliches Teilgebiet mit Erlen-Eschenwald und grundwassernahem Eichen-Hainbuchenwald

Schutzwürdigkeit: Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder und Auwaldbestände sowie große Teichflächen, Lebensraum von Fischotter, verschiedenen Amphibien (z. B. Rotbauchunke), gefährdeten Vogelarten (Rohrdommel, Wendehals) und Pflanzen (*Gladiolus imbricatus*)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Pfeifengraswiesen (6410); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Bombina bombina* [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines aus drei Teilgebieten bestehenden Feuchtgebietskomplexes u. a. mit durch strukturreiche Verlandungszonen geprägten Teichen, Pfeifengraswiesen, Erlen-Eschenwald und grundwassernahem Eichen-Hainbuchenwald.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Die Pfeifengraswiesen (LRT 6410) besitzen auf Grund des Vorkommens der vom Aussterben bedrohten Dachziegeligen Siegwurz (*Gladiolus imbricatus*), einer Art, die in der Oberlausitz ihre Westgrenze der Verbreitung erreicht, überregionale Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005:
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Bombina bombina* [Rotbauchunke]

   Das Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) ist im Hinblick auf die Lage am Südrand des geschlossenen Verbreitungsgebietes in Nordostsachsen und seiner Migrationsfähigkeit von regionaler Bedeutung. Die hohe Nachweisrate des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) und der sehr gute Erhaltungszustand belegen eindrucksvoll die große Wertigkeit der Habitate der nördlichen Bereiche der Teilfläche 1 als unverzichtbares Jagdgebiet für den Bestand der Umgebung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des

Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 - Loose

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 2 – Marschenteiche und 3 - Kobanteich

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 25 Östlich Baruth

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 126,9 ha und befindet sich östlich der Ortslage Baruth. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG nähert sich bis auf ca. 300 m an die Teilfläche 2 und ca. 200 m an die Teilfläche 3 des FFH-Gebietes an. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb beider Teilflächen wurden Nahrungshabitate (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Aufgrund der geringen Entfernung und der Charakteristik des VRG, laut CLC5-2018 (BKG 2025) Nadel-, tws. Laubwäldern und Aufforstungsflächen sowie im Süden einer Ackerfläche können erhebliche Auswirkungen jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung einer zeitweisen Abschaltung der WEA oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanz-schwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Täler um Weißenberg

Gebietsnummer: FFH-116 **EU-Nummer:** DE 4753- 302

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 963 ha

Kurzcharakteristik: Strukturreiche Bach- und Flusstäler, z. T. gebietstypische Durchbruchstäler (Skalen), überwiegend naturnahe Fließgewässer, meist mit Erlen-Eschen-Auwäldern, in den Auen Feuchtgebiete und Stillgewässer, an Talhängen naturnahe Laubwälder

Schutzwürdigkeit: Naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit gut ausgebildeter Begleitvegetation, naturnahe (pannonische) Eichen-Hainbuchen-, Buchen- und Auwälder, Zwischenmoor, Vorkommen u. a. von Froschkraut, Rotbauchunke, Seeadler, Kohärenzaspekte

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Waldmeister-Buchenwälder (9130); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180*); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*); Hartholzauenwälder (91F0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Luronium natans* [Schwimmendes Froschkraut]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der strukturreichen Bach- und Flusstäler, die zum Teil in Form gebietstypischer enger und steiler Durchbruchstäler (Skalen) ausgeprägt sind, der überwiegend naturnahen Fließgewässer häufig mit bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwäldern, der Feuchtgebiete und Stillgewässer in den Auen sowie der naturnahen Laubwälder an den Talhängen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2007:
   - Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
   - Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
   - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
   - Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Schlucht- und Hangmischwälder (Lebensraumtyp 9180*)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)
   - Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Von besonderer Bedeutung ist der hohe Anteil naturnaher Ausbildungen der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), der eine Gesamtlänge von 35 km erreicht. Naturnahe Fließgewässerabschnitte kommen zwar in allen Naturregionen Sachsens vor, durchgehende naturnahe Ausprägungen sind jedoch selten. Begleitet werden die Fließgewässer von Erlen- Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0*) in der Ausbildung Bach-Eschenwald und Schwarzerlenwald sowie von Hartholzauenwäldern (LRT 91F0), die auf Grund ihres großen flächigen Vorkommens und der guten Ausbildung überregional bedeutsam sind. Einen bedeutenden Flächenanteil im FFH-Gebiet erreichen die Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170). Sie sind als kleinflächige Restwälder innerhalb eines überwiegend agrarisch genutzten Naturraumes und auf Grund ihrer historischen Entwicklung sowie ihrer Artenausstattung von besonderem Wert.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007:
   - Lutra lutra [Fischotter]
   - Myotis myotis [Großes Mausohr]
   - Lampetra planeri [Bachneunauge]
   - Bombina bombina [Rotbauchunke]
   - Triturus cristatus [Kammmolch]
   - Maculinea nausithous [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]
   - Luronium natans [Schwimmendes Froschkraut]

   Das sächsische Verbreitungsgebiet des vom Aussterben bedrohten Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans*) bildet eines der östlichen Teilareale in Deutschland, für dessen Erhaltung der Freistaat eine besondere Verantwortung trägt. Der Bestand im Buchholzer Wasser ist auf Grund seiner hohen Beständigkeit von hoher Schutzwürdigkeit. Der Nachweis des stark gefährdeten Bachneunauges (*Lampetra planeri*) im Dubrauker Fließ gehört zu den noch wenigen Vorkommen im Flachland und besitzt regionale Bedeutung. Für den Fischotter (*Lutra lutra*) stellt das FFH-Gebiet ein wichtiges Reproduktionshabitat außerhalb des Hauptvorkommensgebietes, welches sich in der Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft befindet, dar. Angesichts mehrerer Wochenstubenquartiere, die im 15 km Umfeld zum FFH-Gebiet liegen, kommt dem Gebiet trotz seines geringen Restwaldanteils in seiner Gesamtheit eine hohe Bedeutung für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilflächen 1 - Kuppritzer Wasser und 2 - Buttermilchwasser

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - Dubrauker Fließ

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 25 Östlich Baruth

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 126,9 ha und befindet sich östlich der Ortslage Baruth. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.650 m südöstlich der Teilfläche 3 des FFH-Gebietes. In den Erhaltungszielen ist das Große Mausohr benannt. Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 - Löbauer Wasser und Nebenbäche

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 17 Vierkirchen / Hartha

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Bundesautobahn A4 und westlich von Nieder Seifersdorf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 201,9 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das FFH-Gebiet verläuft zwischen einzelnen Teilflächen des VRG mit einem Abstand von 75 m. Es handelt sich dabei um das „Buchholzer Wasser“, ein Gewässer 2. Ordnung. In den Erhaltungszielen des Gebietes ist das Große Mausohr benannt. Innerhalb der Teilfläche wurden keine Habitate des Großen Mausohrs festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Da der Abstand zu den Habitaten weniger als 1.000 m beträgt, können Konflikte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung bspw. fledermausfreundlicher Betriebszeiten, einer ökologischen Baubegleitung und von Bauzeitenbeschränkung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG Windenergienutzung überschneiden sich nicht und liegen nicht zwischen einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes, sodass Auswirkungen weder in Kumulation noch in Bezug auf die Kohärenz der Teilflächen durch die VRG erzeugt werden.

Bergbaufolgelandschaft Bluno

Gebietsnummer: FFH-121 **EU-Nummer:** DE 4450-302

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 803 ha

Kurzcharakteristik: Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit in Entwicklung begriffenen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern in sehr bedeutender Flächenausdehnung, Herausbildung von Silbergrasfluren auf Sekundärstandorten

Schutzwürdigkeit: Ausgleich für verlorengegangene Naturausstattung durch jahrzehntelangen Braunkohlebergbau, Herausbildung wertvoller Sekundärlebensräume, hohes Entwicklungspotenzial für großflächige (nährstoffarme) Feuchtbiotope, Vorkommen Wolf

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit oligo- und mesotrophen, basenarmen Stillgewässern in sehr bedeutender Flächenausdehnung sowie der Silbergrasfluren auf Sekundärstandorten.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:
   - Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)

   Die oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) sind durch ihre Seltenheit und wegen ihrer Großflächigkeit landesweit besonders bedeutend.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr

   Die Wolfsrudel (*Canis lupus**) in Deutschland sind eine Teilpopulation der nord- und osteuropäischen Wolfsvorkommen, die in der Lausitz ihre momentane westliche Verbreitungsgrenze haben. Die Nähe zu den bestehenden polnischen Wolfspopulationen, die großflächigen, waldreichen Strukturen und die aufgelassenen Tagebaugebiete sowie Truppenübungsplätze, stellen Möglichkeiten für die weitgehende störungsfreie Wiederansiedlung des Wolfes dar. Das Gebiet erhält dadurch eine landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung	EW 11 Südlich Neuwieser See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südlich des Neuwieser Sees und umfasst eine Fläche von ca. 173,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 400 m von der Teilfläche 1 (Partwitzer Heide), ca. 1.300 m von der Teilfläche 2 (Blunoer Platte) und ca. 950 m von der Teilfläche 3 (Bergener See) des FFH-Gebietes entfernt. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilflächen wurden Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerkomplexe) des Großen Mausohrs in einer Minimalentfernung von 470 m festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Aufgrund der geringen Entfernung können erhebliche Auswirkungen jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung einer zeitweisen Abschaltung der WEA, Bauzeitenbeschränkungen oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Bergbaufolgelandschaft Laubusch

Gebietsnummer: FFH-122 **EU-Nummer:** DE 4550-304

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 350,0 ha

Kurzcharakteristik: Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit großflächigen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern und großflächigen Flachwasserbereichen, Sandmagerrasen und unterschiedliche Sukzessionsstadien mit Vorwald

Schutzwürdigkeit: Hohes Entwicklungspotenzial für Feuchtbiotope in außergewöhnlicher Flächenausdehnung durch nährstoffarmen Untergrund, Herausbildung wertvoller Sekundärlebensräume, Lebensraum von Moorfrosch, Wechselkröte, Fischotter, Wolf, Biber

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit großflächigen oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern und großflächigen Flachwasserbereichen, des Sandmagerrasens, sowie der unterschiedlichen Sukzessionsstadien mit Vorwald.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:
   - Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)

   Die oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) sind durch ihre Seltenheit und wegen ihrer Großflächigkeit landesweit besonders bedeutend.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2009:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Castor fiber* [Biber]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

   Die Wolfsrudel (*Canis lupus**) in Deutschland sind eine Teilpopulation der nord- und osteuropäischen Wolfsvorkommen, die in der Lausitz ihre momentane westliche Verbreitungsgrenze haben. Die Nähe zu den bestehenden polnischen Wolfspopulationen, die großflächigen, waldreichen Strukturen und die aufgelassenen Tagebaugebieten sowie Truppenübungsplätze, stellen Möglichkeiten für die weitgehende störungsfreie Wiederansiedlung des Wolfes dar. Das Gebiet erhält dadurch eine landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung:	Vorranggebiet Windenergienutzung
Bezeichnung der Festlegung	EW 11 Südlich Neuwieser See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südlich des Neuwieser Sees und umfasst eine Fläche von ca. 173,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 750 m von der Teilfläche 1 (Lugteich) und ca. 2.200 m von der Teilfläche 2 (Erikasee) des FFH-Gebietes entfernt. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr explizit benannt. Es wurden lediglich innerhalb der Teilfläche 2 Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerkomplexe) des Großen Mausohrs in einer Minimalentfernung von 3.800 m festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Feuchtgebiete Leippe-Torno

Gebietsnummer: FFH-123 **EU-Nummer:** DE 4550-303

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 199 ha

Kurzcharakteristik: Aus zwei Teilgebieten bestehender waldreicher Komplex aus Stillgewässern, Zwischenmoorbereichen, Moor- und Erlen-Eschen-Wäldern, artenreichen Frischwiesen, Borstgrasrasen und Pfeifengras-Wiesen

Schutzwürdigkeit: Komplex aus wertvollen Lebensraumtypen, insbesondere Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen, Zwischenmoorbereiche und Erlen-Eschen-Auwälder

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Artenreiche Borstgrasrasen (6230*); Pfeifengraswiesen (6410); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Waldkiefern-Moorwälder (91D2*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Myotis myotis [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des aus zwei Teilgebieten bestehenden Komplexes aus Stillgewässern, Zwischenmoorbereichen, Moorwäldern, artenreichen Frischwiesen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Artenreiche Borstgrasrasen (Lebensraumtyp 6230*)
   - Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Waldkiefern-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D2*)

   Der Waldkiefern-Moorwald (LRT 91D2*) ist im Gebiet am stärksten vertreten und besitzt auf Grund des Vorkommens der stark gefährdeten Pflanzengesellschaft des Sumpfporst-Kiefern- Moorwaldes gebietsübergreifende Bedeutung. Ebenso große Bedeutung kommt den Grünlandkomplexen der wertvollen Lebensraumtypen der Pfeifengraswiesen (LRT 6410), Borstgrasrasen (LRT6230) und Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) zu. Diese weisen unter anderem die vom verschwinden bedrohte Pflanzengesellschaft der Kreuzblümchen-Borstgras- Magerrasen, die stark gefährdeten Acidophytischen Binsen-Pfeifengras-Streuwiesen sowie die Glatthafer-Frischwiesen auf.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

   Dem Gebiet kommt als Jagdhabitat für das stark gefährdete Große Mausohr (*Myotis myotis*) eine besondere Bedeutung zu, denn in Lauta, also in unmittelbarer Umgebung, befindet sich eine Wochenstube dieser Art.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 – Nordteil

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - Südteil

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 24 nordöstlich Bernsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG liegt südöstlich der Ortslage Leippe und nordöstlich von Bernsdorf. Es umfasst eine Fläche von ca. 95,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich 75 m südwestlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche wurde ein Jagdhabitat (Jagdhabitat / Sommerkomplex) des Großen Mausohrs festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Aufgrund der geringen Entfernung zu dem Habitat können erhebliche Auswirkungen jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung einer zeitweisen Abschaltung der WEA oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Spannteich Knappenrode

Gebietsnummer: FFH-125 **EU-Nummer:** DE 4551-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒ nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 258 ha

Kurzcharakteristik: Von Kiefernforst umgebene, fast völlig verlandete Teiche mit Schwimmblattvegetation, ausgedehntem Schilf- und Großseggengürtel mit Übergang zu Erlenbruch und Zwischenmoor, Bach mit begleitendem Erlengehölz und Hochstaudenfluren

Schutzwürdigkeit: Großflächige, fast völlig verlandete Stillgewässer mit Schilfröhricht und Weichholzaue, Lebensraum u. a. von Großer Moosjungfer, Rotbauchunke, Fischotter, zahlreichen gefährdeten Vogelarten, Nahrungshabitat verschiedener Fledermausarten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der von Kiefernforsten umgebenen, stark verlandeten Teiche mit Schwimmblattvegetation, der ausgedehnten Schilf- und Großseggengürtel mit Übergängen zu Erlenbruchwäldern und Zwischenmooren, sowie des Baches mit begleitenden Erlengehölzen und Hochstaudenfluren.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2009:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingsrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190)

   Der Spannteich, als Eutrophes Stillgewässer (LRT 3150), repräsentiert sich trotz der fortgeschrittenen Verlandung in einer überdurchschnittlich artenreichen Ausprägung mit guter bis sehr guter Ausbildung der lebensraumtypischen Strukturen. Er besitzt deshalb gebietsübergreifende Bedeutung. Das Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) wird durch ein Fadenseggen-Ried im Randbereich des Spannteiches repräsentiert. Die lebensraumtypische Vegetation wird dort fast ausschließlich von der Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) gebildet. Da die Fadenseggen-Gesellschaft den Kern der lebensraumtypischen Übergangsmoor-Vegetation darstellt und eine sehr seltene, in Sachsen vom Verschwinden bedrohte Gesellschaft ist, kommt ihr eine gebietsübergreifende Bedeutung zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007:
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
   - *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

   Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) gilt bundesweit und in Sachsen auf Grund des zunehmenden Lebensraumverlustes als stark gefährdet. Auf Grund der generellen Seltenheit der Art und den zumeist nur geringen Abundanzen innerhalb der Vorkommensgebiete sind auch kleinere Populationen wie jene im Gebiet von

indikatorischem Wert und hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Aus arealgeografischer Sicht und unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten muss das Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) am Spannteich unbedingt erhalten und mit geeigneten Maßnahmen in seiner Bedeutung gestärkt werden.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 37 Südwestlich Weißkollm

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südwestlich der Ortslage Weißkollm. Es umfasst eine Fläche von etwa 82,6 ha. Es wurden mit Stand 11/2025 keine WEA in dem VRG errichtet. Fünf WEA befinden sich mit Stand 11/2025 im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das VRG befindet sich ca. 300 m entfernt von der Teilfläche 1 (SCI südlich der Bahnlinie) und ca. 850m von der Teilfläche 2 (SCI nördlich der Bahnlinie) des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird die Mopsfledermaus explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche wurden Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerkomplexe) der Mopsfledermaus festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgte in 2025 die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans und einer standortbezogenen Vorstudie des Einzelfalls nach UVPG (MEP Plan GmbH 2025b). Die Mopsfledermaus wurde in dem Gebiet nachgewiesen. Es wird ausgeführt, dass durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko, Störungs- und Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. In der Vorstudie wird dargelegt, dass der rotorfreie Raum der geplanten Anlagen 113 m beträgt und so nicht von einer Schlaggefährdung auszugehen ist. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das geplante Vorhaben seien daher ausgeschlossen.

Dieser projektbezogenen naturschutzgutachterlichen Einschätzung schließt sich der RPV an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Otterschütz

Gebietsnummer:	FFH-135	**EU-Nummer:**	DE 4650-301
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☒
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☐
Managementplan:	ja: ☒ nein: ☐		
Fläche:	210 ha		
Kurzcharakteristik:	Vorwiegend bewaldetes Gebiet im Norden der Zeißholzer Hochfläche mit oligo- bis mesotrophen Kleingewässern, naturnahe eutrophe Teiche mit Verlandungszonen, Zwischenmoor- und Sumpfbereiche sowie Feuchtgrünland		
Schutzwürdigkeit:	Bedeutender Komplex der letzten in Sachsen verbliebenen natürlichen Standgewässer (Jesore), bedeutender Lebensraum für bedrohte Herpetofauna (Rotbauchunke, Kammmolch), Fischotter, Mittelspecht, Sonnentau		

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Dystrophe Stillgewässer (3160); Feuchte Heiden (4010); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Lutra lutra* [Fischotter], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des vorwiegend bewaldeten Gebietes im Norden der Zeißholzer Hochfläche mit dystrophen sowie oligo- bis mesotrophen Kleingewässern, naturnahen eutrophen Teichen mit Verlandungszonen, Zwischenmoor- und Sumpfbereichen sowie Feuchtgrünland.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Dystrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160)
   - Feuchte Heiden (Lebensraumtyp 4010)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)

   Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) der sächsischen und Brandenburgischen Sandgebiete liegen etwas isoliert in der Großregionen Deutschland. Damit weisen die seltenen dystrophen Stillgewässer des Gebietes eine hohe Bedeutung für den Erhalt dieses Lebensraumtyps in Sachsen und in Deutschland auf. Die subatlantisch verbreiteten Feuchten Heiden (LRT 4010) haben in der Lausitz ein isoliert gelegenes Teilvorkommen, da ihr geschlossenes Areal erst viel weiter westlich beginnt. Veränderungen des Erhaltungszustandes der Lausitzer Feuchtheiden wirken sich unmittelbar in der kontinentalen Region auf nationaler Ebene aus, da Deutschland nur 253 ha dieses Lebensraumtyps gemeldet hat. Damit besitzt das Gebiet für den Erhalt der Feuchten Heiden eine nationale Verantwortung. Die flächenmäßig unbedeutenden Bestände der Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) stellen durch ihren Reichtum an lebensraumtypischen Arten und Pflanzengesellschaften regional und überregional wichtige Trittsteine im Verbund dieses Lebensraumtyps dar.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten Stand 2010:
   - Canis lupus* [*Wolf*]
   - Lutra lutra [*Fischotter*]
   - Bombina bombina [*Rotbauchunke*]
   - Triturus cristatus [*Kammmolch*]

- Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]

Das Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) im Gebiet dient als Trittstein zwischen den Verbreitungsschwerpunkten in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, der Königsbrücker Heide und dem Ruhländer Schwarzwasser und erhält deshalb eine besondere Bedeutung. Die Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Gebiet haben eine herausragende Bedeutung als vernetzendes Element im Bereich zwischen Königsbrücker und Milkeler Heide mit den dortigen populationsstarken Vorkommen. Für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) trägt das Gebiet auf Grund der hohen Nachweisdichte besondere Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 23 Straßgräbchen

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG erstreckt südöstlich der Ortslage Bernsdorf und umfasst eine Fläche von ca. 53,8 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 100 m südlich des FFH-Gebietes. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine windenergiesensiblen Arten benannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teichgruppen Cosel-Zeisholz

Gebietsnummer: FFH-139 **EU-Nummer:** DE 4649-302

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 185 ha

Kurzcharakteristik: Aus zwei Teilflächen bestehendes Gebiet mit naturnahen oligo- bis mesotrophen und eutrophen Stillgewässern mit z. T. ausgedehnten Verlandungszonen, umgeben von Wiesenflächen, Hochstaudenfluren, Sumpf- und Niedermoorbereichen

Schutzwürdigkeit: Ausgedehnter charakteristischer Komplex naturnaher Stillgewässer mit typischer Vegetationszonierung in Verbindung mit magerem Grünland, bedeutsamer Lebensraum u. a. für Amphibien (z. B. Rotbauchunke), Biber, Fischotter

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Flachland-Mähwiesen (6510)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Lucanus cervus* [Hirschkäfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des aus zwei Teilflächen bestehenden Feuchtgebietskomplexes mit bedeutenden, naturnahen oligo- bis mesotrophen und eutrophen Stillgewässern mit zum Teil ausgedehnten, von Wiesenflächen umgebenen, Verlandungszonen.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

   Aus landesweiter Sicht hat die Region der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft in Anzahl, Ausdehnung und im Erhaltungszustand für die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) die größte Bedeutung. Das Gebiet liegt am westlichen Rand dieser Region und hat in Verbindung mit den Teichen der Königsbrücker Heide landesweite Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:
   - *Castor fiber* [Biber]
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
   - *Triturus cristatus* [Kammmolch]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Lucanus cervus* [Hirschkäfer]
   - *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]

   Die Rotbauchunke (Bombina bombina) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) haben im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ihren Verbreitungsschwerpunkt. Die Vorkommen erlangen auf Grund der Vernetzungsfunktion zwischen Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und der Königsbrücker Heide landesweite

Bedeutung. In Anbetracht der weiten Verbreitung des Bibers (*Castor fiber*) in den angrenzenden FFH-Gebieten „Ruhländer Schwarzwasser“ und „Königsbrücker Heide“ und der dortigen hohen Habitatqualität und Populationsgröße sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen kommt dem Vorkommen im Komplex der FFH-Gebiete bundesweite Bedeutung als wichtige Teilpopulation zu. Im Zusammenhang mit den Vorkommen des Fischotters (Lutra lutra) in der Königsbrücker Heide und dem Ruhländer Schwarzwasser hat das Vorkommen im Gebiet eine landesweite Bedeutung im Verbindungsbereich der ostsächsischen Schwerpunktvorkommen mit den Vorkommensgebieten des Fischotters in Westsachsen und angrenzenden Bundesländern. Dem Bachneunauge (Lampetra planeri) kommt in Verbindung mit den umliegenden Fließgewässern eine hohe landesweite Bedeutung für den Erhalt der Art zu, insbesondere da es sich bei diesem Gewässerkomplex möglicherweise um eines der letzten noch vorhandenen intakten Flachlandvorkommen handelt. Zum Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) liegen nur wenige aktuelle Nachweise aus Sachsen vor. In diesem Zusammenhang kommt gerade den Alteichenvorkommen auf den Teichdämmen eine besondere länderübergreifende Trittsteinfunktion zu. Die Vorkommen des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar) im Gebiet erhalten durch ihre hohe Individuenanzahl landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 10 Schwepnitz / Cosel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 93,7 ha und liegt nordöstlich der Ortslage Cosel. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.350 m nordöstlich des FFH-Gebietes. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird die Mopsfledermaus benannt. Innerhalb des Gebietes sind in ca. 1.350 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) der Art belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt die Mopsfledermaus nur als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Es ergeben sich keine Überlagerungen von VRG Windenergienutzung auf sächsischer Seite. Nach Kenntnisstand des RPV sind im Umfeld des FFH-Gebietes in der brandenburgischen Nachbarregion ebenfalls keine Windenergieanlagen oder VRG für Windenergie geplant (Planentwurf Teilregionalplan vom 14.09.2023, Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 2023).

Ruhländer Schwarzwasser

Gebietsnummer: FFH-140 **EU-Nummer:** DE 4649-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 54 ha

Kurzcharakteristik: Weitgehend natürlich verlaufendes Fließgewässer mit Unterwasservegetation, angrenzend teilweise ausgedehnte Grünlandbereiche (Magerwiesen, Feuchtgrünland), Groß- und Kleinseggenriede, Sümpfe und Niedermoorbereiche

Schutzwürdigkeit: Charakteristischer Komplex eines Fließgewässers und angrenzender Auenbereiche, bedeutend als Lebensraum für Grüne Keiljungfer, Biber, Fischotter, Kohärenzaspekt nach Brandenburg

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Canis lupus** [Wolf], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des weitgehend naturnah verlaufenden Fließgewässers mit Unterwasservegetation und unmittelbar angrenzender Ufer- bzw. Auenbereiche.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)

   Über die Grenzen des Gebietes hinaus hat das Ruhländer Schwarzwasser im Komplex des Fließgewässersystems der Schwarzen Elster eine herausragende überregionale Bedeutung. Hervorzuheben sind die großflächigen Vorkommen der beiden in Sachsen gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*) und Alpen- Laichkraut (*Potamogeton alpinus*). Darüber hinaus stellt es einen bedeutsamen Lebensraum und Reproduktionsgewässer zahlreicher wertvoller Tierarten dar.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:
   - *Canis lupus** [Wolf]
   - *Castor fiber* [Biber]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]
   - *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter]

   In Anbetracht der weiten Verbreitung des Bibers (Castor fiber) im Gebiet sowie in den angrenzenden FFH-Gebieten „Teichgruppe Cosel-Zeisholz“ und „Königsbrücker Heide“ und der dortigen hohen Habitatqualität und Populationsgröße sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen kommt dem Vorkommen im Komplex der FFH-Gebiete bundesweite Bedeutung als Teilpopulation zu. Im Zusammenhang mit den Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) in der „Königsbrücker Heide“ und der „Teichgruppe Cosel-Zeisholz“ hat das Vorkommen im Gebiet eine landesweite Bedeutung im Verbindungsbereich der ostsächsischen Schwerpunktvorkommen mit den Vorkommensgebieten des

Fischotters in Westsachsen und angrenzenden Bundesländern. Dem Bachneunauge (*Lampetra planeri*) mit seinem außerordentlich individuenstarken Vorkommen im Ruhländer Schwarzwasser und im Komplex mit den Vorkommen benachbarter Fließgewässer kommt eine landesweite Bedeutung für den Erhalt der Art zu, insbesondere da es sich möglicherweise um eines der letzten noch vorhandenen intakten Flachlandvorkommen handelt. Die Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Ruhländer Schwarzwasser stellen in Verbindung mit den Vorkommen an der Pulsnitz und weiteren Gewässern der Königsbrücker Heide einen wesentlichen Übergangsbereich von den Vorkommen der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft hin zum Vorkommensgebiet der Elbe dar. Damit hat das Vorkommen eine besondere landesweite Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 10 Schwepnitz / Cosel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 93,7 ha und liegt nordöstlich der Ortslage Cosel. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG grenzt mit einem Abstand von 75 m an das FFH-Gebiet an. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird die Mopsfledermaus benannt. Innerhalb des Gebietes sind in ca. 100 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) der Art belegt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Aufgrund der geringen Entfernung und der Charakteristik des VRG, laut CLC5-2018 (BKG 2025) einer Ackerfläche umgeben von Nadel- und tws. Laubwäldern, können erhebliche Auswirkungen jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung eines Abstandes von mindestens 30 m zwischen Rotorunterkante und Boden / Kronendach, einer zeitweisen Abschaltung der WEA oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Es ergeben sich keine Überlagerungen von VRG Windenergienutzung auf sächsischer Seite. Nach Kenntnisstand des RPV sind im Umfeld des FFH-Gebietes in der brandenburgischen Nachbarregion ebenfalls keine Windenergieanlagen oder VRG für Windenergie geplant (Planentwurf Teilregionalplan vom 14.09.2023, Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 2023).

Buchberge bei Laußnitz

Gebietsnummer: FFH-141 **EU-Nummer:** DE 4748-302

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 200 ha

Kurzcharakteristik: Waldbereich auf dem Höhenzug des Vorderen und Hinteren Buchberges mit naturnahen, reich strukturierten Traubeneichen-Buchenwäldern und Birkenvorwälder mit Entwicklungstendenz zu bodensauren Eichen-Buchenwäldern

Schutzwürdigkeit: Strukturreiche Buchenmischwald-Bestände, die wertvollen Lebensraum für gefährdete Tierarten wie Schwarzstorch, Rauhfußkauz und Sperlingskauz bieten sowie Fledermausjagdhabitate aufweisen

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flachland- Mähwiesen (6510); Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines Waldbereiches auf dem Höhenzug des Vorderen und Hinteren Buchberges mit naturnahen, reich strukturierten Laub- und Laubmischwaldbeständen mit kleinflächig eingeschlossen Quellen, Bachläufen und einer Waldwiese.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:
   - Flachland- Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)

   Die Buchberge bei Laußnitz stellen morphologisch und standörtlich eine Besonderheit dar. Von pflanzengeographischer Bedeutung ist das Vorkommen montan verbreiteter Pflanzenarten an der Nordgrenze ihrer geschlossenen Verbreitung in Sachsen. Hierzu gehören insbesondere Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorum*) und Purpur-Hasenlattich (*Prenanthes purpurea*).

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005:
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

   Das FFH-Gebiet besitzt eine große Bedeutung als Jagdhabitat für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), da es sich innerhalb des Waldgebietes der Laußnitzer Heide um eines der wenigen verbliebenen Laubwaldgebiete mit Altholzbeständen handelt.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 9 Laußnitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordwestlich der Ortslage Laußnitz und umfasst eine Fläche ca. 278 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 900 m nördlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des FFH-Gebietes sind in ca. 900 m Entfernung zum VRG Nahrungshabitate (ohne Reproduktion) für das Großes Mausohr und die Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht, und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla

Gebietsnummer: FFH-142 **EU-Nummer:** DE 4749-302

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 416 ha

Kurzcharakteristik: Stark verzweigtes Fließgewässernetz mit hohem Anteil natürlicher bzw. naturnah ausgeprägter Abschnitte in bewaldetem und offenem Gelände, angrenzend Dauergrünlandflächen verschiedener Feuchtegrade, Staudenfluren und Auwaldsäume sowie Moorwälder

Schutzwürdigkeit: Naturnahe Fließgewässerabschnitte in Verbindung mit feuchten Staudenfluren, Magerwiesen und kleinflächigen Waldbereichen, bedeutsamer Lebensraum für Groppe, Bachneunauge sowie Fischotter, wichtiger Migrationskorridor

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Birken-Moorwälder (91D1*); Waldkiefern-Moorwälder (91D2*); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Cottus gobio* [Groppe], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung eines stark verzweigten Fließgewässernetzes mit hohem Anteil natürlicher bzw. naturnah ausgeprägter Abschnitte in bewaldetem und offenem Gelände, der angrenzenden Dauergrünlandflächen verschiedener Feuchtegrade, sowie der Moorwälder und Auwaldsäume.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Birken–Moorwälder (Lebensraumtyp 91D1*)
   - Waldkiefern-Moorwälder (Lebensraumtyp 91D2*)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Den vorhandenen Bereichen des Übergangs- und Schwingrasenmoores (LRT 7140) kommt vor allem als Refugialstandort moortypischer und teilwiese landesweit gefährdeter Arten wie dem Laubmoos (*Aulacomnium palustre*) eine besondere Bedeutung zu. Die dem Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) zugehörigen Abschnitte der Kleinen Röder und der Orla erlangen als Habitatflächen für die Anhang II Arten eine herausragende Bedeutung.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Cottus gobio* [Groppe]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer

Die Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Bereich der Kleinen Röder deuten auf die naturnahe Struktur des Gewässers hin und haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Das im Gebiet ausgewiesene Fischotterhabitat stellt sich zwar recht kleinflächig für den Fischotter (*Lutra lutra*) dar, steht jedoch mit benachbarten Gebieten in vielfältigen Wechselbeziehungen und erlangt somit eine wichtige Funktion im Verbundsystem des Natura 2000-Gebietsnetzes.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 39 östlich Ottendorf-Okrilla

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG liegt östlich der Ortslage Ottendorf-Okrilla und nördlich der Bundesautobahn A 4. Es umfasst eine Fläche von etwa 49,7 ha. Es wurden mit Stand 11/2025 keine WEA in dem VRG errichtet.

Das VRG befindet sich 75 m entfernt von dem FFH-Gebiet. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine windenergiesensiblen Arten benannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Rödertal oberhalb Medingen

Gebietsnummer: FFH-143 **EU-Nummer:** DE 4848-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 770 ha

Kurzcharakteristik: Fließgewässersystem der Röder mit mehreren Nebenbächen, Gewässer stark mäandrierend mit Steilufern, Kolken und Inseln, begleitend Auwaldreste, Staudenfluren, Feuchtgrünland, an Talhängen naturnahe Waldbestände sowie Felsbildungen

Schutzwürdigkeit: Wertvolle Bereiche naturnaher Fließgewässer mit Auwaldbeständen, Uferstaudenfluren in Verbindung mit naturnahen Stillgewässern, Buchen-, Eichen-Hainbuchenwäldern, mageren Frischwiesen, wichtiger Wanderkorridor Fischotter, Fledermaushabitat

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Schlucht- und Hangmischwälder (9180*); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Osmoderma eremita* [Eremit*]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der zum Teil stark mäandrierenden, naturnahen Röder mit mehreren Nebenbächen, die von Auenwaldresten, Staudenfluren, Feuchtgrünland und naturnahen Waldbeständen sowie Felsbildungen an den Talhängen flankiert werden.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
   - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Schlucht- und Hangmischwälder (Lebensraumtyp 9180*)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Herausragende Bedeutung besitzt das Seifersdorfer Tal, ein ca. 4 km tiefes bis 400 m breites, nicht durch stark befahrene Verkehrswege zerschnittenes Durchbruchstal mit weiter ökologischer Amplitude. Innerhalb der Kerbtäler (Seifersdorfer Tal, Hüttertal und Tal der Schwarzen Röder unterhalb Kleinwolmsdorf) sind naturnahe, strukturreiche Fließgewässerabschnitte (LRT 3260) erhalten. Die im Seifersdorfer Tal ausgebildeten Flechtenfluren (LRT 8220), einschließlich der fragmentarisch entwickelten Pioniervegetation und Felsheiden sind lokal von erheblicher Bedeutung als Sonderstandort und Lebensraum für wärmeliebende Organismen. Von gebietsübergreifender Bedeutung sind die im Seifersdorfer Tal und im Umfeld von Liegau-Augustusbad auftretenden, ausnahmslos in günstigem Erhaltungszustand befindlichen bodensauren Buchenwaldausbildungen (LRT 9110). Die anzutreffenden, anteilig relativ großflächigen Ausbildungen der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (LRT 91E0*) sind bei charakteristischer Krautschichtausstattung naturschutzfachlich überdurchschnittlich relevant.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004:
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
   - *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
   - *Triturus cristatus* [Kammmolch]
   - *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]
   - *Osmoderma eremita** [Eremit]

   Eine besondere Bedeutung kommt dem Fischotterbestand (*Lutra lutra*) im Revier Großharthau/Röderteiche und Umgebung als Verbindungs- und Wanderkorridor sowie als Reproduktionshabitat zu. Die gebietsübergreifende Bedeutung der Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) besteht in seinem relativ großen Gesamtumfang (Anzahl und Größe der Einzelvorkommen), der in Gebieten außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte selten ist. Das vitalste von allen Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) ist das Einzelvorkommen im Steinbach oberhalb des Stausees Wallroda. Es ist als besonders starkes Vorkommen auch im Vergleich mit anderen Vorkommensgebieten hervorzuheben.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 - Rödertal östlich Medingen, Hermsdorfer Senke, Seif

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 39 Östlich Ottendorf-Okrilla

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt östlich der Ortslage Ottendorf-Okrilla und nördlich der Bundesautobahn A 4. Es umfasst eine Fläche von etwa 49,7 ha. Es wurden mit Stand 11/2025 keine WEA in dem VRG errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.400 m entfernt von der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche wurden Nahrungshabitate (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - Hüttertal

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - Schwarze Röder bei Arnsdorf

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 - westliche Massenei

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 14 Nördlich Karswald

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südwestlich der Ortslage Arnsdorf und umfasst eine Fläche von etwa 50 ha. Es wurden mit Stand 11/2025 keine WEA in dem VRG errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 700 m entfernt von der Teilfläche des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb der Teilfläche wurde in ca. 2.450 m Entfernung zum VRG ein Nahrungshabitat (ohne Reproduktion) des Großen Mausohrs festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem Habitat erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 5 - Schwarze Röder westlich Großharthau

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilfläche des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Das nächstgelegene VRG Windenergienutzung befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berührt mit seinem Wirkbereich diese Teilfläche ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG Windenergienutzung überschneiden sich nicht und liegen nicht zwischen einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes, sodass Auswirkungen weder in Kumulation noch in Bezug auf die Kohärenz der Teilflächen durch die VRG erzeugt werden.

Obere Wesenitz und Nebenflüsse

Gebietsnummer: FFH-145 **EU-Nummer:** DE 4850-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 684 ha

Kurzcharakteristik: Ausgedehntes, gut ausgeprägtes Fließgewässersystem der Wesenitz mit Nebenbächen und Quellgebieten in vier Teilabschnitten, angrenzend verschiedene naturnahe Laubwaldgesellschaften, Staudenfluren, Grünlandbestände und Stillgewässer

Schutzwürdigkeit: Reich strukturiertes Talgebiet mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, verschiedenen Auwaldgesellschaften, gut ausgeprägten Laubmischwäldern, Birken-Moorwäldern und Zwischenmoorbereichen, wichtiger Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Feuchte Hochstaudenfluren (6430); Flachland-Mähwiesen (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des ausgedehnten, gut strukturierten Fließgewässersystems der Wesenitz mit ihren Nebenbächen und Quellgebieten sowie der angrenzenden Auenwaldgesellschaften, naturnahen Laubmischwäldern, Zwischenmoorbereichen, Staudenfluren, Grünlandbeständen und Stillgewässern.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2005:
   - Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
   - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140)
   - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
   - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
   - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Eine besondere gebietsübergreifende Bedeutung kommt den Fließgewässern mit Unterwasservegetation (LRT 3260) zu. Hervorzuheben ist der durchgehend naturnah ausgeprägte Lauf der Wesenitz. Ebenso sind die Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (LRT 91E0*) in der Ausbildung der Bach-Eschenwälder überregional bedeutend, da diese Flächengröße in Sachsen selten anzutreffen ist. Die charakteristisch für das Lausitzer Tiefland quellwassergespeisten Teiche nördlich von Rammenau mit den wertvollen Vegetationsabfolgen mesotropher Stillgewässer sind überregional bedeutsam.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:
- *Lutra lutra* [Fischotter]
- *Myotis myotis* [Großes Mausohr]
- *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
- *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
- *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
- *Triturus cristatus* [Kammmolch]

Die Vorkommen des stark gefährdeten Bachneunauges (*Lampetra planeri*) befinden sich innerhalb des typischen Verbreitungsgebietes in Sachsen und stellen die besondere Charakterart des Gebietes dar. Der Rotbauchunkenbestand besitzt eine große regionale Bedeutung, da er der einzig verbliebene im Einzugsbereich der Wesenitz unterhalb von Bischofswerda ist und von hier aus ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial über die naturnahe Wesenitzaue besteht. Eine besondere Bedeutung kommt der Wesenitz als Verbindungs- und Wanderkorridor für die im Gebiet bereits reproduzierenden Fischotterbestände zu.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilfläche 1 - Fließgewässersystem Wesenitz-Grunabach

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 15 Großdrebnitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG liegt südöstlich der Ortslage Großharthau und umfasst eine Fläche von ca. 119,9 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich 75 m entfernt von der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche wurden keine Habitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus festgestellt (LfULG o. J. l).

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 2 - Fließgewässersystem Rotes Floß und 3 - Fließgewässersystem Zufluss vom Mahlteich

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 - Fließgewässersystem Weickersdorfer Bach und Großdrebnitz

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 15 Großdrebnitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südöstlich der Ortslage Großharthau und umfasst eine Fläche von ca. 119,9 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.900 m entfernt von der Teilfläche des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche wurden keine Habitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus festgestellt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz

Gebietsnummer: FFH-147 **EU-Nummer:** DE 4551-303

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 254 ha

Kurzcharakteristik: Bedeutende Wochenstuben, sonstige Quartiere und Nahrungsgebiete (Grünland, Waldflächen, Fließgewässer) von Fledermäusen in der Heide- und Teichlandschaft, dem Gefilde sowie dem Bergland der Oberlausitz.

Das Gebiet umfasst neben drei flächenhaften Vorkommen bzw. Nahrungshabitaten (Berthelsdorf, Hainewalde, Wehrsdorf) nicht flächenhafte Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) in den Orten Knappenrode (Fensterläden der Gebäude Ernst-Thälmann-Straße Nr. 1 und Nr. 5), Cunewalde (Fensterläden des Altersheimes), Bischdorf (Turmspitze der Kirche), Görlitz (Dachboden der Frauenkirche), Lohsa (Dachboden der Kirche), Niesky (Teilbereich des Dachbodens der Mittelschule II), Wehrsdorf (Schieferverkleidung mit dahinter liegenden Hohlräumen am Gebäude Lessingstraße Nr. 9), Hainewalde (Dach-boden des Pfarramtes), Berthelsdorf (Turmkuppel und Dachboden der Evang. Kirche), Baruth (Turmkuppel und Dachboden der Kirche), Sohland/Rotstein (Turmkuppel der Evang. Kirche), Neschwitz (Kellergewölbe des Schlosses im Park Neschwitz).

Schutzwürdigkeit: Wochenstuben, Quartiere und Nahrungshabitate von Mopsfledermaus und Großem Mausohr mit einer hohen Bedeutung für Sachsen, darüber hinaus Vorkommen zahlreicher weiterer gefährdeter Fledermausarten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Flachland-Mähwiesen (6510); Hainsimsen-Buchenwälder (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Wochenstuben, Winterquartiere und Nahrungshabitate verschiedener Fledermausarten.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2007:
   - Flachland –Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
   - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007:
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

   Knapp ein Viertel der bekannten Wochenstuben des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) im Freistaat Sachsen liegen im FFH-Gebiet, darunter die Bischdorfer Wochenstube, die mit mehr als 700 Weibchen zu den größten im Freistaat gehört. Die Wochenstuben und die Jagdhabitate in der Lausitz sind daher von landesweiter Bedeutung. Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) ist aktuell in Sachsen vom Aussterben bedroht. Die Wochenstuben der Art im FFH-Gebiet sind schon auf Grund der hochgradigen Gefährdung der Art von überregionaler Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Teilflächen 1 - Hainewalde (Jagdhabitat Großes Mausohr und Mopsfledermaus) und 2 - Wehrsdorf (Jagdhabitat Mopsfledermaus)

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - Berthelsdorf (Jagdhabitat / Sommerquartierkomplex Großes Mausohr und Mopsfledermaus)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 31 Bernstadt / Russen

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 23,2 ha und befindet sich westlich der Ortslage Bernstadt a. d. Eigen. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das Gebiet befindet sich in ca. 400 m entfernt von der Teilfläche des FFH-Gebietes. Es handelt sich um ein Jagdhabitat / Sommerquartierkomplex des Großes Mausohrs und der Mopsfledermaus. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr nicht und die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Trotz der einer Entfernung von unter 1.000 m sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da es sich bei dem VRG, laut CLC5-2018 (BKG 2025) überwiegend um eine Ackerfläche handelt. In geringen Umfang können Waldrandbereiche von den Rotoren überlagert werden, sodass hier Konflikte möglich sind. Diese potenziellen Konflikte sind jedoch im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die konkrete Standortwahl (Micro-Siting) oder die Beauflagung einer zeitweisen Abschaltung der WEA oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 - Baruth, Kirche (Wochenstube des Großen Mausohrs)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 25 östlich Baruth

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 126,9 ha und befindet sich östlich der Ortslage Baruth. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.450 m östlich der Teilfläche 4 des FFH-Gebietes. Es handelt sich um eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem wird der empfohlene Abstand zu Fledermaus-FFH-Objekten von 1.000 m eingehalten, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten sind (SMEKUL 2024).

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 5 - Lohsa, Kirche (Wochenstube des Großen Mausohrs), 6 - Niesky, Rote Schule (Mittelschule II) (Wochenstube des Großen Mausohrs)

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 7 - Knappenrode, Ernst-Thälmann-Straße Nr. 1 und 8 Knappenrode, Ernst-Thälmann-Straße Nr. 5 (Gebäudequartiere der Mopsfledermaus)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 37 Weißkollm

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südwestlich der Ortslage Weißkollm. Es umfasst eine Fläche von etwa 82,6 ha. Es wurden mit Stand 11/2025 keine WEA in dem VRG errichtet. Fünf WEA befinden sich mit Stand 11/2025 im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das Gebiet befindet sich in ca. 1.200 m und ca. 1.250 m zu den Teilflächen des FFH-Gebietes. Es handelt sich um Gebäudequartiere der Mopsfledermaus. Grundsätzlich gilt die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem wird der empfohlene Abstand zu Fledermaus FFH-Objekten von 1.000 m eingehalten, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten sind (SMEKUL 2024).

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 9 - Wehrsdorf, Gebäude Lessingstraße 9 (Wochenstube der Mopsfledermaus), 10 - Cunewalde, Altersheim (Wochenstube der Mopsfledermaus), 11 - Hainewalde, Pfarramt (Wochenstube des Großen Mausohrs), 12 - Berthelsdorf, Evangelische Kirche (Wochenstube des Großen Mausohrs,) und 13 - Neschwitz, Schlosskeller (Zwischenquartier für Großes Mausohr und Mopsfledermaus)

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 14 - Sohland/Rotstein, Evangelische Kirche (Quartier des Großen Mausohrs)

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 18 Sohland a. R.

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG wird gegenüber dem Regionalplan 2023 in Richtung Ortslage Sohland erheblich reduziert. Auch in Richtung Deutsch Paulsdorf erfolgt eine Reduzierung, um sicherzustellen, dass der Rotor einer WEA nicht in das östlich angrenzende SPA-Gebiet hineinreicht. Das VRG erstreckt sich im Gegenzug ca. 500 m weiter nach Norden sowie kleinflächig nach Süden. Es umfasst eine Fläche von ca. 50,9 ha. Innerhalb des Gebietes sind mit Stand 11/2025 zwei WEA in Betrieb, eine weitere befindet sich „vor der Inbetriebnahme“. Weitere sieben WEA bestehen außerhalb, jedoch in direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG.

Das Gebiet befindet sich in ca. 1.950 m zu der Teilfläche des FFH-Gebietes. Es handelt sich um ein Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs. Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem wird der empfohlene Abstand zu Fledermaus FFH-Objekten von 1.000 m eingehalten, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten sind (SMEKUL 2024).

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilflächen 15 - Bischdorf, Kirche (Wochenstube des Großen Mausohrs) und 16 - Görlitz, Frauenkirche (Wochenstube des Großen Mausohrs)

Vorprüfung

Innerhalb dieser Teilflächen des FFH-Gebietes sowie innerhalb des 200 m Puffers sind im Regionalplan keine VRG Windenergienutzung festgelegt. Die nächstgelegenen VRG Windenergienutzung befinden sich in einer Entfernung von über 2.000 m und berühren mit ihrem Wirkbereich diese Teilflächen ebenfalls nicht.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG Windenergienutzung überschneiden sich nicht, sodass keine kumulativen Auswirkungen durch die VRG erzeugt werden. Ebenso sind die maßgeblichen Jagdhabitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus jeweils Bestandteil der Teilflächen des FFH-Gebietes. Keines der VRG befindet sich zwischen den Quartieren und diesen Jagdhabitaten.

Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf

Gebietsnummer: FFH-151 **EU-Nummer:** DE 4748-301

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 227 ha

Kurzcharakteristik: Breiter Teich und weitere naturnahe Stillgewässer bei Zschorna, Teichkette am Heidewiesenbach (jeweils mit Verlandungsvegetation) und naturnahe Fließgewässerabschnitte, verschiedene (Feucht-) Grünland- und Moor(wald)bereiche

Schutzwürdigkeit: Avifaunistisch sehr wichtiges Gebiet (sowohl für residente als auch für Zugvögel), Teil eines SPA-Gebietes, Lebensraum für Fischotter und artenreiche Amphibienfauna

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130); Eutrophe Stillgewässer (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Flachland-Mähwiesen (6510); Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Castor fiber [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Lampetra planeri* [Bachneunauge], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Osmoderma eremita** [Eremit]

Erhaltungsziele

1. Erhaltung des Breiten Teiches und weiterer naturnaher Stillgewässer bei Zschorna, der Teichkette am Heidewiesenbach, der naturnahen Fließgewässerabschnitte, sowie Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägungen, Moor- und Bruchwaldbereiche.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

   Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:
   - Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130)
   - Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
   - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
   - Flachland Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
   - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Lebensraumtyp 91E0*)

   Es konnten in den Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) teilweise großflächige Tännel-Rasen festgestellt werden. Diese wurden von den in Sachsen stark gefährdeten Dreimännigem Tännel (*Elatine triandra*), Sechsmännigem Tännel (*Elatine hexandra*) und Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine hydropiper*) gebildet, wodurch dieser Lebensraumtyp regionale Bedeutung erlangt. Im Gebiet werden die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) durch Abschnitte des Springbachs, die zum Teil einen sehr guten Zustand und ein überdurchschnittlich gutes Arteninventar aufweisen und regional bedeutsam sind, repräsentiert. Die Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (LRT 91E0*) in Ausbildung der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder sind auf Grund ihrer Seltenheit und als Bestandteil der natürlichen Ausstattung des FFH-Gebietes bedeutend.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

   Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:
   - *Castor fiber* [Biber]
   - *Lutra lutra* [Fischotter]
   - *Myotis dasycneme* [Teichfledermaus]
   - *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
   - *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

- *Bombina bombina* [Rotbauchunke]
- *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
- *Osmoderma eremita** [Eremit]

Im FFH-Gebiet konnten vier Vorkommensgebiete beziehungsweise Habitatflächen des Eremiten (*Osmoderma eremita*)* erfasst werden, wovon auf mindestens zwei Flächen (Breiter Teich/Brettmühlenteich, Umfeld Feldmühle) reproduzierende Metapopulationen bestehen. Folglich wird das Vorkommen der Art als sehr bedeutsam eingestuft. Das Bachsystem stellt ein für Sachsen und die Natura-2000-Gebietskulisse bedeutendes Vorkommensgebiet des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), dass im Übergangsbereich vom Hügel- zum Flachland angesiedelt ist, obwohl die Flachlandvorkommen in Sachsen bis auf wenige Ausnahmen erloschen sind, dar. Der regional bedeutsame Bestand der in Sachsen stark gefährdeten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) befindet sich an der westlichen Verbreitungsgrenze in Mitteleuropa, wo prinzipiell alle Populationen einen hohen naturschutzfachlichen Stellenwert besitzen. Die aktuellen Nachweise der extrem seltenen Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) sind für Sachsen und für die Schutzgebietskulisse Natura 2000 von besonderem Interesse, da mit Stand 11/2025 nur wenige Beobachtungen aus dem Freistaat vorliegen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 9 Laußnitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordwestlich der Ortslage Laußnitz und umfasst eine Fläche ca. 278 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.700 m östlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden die Mopsfledermaus, Teichfledermaus und das Große Mausohr explizit benannt. Innerhalb des FFH-Gebietes sind in ca. 1.700 m Entfernung zum VRG Jagdhabitate (Jagdhabitate / Sommerquartierkomplexe) für das Großes Mausohr, die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus benannt (LfULG o. J. l). Grundsätzlich gelten das Große Mausohr und die Teichfledermaus nicht, sowie die Mopsfledermaus nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu den Habitaten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Schwarzwasserniederung

Gebietsnummer: FFH BB 373 **EU-Nummer:** DE 4649-303

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Fläche: 369,5 ha

Gebietsbeschreibung: Naturnahes Fließ des Ruhlander Schwarzwassers mit begleitenden Grünland-, Feucht- und Nasswald- sowie kleinflächigen Moorlebensräumen.

Repräsentative und kohärenzsichernde, z.T. für den Erhalt charakteristischer Artenspektren bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH RL, insbesondere der Fließgewässer und Laubmischwälder.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharition*s (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (9160); Moorwälder (91D0*); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri [Bachneunauge], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Bombina bombina* [Rotbauchunke]

Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele gemäß Fünfundzwanzigster Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgren-zungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]):

(1) Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

(2) Soweit Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flächengleich mit den in Anlage 2 aufgeführten Naturschutzgebieten sind, ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus der jeweiligen Verordnung über das Naturschutzgebiet. Die in einem Gebiet jeweils anwendbaren Schutzgebietsverordnungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Spezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Schwarzwasserniederung“ gemäß Anlage 2 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der o. g. Verordnung i. V. m. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasser bei Lipsa“ vom 13. März 2002 (GVBl. II S. 258):

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260),
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140),
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli–Stellario-Carpinetum*) (9160).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)
- Moorwälder (91D0*),
- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 10 Schwepnitz / Cosel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 93,7 ha und liegt nordöstlich der Ortslage Cosel. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 100 m von dem FFH-Gebiet entfernt. Das FFH-Gebiet grenzt teilweise unmittelbar an die Planungsregion und die sächsischen FFH-Gebiete „Ruhländer Schwarzwasser“ (DE 4649-301) und „Königsbrücker Heide“ (DE 4648-302) an. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird das Große Mausohr benannt. In der Managementplanung des Gebietes sind keine konkreten Habitate für das Große Mausohr dokumentiert, lediglich der Hinweis: *„(…) Darüber hinaus finden sich in der Niederung Lebensräume des Großen Mausohrs (Myotis myotis), (…).“* (MLUL 2014). Grundsätzlich gilt das Großes Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Aufgrund der geringen Entfernung und der Charakteristik des VRG, laut CLC5-2018 (BKG 2025) einer Ackerfläche umgeben von Nadel- und tws. Laubwäldern können erhebliche Auswirkungen jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung einer zeitweisen Abschaltung der WEA oder bspw. einer Ökologischen Baubegleitung können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf der Projektebene nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Es ergeben sich keine Überlagerungen von VRG Windenergienutzung auf sächsischer Seite. Nach Kenntnisstand des RPV sind im Umfeld des FFH-Gebietes in der brandenburgischen Nachbarregion ebenfalls keine Windenergieanlagen oder VRG für Windenergie geplant (Planentwurf Teilregionalplan vom 14.09.2023, Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 2023).

Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej

EU-Nummer: PLH020066

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Fläche: 1 534 ha

Managementplan: ja: ☒ nein: ☐

Gebietsbeschreibung: Das FFH-Gebiet ist Teil des Lausitzer Neißetals (Dolina Nysy Łużyckiej) zwischen Görlitz (Zgorzelec) und Rohnau (Trzciniec). Die Lausitzer Neiße ist in diesem Abschnitt ein regulierter Fluss, aber häufige Überschwemmungen führen zu einem guten Erhaltungszustand der begleitenden Lebensräume. An den Talhängen und auf dem Abschnitt des engen Durchbruchstales oberhalb von Rusdorf (Posada) bildeten sich Waldgesellschaften, die insgesamt etwa 35% der Gebietsfläche ausmachen. Außerdem gibt es ausgedehnte Wiesenflächen (ca. 30%) und Ackerflächen. Das Gebiet ist von einer ausgedehnten Weide- und Agrarwirtschaft mit einem Mosaiksystem von Lebensräumen und vielen wertvollen Arten von Flussbiotopen geprägt.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion* (9180*); Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lutra lutra [Fischotter], *Castor fiber* [Biber], *Myotis myotis* [Großes Mausohr], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Bombina bombina* [Rotbauchunke], *Lampetra fluviatilis* [Flussneunauge], *Cottus gobio* [Groppe], *Aspius aspius* [Rapfen], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]

Gefährdung

Veränderung der Nutzungsart, Intensivierung der Weide- und Forstwirtschaft, Wegfall von Weideplätzen oder Mahd, Veränderungen des spezifischen Fischbestandes der Altarme, Verschmutzung des Wassers, Einsatz von Chemikalien in der Landwirtschaft in den Nachbargebieten

---

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 1 Ostritz-Leuba

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet (VRG) Windenergienutzung reduziert sich gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan von 2023 im östlichen Bereich aufgrund erweiterter Abstände zur Bebauung. Im Gegenzug wird das VRG in Richtung Westen erweitert und umfasst nun eine Fläche von ca. 116,9 ha. Innerhalb des VRG sind insgesamt sechs Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb, jedoch im räumlichen Zusammenhang zum VRG. Mit Stand 11/2025 liegen für das Repowering von 2 WEA im Norden des VRG sowie der Neuerrichtung einer weiteren WEA im südlichen Bereich des VRG Genehmigungsbescheide des Landratsamtes Görlitz vor.

Das VRG befindet sich ca. 1.250 m westlich des FFH-Gebietes „Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej“. Relevant in Bezug auf die FFH-Vorprüfung ist ausschließlich eine potenzielle Betroffenheit des in den Erhaltungszielen benannten Großen Mausohrs [*Myotis myotis*]. Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 3 Ostritz-Süd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich westlich des Klosters St. Marienthal und umfasst eine Fläche von etwa 116,2 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.950 m westlich des FFH-Gebietes „Przełomowa Dolina Nysy Łużyckiej“. Relevant in Bezug auf die FFH-Vorprüfung ist ausschließlich eine potenzielle Betroffenheit des in den Erhaltungszielen benannten Großen Mausohrs [*Myotis myotis*]. Grundsätzlich gilt das Große Mausohr nicht als besonders schlaggefährdet (SMEKUL 2024). Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu dem FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden VRG befinden sich ca. 2.650 m voneinander entfernt, sodass es zu einer Überschneidung der Wirkbereiche kommt. Der Wirkbereich von 2.000 m beruht auf den Abstandsempfehlungen gem. Sächsischem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2024) für bekannte Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine besonders schlaggefährdeten Fledermausarten benannt sowie finden sich keine dem RPV bekannten Winterquartiere in dem Gebiet, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Auf polnischer Seite befinden sich mehrere Windparks bzw. Planungen für Windparks in zum Teil geringerer Entfernung zum FFH-Gebiet (Windpark Sulikow ca. 400 m, Planungen im Gebiet der Stadt Bogatynia zum Teil direkt angrenzend).

Im Ergebnis wird eingeschätzt, dass die den polnischen Planungen am nächsten liegenden VRG (EW 1 Ostritz-Leuba, EW 3 Ostritz-Süd) nicht zu Zusatzbelastungen führen, die zusammen mit den polnischen Planungen als erheblich für das FFH-Gebiet einzustufen sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es sich beim FFH-Gebiet um eine bandartige Struktur entlang des Fließgewässers handelt und relativ wenig Austauschbeziehungen mit Räumen außerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Aus regionalplanerischer Sicht sind somit bei einer Bewertung potenziell kumulativer Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass damit keine Einzelverträglichkeit von Plänen und Projekten beurteilt wird, die nicht Bestandteil der Festlegungen des Regionalplanes sind. Der regionalplanerische Nachweis im Rahmen dieser Vorprüfung beschränkt sich darauf, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen dieses Planes keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die als erheblich einzustufen wären.

Pieńska Dolina Nysy Łużyckiej

EU-Nummer: PLH020086

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☒
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☐

Fläche: 2354 ha

Managementplan: ja: ☐ nein: ☒

Gebietsbeschreibung: Das FFH-Gebiet beginnt unterhalb von Zgorzelec und erstreckt sich überwiegend im Tal der Lausitzer Neiße (Dolina Nysy Łużyckiej) bis in die Wojewodschaft Lebus (Województwo lubuskie). Das Gebiet umfasst neben der Lausitzer Neiße auch Teile von deren Zuflüssen Bielawka und Żółta woda. Der am besten erhaltene Teil des Tales ist ein Abschnitt in der Umgebung der ehemaligen Siedlung Tormersdorf (Prędocice), in dem alte Altarme, Erlenwälder und Übergangstorfmoore in verschiedenen Nachfolgephasen erhalten geblieben sind. Besondere Naturwerte repräsentieren die Überreste von Wiesen auf der Flutterrasse der Lausitzer Neiße. An manchen Stellen hat sich ein Mosaik aus Schilf, umgeben von alten Flussbetten herausgebildet. Zu den wertvollen Waldgemeinschaften gehören Überreste von Erlen-Eschen-Wäldern in den Tälern der Lausitzer Neiße und der Bielawka.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (2330); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150); Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260); Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210); Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430); Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (6510); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (9170); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190); Moorwälder (91D0*); Auenwälder mit *Alnus glutinos*a und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae, Salicion albae*) (91E0*); Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (91F0), Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bombina bombina [Rotbauchunke], *Triturus cristatus* [Kammmolch], *Leucorrhinia pectoralis* [Große Moosjungfer], *Lycaena dispar* [Großer Feuerfalter], *Maculinea nausithous* [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Maculinea teleius* [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling], *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer], *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus], *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter], *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet (VRG) Windenergienutzung wurde gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan 2023 im Osten reduziert. Im Gegenzug ist es im zentralen Bereich erweitert worden und umfasst eine Fläche von ca. 226,9 ha. Innerhalb des VRG wurden zwischen 2001 und 2020 insgesamt 25 Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG. Acht WEA befinden sich mit Stand 11/2025 in Genehmigungsverfahren und sollen 14 bestehende WEA ersetzen.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung EW 16 Charlottenhof befindet sich ca. 1,7 km westlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden *Myotis myotis* [Großes Mausohr] und *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] genannt. Konkrete zeichnerische Unterlagen mit einer Darstellung der Habitatflächen der Fledermausarten *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] und *Myotis myotis* [Großes Mausohr] liegen dem Regionalen Planungsverband für dieses FFH-Gebiet nicht vor. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr [*Myotis myotis*] nicht sowie die Mopsfledermaus [*Barbastella barbastellus*] nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Ca. 35 % der Fläche des VRG sind im Regionalplan 2023 bereits als VRG/EG EW 20 sowie EW_{Rep} 50 ausgewiesen. Es umfasst eine Fläche von ca. 456,6 ha. Es bestehen 9 WEA innerhalb und zwei WEA außerhalb, aber in direkt östlich des VRG. Für den südlichen Teil des VRG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor. Mit Stand 11/2025 befindet sich der B-Plan im Änderungsverfahren, mit dem das Repowering der drei südlichen WEA ermöglicht werden soll.

Das VRG EW 20 Deschka befindet sich ca. 1,4 km westlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden *Myotis myotis* [Großes Mausohr] und *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] genannt. Konkrete zeichnerische Unterlagen mit einer Darstellung der Habitatflächen der Fledermausarten *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] und *Myotis myotis* [Großes Mausohr] liegen dem Regionalen Planungsverband für dieses FFH-Gebiet nicht vor. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr [*Myotis myotis*] nicht und die Mopsfledermaus [*Barbastella barbastellus*] nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 33 Rothenburg / Nieder-Neundorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet Windenergienutzung (VRG) befindet sich südwestlich der Ortslage Nieder-Neundorf und umfasst eine Fläche von ca. 129,7 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Das VRG EW 33 Nieder-Neundorf befindet sich ca. 1,8 km westlich des FFH-Gebietes. In den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes werden *Myotis myotis* [Großes Mausohr] und *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] genannt. Konkrete zeichnerische Unterlagen mit einer Darstellung der Habitatflächen der Fledermausarten *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus] und *Myotis myotis* [Großes Mausohr] liegen dem Regionalen Planungsverband für dieses FFH-Gebiet nicht vor. Grundsätzlich gelten das Große Mausohr [*Myotis myotis*] nicht und die Mopsfledermaus [*Barbastella barbastellus*] nur dann als besonders schlaggefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden bzw. Kronendach weniger als 30 m beträgt (SMEKUL 2024). Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, weisen einen Abstand der Rotorunterkante zum Erdboden von ca. 100 m auf. Zudem sind allein aufgrund der Entfernung von über 1.000 m erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die VRG EW 20 und EW 33 befinden sich ca. ca. 2.050 m voneinander entfernt, sodass es zu einer Überschneidung des Wirkbereichs kommt. Der Wirkbereich von 2.000 m beruht auf den Abstandsempfehlungen gem. Sächsischem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2024) für bekannte Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen. In den Erhaltungszielen des Gebietes sind keine besonders schlaggefährdeten Fledermausarten benannt sowie finden sich keine bekannten Winterquartiere in dem Gebiet, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Somit sind auch bei einer kumulativen Betrachtung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

Anhang 5: SPA-Gebiete

SPA-Gebiete-Übersicht

EU-Gebietscode / landesintern	Name	Seite
DE 4647-451/ 31	Mittleres Rödertal (Region OE/OE)	*
DE 4648-452/ 32	Teiche bei Zschorna (Region OE/OE)	**245**
DE 4747-451/ 33	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft (inkl. OE/OE)	*
DE 4748-451/ 34	Laußnitzer Heide (inkl. OE/OE)	**247**
DE 4648-451/ 35	Königsbrücker Heide (inkl. OE/OE)	**249**
DE 4649-451/ 36	Teiche nordwestlich Kamenz	**252**
DE 4650-451/ 37	Teichgebiet Biehla-Weißig	**255**
DE 4650-452/ 38	Jeßnitz und Thury	*
DE 4651-451/ 39	Doberschützer Wasser	*
DE 4752-451/ 40	Teiche zwischen Neschwitz und Lomske	*
DE 4752-452/ 41	Spreeniederung Malschwitz	*
DE 4753-451/ 42	Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz	**257**
DE 4550-451 / 43	Dubringer Moor	**266**
DE 4450-451/ 44	Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda	**269**
DE 4551-451/ 45	Spannteich Knappenrode	**279**
DE 4552-451/ 46	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	**282**
DE 4552-452/ 47	Muskauer und Neustädter Heide	**288**
DE 4554-451/ 49	Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt	**296**
DE 4454-451/ 50	Neißetal	**300**
DE 4654-451/ 51	Doras Ruh	**309**
DE 4754-451/ 52	Talsperre Quitzdorf	**312**
DE 4655-451/ 53	Teiche und Wälder um Mückenhain	**314**
DE 5153-451 / 55	Zittauer Gebirge	*
DE 4951-451/ 56	Hohwald und Valtenberg (inkl. OE/OE)	*
DE 4353-421/ 7029	Zschornoer Heide (BB)	*
DE 4450-421/ 7031	Lausitzer Bergbaufolgelandschaft (BB)	*
PLB020005	Bory Dolnośląskie (PL)	**318**
CZ0421006	Labské pískovce (CZ)	*

*** - Für dieses Gebiet wird keine Vorprüfung durchgeführt, da innerhalb des SPA-Gebietes sowie in dem gebietsspezifischen Puffer (minimal 200 m / maximal 5.000 m) keine Vorranggebiete ausgewiesen sind. Somit sind diese Gebiete von keinem Wirkbereich eines Vorranggebietes betroffen.**

SPA-Gebiete-Einzelprüfungen

TEICHE BEI ZSCHORNA

Gebietsnummer:	SPA-032	**EU-Nummer:**	DE 4648-452
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	1 506 ha		

Gebietsbeschreibung: Teichgebiet mit 3 Teilflächen, Verlandungsvegetation z.T. mit Niedermoor und Feuchtgrünland, Teiche umgeben von Nadelforsten und Laubwald sowie Grünland, Bäche und Gräben, z.T. naturnah, Auwald- und Moor(wald)bereiche

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Teichgebiete und Fließgewässer sowie der halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder. Das Gebiet hat besondere Bedeutung für Arten, die auf das Nebeneinander der zuvor genannten Lebensräume angewiesen sind.

Bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für Wasservogelarten, insbesondere während des Durchzuges.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzschutzgebiet „Teiche bei Zschorna“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrweihe, Schwarzhalstaucher und Schwarzkopfmöwe.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- und Blessgans dar und ist wichtig für die Gewährleistung einer räumlichen Ausgewogenheit der Meldekulisse im Hinblick auf den Rothalstaucher.
5. Ziel in dem überwiegend bewaldeten Gebiet der Zschornaer (Sand-Schotter-)Platte im Südwesten der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit kleinen Auen und mehreren Teichen, wie Großteich (Staubecken) und Breiter Teich bei Zschorna, ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche im Nordwestteil (südlich Schönfeld) und weitere kleine naturnahe Standgewässer, jeweils mit eutrophen Verlandungsserien sowie verschiedene (Feucht-) Grünland-, Erlen-Eschen-Auenwald- und Moor(wald)bereiche (z.B. Birken-Moorwald), teils naturnahe Fließgewässer (Bäche und Gräben) mit östlichem Anschluss an das weitgehend offene Thiendorfer Kleinkuppengebiet (Großenhainer Pflege) mit Grünland- und Ackernutzung.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 9 Laußnitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordwestlich der Ortslage Laußnitz und umfasst eine Fläche ca. 278 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das SPA-Gebiet besteht aus 4 Teilflächen, wobei eines östlich von Thiendorf direkt an die Planungsregion angrenzt. Die anderen drei Teilflächen befinden sich in einer Entfernung von mindestens ca. 1,9 km zur Grenze der Planungsregion. Das VRG nähert sich der Teilfläche an der Planungsregionsgrenze bis auf ca. 2.650 m an. Die anderen Teilflächen liegen ca. 3.500 m bzw. ca. 6.000 m vom VRG entfernt.

Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Rohrweihe und Rotmilan bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen spezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von weit über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie dem in Beziehung stehenden SPA-Gebiet „Mittleres Rödertal (DE 4647-451)“ blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

LAUßNITZER HEIDE

Gebietsnummer:	SPA-034	EU-Nummer:	DE 4748-451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	1 439 ha		

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet umfasst Niederungen, ein Heidegebiet und einen markanten Höhenrücken (Vorderer und Hinterer Buchberg) nördlich von Ottendorf-Okrilla im Naturraum „Königsbrück-Ruhlander Heiden“. Größeres, zusammenhängendes Nadelwaldgebiet. Im westlichen Teil naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder sowie meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche. Strukturreiche Buchenmischwald-Bestände im Bereich der Buchberge.

Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Wälder, insbesondere strukturreicher Nadelwälder im Komplex mit älteren Buchenbeständen.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Laußnitzer Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten ist der Raufußkauz, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Heidelerche, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Ziel in dem von Mooren und Heiden durchsetzten naturnahen Waldgebiet ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere ein größeres zusammenhängendes Nadelwaldgebiet, naturnahe Fichten-, Kiefern- und Birken-Moorwälder, strukturreiche Buchenmischwald-Bestände, meso- bis oligotrophe Zwischenmoorbereiche, kleine Standgewässer, naturnahe Bachläufe, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume sowie stehendes Totholz.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 9 Laußnitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordwestlich der Ortslage Laußnitz und umfasst eine Fläche ca. 278 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 850 m nördlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Wespenbussard und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Wespenbussard und Uhu bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen

(Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 39 Östlich Ottendorf-Okrilla

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt östlich der Ortslage Ottendorf-Okrilla und nördlich der Bundesautobahn A 4. Es umfasst eine Fläche von etwa 49,7 ha. Es wurden mit Stand 11/2025 keine WEA in dem VRG errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 2.450 m südlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Wespenbussard und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Schwarzstorch, Seeadler und Wespenbussard bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden VRG Windenergienutzung befinden sich ca. 7.300 m voneinander entfernt. Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche dieser beiden VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadler 5.000 m betragen. Es liegen dem RPV jedoch im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

KÖNIGSBRÜCKER HEIDE

Gebietsnummer:	SPA-035	EU-Nummer:	DE 4648-451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	6 948 ha		

Gebietsbeschreibung: Weiträumiges, ehemaliges Truppenübungsplatzgelände im Bereich ebener bis welliger, meist trockener Sand- und Schotterflächen, darin eingeschlossen Fließgewässer mit natürlicher Dynamik, umgebende Auen mit zunehmender Vernässung, Standgewässern und Vermoorungen. Im Südteil Anschluss des Grundgebirgssockels (Grauwacke) mit ausgeprägter Hangstufe. Repräsentativer naturnaher Ausschnitt des Naturraums Königsbrück-Ruhlander Heiden mit sehr reichhaltigem Lebensraum-Mosaik: vorherrschend sind ausgedehnte Sukzessionsflächen mit offenen Sandfeldern und Dünen, Sandmagerrasen, Calluna-Heiden sowie Birken- und Kiefernvorwäldern; frisch vernässte Bereiche mit Weidensümpfen, im Süden Besenginsterheiden. In Auen und Senken Auen-, Bruch- und Sumpfwälder, Moore, Sümpfe, Nass- und Feuchtgrünland. Randlich Laubmischwald-Reste und Kiefernforsten, außerdem Fettwiesen, Sandäcker und Teiche.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. vegetationsarmen Sand- und Heideflächen, naturnaher Fließ- und Standgewässer sowie strukturreicher Sukzessionsflächen und Wälder.

Rechtsgrundlage

Die Verordnung des Landkreises Bautzen über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ vom 29.11.2022 (SächsGVBl. Nr. 33, S. 662 ff.), stellt mit § 3 Abs. 3 die rechtliche Grundlage für das SPA-Gebiet Königsbrücker Heide dar und ersetzt damit die übliche Grundschutzverordnung. Dem entsprechend besteht zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungszielen, speziell die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für in der VO näher benannte regional seltene und regionaltypische Vogelarten und ihre Lebensräume.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand: 2015) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus)*, Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
3. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein regional bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Kornweihe (*Circus cyaneus*) dar.
4. Ziel auf der ehemals militärisch genutzten Fläche ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten zu gewährleisten oder wiederherzustellen:
   In der Kernzone durch die Sicherung einer störungsarmen natürlichen Entwicklung und in der Pflegezone durch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich solcher zur Sicherung und Verbesserung der Kohärenz. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere ein reichhaltiges

Lebensraummosaik aus ausgedehnten Sukzessionsflächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes, darin eingeschlossen Fließgewässer mit natürlicher Dynamik, umgebender Auen mit zunehmender Vernässung, Standgewässer und Vermoorungen. Vorherrschend sind trockene Sand- und Schotterflächen, Dünen, Sandmagerrasen, großflächige trockene Sandheiden mit Calluna und Besenginster, Trockengebüsche, wertvolle Kiefern-Althölzer sowie Übergänge die über strukturreiche Birken- und Kiefernvorwaldstadien zum Birken-Kiefern-Eichenwald und zum Beerstrauch-Kiefernwald führen sowie wechseltrockene Wälder mit Eiche und Buche, vernässte Bereiche mit Weidensümpfen, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern sowie randliche Laubmischwaldreste und Kiefernforsten, außerdem Fettwiesen, Sandäcker und Teiche, wie insbesondere die Teichkette Großer Triemigteich – Cosel.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 9 Laußnitz

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordwestlich der Ortslage Laußnitz und umfasst eine Fläche ca. 278 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 850 m südlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Bekassine, Kranich, Rotmilan und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung des VRG zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes (Ackerlandschaften, Flussauen und anderen grünlanddominierten Niederungen, Teichgebieten, Verlandungszonen und Bergbaufolgelandschaften) keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet für die Kornweihe (Erhaltungsziel 3) zu erwarten. C. Schlegel (2004) beschrieb in einer Zuarbeit an den RPV (Erweiterung des WKA Standortes Röhrsdorf (Ortsteil von Königsbrück)), dass Greifvögel (u. a. Kornweihe) in geringer Höhe im Breitfrontzug über der Laußnitzer Heide und dem NSG „Königsbrücker Heide“ ziehen. Jedoch ist die Zugintensität bei einem Breitfrontzug, der über großräumige Landschaften erfolgt, geringer als in eng begrenzten Zugkorridoren. Vögel fliegen bei einem Breitfrontzug vergleichsweise ungerichtet, d. h. sie sind im Grundsatz überall anzutreffen, der Zug wird kaum bzw. nur in räumlich eng begrenzten Teilbereichen (z. B. Vogelfluglinie) von topografischen oder landschaftsstrukturellen Erscheinungen konzentriert. Aktuelle Daten und quantitative Angaben in Bezug auf das Erhaltungsziel 3 liegen dem RPV nicht vor.

Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie dem in Beziehung stehenden SPA-Gebiet „Teiche nordwestlich Kamenz“ (DE 4649-451) blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 10 Schwepnitz / Cosel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 93,7 ha und liegt nordöstlich der Ortslage Cosel. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 2.250 m nördlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Bekassine, Kranich, Rotmilan und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung des VRG zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes (Ackerlandschaften, Flussauen und anderen grünlanddominierten Niederungen, Teichgebieten, Verlandungszonen und Bergbaufolgelandschaften) keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet für die Kornweihe (Erhaltungsziel 3) zu erwarten. C. Schlegel (2004) beschrieb in einer Zuarbeit an den RPV (Erweiterung des WKA Standortes Röhrsdorf (Ortsteil von Königsbrück)), dass Greifvögel (u. a. Kornweihe) in geringer Höhe im Breitfrontzug über der Laußnitzer Heide und dem NSG „Königsbrücker Heide“ ziehen. Jedoch ist die Zugintensität bei einem Breitfrontzug, der über großräumige Landschaften erfolgt, geringer als in eng begrenzten Zugkorridoren. Vögel fliegen bei einem Breitfrontzug vergleichsweise ungerichtet, d. h. sie sind im Grundsatz überall anzutreffen, der Zug wird kaum bzw. nur in räumlich eng begrenzten Teilbereichen (z. B. Vogelfluglinie) von topografischen oder landschaftsstrukturellen Erscheinungen konzentriert. Aktuelle Daten und quantitative Angaben in Bezug auf das Erhaltungsziel 3 liegen dem RPV nicht vor.

Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie dem in Beziehung stehenden SPA-Gebiet „Teiche nordwestlich Kamenz“ (DE 4649-451) blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Kumulativ sind durch beide VRG auf Grund der nicht überlagernden Wirkbereiche (Entfernung zwischen beiden VRG ca. 15 km) keine verstärkten Auswirkungen zu erwarten. In dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Planentwurf vom 14.09.2023) sind keine VRG Windenergienutzung mit potenziellen Auswirkungen auf dieses SPA-Gebiet enthalten.

TEICHE NORDWESTLICH KAMENZ

Gebietsnummer:	SPA-036	**EU-Nummer:**	DE 4649-451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	417 ha		

Gebietsbeschreibung: Fünf Teichgebiete innerhalb der Königsbrück-Ruhlander Heiden.

Großer Teich bei Rohrbach: Naturnaher, eutropher Teich mit angrenzenden, z. T. sehr feuchten Waldbereichen, weiterhin Schwingrasen-Zwischenmoore und Birken-Moorwald.

Teiche östlich Bulleritz: Teichgruppe im weitgehend offenen Bulleritzer Grauwacke-Kuppengebiet (sandbedeckt), nordöstlich bewaldeter bzw. aufgeforsteter Teil der Hausdorfer Sandplatte.

Großer Teich östlich Großgrabe: Teich am agrarisch genutzten Nordrand der Hausdorfer Sandplatte am Saleskbach.

Lugteich bei Grüngräbchen: Teich mit ausgedehnten Zwischenmoor-Verlandungsbereichen, Feuchtheiden und Waldkiefern-Moorwald sowie mesophilem Grasland und feuchten Hochstaudenfluren. Randlich Buchen- und Eichenmischwälder, Kiefernforste.

Teichgruppe südlich Cosel: naturnahe Teiche mit z. T. ausgedehnten Verlandungszonen, umgeben von Sumpf- und Niedermoorbereichen, Erlen-Eschen-Auenwald, Wiesenflächen mit mesophilem Grasland, Hochstaudenfluren. Anschluss an Feuchtgebiete, Heiden, Vorwälder und Waldbestände.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie strukturreicher Wälder.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teiche nordwestlich Kamenz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten ist die Rohrdommel, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Ziel in den fünf Teichgebieten innerhalb der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit Verlandungszonen, angrenzenden, z. T. feuchten Waldbereichen, Sumpf- und Niedermoorbereichen, Schwingrasen-Zwischenmooren, Birken-Moorwald, Waldkiefern-Moorwald, Feuchtheiden, landwirtschaftlichen Nutzflächen (insbesondere Dauergrünland), feuchten Hochstaudenfluren, Kiefernforsten, Buchen- und Eichenwäldern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten zu sichern. Damit verbunden ist, eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diese wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen sowie den Brutinseln und Moorbereichen, die an die Teiche angrenzenden Grünlandgebiete, die naturnahen Waldbereiche mit Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäumen, die naturnahen Fließgewässer und Gräben mit den Ufergehölzen sowie Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 10 Schwepnitz / Cosel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 93,7 ha und liegt nordöstlich der Ortslage Cosel. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.350 m nordöstlich der Teilfläche „Teichgruppe südlich Cosel“ bzw. 1.850 nördlich der Teilfläche „Lugteich bei Grüngräbchen“. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der betreffenden Teilflächen des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich und Rohrweihe bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Für Brutvorkommen der Rohrweihe liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Vom VRG sind im Sinne des Erhaltungszieles 4 auf Grund der Lage keine funktionalen Zusammengehörigkeiten zwischen den einzelnen Teilflächen des SPA-Gebietes betroffen. Darüber hinaus werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie keine derzeit bekannten Zugkorridore zu dem in Beziehung stehenden SPA-Gebiet „Königsbrücker Heide“ (4648-451) blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 23 Straßgräbchen

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt südöstlich der Ortslage Bernsdorf und umfasst eine Fläche von ca. 53,8 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 2.850 m östlich der Teilfläche „Großer Teich“ bzw. 4.300 m nordöstlich der Teilfläche „Teiche östlich Bulleritz“ des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der betreffenden Teilflächen des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranichen bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für den Kranich nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Vom VRG sind im Sinne des Erhaltungszieles 4 auf Grund der Lage keine funktionalen Zusammengehörigkeiten zwischen den einzelnen Teilflächen des SPA-Gebietes betroffen. Darüber hinaus werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und

Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie keine derzeit bekannten Zugkorridore zu dem in Beziehung stehenden SPA-Gebiet „Königsbrücker Heide“ (4648-451) blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden VRG Windenergienutzung befinden sich ca. 9.000 m voneinander entfernt. Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche dieser beiden VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadler 5.000 m betragen. Es liegen dem RPV jedoch im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

TEICHGEBIET BIEHLA-WEIßIG

Gebietsnummer: SPA-037 **EU-Nummer:** DE 4650-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 963 ha

Gebietsbeschreibung: Von Forsten und Wäldern umgebene Niederungslandschaft im Ostteil der Hausdorfer Sandplatte (Königsbrück-Ruhlander Heiden) mit Teichgebiet, Fließgewässern, Zwischenmoorbereichen, feucht-nassem Grünland und Wäldern. Teiche mit ausgeprägten Verlandungszonen der eutrophen Serie, oligo- bis mesotrophe Standgewässer im Komplex mit Torfmoos-Seggen-Schwingrasen, Feuchtheiden und Birkenmoorwald; außerdem Nass- und Feuchtwiesen (z. B. Pfeifengraswiesen), feuchte Hochstaudenfluren sowie magere Mähwiesen frischer Standorte. Waldbereiche mit Eichen(misch)wäldern und bodensaurem Eichenwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie strukturreicher Wälder.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiet Biehla-Weißig“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger *(Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten ist der Seeadler, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Singschwan und Wespenbussard.
4. Ziel in der vorwiegend teichwirtschaftlich genutzten, von Forsten und Wäldern umgebenen Niederungslandschaft mit dem Teichgebiet, mit Fließgewässern, Zwischenmoorbereichen und feuchtnassem Grünland ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen. Damit verbunden ist eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu sichern, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den ausgeprägten Verlandungszonen, oligo- bis mesotrophe Standgewässer im Komplex mit Torfmoos-Seggen-Schwingrasen, Feuchtheiden und Birkenmoorwald sowie Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Mähwiesen, Eichenwaldbereiche, naturnahe Bachläufe und Bachabschnitte, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume sowie liegendes und stehendes Totholz.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 23 Straßgräbchen

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt südöstlich der Ortslage Bernsdorf und umfasst eine Fläche von ca. 53,8 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 900 m nördlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Für die Brutvorkommen von Rotmilan und Seeadler liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 24 nordöstlich Bernsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südöstlich der Ortslage Leippe und nordöstlich von Bernsdorf. Es umfasst eine Fläche von ca. 95,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 4.700 m nördlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist durch das VRG nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden VRG Windenergienutzung befinden sich ca. 2.650 m voneinander entfernt. Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche dieser beiden VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadler 5.000 m betragen. Es liegen dem RPV jedoch im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

FELDGEBIETE IN DER ÖSTLICHEN OBERLAUSITZ

Gebietsnummer:	SPA-042	**EU-Nummer:**	DE 4753-451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	9 422 ha		

Gebietsbeschreibung: Vier Teilgebiete in den Naturräumen Oberlausitzer Gefilde, Östliche Oberlausitz und Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Löss-Hügelgebiete und -platten mit Talauen und Bachtälchen, Flachrücken und -kuppen sowie flachwelligen Plateaus. Im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet flachwellige bis kuppige Platten- und Hügelgebiete mit Talmulden. Vorwiegend agrarisch genutztes, gut strukturiertes Offenland mit Waldresten. Zahlreiche Landschaftselemente (Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, kleinflächig Halbtrocken- und Trockenrasen, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland, Teiche u. a. Standgewässer, Bachläufe, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste bzw. -gehölze).

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft sowie der Teichgebiete, Fließgewässer und Wälder.

Bedeutendes Nahrungsgebiet für rastende Wasservögel.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Ortolan, Kiebitz, Fischadler, Schwarzmilan und Weißstorch.
3. Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Knäkente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- (*Anser fabalis*) und Blässgans (*Anser albifrons*) dar.
5. Ziel ist es, in dem vorwiegend agrarisch genutzten, gut strukturierten Offenland mit Waldresten und zahlreichen Landschaftselementen einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, kleinflächig Halbtrocken- und Trockenrasen, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland, Ackerflächen, Teiche u. a. Standgewässer, Röhricht- und Verlandungszonen, naturnahe Bachläufe und Bachabschnitte, an kleinen Fließgewässern Bruch- und Auenwaldreste beziehungsweise -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume.

Teilfläche 1 - Oberlausitzer Gefilde bei Weißenberg

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 17 Vierkirchen / Hartha

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Bundesautobahn A4 und westlich von Nieder Seifersdorf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 201,9 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG nähert sich bis auf 75 m der Teilfläche des SPA-Gebietes an. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Zwergdommel bekannt, wobei die Brutvorkommen alle außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Das VRG befindet sich zwischen zwei regional bedeutsamen Zugkorridoren zwischen dem Rast-, Schlaf und Nahrungsgebiet „Oberlausitzer Gefilde zwischen Bautzen und den Königshainer Bergen“ innerhalb des SPA-Gebietes und den Offenlandflächen bei Förstgen bzw. der Talsperre Quitzdorf. Diese Zugkorridore werden nicht blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007). Teile des VRG sind jedoch durch Acker- und Grünlandflächen durchaus als attraktive Rast- und Nahrungsflächen zu werten, sodass Konflikte nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Zudem können aufgrund der Entfernung von unter 500 m Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) nicht vollständig ausgeschlossen werden (LfU RLP 2025). Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung von Bauzeitenbeschränkungen, Anpassungen der Bewirtschaftung sowie der Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Vergleichbar wurde dies bereits im Rahmen der Genehmigung von WEA bei Melaune (kein VRG gemäß dieser Teilfortschreibung) gehandhabt (Beauflagung der Realisierung und des Monitorings von Ausgleichsmaßnahmen für den Schutz des Jahreslebensraumes von wandernden Tierarten in Form von (Rotations-)Stilllegungsflächen).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 25 Östlich Baruth

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 126,9 ha und befindet sich östlich der Ortslage Baruth. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 2.250 m nördlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Zwergdommel bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie zwischen Teilflächen des SPA-Gebietes blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - südlich Niesky

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 27 Niesky

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Ortslage Niesky, westlich der Bundesstraße B 115 und umfasst eine Fläche von ca. 24,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 3.400 m nördlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie zwischen Teilflächen des SPA-Gebietes blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 28 Östlich Industriegebiet Kodersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich zwischen dem Industriegebiet Kodersdorf und der Deponie Kunnersdorf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 166,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 4.000 m östlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). In Nähe zum, jedoch außerhalb des SPA-Gebietes befinden sich bedeutende Rastflächen mit z. T. bis 1.000 Individuen auf den Ackerflächen im Raum südlich / südöstlich von Niesky (Jänkendorf, Ödernitz, Wilhelminenthal, westlich Särichen, NABU 2023). Durch das VRG werden keine Zugkorridore zwischen den Teilflächen des SPA-Gebietes blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - östlich der Königshainer Berge

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG wurde gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan 2023 im Osten geringfügig reduziert. Im Gegenzug ist es um Waldflächen im zentralen Bereich erweitert worden und umfasst eine Fläche von ca. 226,9 ha. Innerhalb des VRG wurden zwischen 2001 und 2020 insgesamt 25 WEA errichtet. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG. Acht WEA befinden sich mit Stand 11/2025 im Genehmigungsverfahren und sollen 14 WEA ersetzen.

Das VRG beginnt ca. 1.450 m östlich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Zwischen dem VRG und dem SPA-Gebiet verlaufen die B 115 und die A 4. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen erweiterten Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). In Nähe zum, jedoch außerhalb des SPA-Gebietes befinden sich bedeutende Rastflächen mit z. T. bis 1.000 Individuen auf den Ackerflächen im Raum südlich / südöstlich von Niesky (Jänkendorf, Ödernitz, Wilhelminenthal, westlich Särichen, vgl. NABU 2023, https://vso-web.de/wp-content/uploads/2024/12/JahresberichtNiesky2023_Endfassung.pdf). Durch das VRG werden keine Zugkorridore zwischen den Teilflächen des SPA-Gebietes blockiert.

Zudem erfolgte im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Repowering einer WEA im westlichen und somit am nächsten zum SPA-Gebiet liegendem Teil des VRG die Erarbeitung eines Faunistischen Gutachtens (MEP Plan GmbH 2018, S. 37). Auch hier wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet erwartet. In dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Görlitz vom 07.01.2019 über das Repowering der WEA wird festgestellt, dass spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nicht betroffen sind. Zudem existieren in dem Gebiet bereits zahlreiche WEA, sodass auch aufgrund der Vorbelastung des Gebietes nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der entsprechenden Populationen in dem SPA-Gebiet zu rechnen ist und eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Die projektbezogene naturschutzgutachterlich bzw. naturschutzrechtliche Einschätzung kann auf die regionalplanerische Festlegung übertragen werden. Das nördlich und westlich erweitere VRG führt zu keiner anderen Prognose, da der westliche Gebietsteil bereits durch bestehende WEA vorbelastet ist (Abstand zu Bestands-WEA max. 450 m) und der nördliche Gebietsteil weiter vom SPA-Gebiet entfernt liegt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 28 Östlich Industriegebiet Kodersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich zwischen dem Industriegebiet Kodersdorf und der Deponie Kunnersdorf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 166,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.000 m nördlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen erweiterten Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). In Nähe zum, jedoch außerhalb des SPA-Gebietes befinden sich bedeutende Rastflächen mit z. T. bis 1.000 Individuen auf den Ackerflächen im Raum südlich / südöstlich von Niesky (Jänkendorf, Ödernitz, Wilhelminenthal, westlich Särichen, vgl. NABU 2023). Durch das VRG werden keine Zugkorridore zwischen den Teilflächen des SPA-Gebietes blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 4 - östlich Sohland a. R.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 2 Bernstadt

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW 2 verlagert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 nach Süden und umfasst eine Fläche von ca. 97,4 ha. Der westliche Bereich des VRG war in der 2. GF als VRG/EG mit der Bedingung des Repowerings ausgewiesen (EW_{Rep} 54). Die Bedingung bezieht sich auf den Rückbau von WEA im nördlich angrenzenden Windpark Bernstadt, der in der 2. GF teilweise als VRG/EG EW 2 ausgewiesen war. Mit dieser Teilfortschreibung wird das Gebiet, welches die Rückbaubedingung enthält, Richtung Bernstadt verlagert. Innerhalb des Gebietes befinden sich keine WEA. In direktem räumlichem Zusammenhang befinden sich ca. 350 m nördlich 6 WEA.

Das VRG EW 2 befindet sich ca. 3.900 m südlich der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden darüber hinaus keine bekannten Vogelzugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungs- bzw. Rastplätzen sowie Teilflächen des SPA-Gebietes versperrt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 18 Sohland a. R.

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG wird gegenüber dem Regionalplan 2023 in Richtung Ortslage Sohland erheblich reduziert. Auch in Richtung Deutsch Paulsdorf erfolgt eine Reduzierung, um sicherzustellen, dass der Rotor einer WEA nicht in das SPA-Gebiet hineinreicht. Das VRG erstreckt sich im Gegenzug ca. 500 m weiter nach Norden sowie kleinflächig nach Süden. Es umfasst eine Fläche von ca. 50,9 ha. Innerhalb des Gebietes sind mit Stand 11/2025 zwei WEA in Betrieb, eine weitere befindet sich „vor der Inbetriebnahme“. Weitere sieben WEA bestehen außerhalb, jedoch in direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG.

Das VRG liegt ca. 75 m westlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach

gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Für zwei seit 2017 in Betrieb befindliche WEA wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Görlitz am 29.12.2016 erteilt. Ebenso liegt eine Genehmigung vom 02.12.2019 für die „vor der Inbetriebnahme“ befindliche WEA vor. Beide Bescheide können für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das SPA-Gebiet herangezogen werden. Darin wird festgestellt, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht für das Vorhaben eine UVP entbehrlich ist. Spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bestehen.

Weiterhin sind keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten. In der Zug- und Rastvogelkartierung heißt es darüber hinaus, dass keine bedeutenden Zugkorridore zwischen Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert werden (Firma G. Klammer (2016), S. 16 i. V. m. Anlage 5.1).

Auch für die erweiterten Flächen des VRG, die Nadel- und Mischwaldbereiche sowie Wiesen und Weiden (BKG 2025) einschließen, kann diese Einschätzung aufgrund fehlender Brutvorkommen der prüfrelevanten Arten grundsätzlich übernommen werden. Aufgrund der abwechslungsreichen Struktur des VRG und des geringen Abstandes zum SPA-Gebiet können Konflikte dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung von Bauzeitenbeschränkungen, Anpassungen der Bewirtschaftung sowie bspw. der Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 26 Markersdorf / Friedersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 59,4 ha und befindet sich südlich der Ortslage Friedersdorf. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 3.350 m östlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie Korridore zwischen Teilflächen des SPA-Gebietes blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 31 Bernstadt / Russen

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 23,2 ha und befindet sich westlich der Ortslage Bernstadt a. d. Eigen. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 3.300 m südwestlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden darüber hinaus keine regional bedeutsamen Vogelzugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungs- bzw. Rastplätzen versperrt (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007). Die Einschätzung wird bestätigt durch einen für den Bereich vorliegenden Kartierbericht, in dem es heißt: „Das Gebiet südlich von Kemnitz spielt hier für das Zuggeschehen keine besondere Rolle. Auch Zugrouten verlaufen dort nicht. Durch das Fehlen größerer Gewässer ist das Gebiet auch für Wasservögel uninteressant.“ (Das Natlab 2024). Ebenfalls werden keine Korridore zwischen den Teilflächen des SPA-Gebietes blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 54 Bernstadt

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW_{Rep} 54 verlagert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 nach Norden und umfasst eine Fläche von ca. 45,2 ha. Teile des VRG waren in der 2. GF als VRG/EG EW 2 ausgewiesen. Die Bedingung bezieht sich auf den Rückbau von WEA im Windpark Bernstadt. Mit dieser Teilfortschreibung wird das VRG EW 2 Richtung Süden verlagert. Innerhalb des VRG EW_{Rep} 54 ist eine WEA seit 2003 in Betrieb. In direktem räumlichem Zusammenhang befinden weitere 5 WEA. Die Errichtung von neuen WEA innerhalb dieses VRG ist an die Bedingung des Rückbaus von bestehenden WEA nördlich des VRG geknüpft.

Das VRG EW_{Rep} 54 liegt ca. 3.300 m südlich der Teilfläche 4 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 500 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet sowie Korridore zwischen Teilflächen des SPA-Gebietes blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Durch die Gesamtgröße und die Anzahl von teilweise mehrere Kilometer voneinander entfernten Teilflächen des SPA-Gebietes ist eine Prüfung kumulativer Auswirkungen für dieses SPA-Gebiet deutlich erschwert. Die einzelnen VRG haben untereinander ebenfalls Abstände von z. T. mehreren Kilometern (maximal ca. 26 km zwischen dem VRG EW 25 und dem VRG EW 2.) Insgesamt neun VRG liegen innerhalb der Wirkzone für das SPA-Gebiet.

Die VRG EW 2 / EW_{Rep} 54 und EW 31 befinden sich in einer Entfernung von ca. 2.700 m zueinander. Die VRG EW 2 und EW_{Rep} 54 sind nur durch eine 380 kV-Hochspannungsleitung einschließlich Puffer voneinander getrennt. Die VRG EW 16 und EW 28 weisen eine Entfernung von ca. 1.150 m voneinander auf. Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche dieser VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadler 5.000 m betragen. Andererseits befindet sich keines der beiden VRG innerhalb von zentralen Prüfbereichen von bekannten Brutvorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten im SPA-Gebiet. Es liegen dem RPV im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG auch keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb der zentralen Prüfbereiche vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Zwischen einzelnen Teilflächen des SPA-Gebietes liegt ausschließlich das VRG EW 18 Sohland. Kumulativ sind somit keine über die Einzelbewertung für dieses VRG hinausgehende Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Ergebnis wird eingeschätzt, dass kumulative Auswirkungen für das SPA-Gebiet oberhalb der Relevanzschwelle in jedem Fall vorhanden sind. Nach fachlicher Einschätzung des RPV liegen diese jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

DUBRINGER MOOR

Gebietsnummer:	SPA-043	EU-Nummer:	DE 4550-451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	1 849 ha		

Gebietsbeschreibung: Das Gebiet umfasst den größten noch erhaltenen Moorkomplex der Oberlausitz.

Moorsenke mit offenem Heidemoor mit Heideteichen sowie Moor- bzw. Bruchwald, Talsenke der Schwarzen Elster mit Grünland, Teichen, Fließgewässern und Auengehölzen, Randbereiche bzw. sandige Aufragungen mit Laubmischwäldern und Kiefernforsten.

Sehr bedeutender Nieder- und Zwischenmoorkomplex mit großflächigen Vorkommen von Birkenmoorwäldern, sehr artenreiche Flora und Fauna, Häufungszentrum atlantischer Pflanzenarten, bedeutender Brut-, Rast- und Sammelplatz des Kranichs

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Dubringer Moor“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Bekassine, Kranich, Schilfrohrsänger und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Kleine Ralle, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet als Kranich-Schlafplatz einen herausragenden Wasservogellebensraum dar.
5. Ziel ist es, in dem extensiv genutzten Durchströmungsmoor mit Heideteichen und Heidemoor im Westteil, großflächigen, fast unzugänglichen, ständig vernässten Ried-, Moorwald- und Bruchwaldkomplexen im Zentralteil sowie sich einem östlich anschließenden Mosaik aus Grünland, Fischteichen mit Verlandungsserien, Fließgewässern und Auengehölzen, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Moorbereiche, Moor- und Bruchwaldkomplexe mit kleinen Entwässerungsgräben, die Fischteiche mit den Inseln und Verlandungszonen, naturnahe Fließgewässerabschnitte, Feucht- und Nassgrünland, Waldwiesen, Auenwaldreste bzw. -gehölze, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie liegendes und stehendes Totholz.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 23 Straßgräbchen

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt südöstlich der Ortslage Bernsdorf und umfasst eine Fläche von ca. 53,8 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 4.150 m südwestlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind bereits aufgrund der Entfernung von deutlich mehr als 1.200 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum von Kranichen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 24 nordöstlich Bernsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südöstlich der Ortslage Leippe und nordöstlich von Bernsdorf. Es umfasst eine Fläche von ca. 95,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 3.500 m westlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich mehr als 1.200 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum von Kranichen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die beiden VRG Windenergienutzung befinden sich ca. 2.650 m voneinander entfernt. Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche dieser beiden VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadler 5.000 m betragen. Andererseits befindet sich keines der beiden VRG innerhalb von zentralen Prüfbereichen von bekannten Brutvorkommen des Seeadlers im SPA-Gebiet. Es liegen dem RPV im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG auch keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

BERGBAUFOLGELANDSCHAFT BEI HOYERSWERDA

Gebietsnummer: SPA-044 **EU-Nummer:** DE 4450-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 5 075 ha

Gebietsbeschreibung: Durch ehemaligen Braunkohleabbau geomorphologisch stark veränderte Landschaft bei Hoyerswerda. Vielfältiges Mosaik bestehend aus Tagebauseen mit Flachwasserzonen, Sandtrockenrasen, Sandheiden, vegetationsfreien Bereichen, Sukzessions- und Aufforstungsflächen,
Ruderalfluren sowie Extensiväcker und -grünland. Gebiet besteht aus drei Teilflächen: Teile des Neuwieser Sees mit östlich angrenzenden Offenlandbereichen, östlicher Teil des Bernsteinsees und Lohsaer See sowie Erikasee und Lugteich.

Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten offener und halboffener Lebensräume in Bergbaufolgelandschaften einschließlich der Gewässer, insbesondere mit vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln.

Bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet für Wasservogelarten.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ kommen folgende 28 Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Tringahypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Brachpieper, Flussseeschwalbe, Flussuferläufer, Kiebitz, Schwarzkopfmöwe, Steinschmätzer, Wiedehopf und Ziegenmelker.

3. Daneben sichert das Vogelschutzgebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzspecht und Wespenbussard.

4. Außerdem hat das Vogelschutzgebiet eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum und stellt für Wasservogelarten ein bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet dar.

5. Ziel ist es, in der durch den ehemaligen Braunkohleabbau geomorphologisch stark veränderten Landschaft bei Hoyerswerda, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere Tagebauseen mit Flachwasserzonen sowie vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln, Sandtrockenrasen, Sandheiden, vegetationsfreie Bereiche, Sukzessions- und Aufforstungsflächen, Ruderalfluren sowie Extensivacker und -grünland.

Teilfläche 1 - Erikasee, Lugteich

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung EW 11 Südlich Neuwieser See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG liegt südlich des Neuwieser Sees und umfasst eine Fläche von ca. 173,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG grenzt mit 75 m Abstand an die Teilfläche des SPA-Gebietes an. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Das VRG befindet sich zwischen dem Neuwieser See und dem Lugteich, die beide Teilfächen des SPA-Gebietes darstellen. In Bezug auf die Funktion dieser Gewässer als Wasservogellebensraum und Durchzugs- und Rastgebiet (Erhaltungsziel 4) liegen dem RPV keine spezifischen Erfassungen vor. Die veröffentlichten Daten des „Monitoring rastender Wasservögel“ (BfUL / Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz o. J.) enthalten, im Gegensatz zu anderen Teilflächen des SPA-Gebietes keine Angaben / Daten zu diesen Gewässern. Dem RPV bekannte regional bedeutsamen Vogelzugkorridore zwischen Rast- und Schlafgewässern und Nahrungs- und Rast- und Nahrungsgebieten im Offenland verlaufen deutlich weiter westlich (zwischen Geierswalder See und den Feldgebieten bei Wiednitz). Eine Bewertung in Bezug auf das Erhaltungsziel 4 ist daher nicht möglich. Sofern sich auf Grund der Landschaftsdynamik im Lausitzer Seenland geänderte, dem RPV bisher nicht bekannte Zugkorridore ergeben, können im Rahmen von projektbezogenen Planungen entsprechende Minderungsmaßnahmen beauflagt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - Teile des Neuwieser Sees mit östlich angrenzenden Offenlandbereichen

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung EW 11 Südlich Neuwieser See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG liegt südlich des Neuwieser Sees und umfasst eine Fläche von ca. 173,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG grenzt mit 75 m Abstand an die Teilfläche des SPA-Gebietes an. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel,

Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen des Wiedehopfs bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereichs liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für den Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Das VRG befindet sich zwischen dem Neuwieser See und dem Lugteich, die beide Teilfächen des SPA-Gebietes darstellen. In Bezug auf die Funktion dieser Gewässer als Wasservogellebensraum und Durchzugs- und Rastgebiet (Erhaltungsziel 4) liegen dem RPV keine spezifischen Erfassungen vor. Die veröffentlichten Daten des „Monitoring rastender Wasservögel“ (BfUL / Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz o. J., https://www.vogelschutzwarte-neschwitz.sachsen.de/-monitoring-rastender-wasservogel-4323.html) enthalten, im Gegensatz zu anderen Teilflächen des SPA-Gebietes keine Angaben / Daten zu diesen Gewässern. Dem RPV bekannte regional bedeutsamen Vogelzugkorridore zwischen Rast- und Schlafgewässern und Nahrungs- und Rast- und Nahrungsgebieten im Offenland verlaufen deutlich weiter westlich (zwischen Geierswalder See und den Feldgebieten bei Wiednitz). Eine Bewertung in Bezug auf das Erhaltungsziel 4 ist daher nicht möglich. Sofern sich auf Grund der Landschaftsdynamik im Lausitzer Seenland geänderte, dem RPV bisher nicht bekannte Zugkorridore ergeben, können im Rahmen von projektbezogenen Planungen entsprechende Minderungsmaßnahmen beauflagt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 12 Scheibe

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW 12 befindet sich zwischen dem Scheibe-See, dem Bernsteinsee und dem Lohsasee und hat eine Flächengröße von ca. 161,1 ha. Innerhalb des VRG sind keine WEA errichtet worden. In direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG sind fünf WEA seit 2004 in Betrieb.

Das VRG befindet sich ca. 2.550 m westlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen des Wiedehopfs bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereichs liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für den Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion der SPA-Teilfläche als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Das VRG befindet sich zwischen dem Scheibe-See (kein Bestandteil des SPA-Gebietes), dem Bernsteinsee (teilweise Bestandteil des SPA-Gebietes) und dem Lohsasee – Speicherbecken Lohsa II (vollständig Bestandteil des SPA-Gebietes). In Bezug auf die Funktion dieser Gewässer als Wasservogellebensraum und Durchzugs- und Rastgebiet (Erhaltungsziel 4) liegen dem RPV spezifische Erfassungen vor. Die veröffentlichten Daten des „Monitoring rastender Wasservögel“ (BfUL / Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz o. J.) ergeben für diese drei Seen keine herausragende Bedeutung. Der Lohsa-See

weist noch mittlere Werte auf, während für die beiden anderen Seen nur eine geringe Bedeutung ableitbar ist (Internationale Wasservogelzählung in Sachsen – Gebietssummen der Saisons 2016/2017 bis 2020/2021). Dem RPV bekannte regional bedeutsamen Vogelzugkorridore zwischen Rast- und Schlafgewässern und Nahrungs- und Rast- und Nahrungsgebieten im Offenland verlaufen ebenfalls nicht im Bereich des VRG. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles 4 ist daher durch das VRG nicht zu erwarten. Sofern sich auf Grund der Landschaftsdynamik im Lausitzer Seenland geänderte, dem RPV bisher nicht bekannte Zugkorridore ergeben, können im Rahmen von projektbezogenen Planungen entsprechende Minderungsmaßnahmen beauflagt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 29 südlich Spreetaler See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG EW 29 erweitert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 in nordöstliche Richtung und umfasst eine Fläche von 266,1 ha. Innerhalb des EW 29 sind 11 WEA seit 2006 in Betrieb.

Das VRG grenzt mit 75 m Abstand an die Teilfläche des SPA-Gebietes an. Die gegenüber der 2. GF erfolgende Erweiterung des VRG erfolgt in Richtung des Spreetaler Sees mit zunehmender Entfernung zum SPA-Gebiet. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen des Wiedehopfs bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereichs liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für den Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion der SPA-Teilfläche als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert. Der Spreetaler See selbst ist kein Bestandteil des SPA-Gebietes.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die bestehenden WEA wurde eine projektbezogene Erheblichkeitsabschätzung in Bezug auf das zum damaligen Zeitpunkt relevante IBA-Gebiet erstellt (Beak Consultans GmbH 2004). Die Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der WEA an diesem Standort auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie wurden darin im Einzelnen geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelpopulationen nicht zu erwarten sind. Für die regionalplanerische Prüfung können weiterhin die „Ergebnisse eines Monitorings von Brut-, Rast- und Zugvögeln an einem Windkraft-Standort in der Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda 2006–2011“ herangezogen werden. Dieser beobachtete Standort umfasst die in Betrieb befindlichen WEA innerhalb des VRG EW 29 (veröffentlicht in Actitis 48 (2016): 3 – 22). Im Ergebnis wurde mit Bezug auf die hier erfolgende Prüfung festgestellt: *„Weiterhin zeigte sich, dass trotz der Nähe der untersuchten WKA zu großen Gewässern (Bergbau-Restseen), zu Wäldern/Forsten und zu Natura-2000-Gebieten (insbesondere dem EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“) sowie zu einem Kerngebiet eines Naturschutzgroßprojektes die Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Schutzgüter des Vogelschutzes bisher offenbar gering geblieben sind. In diesem Sinne wäre auch eine entsprechende Wiederholungsuntersuchung im Windpark Elsterheide*

sehr sinnvoll. Teil einer standortbezogenen Einzelfallbetrachtung müssen intensive Vorher-Nachher-Untersuchungen und ggf. nachträgliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (zur Heilung von Biodiversitätsschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes) sein. Dabei ist inzwischen ein aufwändigeres Untersuchungsdesign als bei dieser Studie zu empfehlen, welches sich an den neuesten Entwicklungen und Untersuchungsmethoden orientiert."

Die o. g. projektbezogene Erheblichkeitsabschätzung einschließlich der Ergebnisse des erfolgten Monitorings kann auch, da neuere Untersuchungen nicht vorliegen, für die regionalplanerische Bewertung herangezogen werden. Die empfohlene Wiederholungsuntersuchung wird auf die Projektebene abgeschichtet und ist somit im Rahmen eines potenziellen Repowering durchzuführen.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 36 Nordwestlich Scheibe-See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordöstlich der Ortslage Hoyerswerda, östlich der Bundesstraße B 96 und südlich der B 97. Es umfasst eine Fläche von ca. 49,6 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 500 m südlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen des Wiedehopfs bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereichs liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für den Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion der SPA-Teilfläche als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - östlicher Teil des Bernsteinsees und Lohsaer See

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 12 Scheibe

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG EW 12 befindet sich zwischen dem Scheibe-See, dem Bernsteinsee und dem Lohsasee und hat eine Flächengröße von ca. 161,1 ha. Innerhalb des VRG sind keine WEA errichtet worden. In direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG sind fünf WEA seit 2004 in Betrieb.

Die Entfernung zur Teilfläche 3 des SPA-Gebietes beträgt 75 m. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen des Wiedehopfs außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für Kranich und Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b). Das VRG liegt für ein Kranichbrutvorkommen im westlichen Teil des Lohsa Sees innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Die konkrete Situation ist mit der Situation vergleichbar die beim Verfahren des OVG Berlin- Brandenburg vom 22.08.2018 (11 S 10.18, Randnummer 19) gerichtlich bestätigt wurde: *„Hierbei sei eine mögliche Störung am Brutplatz durch die Unterschreitung des Schutzbereichs um 130 m ausgeschlossen worden, weil der zwischen Brutplatz und Windenergieanlagen befindliche Wald einen Sichtschutz darstelle. Es sei grundsätzlich festzuhalten, dass der Kranich weniger durch Kollisionen an Windenergieanlagen gefährdet sei. Der Abstand von 500 m ergebe sich insbesondere durch die Scheuchwirkung der Anlagen. In der Dokumentation Vögel und Windkraft der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg werde zum Kranich ausgeführt, dass die Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering sei. Die Nahrungssuche erfolge nur zu Fuß. Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgten im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen würden, meist bei Flughöhen um die 20-60 m. Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein würden die Altvögel selten fliegen.“* Der Bereich zwischen Brutplatz und dem VRG (Entfernung ca. 400 m) ist zunächst durch Sukzessionsflächen gekennzeichnet an welche sich ein dichter Nadelwald anschließt. Zwischen offeneren Bereichen und dem VRG liegen etwa 100 m, sodass ein Schichtschutz besteht. Eine (wie o. g.) Scheuchwirkung für das Brutvorkommen ist daher trotz der Lage im Zentralen Prüfbereich von 500 m grundsätzlich nicht zu erwarten (SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Das VRG befindet sich zwischen dem Scheibe-See (kein Bestandteil des SPA-Gebietes), dem Bernsteinsee (teilweise Bestandteil des SPA-Gebietes) und dem Lohsasee – Speicherbecken Lohsa II (vollständig Bestandteil des SPA-Gebietes). In Bezug auf die Funktion dieser Gewässer als Wasservogellebensraum und Durchzugs- und Rastgebiet (Erhaltungsziel 4) liegen dem RPV spezifische Erfassungen vor. Die veröffentlichten Daten des „Monitoring rastender Wasservögel“ (BfUL / Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz o. J.) ergeben für diese drei Seen keine herausragende Bedeutung. Der Lohsa-See weist noch mittlere Werte auf, während für die beiden anderen Seen nur eine geringe Bedeutung ableitbar ist (Internationale Wasservogelzählung in Sachsen – Gebietssummen der Saisons 2016/2017 bis 2020/2021). Dem RPV bekannte regional bedeutsamen Vogelzugkorridore zwischen Rast- und Schlafgewässern und Nahrungs- und Rast- und Nahrungsgebieten im Offenland verlaufen ebenfalls nicht im Bereich des VRG. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles 4 ist daher durch das VRG nicht zu erwarten. Sofern sich auf Grund der Landschaftsdynamik im Lausitzer Seenland geänderte, dem RPV bisher nicht bekannte Zugkorridore ergeben, können im Rahmen von projektbezogenen Planungen entsprechende Minderungsmaßnahmen beauflagt werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Ferngasleitung Lausitz, welche durch das VRG verläuft, erfolgte in den Jahren 2013/2014 eine vorhabenbegleitende Erfassung zu Brutvögeln sowie Rast- und Nahrungsgästen auch in dem Teil des SPA-Gebietes, welches am nächsten zum VRG liegt. Aus den Ergebnissen dieser Erfassung (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Oschatz i. A. der ONTRAS Gastransport GmbH: Unterlage 10: NATURA 2000 Verträglichkeitsstudien vom August 2014) ergeben sich keine Hinweise auf mögliche Konflikte des VRG EW 12 zu Lebensräumen und Lebensstätten von relevanten windkraftsensiblen Vogelarten.

Bezugnehmend auf die NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Oschatz 2014) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung EW 13 Spreetaler Heide

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erweitert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 erheblich in südöstliche Richtung sowie kleinflächig nach Norden. Es umfasst eine Fläche von ca. 402,7 ha. Im VRG sind zwischen 2002 bis 2009 elf WEA in Betrieb genommen worden.

Das VRG EW 13 befindet sich ca. 3.250 m nördlich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für Kranich und Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion der SPA-Teilfläche als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert. Eine Versperrung zwischen Teilflächen des SPA-Gebietes, den in Beziehung stehenden SPA-Gebieten „Muskauer und Neustädter Heide“ (DE 4552-452) und „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (DE 4552-451) findet ebenfalls nicht statt.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 29 südlich Spreetaler See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW 29 erweitert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 in nordöstliche Richtung und umfasst eine Fläche von 266,1 ha. Innerhalb des EW 29 sind 11 WEA seit 2006 in Betrieb. Teile des VRG liegen innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches.

Das VRG befindet sich ca. 2.100 m westlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereichs liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für Kranich und Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion der SPA-Teilfläche als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Das VRG befindet sich zwischen dem Spreetaler See (kein Bestandteil des SPA-Gebietes) und dem Bernsteinsee (teilweise Bestandteil des SPA-Gebietes). In Bezug auf die Funktion dieser Gewässer als Wasservogellebensraum und Durchzugs- und Rastgebiet (Erhaltungsziel 4) liegen dem RPV nur zum Teil spezifische Erfassungen vor. Aus den veröffentlichten Daten des „Monitoring rastender Wasservögel“ (BfUL / Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz o. J.) lässt sich für den Bernsteinsee nur eine geringe Bedeutung ableiten (Internationale Wasservogelzählung in Sachsen – Gebietssummen der Saisons 2016/2017 bis 2020/2021). Zum Spreetaler See liegen keine Daten vor. Dem RPV bekannte regional bedeutsamen Vogelzugkorridore zwischen Rast- und Schlafgewässern und Nahrungs- und Rast- und Nahrungsgebieten im Offenland verlaufen ebenfalls nicht im Bereich des VRG. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles 4 ist daher durch das VRG nicht zu erwarten. Sofern sich auf Grund der Landschaftsdynamik im Lausitzer Seenland geänderte, dem RPV bisher nicht bekannte Zugkorridore ergeben, können im Rahmen von projektbezogenen Planungen entsprechende Minderungsmaßnahmen beauflagt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 32 Nördlich Kraftwerk Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten und rekultivierten Bereich des Braunkohletagebaus Nochten nördlich des Kraftwerks Boxberg. Es umfasst eine Fläche von ca. 249,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 3.650 m östlich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für Kranich und Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion der SPA-Teilfläche als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 36 Nordwestlich Scheibe-See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordöstlich der Ortslage Hoyerswerda, östlich der Bundesstraße B 96 und südlich der B 97. Es umfasst eine Fläche von ca. 49,6 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG nähert sich bis auf ca. 4.050 m an die Teilfläche des SPA-Gebietes an. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel,

Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen des Wiedehopfs bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereichs liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für den Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion der SPA-Teilfläche als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 38 Südlich Industriepark Schwarze Pumpe

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG schließt sich südlich an das Industriegebiet „Schwarze Pumpe“ bzw. dessen geplante Erweiterung (Erweiterungsbereich Süd 2) an und umfasst eine Fläche von ca. 70,8 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 2.100 m nordwestlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb der Teilfläche des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein erweiterter Prüfbereich ist für Kranich und Wiedehopf nicht definiert (SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion der SPA-Teilfläche als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Bei sechs der sieben VRG beträgt der Abstand zum jeweils nächstgelegenen VRG weniger als 7.000 m (EW 11 zum EW 36, EW 11 zum EW 29, EW 29 zum EW 36, EW 12 zum EW 29, EW 12 zum EW 36, EW 12 zum EW 13, EW 29 zum EW 13). Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Rotmilan 3.500 m betragen. Andererseits befindet sich keines dieser VRG innerhalb von zentralen Prüfbereichen von bekannten Brutvorkommen des Rotmilans im SPA-Gebiet. Es liegen

dem RPV im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG auch keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Die VRG EW 29 und EW 36 liegen ca. 950 m, die VRG EW 29 und EW 38 ca. 1.900 m voneinander entfernt. Damit überschneiden sich bei diesen auch die Wirkbereiche der weiteren für das Gebiet relevanten Arten Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Andererseits befindet sich keines dieser VRG innerhalb von zentralen Prüfbereichen von bekannten Brutvorkommen dieser Arten im SPA-Gebiet. Es liegen dem RPV im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG auch keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche auch in diesen Fällen irrelevant ist.

In räumlicher Nähe zum VRG EW 13 befinden sich ca. 660 m nördlich 17 WEA im Windpark Spremberg Südost (VRG VR-WEN-44 gemäß Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald), sowie ca. 800 m östlich 4 WEA im Windpark Mulkwitz vor der Inbetriebnahme sowie 17 WEA des Windparks Schleife im Genehmigungsverfahren (jeweils VRG EW 34). Keines dieser (geplanten) VRG liegt innerhalb der maximal möglichen Wirkzone von 5.000 m in Bezug auf das SPA-Gebiet. Kumulativ verstärkende Auswirkungen sind somit auch im Zusammenwirken mit diesen Planungen für das SPA-Gebiet nicht zu erwarten. Die regional bedeutsame Vogelzugachse entlang der Spree verläuft zwischen den VRG EW 38 und EW 13. Der Abstand zwischen den beiden VRG beträgt ca. 2.500 m. Im BNatSchG ist hierzu weiterhin keine Regelung enthalten, die für die Signifikanzprüfung bei der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen (Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) oder während der Zeiten des Vogelzuges angewendet werden kann. Der RPV schätzt diesbezüglich ein, dass der o. g. Abstand zwischen den beiden VRG grundsätzlich im Sinne der Freihaltung der Vogelzugachsen von WEA genügt.

Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

SPANNTEICH KNAPPENRODE

Gebietsnummer: SPA-045 **EU-Nummer:** DE 4551-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 315 ha

Gebietsbeschreibung: Teichgebiet nördlich Knappenrode (Altbergbaurevier). Senkenlage am Schwarzen Graben innerhalb der von Kiefernforsten geprägten Hoyerswerdaer Dünenterrasse. Fast völlig verlandete, sich wiederfüllende eutrophe Teiche mit Schwimmblattvegetation, ausgedehntem Schilf- und Großseggengürtel mit randlichen Übergängen zu Erlenbruch, Erlen-Eschen-Auenwald und Zwischenmoor. Bach mit begleitendem Erlengehölz und Ufer-Hochstaudenfluren.

Bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten flacher, wasserpflanzenreicher Teiche mit dichter Verlandungsvegetation, halboffener Hecken- und Gebüschlandschaften, strukturreicher Heidewälder mit größeren Althölzern, Kahl- und Sukzessionsflächen.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Spannteich Knappenrode“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Das Gebet ist auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Moorente, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Wespenbussard.
3. Ziel ist es, in diesem fischereilich nicht genutzten Teichgebiet innerhalb der von Kiefernforsten geprägten Hoyerswerdaer Dünenterrasse mit ausgedehnten Schilfbeständen, Schwimmblattvegetation sowie Erlen-Eschen-Auenwald, Zwischenmoor und einem naturnahen Fließgewässer mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die ausgedehnten, zusammenhängenden Wasserröhrichtbestände im Spannteich, die bei ausreichender Wasserversorgung wegen der auf dem Teichgrund abgelagerten Kohleschlammschicht einem sehr langsamen Verlandungsprozess unterliegen, der naturnahe Zustand des Schwarzen Grabens, die strukturreichen naturnahen Waldbereiche mit einem hohen Altholzanteil, die Bruch- und Feuchtwälder am Rande der stehenden Gewässer, die offenen Bereiche im Wald sowie Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume, stehendes und liegendes Totholz.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 36 Nordwestlich Scheibe-See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nordöstlich der Ortslage Hoyerswerda, östlich der Bundesstraße B 96 und südlich der B 97. Es umfasst eine Fläche von ca. 49,6 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 1.700 m nördlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Wespenbussard und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Rohrweihe und Rohrdommel bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 37 Südwestlich Weißkollm

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südwestlich der Ortslage Weißkollm. Es umfasst eine Fläche von etwa 82,6 ha. Es wurden mit Stand 11/2025 keine WEA in dem VRG errichtet. Fünf WEA befinden sich mit Stand 11/2025 im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das VRG befindet sich ca. 300 m östlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Wespenbussard und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Rohrweihe und Rohrdommel bekannt. Die Brutvorkommen von Kranich und Rohrweihe liegen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Für das Brutvorkommen der Rohrweihe liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist. Das VRG befindet sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m der Rohrdommel (SMEKUL 2022b).

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgte die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und einer standortbezogenen Vorstudie des Einzelfalls nach UVPG (MEP Plan GmbH 2025b). Auf S. 12 f. des LPB heißt es: *„(…) Während der Erfassungen 2023 und 2024 durch die MEP Plan GmbH wurden 2 Brutplätze der Rohrdommel im Abstand von 760 m und 850 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage erfasst (MEP Plan GmbH 2024a, c). In den Eingriffsbereichen liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für die Rohrdommel vor, mit Brutplätzen der Art ist hier nicht zu rechnen, auch die Störung von Nahrungshabitaten ist daher ausgeschlossen. Außerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Anlagen sind weitere geeignete Habitatstrukturen für die Rohrdommel vorhaben. Aufgrund dessen und der Entfernung von mehr als 700 m der Brutplätze zur nächstgelegenen geplanten Anlage ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu rechnen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das europäische Vogelschutzgebiet durch das geplante Vorhaben sind daher ausgeschlossen.“* Dieser projektbezogenen naturschutzgutachterlichen Einschätzung schließt sich der RPV an.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Kumulativ sind durch beide VRG auf Grund der nicht überlagernden Wirkbereiche von 2.500 m (Entfernung zwischen beiden VRG ca. 5.000 m) keine verstärkten Auswirkungen zu erwarten.

BIOSPHÄRENRESERVAT OBERLAUSITZER HEIDE- UND TEICHLANDSCHAFT

Gebietsnummer:	SPA-046	**EU-Nummer:**	DE 4552 - 451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	30 059 ha		

Gebietsbeschreibung: Repräsentativer Ausschnitt des Naturraums Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet im Bereich der Wittichenau-Nieskyer Talsandebene und des Baruther Beckens. Relativ schwach besiedelte ländliche Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an naturnahen sowie durch traditionelle, extensive Nutzungen geprägten Lebensraumtypen. Verzahnung von mehreren Fließgewässern samt ihren Auen, zahlreichen Teichen bzw. Teichgebieten und offenen bis bewaldeten Mooren verschiedener Trophiestufen, größeren Heidekomplexen, offenen Sandflächen, naturnahen Laub- und Nadel(misch-)wäldern und Kiefernforsten. Im Umfeld der ländlichen Siedlungen konzentrieren sich Grünland- und Ackerflächen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Wälder, der Heidekomplexe, der Gewässer und Moore sowie der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Rechtsgrundlage

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, stellt mit § 3 Abs. 3 die rechtliche Grundlage für das SPA-Gebiet Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft dar und ersetzt damit die übliche Grundschutzverordnung. Dem entsprechend besteht in den Schutzzonen I und II unter anderem der Schutzzweck, den Lebensraum der Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie zu schützen. In den Zonen III und IV sind Schutzmaßnahmen für alle Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durchzuführen. Mit Stand 11/2025 erfolgt eine Aktualisierung der Verordnung sowie der Gebietskulisse. Ein In-Kraft-Treten der neuen Biosphärenreservatsverordnung ist für Ende 2025 vorgesehen.

Wertgebende Vogelarten

Brutvogelvorkommen von mindestens 47 Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2). Eines der fünf besten Gebiete im Freistaat Sachsen für Baumfalke, Bekassine, Eisvogel, Flussseeschwalbe, Grauammer, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Ortolan, Raubwürger, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalstaucher, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzmilan, Seeadler, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Tüpfelralle, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Besonders bedeutsam auch für die Mindestrepräsentanz im Freistaat Sachsen für Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Singschwan, Wachtelkönig und Zwergdommel. Vorkommen von Blaukehlchen, Moorente, Rotschenkel und Zwergseeschwalbe nachgewiesen. Regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögel; regelmäßig mindestens 1 % der Flyway-Population einer Wasservogelart (Saatgans, Schnatterente); weitere herausragende Funktion als Wasservogellebensraum.

Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen

Baumfalke, Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Flussseeschwalbe, Flussuferläufer, Grauammer, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Kranich, Löffelente, Mittelspecht, Moorente, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rauhfußkauz, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalstaucher, Rotmilan, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker, Zwergdommel, Zwergschnäpper, Zwergseeschwalbe

Folgenabschätzung

Sicherung der für den Vogelschutz wichtigen Elemente und Funktionen des Gebietes, insbesondere durch:

- angepasste naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung (z.B. Erhaltung von Röhricht- und Verlandungszonen, Brutinseln sowie Moorbereichen, Erhaltung, ggf. Schaffung offener Wasser- oder Schlammflächen innerhalb des Röhrichts, Entschlammung bei Bedarf)
- Sicherung des Wasserhaushaltes der Moore, Feuchtgebiete und Feuchtwälder
- weitgehendes Zulassen der natürlichen Entwicklung in nutzungsfreien Kernzonen, z.B. der Moor- oder Feuchtgebietskomplexe
- Sicherung auentypischer Grundwasserstände in den Niederungen
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerabschnitte
- angepasste Unterhaltung von Gräben (z.B. abschnittsweise / einseitige, schonende Räumung)
- Erhaltung, erforderlichenfalls Verbesserung der Wasserbeschaffenheit (z.B. durch Gewässerrandstreifen)
- langfristige Offenhaltung geeigneter Teilflächen durch periodische Pflegeeingriffe außerhalb der Brutzeit (z.B. in trocken-sandigen Offenlandbereichen)
- Erhaltung von Nistplatzstrukturen (z.B. Stein- und Holzhaufen, Dornengebüsche)
- auf Teilflächen angepasste forstliche Bewirtschaftung, z.B. durch
  - einzelstamm- bzw. gruppenweise Bewirtschaftung naturnaher Laubwälder
  - Erhaltung des Strukturreichtums (insbesondere in den naturnahen Wäldern und Kleingehölzen) sowie eines hohen Altholzanteils
  - Erhaltung, ggf. Wiederherstellung naturnaher Waldränder
  - Beibehaltung eines differenzierten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (besondere Berücksichtigung der Offenland-Lebensräume bei der Bekämpfung von Kiefern-Schädlingen)
- Erhaltung von Biotopbäumen (Nest- und Höhlenbäume)
- Belassen eines angemessenen Anteiles von liegendem und stehendem Totholz
- Erhaltung der naturnahen Moor-, Bruch- und Feuchtwälder
- Erhaltung einzelner Offenbereiche und Lichtungen im Wald
- Erhaltung der Ufergehölze, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland (ggf. langfristige Bestandssicherung durch Nachpflanzungen)
- Beibehaltung des Anteils von Dauergrünland, Brachen und Saumstrukturen
- naturschutzgerechte Nutzung auf Teilflächen in Grünlandgebieten
- Umwandlung von Acker in Dauergrünland auf geeigneten Flächen (z.B. Vernässungsbereiche)
- auf Teilflächen naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung (z.B. Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und der Aussaatdichte entlang von Gehölzsäumen für den Ortolan, Schaffung von Brachflächen, Erhaltung von Ackervernässungsstellen, störungsarme Nahrungsflächen für Gänse)
- Erhaltung der bisher wenig zerschnittenen Lebensräume (z.B. bei Planungen von Windenergieanlagen, Strom- und Verkehrstrassen beachten)
- soweit erforderlich Sicherung störungsarmer Brutplätze (z.B. durch Berücksichtigung von Brutzeit und Brutplatz ausgewählter Arten, Schutzzonen, Besucherlenkung, ggf. zeitweilige Sperrung von Wegen)
- angepasste Jagdausübung

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 7 Nördlich Petershain / Quitzdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG liegt nördlich der Ortslage Petershain und umfasst eine Fläche von etwa 57,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich 75 m entfernt von dem SPA-Gebiet. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teiles des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard und Wiedehopf bekannt. Die Brutvorkommen von Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Wespenbussard und Wiedehopf liegen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Für die

Brutvorkommen der Rohrweihe liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Das VRG liegt im zentralen Prüfbereich der Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Das VRG selbst stellt kein Nahrungshabitat für Seeadler und überwiegend auch nicht für Rotmilan und Schwarzmilan dar. Es ist jedoch mit Überflügen zu den zahlreichen nahegelegenen attraktiven Nahrungshabitaten zu rechnen. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die projektbezogene Durchführung einer Raumnutzungsanalyse sowie ggf. die Beauflagung von bspw. Antikollisionssystemen oder phänologiebedingten Abschaltungen können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Auf § 45b Abs. 3 BNatSchG wird diesbezüglich verwiesen.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine dem RPV bekannten regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert. Der nächstgelegene Korridor zwischen dem Tauerwiesenteich und dem Teichgebiet Niederspree verläuft ca. 600 m nördlich des VRG.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG, ggf. in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden, nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 12 Nordöstlich Scheibe-See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW 12 befindet sich zwischen dem Scheibe-See, dem Bernsteinsee und dem Lohsasee und hat eine Flächengröße von ca. 161,1 ha. Innerhalb des VRG sind keine WEA errichtet worden. In direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG sind fünf WEA seit 2004 in Betrieb.

Die Entfernung zum SPA-Gebiet beträgt ca. 4.100 m. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teiles des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Rohrweihe, Seeadler und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 25 Östlich Baruth

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG hat eine Größe von ca. 26,9 ha und befindet sich östlich der Ortslage Baruth. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Die Entfernung zum SPA-Gebiet beträgt ca. 2.500 m. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teiles des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert. Der nächstgelegene Korridor verläuft ca. 4.400 m östlich des VRG.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 30 Tagebau Reichwalde / Rychwałd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten Bereich des Braunkohletagebaus Reichwalde zwischen Schadendorf und Rietschen auf einer Fläche von ca. 845,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Die Entfernung zum SPA-Gebiet beträgt ca. 1.200 m. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teiles des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Das VRG liegt innerhalb der erweiterten Prüfbereiche von Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler und Wespenbussard. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG

werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 32 Nördlich Kraftwerk Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten und rekultivierten Bereich des Braunkohletagebaus Nochten nördlich des Kraftwerks Boxberg. Es umfasst eine Fläche von ca. 249,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Die Entfernung zum SPA-Gebiet beträgt ca. 1.300 m. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teiles des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 37 Südwestlich Weißkollm

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südwestlich der Ortslage Weißkollm. Es umfasst eine Fläche von etwa 82,6 ha. Es wurden mit Stand 11/2025 keine WEA in dem VRG errichtet. Fünf WEA befinden sich mit Stand 11/2025 im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das VRG befindet sich ca. 2.800 m entfernt von dem SPA-Gebiet. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker und

Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teiles des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen bis auf den Seeadler außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist

Im Rahmen des aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgte die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und einer standortbezogenen Vorstudie des Einzelfalls nach UVPG (MEP Plan GmbH 2025b). Auf S. 13 des LPB heißt es: *„(…) Aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet ist durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Population der im SPA-Gebiet vorkommenden Brutpaare windenergiesensibler Arten, gegeben. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des europäischen Vogelschutzgebietes durch das geplante Vorhaben sind daher ausgeschlossen*.“ Dieser projektbezogenen naturschutzgutachterlichen Einschätzung schließt sich der RPV an.

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet blockiert. Auch erfolgt durch das VRG keine Versperrung von Korridoren zu den in Beziehung stehenden SPA-Gebieten „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (4450-451) und „Spreeniederung Malschwitz“ (4752-452).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Bei fünf der sechs VRG beträgt der Abstand zum jeweils nächstgelegenen VRG weniger als 10.000 m (EW 12 zum EW 37, EW 12 zum EW 32, EW 32 zum EW 30, EW 30 zum EW 7). Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche der VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadlers 5.000 m betragen. Andererseits befindet sich nur das VRG EW 7 innerhalb von zentralen Prüfbereichen von bekannten Brutvorkommen des Seeadlers im SPA-Gebiet. Es liegen dem RPV im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG auch keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Die VRG EW 12 und EW 37 liegen ca. 3.800 m voneinander entfernt. Damit überschneiden sich bei diesen auch die Wirkbereiche der weiteren für das Gebiet relevanten Arten Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch und Wespenbussard. Andererseits befindet sich keines dieser VRG innerhalb von zentralen Prüfbereichen von bekannten Brutvorkommen dieser Arten im SPA-Gebiet. Es liegen dem RPV im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG auch keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche auch in diesen Fällen irrelevant ist.

Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

MUSKAUER UND NEUSTÄDTER HEIDE

Gebietsnummer:	SPA-047	**EU-Nummer:**	DE 4552-452
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	14 055 ha		

Gebietsbeschreibung: Gebiet der Neustädter Heide mit Teilen des östlich angrenzenden Spree-Tales sowie der Muskauer Heide. Ebene bis flachwellige Sandterrassenflächen bzw. Talsandflächen mit Dünenfeldern, im Bereich des genutzten Truppenübungsplatzes „Oberlausitz“ mit ausgeprägten Parabel- und Strichdünenzügen besonders zwischen Nochten und Rietschen. Ausgedehnte Mosaike aus offenen Sandflächen und Dünen, Sandmagerrasen, Calluna-Heide und lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern, die zu den Rändern hin von zwergstrauchreichen Kiefernforsten, seltener von naturnahem Eichen-Kiefern-Mischwald umgeben sind. Zwischen den Dünen feuchte bis nasse, anmoorige Senken sowie Heidemoore; letztere mit Heideteichen, Torfmoos-Seggenrieden, Moorheide, Kiefern- und Fichtenmoorwald. Östlich Nochten ausgekohlte und rekultivierte Abbaubereiche im Tagebau Nochten mit offenen und teilweise aufgeforsteten Flächen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. vegetationsarmen Sand-, Heide- und ehemaligen Braunkohleabbauflächen und Waldschneisen sowie der strukturreichen Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen und -inseln.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uhu (*Bubo bubo*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Birkhuhn, Brachpieper, Heidelerche, Raubwürger, Seeadler, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker.

3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Auerhuhn, Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht und Wespenbussard.

4. Ziel ist es, in dem vorwiegend als Truppenübungsplatz genutzten, durch flachwellige Sandterrassenflächen beziehungsweise Talsandflächen mit Dünenfeldern geprägtem Waldgebiet mit offenen Sandflächen, Sandmagerrasen, Calluna-Heide, lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern, zwergstrauchreichen Kiefernforsten, naturnahen Eichen-Kiefern-Mischwäldern, aber auch nassen, anmoorigen Senken, Heidemooren sowie Kiefern- und Fichtenmoorwäldern, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene bzw. vegetationsarme Sand- und Heideflächen, Waldschneisen, strukturreiche Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen sowie Laubwaldinseln, aber auch Heidemoore mit Heideteichen, Horstbäume und höhlenreiche Einzelbäume.

Teilfläche 1 - Neustädter Heide

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 12 Nordöstlich Scheibe-See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW 12 befindet sich zwischen dem Scheibe-See, dem Bernsteinsee und dem Lohsasee und hat eine Flächengröße von ca. 161,1 ha. Innerhalb des VRG sind keine WEA errichtet worden. In direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG sind fünf WEA seit 2004 in Betrieb.

Die Entfernung zur Teilfläche 1 des SPA-Gebietes beträgt ca. 1.100 m. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Seeadler und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Vom VRG sind im Sinne des Erhaltungszieles 4 auf Grund der Lage keine funktionalen Zusammengehörigkeiten zwischen den einzelnen Teilflächen des SPA-Gebietes betroffen. Durch das VRG werden darüber hinaus keine Zugkorridore in die in Beziehung stehenden SPA-Gebiete „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ (4554-451), „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (4450-451) und „Neißetal“ (4454-451) blockiert. Ebenfalls erfolgt durch das VRG keine Versperrung regional bedeutsamer Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 13 Spreetaler Heide

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erweitert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 erheblich in südöstliche Richtung sowie kleinflächig nach Norden. Es umfasst eine Fläche von ca. 402,7 ha. Im VRG sind zwischen 2002 bis 2009 elf WEA in Betrieb genommen worden. Im räumlichen Zusammenhang zum VRG

Das VRG EW 13 befindet sich ca. 2.550 m nördlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Seeadler und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen

Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG knapp innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Vom VRG sind im Sinne des Erhaltungszieles 4 auf Grund der Lage keine funktionalen Zusammengehörigkeiten zwischen den einzelnen Teilflächen des SPA-Gebietes betroffen. Durch das VRG werden darüber hinaus keine Zugkorridore in die in Beziehung stehenden SPA-Gebiete „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ (4554-451), „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (4450-451) und „Neißetal“ (4454-451) blockiert. Ebenfalls erfolgt durch das VRG keine Versperrung regional bedeutsamer Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 29 südlich Spreetaler See

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG EW 29 erweitert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 in nordöstliche Richtung und umfasst eine Fläche von 266,1 ha. Innerhalb des EW 29 sind 11 WEA seit 2006 in Betrieb.

Das VRG befindet sich ca. 4.500 m westlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Seeadler und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen art-spezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG knapp innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Vom VRG sind im Sinne des Erhaltungszieles 4 auf Grund der Lage keine funktionalen Zusammengehörigkeiten zwischen den einzelnen Teilflächen des SPA-Gebietes betroffen. Durch das VRG werden darüber hinaus keine Zugkorridore in die in Beziehung stehenden SPA-Gebiete „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ (4554-451), „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (4450-451) und „Neißetal“ (4454-451) blockiert. Ebenfalls erfolgt durch das VRG keine Versperrung regional bedeutsamer Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 32 Nördlich Kraftwerk Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten und rekultivierten Bereich des Braunkohletagebaus Nochten nördlich des Kraftwerks Boxberg. Es umfasst eine Fläche von ca. 249,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG EW 32 befindet sich ca. 2.100 m östlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Seeadler und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Ein Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des SPA-Gebietes in ca. 2.850 m Entfernung und somit im erweiterten Prüfbereich. Hier gilt nach § 45b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Das VRG befindet sich zwischen dieser Teilfläche und der Teilfläche 2 - zentraler Bereich zwischen Boxberg/O. L. und Haide - des SPA-Gebietes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zwischen beiden Teilflächen funktionale und räumliche Zusammengehörigkeiten bestehen. Da das SPA-Gebiet jedoch weder ein bedeutendes Rast- (Durchzugs-) und Nahrungsgebiet, noch einen bedeutenden Wasservogellebensraum darstellt, geht der RPV davon aus, dass auch der zwischen beiden Teilflächen liegende Bereich diesbezüglich keine herausragende Funktion besitzt. Ansonsten wäre er Teil des SPA-Gebietes geworden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 34 Schleife

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erweitert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 erheblich nach Norden sowie in Richtung Spreewitz, Schleife und Neutstadt/Spree. Es umfasst eine Fläche von ca. 806,8 ha. Innerhalb des VRG befinden sich 4 WEA im Windpark Mulkwitz vor der Inbetriebnahme sowie 17 WEA im Windpark Schleife im Genehmigungsverfahren.

Das VRG EW 34 befindet sich ca. 2.600 m nördlich der Teilfläche 1 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Seeadler und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Vom VRG sind im Sinne des Erhaltungszieles 4 auf Grund der Lage keine funktionalen Zusammengehörigkeiten zwischen den einzelnen Teilflächen des SPA-Gebietes betroffen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte in 2024 die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit faunistischen Gutachten (SCHMAL + RATZBOR Umweltplanung 2024, ORCHIS Umweltplanung 2024). Seeadler wurden bei den Kartierungen vereinzelt gesichtet. Bei der Betrachtung der umliegenden FFH- und SPA-Gebiete wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der untersuchten Natura 2000-Gebiete durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA nicht zu erwarten sind. Aus dem vom Landkreis Görlitz am 30.09.2024 erteilten Genehmigungsbescheid über vier WEA wird keine andere Einschätzung ersichtlich. Diese projektbezogene naturschutzrechtliche Einschätzung kann auf die regionalplanerische Festlegung des VRG übertragen werden. Das im Vergleich zum Untersuchungsgebiet westlich erweitere VRG führt zu keiner anderen Prognose, da dieser Gebietsteil weiter entfernt vom SPA-Gebiet liegt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 38 Südlich Industriepark Schwarze Pumpe

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG schließt sich südlich an das Industriegebiet „Schwarze Pumpe“ an und umfasst eine Fläche von ca. 70,8 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 4.000 m nordwestlich der Teilfläche des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Seeadler und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 2 - zentraler Bereich zwischen Boxberg/O. L. und Haide

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 30 Tagebau Reichwalde / Rychwałd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten Bereich des Braunkohletagebaus Reichwalde zwischen Schadendorf und Rietschen. Es umfasst eine Fläche von ca. 845,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.000 m südlich der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen des Wiedehopfs bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). In ca. 4.400 m Entfernung zum VRG, jedoch ca. 580 m außerhalb des SPA-Gebietes liegt ein bekanntes Birkhuhn-Brutvorkommen.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 32 Nördlich Kraftwerk Boxberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten und rekultivierten Bereich des Braunkohletagebaus Nochten nördlich des Kraftwerks Boxberg. Es umfasst eine Fläche von ca. 249,5 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.400 m westlich der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen des Wiedehopfs bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Das VRG befindet sich zwischen dieser Teilfläche und der Teilfläche 2 - zentraler Bereich zwischen Boxberg/O. L. und Haide - des SPA-Gebietes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zwischen beiden Teilflächen funktionale und räumliche Zusammengehörigkeiten bestehen. Da das SPA-Gebiet jedoch weder ein bedeutendes Rast- (Durchzugs-) und Nahrungsgebiet noch einen bedeutenden Wasservogellebensraum darstellt, geht der RPV davon aus, dass auch der zwischen beiden Teilflächen liegende Bereich diesbezüglich keine herausragende Funktion besitzt. Ansonsten wäre er Teil des SPA-Gebietes geworden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 35 Südöstlich Weißwasser

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG schließt sich südlich an das Industriegebiet Ost an und umfasst eine Fläche von ca. 24,2 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 2.000 m nördlich der Teilfläche 2 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen des Wiedehopfs bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24). Dennoch wurde mit der Abgrenzung des VRG die von der UNB Görlitz benannte

„Geplante Moorrenaturierung bei der Süßmuthlinie“ als potenzieller Lebensraum des Birkhuhns berücksichtigt. Der dem RPV übermittelte Flächenumriss für die Moorrenaturierung befindet sich ausschließlich südlich des VRG.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Teilfläche 3 - östlicher Teil der Muskauer Heide

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 30 Tagebau Reichwalde / Rychwałd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten Bereich des Braunkohletagebaus Reichwalde zwischen Schadendorf und Rietschen. Es umfasst eine Fläche von ca. 845,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 4.000 m südwestlich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen vom Baumfalke, Kranich, Seeadler und Wiedehopf bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 35 Südöstlich Weißwasser

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG schließt sich südlich an das Industriegebiet Ost an und umfasst eine Fläche von ca. 24,2 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 4.000 m nordwestlich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Kranich, Seeadler, Uhu, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Seeadler, Wiedehopf und Ziegenmelker bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Bei jedem der acht geprüften VRG beträgt der Abstand zum jeweils nächstgelegenen VRG weniger als 10.000 m (EW 12 zum EW 29, EW 29 zum EW 38, EW 38 zum EW 13, EW 13 zum EW 34, EW 35 zum EW 32, EW 32 zum EW 30), so dass sich die Wirkbereiche insbesondere in Bezug auf den Seeadler überschneiden. Von keinem der VRG ist jedoch der zentrale Prüfbereich eines bekannten Brutvorkommens des Seeadlers oder einer weiteren relevanten Vogelart betroffen. Lediglich drei VRG betreffen den erweiterten Prüfbereich eines Brutvorkommens des Seeadlers. Hierfür liegen dem RPV im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG keine Anhaltspunkte für eine kumulativ signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare vor.

Eine kumulativ erhebliche Betroffenheit für funktionale Zusammengehörigkeiten zwischen den einzelnen Teilflächen des SPA-Gebietes und benachbarten SPA-Gebieten im Sinne des Erhaltungszieles 4 ist ebenfalls nicht zu erwarten. Bis auf das VRG EW 32 befindet sich keines der VRG zwischen einzelnen Teilflächen.

Somit sind auch bei einer kumulativen Betrachtung der VRG keine erheblichen Auswirkungen für das SPA-Gebiet zu erwarten.

TEICHGEBIETE NIEDERSPREE-HAMMERSTADT

Gebietsnummer:	SPA-049	**EU-Nummer:**	DE 4554-451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	2 846 ha		

Gebietsbeschreibung: Naturraumtypischer Ausschnitt des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes im Bereich sandiger Niederterrassen mit Dünen östlich Daubitz sowie des Rietschener Auen-Niederterrassen-Komplexes; mehrere Teichgebiete, Fließgewässer und Moore, umgeben von Wäldern, Forsten, Grünland und Ackerflächen. Teiche mit reich entwickelten Uferzonen, im Verbund mit naturnahen Fließgewässern (v. a. Weißer Schöps, Raklitza) und Gräben. Feuchtgebiets- und Moormosaike mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, sauren Schwingrasen-Zwischenmooren, gut ausgeprägten Heidemooren und Feuchtheiden, Röhrichten, Seggenrieden, Bruchwäldern, Waldkiefern- und Fichten-Moorwald, außerdem Feuchtwiesen, mesophiles Grünland und feuchte Hochstaudenfluren. Auf trockenen Terrassensanden und Dünen Calluna- und Ginsterheiden, Borstgrasrasen, Vorwälder und bodensaure Eichenwälder.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der naturnahen Teichgebiete, der Fließgewässer, der halboffenen und grünlandbetonten Agrarlandschaft sowie der Wälder.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Seeadler und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans (*Ansar fabalis*) und den Kranich dar.
5. Ziel ist es, in dem von sandigen Niederterrassen und Dünen geprägten Vogelschutzgebiet mit mehreren reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation und Vermoorungen, naturnahen Wäldern und Fließgewässern (insbesondere Weißer Schöps und Raklitza) sowie Feuchtwiesen und mesophilem Grünland, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen (einschließlich der darin befindlichen offenen Wasser- und Schlammflächen), den Brutinseln sowie Moorbereichen (saure Schwingrasen-Zwischenmoore, Heidemoore), die Bruch-, Moor und Feuchtwälder, Forstflächen mit naturnahen Laub(misch)wald-Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, naturnahe Waldsäume, Nest- und

Höhlenbäume, offene Flächen im Wald (insbesondere trocken-sandige Bereiche, Dünen, Callunaheiden und Borstgrasrasen), Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland, Nass- und Feuchtgrünland, magere Frischwiesen und Brachen.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 6 Horka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt nördlich des Güterbahnhofs Horka und umfasst eine Fläche von ca. 42,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 2.700 m südlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Rotmilan und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen und Kranichen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Zwischen zwei Teilflächen des VRG verläuft ein regional bedeutender Vogelzugkorridor, welcher mit 200 m Breite aus dem VRG selbst ausgeschlossen ist. Da Teile des VRG aus Ackerflächen (BTLNK 2005) bestehen, können Konflikte jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die konkrete Standortwahl für WEA (Micro-Siting), die Beauflagung von Bauzeitenbeschränkungen, Anpassungen der Bewirtschaftung sowie der Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 27 Niesky

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Ortslage Niesky, westlich der Bundesstraße B 115 und umfasst eine Fläche von ca. 24,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 4.700 m südwestlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe Rotmilan Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Rotmilan und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen und Kranichen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine Vogelzugkorridore zu dem in Beziehung stehenden SPA--Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ (DE 4552-452) versperrt. Ebenfalls erfolgt durch das VRG keine Versperrung regional bedeutsamen Zugkorridore zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 30 Tagebau Reichwalde / Rychwałd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG erstreckt sich im rückwärtigen, bereits abgebauten Bereich des Braunkohletagebaus Reichwalde zwischen Schadendorf und Rietschen. Es umfasst eine Fläche von ca. 845,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 400 m westlich der Teilfläche 3 des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe Rotmilan Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Aufgrund der Entfernung von unter 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes können Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Saatgans und Kranich (Erhaltungsziel 4) nicht pauschal ausgeschlossen werden (LfU RLP 2025). Jedoch findet zwischen den zum VRG nächstgelegenen Bereichen des SPA-Gebietes und dem VRG ein grundlegender Landschaftswechsel statt. Der östliche Teil des VRG stellt als bisher nicht rekultivierte Bergbaufolgelandschaft kein geeignetes Rast- und Nahrungsgebiet für diese Arten dar.

Durch das VRG werden keine Vogelzugkorridore zu dem in Beziehung stehenden SPA--Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ (DE 4552-452) versperrt. Ebenfalls erfolgt durch das VRG keine Versperrung regional bedeutsamen Zugkorridore (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007) zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen im SPA-Gebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die drei VRG Windenergienutzung befinden sich ca. 5.500 m bzw. 10 km voneinander entfernt. Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche der VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadler 5.000 m betragen. Es liegen dem RPV jedoch im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

NEIßETAL

Gebietsnummer:	SPA-050	**EU-Nummer:**	DE 4454-451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	2 373 ha		

Gebietsbeschreibung: Strukturreiches Flusstal an der Grenze zur Republik Polen mit weitgehend naturbelassenem, strukturreichem Flusslauf. Steilhänge am westlichen Talhang besonders im Süden mit naturnahen Laubmischwäldern. Aue weitgehend unverbaut, mit Altwässern, Resten des Weichholz-Auenwaldes, Weidengebüschen und durch extensive Nutzung parkartig aufgelichtetem Hartholz-Auenwald im Wechsel mit Eichen-Hainbuchen-Mischwald auf wechseltrockenen Sandbänken. Offene Auen- und Uferbereiche geprägt von Uferstaudenfluren, Grünland frischer, feuchter und nasser Standorte sowie darin befindlichen naturnahen Kleingewässern.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche und der halboffenen und grünlandbetonten Flusslandschaft sowie der naturnahen Wälder.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Neißetal“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*),Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Eisvogel, Flussuferläufer, Mittelspecht und Ortolan.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard. Das Gebiet hat eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum.
4. Ziel ist es, in dem strukturreichen Flusstal mit seinem weitgehend naturbelassenen Flusslauf, Steilhängen mit naturnahen Laubmischwäldern, mit einer überwiegend unverbauten Aue mit Altwässern und Resten des Weichholz-Auenwaldes und aufgelichtetem Hartholz-Auenwald, mit verschiedenen Grünlandausprägungen und Uferstaudenfluren, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die vegetationsarmen Uferbereiche, die mit Auenwaldresten bestockten Grünlandbereiche, die infolge der weitgehend intakten Fließgewässerdynamik entstehenden Steiluferabbrüche, Sand- und Schotterbänke, die Ufergehölze, Baumgruppen und -reihen, Hecken und Gebüsche, Altwässer und stehende Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer, Horstbäume, höhlenreiche Einzelbäume sowie stehendes und liegendes Totholz.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 1 Ostritz-Leuba

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan von 2023 im östlichen Bereich aufgrund erweiterter Abstände zur Bebauung. Mit dieser Reduzierung vergrößert sich auch der Abstand zum SPA-Gebiet um ca. 150 m. Im Gegenzug wird der Südteil des VRG in Richtung Westen erweitert und umfasst nun eine Fläche von ca. 116,9 ha. Innerhalb des VRG sind insgesamt sechs WEA in Betrieb. Weitere drei WEA befinden sich außerhalb, jedoch im räumlichen Zusammenhang zum VRG. Mit Stand 11/2025 liegen für die Errichtung von 3 WEA im Rahmen eines Repowerings sowie einer weiteren WEA wird im südlichen Bereich des VRG Genehmigungsbescheide des Landkreises Görlitz vor.

Das VRG befindet sich 1.100 m westlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV ist innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes ein aktuelles und punktgenaues Brutvorkommen des Rotmilans bekannt, wobei das Brutvorkommen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 3) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007).

Im Rahmen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgte die Erarbeitung Landschaftspflegerischer Begleitpläne, inklusive einer Brutvogelkartierung (Biokart 2024a, Biokart 2024b, Biokart 2024c, NTW Mathias Wirth 2023). Von den für das SPA-Gebiet zu betrachtenden Arten wurden im Umfeld des VRG Brutplätze von Rotmilan und Weißstorch kartiert. Es wird ausgeführt, dass durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko für Rotmilane unterhalb der Signifikanzschwelle liegt und die Brutplätze des Weißstorches außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegen. In den Antragsunterlagen wird festgestellt, dass spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nicht betroffen sind und eine Zerschneidung von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Aus den Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Görlitz vom 09.07.2024 (Az. 56.1.1.02-858-7-1) sowie vom 28.03.2025 (Az. 56.1.1.02-2229-5-1) gehen keine anderen Einschätzungen der Naturschutzbehörde hervor. Somit ist davon auszugehen, dass durch diese Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bestehen.

Diese projektbezogenen naturschutzrechtlichen Einschätzungen können auf die regionalplanerische Festlegung übertragen werden. Das nach Westen erweitere VRG führt zu keiner anderen Prognose, da dieser Gebietsteil weiter entfernt vom SPA-Gebiet liegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 3 Ostritz-Süd

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich im westlich der B 99 liegenden Teil des Klosterwaldes und umfasst eine Fläche von etwa 116,2 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 800 m westlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten bekannt.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 3) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 5 Mittelherwigsdorf / Eckartsberg

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 im nordwestlichen und südöstlichen Bereich und wird im Gegenzug im Südwesten geringfügig erweitert. Es umfasst eine Fläche von ca. 39,7 ha. Im VRG sind fünf WEA in Betrieb, weitere drei befinden sich außerhalb, unmittelbar nordwestlich des VRG. Für die Errichtung einer weiteren WEA im nordöstlichen Teil des VRG wird mit Stand 11/2025 ein immissionsschutzrechtliches Vorbescheidsverfahren durchgeführt.

Das VRG befindet sich ca. 2.150 m westlich des SPA-Gebietes (Teilfläche im Bereich Zittau und Drausendorf). Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Das VRG befindet sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs dieser Brutvorkommen. Hier gilt nach § 45b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 3) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007).

Als projektbezogene naturschutzfachliche Unterlagen die im Rahmen dieser Prüfung herangezogen werden können, liegen die „Untersuchung von Fledermäusen und Vögeln im Rahmen des Repowerings im Windpark Mittelherwigsdorf 2014, 2015 und 2018“ (Biokart Dresden 2019) sowie ein Artenschutzfachbeitrag (MEP Plan GmbH 2021) vor. In den Untersuchungsgebieten wurden Kiebitz, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan und Weißstorch dokumentiert. Die Erfassung des Zug- und Rastgeschehens ergab laut Gutachten: *„(…) mit Ausnahme des Rotmilans keine Konzentrationen von Großvogelarten oder von Vogelarten, die als windenergiesensibel eingestuft wurden. Es kam zu keinen Konzentrationen des Zuggeschehens. Eine Bedeutung des UG tritt für den Rotmilan während des Herbstzuges zu Tage. 2018 wurden Rastbestände mit maximal 45 Rotmilanen am 02.09.2018 im UG festgestellt.“* Bei Einhaltung von Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten laut Gutachten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Aufgrund der Entfernung zu Natura 2000-Schutzgebieten wird von keiner Betroffenheit dieser ausgegangen. Aus dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Görlitz vom 13.12.2022 (Az. 56.1.1.02-634) geht keine andere Einschätzung der Naturschutzbehörde hervor: *„Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.“*

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 6 Horka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt nördlich des Güterbahnhofs Horka und umfasst eine Fläche von ca. 42,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 3.400 m westlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Rotmilan und Kranich bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 3) zu erwarten (LfU RLP 2025). Zwischen den beiden Teilflächen des VRG verläuft ein regional bedeutender Vogelzugkorridor, welcher mit 200 m Breite aus dem VRG selbst ausgeschlossen ist. Da Teile des VRG aus Ackerflächen (BTLNK 2005) bestehen, können Konflikte jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung von Bauzeitenbeschränkungen, Anpassungen der Bewirtschaftung sowie der Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 8 Nördlich Buchberg bei Dittelsdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt südwestlich der Ortslage Schlegel und schließt westlich an das VRG EW_{Rep} 52 Schlegel an. Das VRG umfasst eine Fläche von ca. 24,1 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 2.600 m westlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von deutlich über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 3) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 16 Charlottenhof

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG wurde gegenüber dem VRG/EG aus dem Regionalplan 2023 im Osten geringfügig reduziert. Im Gegenzug ist es im zentralen Bereich um Waldflächen erweitert worden und umfasst eine Fläche von ca. 226,9 ha. Innerhalb des VRG wurden zwischen 2001 und 2020 insgesamt 25 WEA errichtet. Weitere vier WEA bestehen außerhalb, aber in einem direkten räumlichen Zusammenhang zum VRG. Acht WEA befinden sich mit Stand 11/2025 in Genehmigungsverfahren und sollen 14 bestehende WEA ersetzen.

Das VRG EW 16 Charlottenhof befindet sich ca. 1.250 m westlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 3) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007).

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte in 2025 die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, inklusive einer Brut-, Zug- und Rastvogelkartierung (MEP Plan GmbH 2025a). Von den für das SPA-Gebiet zu betrachtenden Arten wurden im Umfeld des VRG Brutplätze von Rotmilan und Weißstorch kartiert. Es wird ausgeführt, dass durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko für Rotmilane innerhalb des zentralen Prüfbereichs unterhalb der Signifikanzschwelle liegt und die Brutplätze des Weißstorches sowie weiterer Rotmilane außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegen. In den Antragsunterlagen wird festgestellt, dass aufgrund der Entfernung zum SPA-Gebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Populationen einhergeht und somit erheblichen Auswirkungen auf das SPA-Gebietes ausgeschlossen sind.

Dieser projektbezogenen naturschutzgutachterlichen Einschätzung schließt sich der RPV an. Das im zentralen Bereich erweitere VRG führt zu keiner anderen Prognose, da diese Gebietsteile weiter entfernt vom SPA-Gebiet liegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Ca. 35 % der Fläche des VRG sind im Regionalplan 2023 bereits als VRG/EG EW 20 sowie EW_{Rep} 50 ausgewiesen. Es umfasst eine Fläche von ca. 456,6 ha. Es bestehen 9 WEA innerhalb und zwei WEA außerhalb, aber in direkt östlich des VRG. Für den südlichen Teil des VRG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor. Mit Stand 11/2025 befindet sich der B-Plan im Änderungsverfahren, mit dem das Repowering der drei südlichen WEA ermöglicht werden soll.

Das VRG nähert sich bis auf ca. 700 m dem SPA-Gebiet an. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV ist innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes ein aktuelles und punktgenaues Brutvorkommen des Rotmilans bekannt, wobei das Brutvorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereiches liegt (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Das VRG befindet sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs dieses Brutvorkommens. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Im Rahmen des aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit faunistischen Gutachten und einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (GLU-

GmbH 2021b, GLU-GmbH 2022a, GLU-GmbH 2022b, GLU-GmbH 2022c, GLU-GmbH 2022d). Von den für das SPA-Gebiet zu betrachtenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen von Rotmilan und Weißstorch festgestellt. Der Brutplatz des Weißstorches liegt sowohl für das Untersuchungsgebiet als auch für das VRG außerhalb des erweiterten Prüfbereichs, sodass mit keinem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist. Eine Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan kommt zu dem Ergebnis, dass an einer geplanten WEA ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Durch das Repowering würde sich jedoch eine Verbesserung der Situation einstellen, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen seien. Vorsorglich sollen dennoch phänologische Abschaltungen erfolgen, um das Tötungsrisiko weiter zu senken. Als Nahrungsgäste traten Rohrweihe und Schwarzmilan auf. Als Zug- und Rastvögel wurden zudem Kiebitz, Rotmilan und Schwarzmilan dokumentiert. Insgesamt wird dem Gebiet eine untergeordnete Rolle für das Zug- und Rastgeschehen zugeschrieben. In den Antragsunterlagen wird zudem festgestellt, dass eine Betroffenheit von innerhalb der Schutzgebiete brütenden windkraftsensiblen Vogelarten, die Bestandteil der Erhaltungsziele sind, insgesamt nicht zu erwarten ist.

Diese projektbezogene naturschutzgutachterliche Einschätzung kann auf die regionalplanerische Festlegung für die Offenland- sowie Waldbereiche des VRG übertragen werden. Grundsätzlich können funktionale Beziehungen zwischen dem SPA-Gebiet sowie dem VRG und ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung beispielsweise phänologischer Abschaltung oder der Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA kann das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Vorhaben hergestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 33 Rothenburg / Nieder-Neundorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich südwestlich der Ortslage Nieder-Neundorf und umfasst eine Fläche von ca. 129,7 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG nähert sich bis auf ca. 1.200 m dem SPA-Gebiet an. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV ist innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes ein aktuelles und punktgenaues Brutvorkommen des Rotmilans bekannt, wobei das Brutvorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereiche liegt (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Das VRG befindet sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs dieses Brutvorkommens. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 3) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW_{Rep} 52 Schlegel

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG reduziert sich gegenüber dem Regionalplan 2023 aufgrund des Wegfalls der südlich der Hirschfelder Straße liegenden Teilflächen wegen der vergrößerten Abstände zu Straßen und Hochspannungsleitungen. Kleinflächig ist es in östliche Richtung erweitert worden. Es umfasst eine Fläche von ca. 33,2 ha. Die Errichtung von WEA innerhalb dieses VRG ist an die Bedingung des Rückbaus von WEA im etwa 1.500 m südlich bestehenden Windpark Dittelsdorf bzw. der ca. 300 m nördlich bestehenden WEA Schlegel geknüpft. Im VRG sind daher mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet worden.

Das VRG liegt etwa 1.600 m westlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des betreffenden Teils des SPA-Gebietes keine aktuellen und punktgenauen Brutvorkommen bekannt.

Weiterhin sind aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zu geeigneten Habitaten innerhalb des SPA-Gebietes keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Wasservogellebensraum (Erhaltungsziel 3) zu erwarten (LfU RLP 2025). Durch das VRG werden keine regional bedeutsamen Zugkorridore zwischen derzeit bekannten Schlafplätzen und den Rast- und Nahrungsflächen blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007).

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte in 2024 die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, inklusive einer Brut, Zug- sowie Rastvogelkartierung (Ingenieurbüro Kuntzsch 2024). Von den für das SPA-Gebiet zu betrachtenden Arten wurden im Umfeld des VRG Brutplätze von Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch kartiert und ausgeführt, dass durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Für besonders kollisionsgefährdete Zug- und Rastvogelarten besteht demnach lediglich ein latent erhöhtes Kollisionsrisiko. In den Antragsunterlagen wird festgestellt, dass spezielle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nicht betroffen sind und eine Zerschneidung von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Somit ist davon auszugehen, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bestehen.

Dieser projektbezogenen naturschutzgutachterlichen Einschätzung schließt sich der RPV an. Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Beim SPA-Gebiet „Neißetal“ handelt es sich um ein bandartiges Schutzgebiet das im Wesentlichen durch den Verlauf des Tales der Lausitzer Neiße geprägt wird. Dadurch besteht eine deutliche Bindung der Vogelarten an die Lebensräume am und um das Fließgewässer (Lausitzer Neiße). Bedeutende Wechselwirkungen bestehen vorrangig zum SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ (4552-452) und möglicherweise zum polnischen SPA-Gebiet „Bory Dolnośląskie“. Keines der relevanten VRG befindet sich zwischen diesen SPA-Gebieten, so dass Austauschbeziehungen entlang von Zug- oder Flugkorridoren nicht versperrt werden.

Bei jedem der neun geprüften VRG beträgt der Abstand zum jeweils nächstgelegenen VRG weniger als 7.000 m (EW 5 zum EW 8 / EW_{Rep} 52, EW 8 / EW_{Rep} 52 zum EW 3, EW 3 zum EW 1, EW 16 zum EW 20, EW 20 zum EW 33), so dass sich die Wirkbereiche insbesondere in Bezug auf den Rotmilan überschneiden. Es ist jedoch gewährleistet, dass einzelne (bekannte) Brutvorkommen innerhalb des SPA-Gebietes nicht in die Wirkbereiche mehrerer VRG gelangen.

Dem RPV sind grenzüberschreitend mehrere Planungen zur Errichtung von WEA in der Republik Polen bekannt, die in die kumulative Bewertung einzubeziehen sind.

Der konkrete Stand der Realisierung der Planungen zur Errichtung von WEA auf polnischem Gebiet konnte durch den RPV bisher nicht vollständig eruiert werden. Durch frühere Bescheide des Bürgermeisters der Stadt Bogatynia wurde der Bau von 52 WEA östlich des SPA-Gebietes (davon 40 WEA auf der Abraumkippe des Tagebaus Turow sowie 12 weitere WEA auf landwirtschaftlichen Flächen im Raum Zatonie und Działoszyn) genehmigt, jedoch bisher nicht realisiert. Gründe sind dem RPV nicht bekannt. Dennoch ist das Projekt auf Grund der erteilten Genehmigung als „Vorbelastung“ zu bewerten und somit kumulativ zu prüfen. Gleiches gilt auch für die bekannt gewordene Planung für den Bau von 27 WEA im Gemeindegebiet Bogatynia (Schreiben der Generaldirektion Umwelt der Republik Polen an das SMUL vom 11.07.2014) und die mit der Änderung des lokalen Raumbewirtschaftungsplanes der Stadt Bogatynia verfolgte Planung für weitere WEA im Gebiet Zatonie / Trzciniec. Die Darstellungen im lokalen Raumbewirtschaftungsplan der Stadt Bogatynia sind dabei teilweise deckungsgleich mit den o. g. Projekten. Bzgl. des zugelassenen Projektes für 52 WEA für das eine Prüfung auch der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgte, wurde mit dem Bescheid vom 06.09.2012 festgestellt: *„Die geplante Investition hat keinen negativen Einfluss auf die geschützten Gebiete. Beschreibung der Schutzgebiete enthalten die erstellten Berichte.“* (Originalzitat aus dem übersetzten Bescheid, S. 44). Zu den weiteren benannten Planungen in Polen sind bisher keine Aussagen in Bezug auf das SPA-Gebiet möglich. Diese werden als Worst-Case im Rahmen der hier erfolgenden Vorprüfung betrachtet. Bei Realisierung aller polnischen Planungen würde ein fast durchgängiges Band von insgesamt ca. 90 WEA auf polnischer Seite zwischen dem Witka-Stausee und dem Kraftwerk Turow entstehen. Die Abstände zum SPA-Gebiet würden minimal ca. 900 m betragen. Theoretisch auf polnischer Seite in Frage kommende Nahrungshabitate windkraftsensibler Vogelarten mit größerem Raumanspruch können dadurch beeinträchtigt werden ohne dass auf der Ebene der Umweltprüfung für diesen Regionalplan konkrete Einschätzungen möglich sind. Im o. g. Bescheid der Stadt Bogatynia vom 06.09.2012 wird auf den Seiten 25 ff hervorgehoben, dass das beanspruchte Gebiet keine besondere Bedeutung für die Avifauna, insbesondere für die relevanten Greifvogelarten darstellt. Die weiteren Planungen auf der polnischen Seite können wegen fehlender artenschutzfachlicher Unterlagen bisher nicht bewertet werden.

In der Änderung des städtebaulichen Rahmenplans der Stadt und Gemeinde Bogatynia (Beschluss Nr. VII/49/24 zur Verabschiedung der Änderung der Studien über die räumlichen Bedingungen und die Entwicklungstendenzen der Stadt und Gemeinde Bogatynia vom 29. August 2024) sind in der Karte „Raumordnungsplan der Stadt und Gemeinde Bogatynia“ (weiterhin) u. a. nördlich des Kraftwerkes Turow mehrere Flächen mit der Bezeichnung „Grenzen der Gebiete, in denen die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen mit einer Leistung von mehr als 100 kW und erneuerbaren Energiequellen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW zulässig ist“ dargestellt. Die zulässigen Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen können neben PV-Anlagen, Biogas- und Biomasseanlagen ausdrücklich auch WEA umfassen.

Im Ergebnis wird eingeschätzt, dass die den polnischen Planungen am nächsten liegenden VRG (EW 1 Ostritz-Leuba, EW 3 Ostritz-Süd, EW_{Rep} 52 Schlegel) nicht zu Zusatzbelastungen führen, die zusammen mit den polnischen Planungen als erheblich für das SPA-Gebiet einzustufen sind. Auch hierbei wird berücksichtigt, dass es sich bei dem SPA-Gebiet um eine bandartige Struktur entlang des Fließgewässers handelt und relativ wenig Austauschbeziehungen mit Räumen außerhalb des SPA-Gebietes zu erwarten sind.

Aus regionalplanerischer Sicht sind somit bei einer Bewertung potenziell kumulativer Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet zu erwarten. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass damit keine Einzelverträglichkeit von Plänen und Projekten beurteilt wird, die nicht Bestandteil der Festlegungen des Regionalplanes sind. Der regionalplanerische Nachweis im Rahmen dieser Vorprüfung beschränkt sich darauf, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen dieses Planes keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die als erheblich einzustufen wären.

DORAS RUH

Gebietsnummer: SPA-051 **EU-Nummer:** DE 4654-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 525 ha

Gebietsbeschreibung: Talmulde, in Randbereichen Altmoränen-Platte sowie Moränenhügelgebiete. Liegt nördlich von Niesky im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Zusammenhängendes Waldgebiet mit Teichkomplexen, naturnahen Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken, durchsetzt mit Feuchtwiesen.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Wälder, insbesondere Waldränder, sowie der Verlandungszonen von Teichen bzw. Standgewässern.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Doras Ruh“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).
2. Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Heidelerche, Neuntöter, Raufußkauz und Rohrweihe.
3. Ziel in dem zusammenhängenden Waldgebiet mit eingeschlossenen Teichkomplexen, naturnahen Kleingewässern, ausgedehnten moorigen Senken und Feuchtwiesen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die moorigen Bereiche, Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwälder, die Teiche mit den ausgedehnten Röhricht- und Verlandungszonen, die naturnahen Fließgewässer und Gräben mit den Ufergehölzen, die naturnahen Waldbereiche mit einem hohen Altholzanteil sowie stehendem und liegendem Totholz, die Nest- und Höhlenbäume, offene Bereiche und Lichtungen im Wald, naturnahe Waldsäume sowie Feucht- und Frischwiesen.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 6 Horka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt nördlich des Güterbahnhofs Horka und umfasst eine Fläche von ca. 42,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 3.700 m östlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Kranich, Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Rohrweihe und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Zwischen den beiden Teilflächen des VRG verläuft ein regional bedeutender Vogelzugkorridor, welcher mit 200 m Breite aus dem VRG selbst ausgeschlossen ist. Da Teile des VRG aus Ackerflächen (BTLNK 2005) bestehen, können Konflikte jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die konkrete Standortwahl (Micro-Siting), die Beauflagung von Bauzeitenbeschränkungen, Anpassungen der Bewirtschaftung sowie der Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 7 Nördlich Petershain / Quitzdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt nördlich der Ortslage Petershain und umfasst eine Fläche von etwa 57,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 3.100 m westlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Kranich, Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Rohrweihe und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 27 Niesky

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Ortslage Niesky, westlich der Bundesstraße B 115 und umfasst eine Fläche von ca. 24,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich in einer minimalen Entfernung von ca. 85 m zum SPA-Gebiet und wird von ihm bis auf den südöstlichen Bereich umringt. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Kranich, Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig und Ziegenmelker. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Kranich, Rohrweihe und Seeadler bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche von Kranich und Rohrweihe liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Die Seeadlerbrutvorkommen liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 BNatSchG. Das VRG stellt selbst kein hervorgehobenes Nahrungshabitat für den Seeadler dar. Es ist jedoch mit Überflügen zu nahegelegenen attraktiven Nahrungshabitaten zu rechnen. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die Beauflagung von Antikollisionssystemen können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Potenzielle Brutvorkommen der prüfrelevanten Vogelarten in einem SPA-Gebiet sind laut einer Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2025 bei projektbezogenen Verfahren grundsätzlich nicht maßgeblich, sondern nur die Sachlage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Der RPV geht davon aus, dass dies auch für die vorgelagerte Regionalplanebene gilt. Um bei zukünftigen Entwicklungen eintretenden erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken, bedarf es demnach gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs erteilter Genehmigungen (BVerwG, Urteil vom 11.09.2025 – 7 C 10.24).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die drei VRG Windenergienutzung befinden sich ca. 4.600 m bzw. ca. 5.500 m voneinander entfernt. Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche der VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadler 5.000 m betragen. Es liegen dem RPV jedoch im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

TALSPERRE QUITZDORF

Gebietsnummer:	SPA-052	**EU-Nummer:**	DE 4754-451
	NATURA-2000-Gebiet	nach der FFH-Richtlinie:	☐
		nach der EU-Vogelschutzrichtlinie:	☒
Fläche:	1 581 ha		

Gebietsbeschreibung: Großes Talsperren-Staugewässer im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Im Nordosten Anschluss an ein bewaldetes Moränenhügelgebiet, südlicher Gebietsteil im Bereich einer sandigen Altmoränenplatte mit anschließenden Teichen sowie Wald- und Agrarflächen. Im Uferbereich und in der Umgebung der Teiche Erlen-Eschen-Auen-, Bruch- und Quellwälder, Sümpfe, Röhrichte und Kleingewässer. Waldbestände auf Moränenböden mit Kiefernbeständen, naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern, auf ärmeren Sandböden bodensaure Eichenwälder. Im südlichen Offenlandbereich neben Ackerflächen extensiv genutzte Feuchtwiesen (Pfeifengraswiesen) und mesophiles Grünland (magere Mähwiesen).

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der Teiche bzw. Standgewässer und deren Verlandungszonen, der halboffenen Agrarlandschaft sowie naturnaher Wälder.

Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Talsperre Quitzdorf“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Fischadler, Flussseeschwalbe, Schwarzhalstaucher und Tüpfelralle.
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.
4. Außerdem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung einer räumlichen Ausgewogenheit der Meldekulisse im Hinblick auf die Schwarzkopfmöwe. Es stellt ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans (*Anser fabalis*) dar.
5. Ziel ist es, in dem vorwiegend vom Talsperren-Staugewässer, den Fischteichen und den angrenzenden naturnahen Wäldern, insbesondere auch Au-, Bruch- und Quellwäldern, sowie Grünlandbereichen geprägten Vogelschutzgebiet einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere vegetationsarme Inseln, Röhrichte, Schlammflächen, Flachuferbereiche, Flachwasserzonen, strukturreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, Ufergehölze, naturnahe Waldmäntel, Nest- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, offene Bereiche im Wald, naturnahe Fließgewässerabschnitte und Gräben sowie Dauergrünlandflächen, insbesondere im Anschluss an Flachwasserbereiche.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 17 Vierkirchen / Hartha

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Bundesautobahn A4 und westlich von Nieder Seifersdorf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 201,9 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 3.200 m südwestlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Das VRG befindet sich zwischen zwei regional bedeutsamen Zugkorridoren zwischen dem Rast-, Schlaf und Nahrungsgebiet „Oberlausitzer Gefilde zwischen Bautzen und den Königshainer Bergen“ innerhalb des SPA-Gebietes und den Offenlandflächen bei Förstgen bzw. der Talsperre Quitzdorf. Diese Zugkorridore werden nicht blockiert (Karte 2.1-2 Landschaftsrahmenplan, RPV 2007). Teile des VRG sind jedoch durch Acker- und Grünlandflächen durchaus als attraktive Rast- und Nahrungsflächen zu werten, sodass Konflikte nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Zudem können aufgrund der Entfernung von unter 500 m Beeinträchtigungen für die Funktion des Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) nicht vollständig ausgeschlossen werden (LfU RLP 2025). Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch konkrete Standortwahl (Micro-Siting), die Beauflagung von Bauzeitenbeschränkungen, Anpassungen der Bewirtschaftung sowie der Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Vergleichbar wurde dies bereits im Rahmen der Genehmigung von WEA bei Melaune (kein VRG gemäß dieser Teilfortschreibung) gehandhabt (Beauflagung der Realisierung und des Monitorings von Ausgleichsmaßnahmen für den Schutz des Jahreslebensraumes von wandernden Tierarten in Form von (Rotations-)Stilllegungsflächen).

Aufgrund der Entfernung von über 500 m sind hingegen keinerlei Beeinträchtigungen für die Funktion des SPA-Gebietes als Rast- und Nahrungsgebiet von Wildgänsen (Erhaltungsziel 4) zu erwarten (LfU RLP 2025).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

TEICHE UND WÄLDER UM MÜCKENHAIN

Gebietsnummer: SPA-053 **EU-Nummer:** DE 4655-451

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐

nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 655 ha

Gebietsbeschreibung: Wald- und Teichgebiet der Biehainer Tertiärtonplatte, im Südwesten Wald- und Agrargebiet der Mückenhainer Terrassenplatte innerhalb des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes. Im zentralen Teil größere Nadelwaldbestände. Reich strukturierte Bereiche mit Teichgruppen, teils mit eutraphenter Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation; ehemalige Tongruben und Torfstiche mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, Schwingrasen-Zwischenmoor und Birken-Moorwald.

Bedeutende Brutgebiete von Vogelarten naturnaher Teichgebiete sowie der Wälder und Waldränder, v. a. in Randlage zur Agrarlandschaft.

Erhaltungsziele

1. Im Vogelschutzgebiet „Teiche und Wälder um Mückenhain“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).
2. Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, und Zwergdommel.
3. Ziel ist es, in dem Wald- und Teichgebiet der Biehainer Tertiärtonplatte mit reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt und Verlandungsvegetation, ehemaligen Tongruben und Torfstichen mit oligo- bis mesotrophen Standgewässern, Schwingrasen- Zwischenmoor und Birken-Moorwald sowie in dem im Südwesten anschließenden Wald- und Agrargebiet der Mückenhainer Terrassenplatte mit ausgeprägten Waldsäumen und zahlreichen Landschaftselementen, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Fischteiche mit den Verlandungszonen und Brutinseln, die ehemaligen mit Wasser gefüllten Tongruben, die Torfstiche und Moorgebiete, naturnahe Fließgewässerabschnitte, kleine Entwässerungsgräben, naturnahe Wälder, insbesondere Moor-, Bruch- und Feuchtwälder, offene Bereiche im Wald, Auewaldreste, Ufergehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Horstbäume, Eichen mit Stammhöhlen und andere höhlenreiche Einzelbäume, stehendes und liegendes Totholz, Feldgehölze, Hecken, Staudenfluren, Dauergrünland, Ackerflächen, Brachen und Saumstrukturen.

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 6 Horka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG liegt nördlich des Güterbahnhofs Horka und umfasst eine Fläche von ca. 42,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 1.000 m nördlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Zwischen den beiden Teilflächen des VRG verläuft ein regional bedeutender Vogelzugkorridor, welcher mit 200 m Breite aus dem VRG selbst ausgeschlossen ist. Da Teile des VRG aus Ackerflächen (BTLNK 2005) bestehen, können Konflikte jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden. Diese potenziellen Konflikte sind im Rahmen nachfolgender projektbezogener Verfahren lösbar. Durch die konkrete Standortwahl (Micro-Siting), die Beauflagung von Bauzeitenbeschränkungen, Anpassungen der Bewirtschaftung sowie der Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs können die Risiken unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Ca. 35 % der Fläche des VRG waren im Regionalplan 2023 bereits als VRG/EG EW 20 sowie EW_{Rep} 50 ausgewiesen. Es umfasst eine Fläche von ca. 456,6 ha. Es bestehen 9 WEA innerhalb und zwei WEA außerhalb, aber in direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG. Für den südlichen Teil des VRG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor, der sich mit Stand 11/2025 im Änderungsverfahren befindet. Mit Stand 11/2025 sollen die drei südlichen WEA in direkter Nähe zu den Bestandsanlagen repowert werden.

Das VRG liegt ca. 4.000 m östlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Repowering von 3 WEA im südlichen Teil des VRG erfolgte die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit faunistischen Gutachten und einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (GLU-GmbH 2021b, GLU-GmbH 2022a, GLU-GmbH 2022b, GLU-GmbH 2022c, GLU-GmbH 2022d). Ein Seeadler wurde zweimal beim Überflug des Untersuchungsgebietes dokumentiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird daher nicht gesehen. In den Antragsunterlagen wird zudem festgestellt, dass eine Betroffenheit von innerhalb der Schutzgebiete brütenden windkraftsensiblen Vogelarten, die Bestandteil der Erhaltungsziele sind, insgesamt nicht zu erwarten ist. Auch wenn das Untersuchungsgebiet weiter entfernt zum SPA-Gebiet und nur im südlichen Teil des VRG liegt, kann diese projektbezogene naturschutzrechtliche Einschätzung auf die regionalplanerische Festlegung des VRG übertragen werden. Die weiteren Teile des VRG stellen kein attraktives Nahrungshabitat für die prüfrelevanten Arten dar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist somit in Verbindung mit naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungsbescheiden nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 27 Niesky

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☒ **Sonstiger Wirkbereich:** ☐

Vorprüfung

Das VRG befindet sich nördlich der Ortslage Niesky, westlich der Bundesstraße B 115 und umfasst eine Fläche von ca. 24,6 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG befindet sich ca. 5.000 m nördlich des SPA-Gebietes und somit am äußersten Rand der Wirkzone. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 28 Östlich Industriegebiet Kodersdorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich zwischen dem Industriegebiet Kodersdorf und der Deponie Kunnersdorf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 166,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 2.100 m südöstlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen von Rotmilan und Seeadler liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 33 Rothenburg / Nieder-Neundorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das VRG befindet sich südwestlich der Ortslage Nieder-Neundorf und umfasst eine Fläche von ca. 129,7 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine WEA errichtet.

Das VRG liegt ca. 2.300 m östlich des SPA-Gebietes. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergdommel. Dem RPV sind innerhalb des SPA-Gebietes aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen von Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch bekannt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Nur für die Brutvorkommen des Seeadlers liegt das VRG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Hier gilt nach § 45 b BNatSchG die Regelvermutung, dass das Tötungsrisiko nicht erhöht ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Abstände zwischen den jeweils nächstgelegenen der fünf VRG betragen weniger als 10.000 m (EW 6 zum EW 27, EW 6 zum EW 33, EW 33 zum EW 20, EW 20 zum EW 28). Damit überschneiden sich zwar die Wirkbereiche dieser VRG, die auf Grund des erweiterten Prüfbereiches nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG für den in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes benannten Seeadler 5.000 m betragen. Andererseits befindet sich keines dieser VRG innerhalb von zentralen Prüfbereichen von bekannten Brutvorkommen des Seeadlers oder auch anderer in den Erhaltungszielen benannten Vogelarten im SPA-Gebiet. Es liegen dem RPV im Sinne von § 45b Abs. 4 BNatSchG auch keine Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos außerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, so dass die Überschneidung der Wirkbereiche in diesem Fall irrelevant ist.

Kumulativ sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu erwarten.

BORY DOLNOŚLĄSKIE

Gebietsnummer: SPA-PL **EU-Nummer:** PLB020005

NATURA-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie: ☐
nach der EU-Vogelschutzrichtlinie: ☒

Fläche: 172 093 ha

Gebietsbeschreibung: Das Vogelschutzgebiet Bory Dolnośląskie (Niederschlesische Heide) ist eines der größten zusammenhängenden Waldkomplexe Polens und liegt im Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße (Nysa Łużycka) sowie des Bobers (Bóbr) und des Queis (Kwisa). Der Waldbestand besteht aus überwiegend Kiefernwäldern mit wenig Unterwuchs aus hauptsächlich Heidekraut und Heidelbeeren. Auf fruchtbareren Lebensräumen gibt es Mischwälder und Laubwaldfragmente: Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Die Flusstäler sind durch eine sehr üppige und vielschichtige Pflanzenwelt gekennzeichnet. Das weitgehend ebene Gebiet wird durch eine Vielzahl von Fischteichen aufgelockert.

Das Gebiet stellt das bedeutendste Rückzugsgebiet für Seeadler, Birkhuhn und Auerhuhn in Südwestpolen dar. Daneben finden sich die größten Populationen von Sperlingskauz und Rauhfußkauz in Polen.

Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Botaurus stellaris [Rohrdommel], *Ciconia nigra* [Schwarzstorch], *Ciconia ciconia* [Weißstorch], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Haliaeetus albicilla* [Seeadler], *Circus aeruginosus* [Rohrweihe], *Tetrao urogallus* [Auerhuhn], *Porzana porzana* [Tüpfelsumpfhuhn], *Crex crex* [Wachtelkönig], *Grus grus* [Kranich], *Chlidonias niger* [Trauerseeschwalbe], *Bubo bubo* [Uhu], *Glaucidium passerinum* [Sperlingskauz], *Aegolius funereus* [Raufußkauz], *Caprimulgus europaeus* [Ziegenmelker], *Alcedo atthis* [Eisvogel], *Picus canus* [Grauspecht], *Dryocopus martius* [Schwarzspecht], *Dendrocopus medius* [Mittelspecht], *Lullula arborea* [Heidelerche], *Anthus campestris* [Brachpieper], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Ficedula parva* [Zwergschnäpper], *Ficedula albicollis* [Halsbandschnäpper], *Lanius collurio* [Neuntöter], *Tetrao tetrix ssp. tetrix* [Birkhuhn]

Gefährdung: natürliche Sukzession oder gezielte Aufforstung von Waldlichtungen (Wiesen, Weiden, Torfmoose und Sümpfe); übermäßiges Abholzen der Altwälder sowie grundloser Kahlschlag; Störung des Wasserhaushaltes, Beseitigung aber auch Intensivierung der Teichwirtschaft; Absenkung des Wasserstandes in den Teichen; Eindringen und Eingriffe in die Lebensräume und den biologischen Rhythmus der Vögel durch Menschen und Haustiere

---

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 6 Horka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet (VRG) Windenergienutzung liegt nördlich des Güterbahnhofs Horka und umfasst eine Fläche von ca. 42,3 ha. In dem Gebiet wurden mit Stand 11/2025 keine Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Das VRG liegt ca. 4,4 km westlich des SPA-Gebietes „Bory Dolnośląskie“. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Birkhuhn [*Tetrao tetrix ssp. Tetrix*], Kranich [*Grus grus*], Rohrdommel [*Botaurus stellaris*], Rohrweihe [*Circus aeruginosus*], Rotmilan [*Milvus milvus*], Schwarzmilan [*Milvus migrans*], Schwarzstorch [*Ciconia nigra*], Seeadler [*Haliaeetus albicilla*], Wachtelkönig [*Crex crex*], Weißstorch [*Ciconia ciconia*], Uhu [*Bubo bubo*] und Ziegenmelker [*Caprimulgus europaeus*]. Dem Regionalen Planungsverband wurden durch die Generaldirektion Umweltschutz der Republik Polen (GDOŚ) aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen und Schutzzonen aller relevanten

Vogelarten für das SPA-Gebiet übermittelt wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Dem RPV sind keine auf polnischer Seite anzuwendenden Prüfbereiche o. ä. bekannt, so dass auf die in Deutschland geltenden Abstände zurückgegriffen wird.

Die Schutzzone (strefa ochrony) des Seeadlers [*Haliaeetus albicilla*] befindet sich in etwa 7,4 km Entfernung zum VRG und somit deutlich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 20 Deschka

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Ca. 35 % der Fläche des Vorranggebietes (VRG) Windenergienutzung waren im Regionalplan 2023 bereits als VRG/EG EW 20 sowie EW_{Rep} 50 ausgewiesen. Es umfasst eine Fläche von ca. 456,6 ha. Es bestehen 9 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb und zwei WEA außerhalb, aber in direktem räumlichem Zusammenhang zum VRG. Für den südlichen Teil des VRG liegt ein 2005 genehmigter Bebauungsplan vor, der sich mit Stand 11/2025 im Änderungsverfahren befindet. Mit Stand 11/2025 sollen die drei südlichen WEA in direkter Nähe zu den Bestandsanlagen repowert werden.

Das VRG EW 20 liegt ca. 2,0 km südwestlich des SPA-Gebietes „Bory Dolnośląskie“. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Birkhuhn [*Tetrao tetrix ssp. Tetrix*], Kranich [*Grus grus*], Rohrdommel [*Botaurus stellaris*], Rohrweihe [*Circus aeruginosus*], Rotmilan [*Milvus milvus*], Schwarzmilan [*Milvus migrans*], Schwarzstorch [*Ciconia nigra*], Seeadler [*Haliaeetus albicilla*], Wachtelkönig [*Crex crex*], Weißstorch [*Ciconia ciconia*], Uhu [*Bubo bubo*] und Ziegenmelker [*Caprimulgus europaeus*]. Dem Regionalen Planungsverband wurden durch die Generaldirektion Umweltschutz der Republik Polen (GDOŚ) aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen und Schutzzonen aller relevanten Vogelarten für das SPA-Gebiet übermittelt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Dem RPV sind keine auf polnischer Seite anzuwendenden Prüfbereiche o. ä. bekannt, so dass auf die in Deutschland geltenden Abstände zurückgegriffen wird.

Die Schutzzone (strefa ochrony) des Seeadlers [*Haliaeetus albicilla*] befindet sich in etwa 9,5 km Entfernung zum VRG und somit deutlich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Art der Festlegung: Vorranggebiet Windenergienutzung

Bezeichnung der Festlegung: EW 33 Rothenburg / Nieder-Neundorf

Lage innerhalb des Gebietes: ☐ **Lage innerhalb eines 200 m Puffers:** ☐ **Sonstiger Wirkbereich:** ☒

Vorprüfung

Das Vorranggebiet (VRG) Windenergienutzung befindet sich südwestlich der Ortslage Nieder-Neundorf und umfasst eine Fläche von ca. 129,7 ha. In dem VRG wurden mit Stand 11/2025 keine Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Das VRG EW 33 liegt ca. 2,6 km westlich des SPA-Gebietes „Bory Dolnośląskie“. Die für das SPA-Gebiet prüfrelevanten windenergiesensiblen Brutvogelarten sind Birkhuhn [*Tetrao tetrix ssp. Tetrix*], Kranich [*Grus grus*], Rohrdommel [*Botaurus*

stellaris], Rohrweihe [*Circus aeruginosus*], Rotmilan [*Milvus milvus*], Schwarzmilan [*Milvus migrans*], Schwarzstorch [*Ciconia nigra*], Seeadler [*Haliaeetus albicilla*], Wachtelkönig [*Crex crex*], Weißstorch [*Ciconia ciconia*], Uhu [*Bubo bubo*] und Ziegenmelker [*Caprimulgus europaeus*]. Dem Regionalen Planungsverband wurden durch die Generaldirektion Umweltschutz der Republik Polen (GDOŚ) aktuelle und punktgenaue Brutvorkommen und Schutzzonen aller relevanten Vogelarten für das betreffende SPA-Gebiet übermittelt, wobei die Brutvorkommen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Prüfbereiche liegen (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b). Dem RPV sind keine auf polnischer Seite anzuwendenden Prüfbereiche o. ä. bekannt, so dass auf die in Deutschland geltenden Abstände zurückgegriffen wird.

Die Schutzzone (strefa ochrony) des Seeadlers [*Haliaeetus albicilla*] befindet sich in etwa 7 km Entfernung zum VRG und somit deutlich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, SMEKUL 2022b).

Zusammenfassend ist eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das VRG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Nein

Summationswirkung

Die Wirkbereiche der einzelnen VRG Windenergienutzung überlagern sich zwar teilweise. Auf Grund der jeweils deutlich über die relevante Schutzzone (strefa ochrony) sowie die auf deutscher Seite verwendeten Prüfbereiche des Seeadlerbrutvorkommens hinausgehenden Abstände der drei VRG zum SPA-Gebiet sind auch bei einer kumulativen Bewertung der drei VRG Windenergienutzung keine erheblichen Auswirkungen auf das SPA-Gebiet zu erwarten.

Anhang 6: Beschleunigungsgebiete - Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 28 Abs. 4 ROG

In den in der Festlegungskarte mit * gekennzeichneten Vorranggebieten mit einer Gesamtgröße von ca. 903,3 ha liegen, auf Grundlage der dem RPV zur Verfügung stehenden Daten, die Voraussetzungen für eine zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vor.

In den Beschleunigungsgebieten sind gem. § 28 Abs. 4 ROG geeignete Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher negativer Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sowie deren Netzanschluss auf:

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes[5] aufgeführt sind,
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

festzulegen.

Da sich aus den Festlegungen dieser TF Windenergienutzung keine Bestimmungen für zulässige Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen ergeben, werden keine Minderungsmaßnahmen für diese, sondern nur für die Errichtung und den Betrieb der WEA aufgestellt.

Gewässerschutz

Gem. Anlage 3 zu § 28 Abs. 4 S. 3 ROG sind Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers § 27 WHG zu prüfen und ggf. Minderungsmaßnahmen festzulegen. Eine Betrachtung der Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Mögliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer wurden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft, s. Kap. 3.2.8, 68f. Aufgrund des planerischen Ausschlusses von Überschwemmungsgebieten mit HQ 100 und Gewässern inkl. Gewässerrandstreifen sind bei entsprechender Standortwahl (Micro-Siting) der WEA keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch den Normalbetrieb von WEA zu erwarten. Mögliche erhebliche Auswirkungen können jedoch während der Auf- und Abbauphase der WEA, z. B. aufgrund der Zuwegung oder auch Baustelleneinrichtungen, während Havarien oder auch bei nichtvorschriftsmäßiger Durchführung von Wartungsarbeiten auftreten.

[5] Eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bislang nicht erlassen, so dass eine diesbezügliche Prüfung der Betroffenheit nicht erfolgen kann.

Zur Minderung erheblicher Auswirkungen i. S. des § 27 WHG sind folgende Maßnahmen bei den in Tab. 12 benannten Oberflächengewässern zu berücksichtigen und durch die nachgelagerten Zulassungsbehörden projektbezogen festzulegen:

- Durch eine entsprechende Standortwahl (Micro-Siting) der WEA inkl. zugehöriger dauerhaft versiegelter Flächen selbst, als auch währender der Bauphase, z. B. bei der Wahl der Baustelleneinrichtung sind Beeinträchtigungen der Gewässer vollständig zu vermeiden.
- Während der Baustelleneinrichtung und Bauphase sind zum Schutz von Oberflächengewässern und Böden Emissionen, wie Schadstoffeinträge und Staub durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und durch staubmindernde Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden.
- Während der Betriebsphase sind ebenfalls Schadstoffeinträge zu vermeiden, z. B. durch den Einsatz von Bauteilen aus nicht brennbaren Baustoffen und gesonderten Brandschutzkonzepten; durch Befolgung strenger Sicherheitsvorschriften bei Wartungsarbeiten, wie dem Austausch von Isoliergasen, Kühl- und Schmiermitteln, Getriebe-, Transformator- oder Hydraulikölen sowie durch eine vorschriftsgemäße Entsorgung dieser Betriebsmittel.
- Alle o. g. Minderungsmaßnahmen sind entsprechend auch bei einem Rückbau von WEA zu berücksichtigen.

Natura 2000-Gebietsschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung). Auf deren Ergebnisse in Kap. 4, sowie den Anhängen 4 und 5 wird verwiesen. Die im Sinne des Schutzes der FFH- und SPA-Gebiete zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen gehen dabei jedoch nicht über das für die europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG und Anhang IV-Arten der FFH-RL (s. Pkt. 2 Artenschutz) erforderliche Maß hinaus, sodass keine gesonderte Festlegung erfolgt.

Artenschutz

Für die in Tab. 12 genannten europäischen Vogelarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG und Anhang IV-Arten der FFH-RL sind für das jeweilige Beschleunigungsgebiet Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder zu prüfen. Eine Widerlegung der notwendigen Minderungsmaßnahmen (Regelvermutung) ist durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten grundsätzlich möglich. Aus den in Tab. 13 artspezifisch aufgestellten Minderungsmaßnahmen sollen die nachgelagerten Zulassungsbehörden gebietsspezifisch projektbezogene Minderungsmaßnahmen entwickeln. Dem RPV mit Stand 11/2025 nicht vorliegende Daten sowie neue Erkenntnisse sind in die Entwicklung einzubeziehen.

Mit Stand 11/2025 liegen dem RPV nur für ein durch das SMUL / LfULG ausgewähltes Artenspektrum Vorkommensdaten vor. Das angegebene Arteninventar in den Beschleunigungsgebieten fokussiert auf die primären von dem Ausbau der windenergiebetroffenen Arten. Vor allem baubedingt sind

weitere Arten, bspw. die ubiquitären europäischen Vogelarten potenziell betroffen und daher bei der Entwicklung projektbezogener Minderungsmaßnahmen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der jeweiligen Artvorkommen in den Beschleunigungsgebieten basieren auf folgenden für die TF Windenergienutzung zugelieferten Daten:

- Untere Naturschutzbehörden: artspezifischer zentraler Prüfbereich um punktgenaue Daten zu Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten ab 2024 nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und Sächsischem Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2022b)
- Projektbezogene Verfahren: artspezifischer zentraler Prüfbereich um punktgenaue Daten zu Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten ab 2020 nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und Sächsischem Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2022b)
- LfULG:
  - Brutvogelvorkommen: 64tel TK Raster mit Label "besondere Bedeutung" und „Kohärenzraum“ und punktgenaue Daten zu Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten ab 2018 und nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und Sächsischem Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2022b)
  - Zug- und Rastvogelvorkommen: 64tel TK Raster mit Label "besondere Bedeutung" und „Kohärenzraum“ von Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch
  - Dichtezentren und Kohärenzgebiete windenergiesensibler Fledermausarten gem. Sächsischem Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen (SMEKUL 2024), sowie 1.000 m Radius um FFH-Arthabitate (LfULG o. J. l)
  - 1.000 m Radius um Punktvorkommen Haselmaus
  - 3.000 m Radius um Punktvorkommen Kreuzkröte im Offenland
  - 4.000 m Radius um Punktvorkommen Wechselkröte im Offenland
  - 2.000 m Radius um Punktvorkommen Schlingnatter im Offenland
  - 1.000 m Radius um Punktvorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Offenland
  - 2.000 m Radius um Punktvorkommen Großer Feuerfalter im Offenland
  - 500 m Radius um Punktvorkommen von Scharlachkäfer und Eremit
  - Punktvorkommen von Feldhamster und Heldbock (keine Vorkommen in der Planungsregion)

Tab. 12: VRG Windenergienutzung, die die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet (BG) erfüllen und mit Stand 11/2025 dem RPV bekannte Vorkommen von Tierarten sowie Wasserkörpern in den BG, für die konstellationsspezifisch Minderungsmaßnahmen gem. § 28 Abs. 4 ROG festzulegen sind.

VRG-Nr.		**VRG-Größe in ha**	**Minderungsmaßnahmen für mindestens folgende Tierarten (s. Tab. 13)**			**Minderungsmaßnahmen für folgende Oberflächengewässer**
			Säugetiere	**Vögel**	**Insekten, Amphibien und Reptilien**	
EW 1	Leuba	116,9	- Mopsfledermaus	- Kiebitz (Brut) - Kranich (Zug / Rast) - Rohrweihe (Brut) - Rotmilan (Brut) - Rotmilan (Zug / Rast) - Weißstorch (Brut) - Zwergdommel (Brut)	- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - Großer Feuerfalter	namenloses Gewässer 2. Ordnung
EW 2	Bernstadt	97,4	- Großer Abendsegler - Kleiner Abendsegler - Mopsfledermaus	- Kiebitz (Zug / Rast) - Rotmilan (Brut) - Weißstorch (Brut)	-	Gewässer 2. Ordnung „Weißbach“
EW 3	Ostritz - Süd	116,1	- Großer Abendsegler - Großes Mausohr - Kleiner Abendsegler - Mopsfledermaus	- Kornweihe (Brut) - Rotmilan (Brut) - Weißstorch (Brut)	-	Gewässer 2. Ordnung: „Steinbach“ „Gaule“
EW 4	Schanzberg bei Oberseifersdorf	27,6	- Großer Abendsegler - Kleiner Abendsegler	- Kornweihe (Brut) - Rotmilan (Brut) - Uhu (Brut) - Weißstorch (Brut)	-	Gewässer 2. Ordnung: „Feldwasser“
EW 5	Mittelherwigsdorf / Eckartsberg	39,7	- Großer Abendsegler - Kleiner Abendsegler	- Kiebitz (Brut) - Kiebitz (Zug / Rast) - Kornweihe (Brut) - Kranich (Brut) - Kranich (Zug / Rast) - Rohrweihe (Brut) - Rotmilan (Brut) - Schwarzmilan (Brut) - Weißstorch (Brut)	-	-
EW 16	Charlottenhof	226,9	-	- Bekassine (Brut) - Kiebitz (Brut) - Kiebitz (Zug / Rast) - Kornweihe (Brut) - Kranich (Brut) - Kranich (Zug / Rast) - Rohrdommel (Brut) - Rohrweihe (Brut) - Rotmilan (Brut) - Rotmilan (Zug / Rast)	- Großer Feuerfalter - Kreuzkröte	Gewässer 2. Ordnung: „Dorfbach Zodel“ „Sandgrubengraben“

VRG-Nr.		VRG-Größe in ha	Minderungsmaßnahmen für mindestens folgende Tierarten (s. Tab. 13)			Minderungsmaßnahmen für folgende Oberflächengewässer
			Säugetiere	Vögel	Insekten, Amphibien und Reptilien	
				- Schwarzmilan (Brut) - Schwarzmilan (Zug / Rast) - Schwarzstorch (Brut) - Wachtelkönig (Brut) - Wanderfalke (Brut) - Weißstorch (Brut) - Wespenbussard (Brut) - Wiedehopf (Brut) - Zwergdommel (Brut)		
EW 18	Sohland a. R.	50,9	- Großer Abendsegler - Großes Mausohr - Mopsfledermaus - Haselmaus	- Baumfalke (Brut) - Kiebitz (Brut) - Kiebitz (Zug / Rast) - Rohrweihe (Brut) - Schwarzmilan (Brut) - Wespenbussard (Brut)	-	namenloses Gewässer 2. Ordnung
EW 19	Großhennersdorf	712,7	- Großer Abendsegler - Kleiner Abendsegler - Mopsfledermaus	- Kiebitz (Zug / Rast) - Rotmilan (Brut) - Schwarzmilan (Brut) - Schwarzstorch (Brut) - Weißstorch (Brut)	-	-
EW 21	Thonberg	54,9	-	- Baumfalke (Brut) - Fischadler (Brut) - Kiebitz (Brut) - Kiebitz (Zug / Rast) - Kornweihe (Brut) - Kranich (Brut) - Kranich (Zug / Rast) - Rohrweihe (Brut) - Rotmilan (Brut) - Rotmilan (Zug / Rast) - Schwarzmilan (Brut) - Schwarzstorch (Brut) - Uhu (Brut) - Wanderfalke (Brut) - Weißstorch (Brut)	- Großer Feuerfalter	namenloses Gewässer 2. Ordnung
EW 31	Bernstadt - Russen	33,2	- Großer Abendsegler - Großes Mausohr - Kleiner Abendsegler - Mopsfledermaus	- Baumfalke (Brut) - Bekassine (Brut) - Kornweihe (Brut) - Kranich (Brut) - Rohrweihe (Brut) - Rotmilan (Brut) - Schwarzmilan (Brut) - Schwarzstorch (Brut) - Uhu (Brut) - Weißstorch (Zug / Rast)	-	Gewässer 2. Ordnung: „Marke“

VRG-Nr.		VRG-Größe in ha	Minderungsmaßnahmen für mindestens folgende Tierarten (s. Tab. 13)			Minderungsmaßnahmen für folgende Oberflächengewässer
			Säugetiere	Vögel	Insekten, Amphibien und Reptilien	
				- Wespenbussard (Brut) - Wiesenweihe (Brut)		
EW_{Rep} 52	Schlegel (nur i. V. m. Ziel 6.4.3)	45,2	- Großer Abendsegler - Großes Mausohr - Kleiner Abendsegler - Mopsfledermaus	- Rotmilan (Brut) - Weißstorch (Brut)	-	-
EW_{Rep} 54	Bernstadt (nur i. V. m. Ziel 6.4.3)		- Großer Abendsegler - Kleiner Abendsegler - Mopsfledermaus	- Weißstorch (Brut)	-	Gewässer 2. Ordnung „Weißbach“

Tab. 13: Katalog für Minderungsmaßnahmen Artenschutz

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
Anhang IV-Arten	
Großer Abendsegler Großes Mausohr Kleiner Abendsegler Mopsfledermaus	1) Kleinräumige Verschiebungen / Reduktion des Eingriffsbereichs (Micro-Siting) a) Vermeidung der Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen b) Erhaltung von Höhlenbäumen
Großer Abendsegler Großes Mausohr Kleiner Abendsegler Mopsfledermaus	2) Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten b) Baufeldinspektion und Endoskopische Kontrolle von Höhlenbäumen durch einen Fachgutachter und ggf. zeitliche Verschiebung der Rodungsarbeiten im betreffenden Bereich c) Einrichtung von Bautabuflächen d) Reversibler Verschluss von unbesetzten Höhlenbäumen, ggf. mit Ausschlupfmöglichkeit e) Umsiedlung betreffender Stammbereiche sowie Wiederausbringung abseits von Stör- und Gefahrenquelle durch einen Fachgutachter
Großer Abendsegler Großes Mausohr Kleiner Abendsegler Mopsfledermaus	3) Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen), z. B. a) Schaffung bzw. Entwicklung und Vernetzung natürlicher Ausweichhabitate durch (kleinräumigen) Nutzungsverzicht (Brachen), Förderung von Sonderstrukturen (Hecken, Brachstreifen, staunasse Senken) sowie von Fließ- und Standgewässern und Feuchtgebieten b) Schaffung künstlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermauskästen) einschließlich der jährlichen Wartung über 25 Jahre c) Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Prädation (z. B. Überkletterungsschutz) d) Verbesserung des Quartierangebotes von Fledermäusen in Wäldern durch einen Nutzungsverzicht in Arealen mit Höhlenbäumen innerhalb oder direkt angrenzend an Quartierkomplexe bekannter Kolonien (z. B. Ausweisung als Biotopbaumgruppen) e) Ergänzend zu den beiden vorher genannten Maßnahmen kann es sinnvoll sein Fledermauskästen in Laubwaldbeständen aufzuhängen, die aufgrund ihres Alters (60 – 100 Jahre) erst in den nächsten Jahren Höhlenbäume entwickeln; einschließlich der jährlichen Wartung der Fledermauskästen über 25 Jahre. f) Vernetzung der Kernlebensräume mit zuvor isolierten, aber geeigneten Lebensräumen durch die Pflanzung von Leitstrukturen (Baumreihen oder Baum-Hecken) g) Heckenpflanzungen und Anlage / Wiederherstellung von Streuobstwiesen h) Anlage von Waldtümpeln als insektenreiche und unmittelbar wirksame Nahrungshabitate
Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler Mopsfledermaus* **Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >30 m und dem Boden bzw. dem Kronendach sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen erforderlich.*	4) Fledermausfreundliche Betriebszeiten (Abschaltalgorithmen)[1] a) mind. 15.03. bis 15.11. b) Optimierung der Betriebszeiten Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren *[1]Für detaillierte Angaben zum Monitoring sowie zu den Betriebszeiten, wie Tageszeiten, Windgeschwindigkeiten, Temperatur und Niederschlag wird auf den Sächsischen Leitfaden Kap. 6.2.5, S. 21 ff. verwiesen (SMEKUL 2024).*
Haselmaus	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) a) Keine Inanspruchnahme > 50 m² von Gehölzen (Bäume, Feldgehölz, Gebüsche, Hecken u. ä.) *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
	a) Baufeldinspektion b) Bei Inanspruchnahme von Wäldern / Gehölzen: - Bauzeitenbeschränkung: 01.05. bis 15.10. - Umsiedlung durch Abfangen (Aufhängen von geeigneten Nesttubes / Nistkästen im zeitigen Frühjahr, Kontrolle September / November), verschließen der Nesttubes / Nistkästen, sowie Umsetzen in Ersatzlebensräume - Unmittelbare Wiederansiedlung verhindern durch unmittelbare anschließende Rodungsarbeiten und Gehölzabtransport - Einrichtung von Bautabuflächen *3)* Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen), z. B. a) Förderung einer reich strukturierten Kulturlandschaft b) Förderung zusammenhängender Leitstrukturen c) Auflichtungsmaßnahmen von Waldrändern
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*4)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting), keine Inanspruchnahme von: a) Säumen und Hochstaudenfluren b) Grünland mit Habitatpotenzial *5)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Bei Inanspruchnahme von Grünland - Bauzeitenbeschränkung: 01.05 bis 30.09. - Befahren von geeigneten Habitaten nur außerhalb der Vegetationsperiode - Einrichtung von Bautabuflächen *6)* Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen), z. B. a) Extensivierung der Grünlandnutzung auf Alternativstandorten
Großer Feuerfalter	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting), keine Inanspruchnahme von: a) Grünland mit Habitatpotenzial, sonstigem Offenland, Heiden, Magerrasen b) Sümpfen, Mooren, Ufern c) Fließgewässern, Quellen, Stillgewässern *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Bei Inanspruchnahme von Grünland: - Einrichtung von Bautabuflächen - Bauzeitenbeschränkung: 01.05 bis 30.09. - Befahren von geeigneten Habitaten nur außerhalb der Vegetationsperiode *3)* Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen), z. B. a) Extensivierung der Grünlandnutzung auf Alternativstandorten b) Schaffung von Brachflächen mit Wirtspflanzen
Kreuzkröte	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting), keine Inanspruchnahme von: a) Gebietsteilen mit einem flächenkonkreten Vorkommen der jeweiligen Art b) Gebietsteilen mit besonders hohem Habitatpotenzial (Verdachtsgebiet) *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Inanspruchnahme in einem Abstand von < 100 m zu Stillgewässern, temporären Kleingewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: - 01.04. bis 30.09. - 01.02. bis 31.05. (Amphibienwanderung und Laichzeit) *3)* Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen), z. B. a) Schaffung kleinflächiger vegetationsoffener Bereiche b) Entwicklung und Pflege flacher Kleingewässer c) Gehölzentnahme und regelmäßige Entnahme von Sukzessionsaufwuchs

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
Europäische Vogelarten § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG	
Baumfalke (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen b) Keine Entnahme von Horstbäumen *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. d) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sowie Rastplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.09 bis 15.10. *3)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten b) Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften *5)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 15.07. bis 31.08. (Ausfliegen der Jungvögel)
Bekassine (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Mooren b) Feuchtgrünland c) Sümpfen und Niedermooren *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.07. d) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sowie Rastplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.09 bis 15.11. *3)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung b) Pflege und Entwicklung von Nassgrünland c) großflächige Wiedervernässungsmaßnahmen d) Gehölzentnahme und regelmäßige Entnahme von Sukzessionsaufwuchs
Fischadler (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Gehölzen b) Baumbeständen c) Wäldern *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 *3)* Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *5)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 20.06. bis 31.07. *6)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Wiedervernässungsmaßnahmen

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
	b) Neuanlage bzw. Renaturierung von Feuchtgebieten und Gewässern c) Neuetablierung bzw. Habitataufwertung verlandeter Röhrichte und deren Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde *7)* Antikollisionssysteme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG
Kiebitz (Brut)	1) Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Äckern b) Feuchtgrünland und Grünland c) Sümpfen und Niedermooren d) Stillgewässern inkl. Uferzone 2) Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.07. 3) Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland b) Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker c) Anlage von Kiebitzinseln
Kiebitz (Zug / Rast)	4) Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Äckern b) Feuchtgrünland c) Grünland d) Sümpfen und Niedermooren e) Stillgewässern inkl. Uferzone 5) Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. 6) Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung b) Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker c) Anlage von Flachgewässern / Blänken
Kornweihe (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Äckern b) Feuchtgrünland c) Sümpfen und Niedermooren *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sowie Rastplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08 bis 15.12 sowie 01.03 bis 15.04 *3)* Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 1.07. bis 10.08.
Kranich (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Wäldern b) Mooren c) Sümpfen und Niedermooren

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
	d) Gewässern inkl. Uferzone *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03 bis 30.06 *3)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Pflege und Anlage von großräumigen halboffenen Niedermooren, feuchten Senken und staunassen Bruchwäldern b) Wiedervernässung drainierter Moore, Bruchwälder
Kranich (Zug / Rast)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Röhrichten b) Ruhe-/Schlafgewässern *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. *3)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker
Rohrdommel (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Stillgewässern inkl. Uferzonen b) Röhrichten c) Sümpfen und Niedermooren *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 30.08. *3)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Wiedervernässungsmaßnahmen b) Neuanlage bzw. Renaturierung von Feuchtgebieten und Gewässern c) Neuetablierung bzw. Habitataufwertung verlandeter Röhrichte und deren Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
Rohrweihe (Brut)* **Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland bzw. von >80 m in hügeligem sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen erforderlich.*	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Röhrichten *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) von Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08. d) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sowie Rastplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.07. bis 31.08. *3)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage / Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) b) Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen c) Entwicklung und Pflege von Brachen

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
	5) Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *6)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 15.07. bis 31.08.
Rotmilan (Brut) Rotmilan (Zug / Rast)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Laub- und Laubmischwaldflächen b) Horstbäumen *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. d) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. *3)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland b) Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker c) Nutzungsextensivierung *5)* Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *6)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 15.06. bis 31.07. *7)* Antikollisionssysteme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG
Schwarzmilan (Brut) Schwarzmilan (Zug / Rast)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Laub- und Laubmischwaldflächen b) Horstbäumen *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07. d) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. *3)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten in Grünland b) Gewässerrenaturierung c) Entwicklung von Nahrungsgewässern d) Landschaftliche Strukturierung, z. B. durch Einzelbäume *5)* Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *6)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 10.06. bis 31.07. *7)* Antikollisionssysteme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG
Schwarzstorch (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Laub- und Laubmischwaldflächen b) Horstbäumen *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
	a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08. d) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. *3)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten b) Waldumbau bzw. Aufforstung klimastabiler und strukturreicher Mischwälder c) Renaturierung von Altarmen und Waldteichen
Uhu (Brut)* ** Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland bzw. von >80 m in hügeligem Gelände sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.*	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Gehölzen b) Baumbeständen und Wäldern c) Felsen *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02 bis 30.06. *3)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Aufforstung und Aufwertung von Waldhabitaten b) Vernetzung von Bestandslebensräumen durch strukturgebende Elemente wie Hecken, Baumreihen oder Alleen c) Anlage oder Habitataufwertung von Streuobstwiesen d) Anlage von Waldtümpeln e) Entwicklung von Brachen *5)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 10.05. bis 21.06.
Wachtelkönig (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Feuchtgrünland b) Mageren Wiesen c) Trockene Äcker *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08. *3)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Wiedervernässung von Feuchtgrünland b) Entwicklung von extensivem Grünland c) Entwicklung von Habitaten im Acker *4)* Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.
Wanderfalke (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07.

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
	3) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *5)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 15.05. bis 30.06.
Weißstorch (Brut) Weißstorch (Zug / Rast)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08. *3)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *5)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker b) Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern c) Landschaftliche Strukturierung *6)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 20.06. bis 31.07. *7)* Antikollisionssysteme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG
Wespenbussard (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Gehölzen b) Horstbäumen *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. *3)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *5)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen b) Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland c) Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) *6)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 15.07. bis 31.08.
Wiedehopf (Brut)	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Keine Inanspruchnahme von Gebietsteilen mit einem flächenkonkreten Vorkommen der jeweiligen Art oder von Gebietsteilen mit besonders hohem Habitatpotenzial (Verdachtsgebiet) innerhalb des Rastervorkommens *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 30.06. *3)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden und extensivem Grünland

Art	Maßnahmenkatalog zur Vermeidung und Minderung
	b) Habitataufwertung c) Neuanlage von Streuobstwiesen d) Anlage von Totholzhaufen e) Landschaftliche Strukturierung
Wiesenweihe (Brut)* ** Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland bzw. von >80 m in hügeligem Gelände sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.*	*1)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Äckern b) Feuchtgrünland c) Sümpfen und Niedermooren *2)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. d) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08. *3)* Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *4)* Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG *5)* Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: a) Nutzung Entwicklung und Pflege von Extensiväckern, Brachen und Säumen b) Landschaftliche Strukturierung *6)* Phänologiebedingte Abschaltung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG: 15.07. bis 31.08.
Zwergdommel (Brut)	*7)* Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, keine Inanspruchnahme von: a) Äckern b) Feuchtgrünland c) Sümpfen und Niedermooren *8)* Bauzeitbeschränkungen, Ökologische Baubegleitung und Umsiedlung a) Baufeldinspektion b) Einrichtung von Bautabuflächen c) Bei Bautätigkeiten in potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.05 bis 30.06.
rot = schlechter Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt) 2022	